

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Feuerpolizei im Großherzogthum Baden

Rieder, Leopold

Heidelberg, 1874

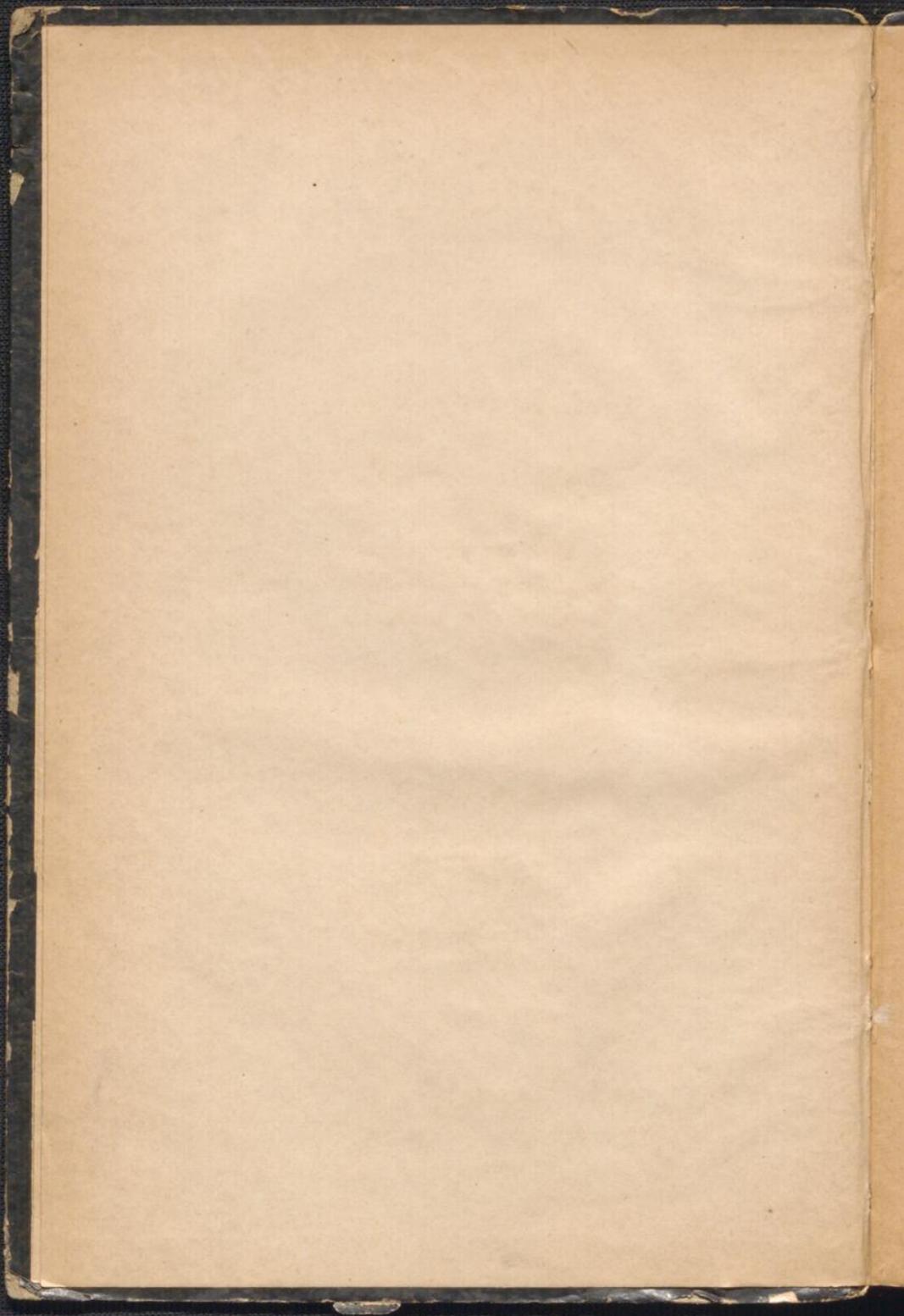
[urn:nbn:de:bsz:31-140310](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140310)

O 43

A 1815

043 A 1815

N^o 320
V



Geprüft von Professor.

A. VI. 35.

Die Feuerpolizei

im

Großherzogthum Baden.

Ein praktisches Handbuch für Verwaltungsbeamte, Bezirksrätbe, Bürgermeister, Bau- und Feuerschau-Commissionen, Feuerwehren u. s. w.

Bearbeitet

von

L. Rieder,

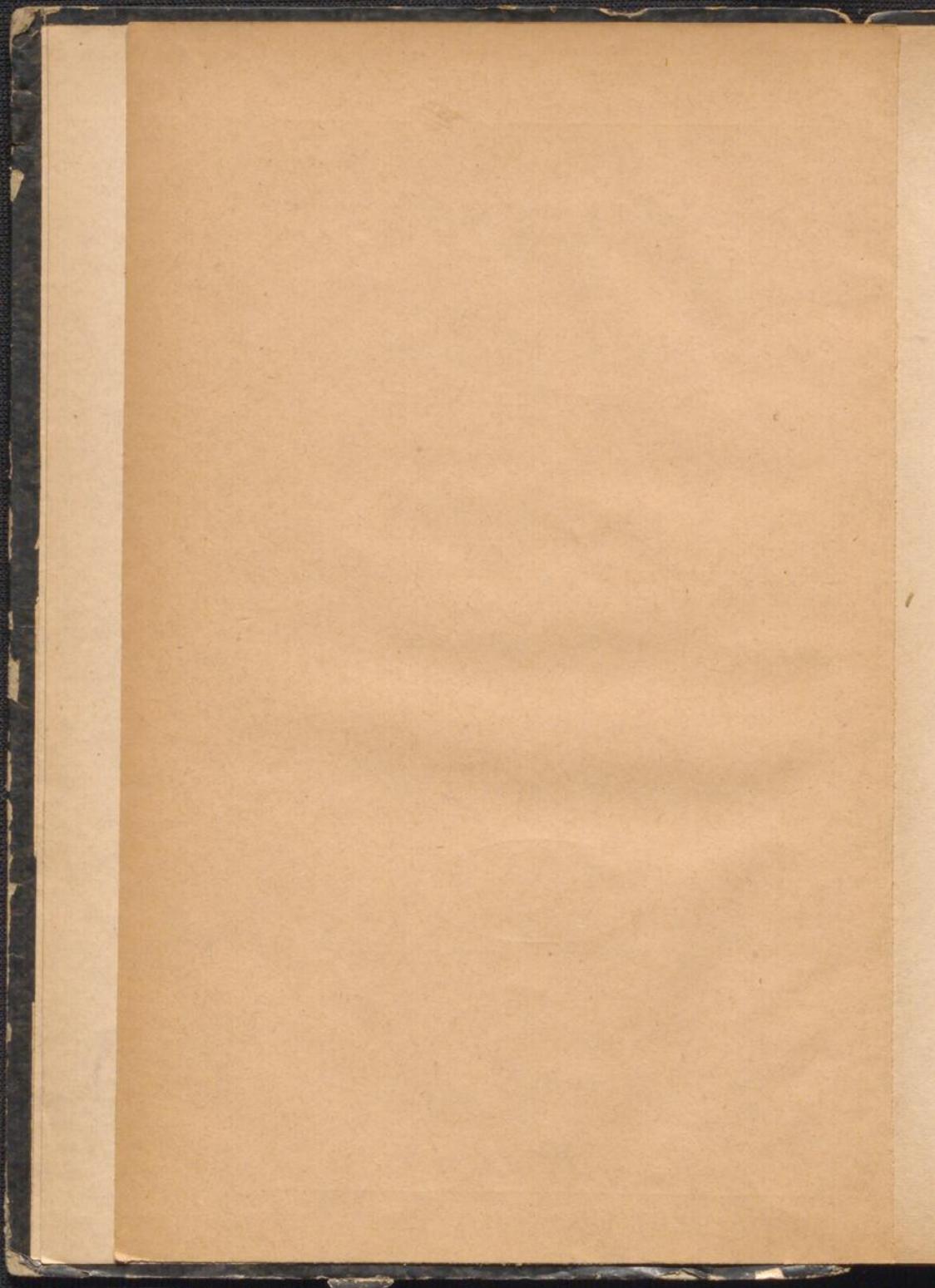
Oberamtmann a. D.



Heidelberg.

Druck und Verlag von Adolph Emmerling.

1874.



VII 24
Gef. und Sub. Verordn. Nr. 52
Die Feuerpolizei

im

Großherzogthum Baden.

Ein praktisches Handbuch für Verwaltungsbeamte, Bezirks-
räthe, Bürgermeister, Bau- und Feuerchau-Commissionen,
Feuerwehren u. s. w.

Bearbeitet

von

[Ergänzt]
K. Rieder,

Oberamtmann a. D.



Heidelberg.

216
Druck und Verlag von Adolph Emmerling.

1874.

1943 VG 320

[Faint, illegible handwritten text]

043 A 1815



20

V o r w o r t.

In seinem Jahresbericht für 1869 hat der Groß. Landeskommissär für die Kreise Lörrach, Freiburg und Offenburg auf S. 40 bemerkt:

„In einem Amtsbericht wird darauf aufmerksam gemacht, daß es an einer genauen Instruktion für die Feuerschauer noch fehle und allzuviel dem persönlichen Ermessen derselben anheimgegeben sei. Für die Amtsbezirke des ehemaligen Oberrheinkreises ist noch eine Instruktion vom 16. März 1824, Anzeigebblatt Nr. 41, in Geltung, welche allerdings mangelhaft ist und insbesondere auch den dermaligen Bauausführungen gar nicht mehr entspricht. Die Wirksamkeit der Feuerschau könnte ohne Zweifel durch Erlassung einer neuen umfassenden und der jetzigen Bauordnung entsprechenden Instruktion für die Feuerschauer und die Bezirksämter wesentlich gefördert werden.“

Da diese Bemerkung mit meiner eigenen Erfahrung übereinstimmte, so arbeitete ich für die Feuerschaukommission des Amtsbezirks, dem ich damals vorzustehen die Ehre hatte, einen Entwurf aus, ich wurde aber in meiner Absicht, diese Instruktion zu vervollständigen, durch den Mangel an den erforderlichen Hilfsbüchern verhindert. Seither sind drei Jahre verflossen und da mir nichts davon bekannt ist, daß dem ausgesprochenen Wunsche des Herrn Landeskommissärs Genüge geschehen, so nahm ich den Entwurf wieder zur Hand, in der Absicht, die mit der Bau-

und Feuerpolizei betrauten Behörden und Bedienstete in ihrem Dienste zu erleichtern.

Ich fühlte mich dazu durch den Umstand aufgefordert, daß mir in meiner jetzigen Stellung die Benützung der ausgezeichneten, im Fache der vaterländischen Gesetzgebung äußerst reichhaltigen Bibliothek des Großh. Verwaltungsgerichtshofes gestattet ist.

Indem ich aber die Materialien zu einer Instruktion für die Feuerschauer sammelte, fand ich, daß es auch den Bezirksräthen, den Bürgermeistern, zumal jenen auf dem Lande, den Führern einfacher Löschmannschaften und den Kaminiegern nicht weniger schwer fallen müsse, sich zu orientiren, da nicht nur die alten baupolizeilichen Vorschriften durch die neue Bauordnung aufgehoben, sondern auch viele ältere feuerpolizeiliche Verordnungen, die mit dem Geiste unserer Gesetzgebung nicht vereinbarlich sind, abgeändert und durch neue ersetzt worden, diese aber in verschiedenen Gesetzbüchern zerstreut sind.

Und selbst den Bezirks-Verwaltungsbeamten kann es, da sie oft in die Lage versetzt werden, die Feuerpolizei-Vorschriften unvorbereitet anwenden zu müssen, nur erwünscht sein, eine Zusammenstellung der jetzt noch geltenden Normen zu besitzen, bis diese durch eine Instruktion von kompetenter Seite überflüssig wird. Da die Bezirksbeamten, die Bezirksräthe und Bürgermeister verpflichtet sind, bei einem Brandunglück die Löschdirektion zu übernehmen und in Abwesenheit einer tüchtigen Feuerwehr die Löschmaßregeln selber zu leiten und da ich an mir selbst erfahren habe, wie lange es dauert, sich durch die Praxis jene Kenntnisse anzueignen, die bei der Verschiedenheit der Fälle erforderlich sind, habe ich geglaubt, eine Information über den Angriff des Feuers, über die Beschaffung und Unterhaltung der Feuerlösch-Anstalten und Geräthschaften beifügen zu müssen.

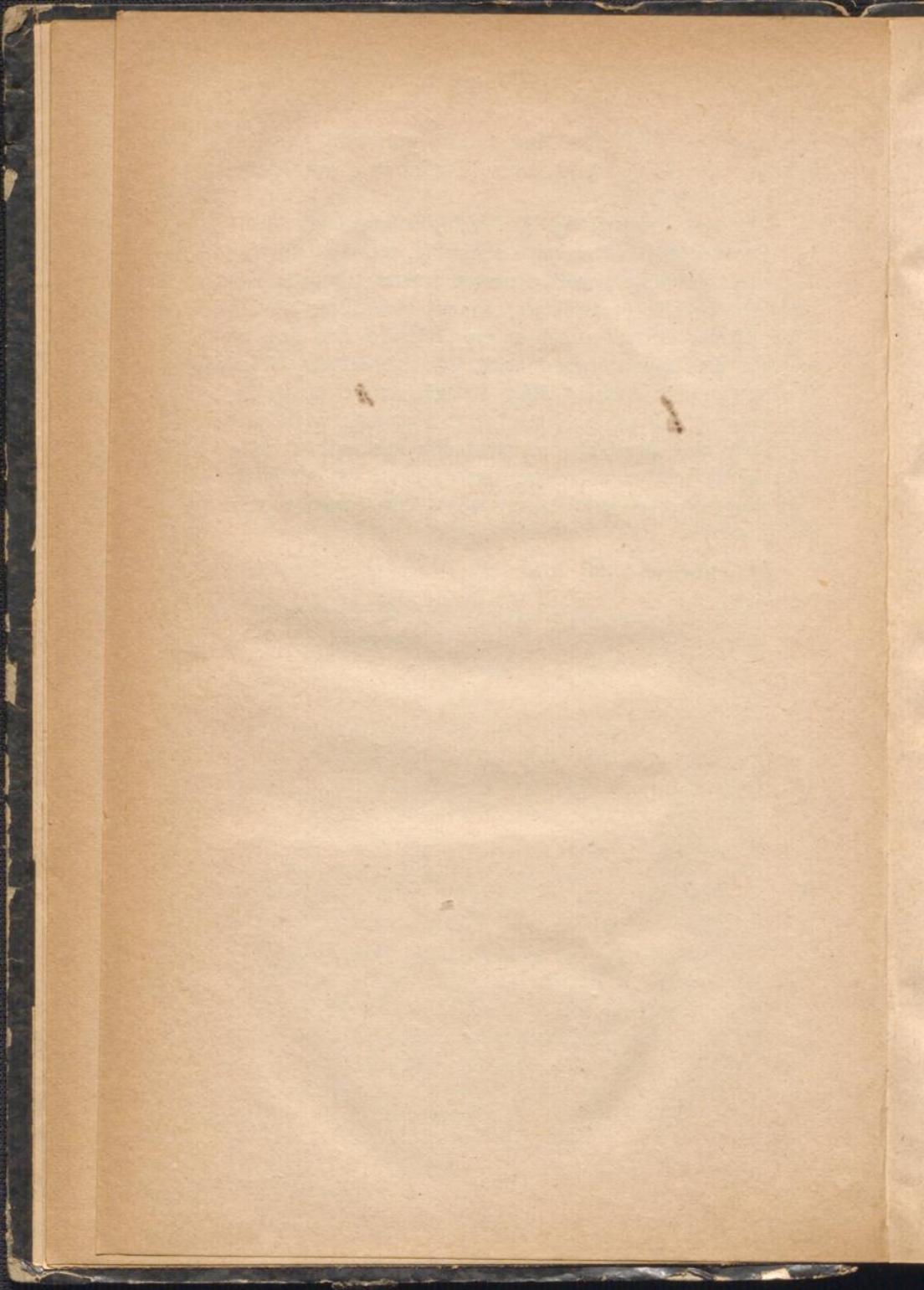
Ebenso hielt ich es für geboten, bei den Paragraphen der neuen Bauordnung die alten Bauvorschriften einzuschalten, da bestehende Gebäude nicht wohl nach den spätern Bauvorschriften beurtheilt werden können und letztere nur in soweit angewendet werden dürfen, als die Gebäude diese zu ertragen fähig sind,

denn zum Einreißen eines Baues wird man doch nur dann schreiten, wenn er hinsichtlich seiner Festigkeit und Feuerfestigkeit wirkliche Gefahr droht.

Für jede Kategorie der Feuerpolizeibehörden sind die für sie bestimmten Vorschriften zusammengestellt, wodurch allerdings Wiederholungen nicht vermieden werden konnten; ich halte dieses Verfahren hier für zweckmäßiger, da auf diese Weise des beim Lesen störende Verweisen auf andere Abschnitte und das zeitraubende Nachschlagen erspart wird. Endlich erlaube ich mir die Bemerkung, daß, wieviel Mühe ich auch verwendete, die Vorschriften zu sichten und zu sammeln, es doch nicht fehlen wird, daß Lücken oder Unrichtigkeiten unterlaufen sind und daß ich es daher höchst dankbar aufnehmen werde, wenn sich die Herren Verwaltungsbeamten herbei lassen wollten, mich darauf aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, im März 1873.

L. Nieder,
Oberamtmann a. D.



Die Feuerpolizei

wird innerhalb des Amtsbezirkes und innerhalb der durch Gesetz und Verordnung gezogenen Grenzen vom Bezirksamt gehandhabt; dasselbe bedarf aber hiezu der Mitwirkung mehrerer Organe, nämlich der Bezirksräthe, Bürgermeister, Bezirksbauschätzer, der Ortsbaukommissionen, der Feuerwehr, der Feuerschau-Commission und des Kaminfegers.

Je harmonischer diese mit dem Bezirksamt zusammenwirken, desto größer wird die Sicherheit vor Feuergefähr.

Dazu ist nothwendig, daß Behörde und Organe ihre Verrichtungen kennen, treu ausüben und ihren Wirkungskreis nicht überschreiten. Die nachstehende Zusammenstellung ihrer Funktionen soll ihnen dazu dienen.

Außer diesen Behörden und Organen müssen aber, wenn die Feuergefähren möglichst abgewendet werden sollen, auch die Hausbesitzer, Familienhäupter und Dienstherrschaft mithelfen. Da diese Mithilfe aber nur eine freiwillige ist, so kann ihnen nur eine Belehrung ertheilt werden, wie sie im Anhange S. 155 beigefügt ist.

I. Abschnitt.

§ 1.

Thätigkeit des Bezirksamtes.

Diese erstreckt sich:

1. auf die Verhütung der Feuergefähr;
2. auf Errichtung von Anstalten zur Bekämpfung des Feuers;
3. auf schnelle Löschung des Feuers;

4. auf Untersuchung der Entstehung des Brandes;
5. auf bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften und
6. auf Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften.

§ 2.

Verhütung der Feuersgefahr.

Dazu dienen als Mittel:

1. allgemeine polizeiliche Maßregeln;
2. Einrichtung besonderer Anstalten.

§ 3.

Allgemeine Maßregeln.

Alle Polizeibehörden des Bezirks müssen angewiesen werden, einzuschreiten gegen alle Unternehmungen, mit denen mittelbar oder unmittelbar Feuersgefahr verbunden ist, bevor die für diese Unternehmungen entweder durch die Natur der Sache oder durch besondere Vorschriften gebotenen Bedingungen von der zuständigen Behörde festgesetzt sind. Dazu gehören folgende Fälle:

1. Es darf kein Neubau von Wohngebäuden, Fabriken, Werkstätten und sonstigen Gebäuden mit Feuerungen in Angriff genommen werden, bis die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt ist. § 50 der Bauordnung und Ges.- u. Vbl. 1872, S. 4. Beil. I.

2. Eine Hauptausbesserung an Wohngebäuden darf nicht vorgenommen, ein Bau an Landstraßen, Gemeindewegen, Ortsstraßen, Eisenbahnen oder außerhalb der Ortschaften nicht errichtet, ein neues Kamia nicht benutzt werden, ohne daß vorher an die Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht worden. § 51 der Bauordnung. Beil. I. Die Ausnahmefälle sind in § 52 der Bauordnung aufgeführt. Beil. I.

3. Die allgemeine Bauflucht in einem Orte darf nur von den zuständigen Behörden festgesetzt, Bauten an Landstraßen oder an Eisenbahnen und Bahnhöfen dürfen nur in gewissen, von den Behörden festzustellenden Entfernungen errichtet werden. Art. 2, 11, 15, 16 des Gesetzes über Anlage der Ortsstraßen und Feststellung der Baufluchten. Beil. II.

4. Eine Fahrnißversicherung im Geheimen bei mehreren Gesellschaften, über den Werth und durch Täuschung im Sinne der §§ 10—17 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 ist immer verdächtig und muß zeitig zur Kenntniß des Bezirksamtes gebracht werden. Beil. III.

5. Ein Bau in den Waldungen oder in der Nähe derselben, das Verkohlen von Holz und das Aschenbrennen, das Anmachen von Feuer in Waldungen und deren Nähe, die Anlegung von Theer- und Kalköfen am Saume des Waldes, dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde ausgeführt werden. Beil. IV. § 57—67 des Forstgesetzes.

6. Die Versicherung eines Gebäudes bei einer nicht zugelassenen Gesellschaft, auf höhere Summe, als der Werth beträgt, muß immer Verdacht erwecken und angezeigt werden. Beil. VI. § 10 des Gesetzes vom 29. März 1852.

7. Die Errichtung von solchen Anlagen, welche mit Feuergefahr verbunden sind, darf vor vorausgegangener Genehmigung des Bezirksrathes nicht begonnen werden. Beil. V. § 16 und 24 der deutschen Gewerbeordnung.

8. Blitzableiter dürfen ohne vorherige Anzeige bei dem Bezirksamt nicht errichtet werden. Beil. VIII. § 119 des P.St.G.B.

9. Niederlagen und Verkauf von Collatöl, Erdöl, Gasprit, Kampfin, Schießpulver und Terpentin und Weingeist in gewissen Quantitäten sind an eine Anzeige und an bestimmte Vorsichtsmaßregeln gebunden, dürfen ohne diese nicht geduldet werden. Beil. XIII. Regbl. 1865, S. 105 und Regl. 1865, S. 489.

10. Bereitung, Versendung und Verkauf von Reibfeuerzeug darf ohne Genehmigung des Bezirksrathes nicht stattfinden. Beil. XII. Regbl. 1865, S. 171.

11. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften muß vorher ortspolizeilich genehmigt sein. Beil. IX. Regbl. 1864, S. 856.

12. Das Dörren von Hanf und Flachs in Wohnungen oder deren Nähe darf nur geschehen, wenn die Bezirksbeamten Vorsichtsmaßregeln getroffen haben. Beil. IX. Regbl. 1864, S. 856.

13. Gewerbtreibende, die im Feuer arbeiten, müssen zuvor die erforderlichen Vorschriften beim Bezirksamt resp. Bezirksrath einholen. § 369 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzes und Ges.-u. Vbl. 1871, S. 431. Beil. VII.

§ 4.

Besondere Behörden zur Verhütung der Feuergefähr.

Diese bestehen aus der Ortsbaukommission, der Feuerchaukommission und dem Kaminfeger (hier nur so weit es sich um ihre Wahl und Bestätigung handelt).

§ 5.

Ortsbaukommission.

Die Wahl des Sachverständigen steht den Gemeinderäthen, ihre Bestätigung dem Bezirksamt im Einvernehmen mit der Bezirksbau Inspektion zu. § 44 der Bauordnung.

a. Es ist klar, daß wenn jeder Gemeinderath, wie ihm das Recht zusteht, einen eigenen Sachverständigen ernennen wollte, die in der Verwaltung so nothwendige Einheit in der Geschäftsbehandlung Noth leiden müßte. Es sollte deswegen dahin gebracht werden, daß im Bezirk nur ein, höchstens zwei solcher Sachverständiger gewählt werden.

b. Die Bestätigung dieses Sachverständigen hängt dagegen von den Staatsbehörden ab und es muß im öffentlichen Interesse bei dieser Bestätigung, zumal in Landorten, strenge verfahren werden. An die Darstellung der Verhältnisse, an die Prüfung der Baupläne durch die Ortsbaukommission, ist das Bezirksamt in der Regel gebunden. Den Mitgliedern der Kommission, Bürgermeister und Gemeinderäthen mangelt es an den eigentlichen technischen Kenntnissen, sie haben zudem auf die Wünsche ihrer Mitbürger aus verschiedenen Gründen eine überwiegende Rücksicht zu nehmen. Es erübrigt ihnen, als Landwirthen oder Gewerbsleuten, häufig keine Zeit, um die Bauten übernehmen zu können. Gerade in dieser Zeit ist die Aufsicht am ersprießlichsten; denn ist einmal gebaut, so ist der Fehler nicht so leicht zu entdecken und noch schwerer fällt es, ihn zu verbessern.

Da nun die richtige Ausführung eines Baues wesentlich von der Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit des Sachverständigen abhängt, so werden diese beiden Eigenschaften bei der Bestätigung den Ausschlag geben.

Der Stellvertreter des Sachverständigen wird vom Bezirksamt ernannt. § 47 der Bauordnung.

§ 6.

Die Feuerschaukommission.

Die Feuerschau wurde schon durch § 4 der allgemeinen Landesfeuerordnung vom 24. Oktober 1715 — s. Gerstlachers Sammlung Thl. II. S. 377, 402 — eingeführt, durch eine ganze Reihe von Verordnungen adoptirt und im § 114 Ziff. 2 des P.St.G.B. beibehalten. Da es ihre Aufgabe ist, alle zu Feuergefährten anlassgebenden Gegenstände zu untersuchen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß von der Tüchtigkeit dieser Kommission die Feuersicherheit wesentlich bedingt ist. Dieser Ueberzeugung ist es zuzuschreiben, daß sich die Behörden fortwährend mit diesem Institut befaßten und dasselbe auszubilden und zu vervollkommen suchten. Das Bezirksamt muß daher demselben seine volle Aufmerksamkeit widmen. Folgende Punkte sind hauptsächlich in's Auge zu fassen:

1. Die Ernennung des Vorstandes der Feuerschau, des Sachverständigen, steht dem Bezirksamt zu.

§ 22 lit. e des Edikts im Regbl. 1809, S. 431.

§ 4 lit. d der landesherrl. Verord. im Regbl. 1864, S. 657.

2. Den vielen, unter sich sehr ungleichen Bestimmungen über die Zusammenetzung der Feuerschaukommission hat der Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1846 Nr. 8138 ein Ende gemacht, indem hier vorgeschrieben wird:

„In der Regel genügt es, wenn die Feuerschaukommission aus einem Mitgliede des Gemeinderaths des betreffenden Ortes und aus einem, nicht bloß für einen Ort, sondern für einen nach Umständen größern oder kleinern Bezirk, durch das Bezirksamt zu ernennenden und zu verpflichtenden Sachverständigen zusammen-

gesetzt wird. Wo es indeß aus besondern örtlichen oder sonstigen Verhältnissen vom Bezirksamt (oder der Kreisregierung) für nöthig erachtet wird, kann nach dem Ermessen noch der eine oder andere Sachverständige und zwar nach Gutbefinden, der Bezirks-Kaminfeger, zugezogen werden.“ Verordbl. des Seekreises 1846, S. 78 und Verordbl. des Seekreises 1848, S. 84.

Wenn die Einheit in der Behandlung die Beschränkung der Zahl der Sachverständigen fordert, so verlangt doch das Bedürfnis des Dienstes jedenfalls zwei Sachverständige und zwar schon deswegen, weil der Sachverständige in dem eigenen Haus, in den Gebäuden seiner Verwandten und in den von ihm selbst gebauten Häusern die Feuerschau nicht vornehmen kann. Die Aufstellung von zwei Sachverständigen aus verschiedenen Gewerben gewährt zudem der Vorthheil, daß die Feuerschau keine einseitige Richtung erhält, sondern von verschiedenen Gesichtspunkten aus gehandhabt wird.

3. Hinsichtlich der Wahl der Personen werden Unbefangenheit und Redlichkeit des Charakters und die technische Fähigkeit den Ausschlag geben. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet wird in der Regel den vom Verwaltungsrath der Brandkasse aus der Zahl der Maurer- und Zimmermeister ernannten zwei Bezirks-Bauschätzern der Vorzug zu geben sein, weil bei ihrer Auswahl nicht nur auf die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf strenge Redlichkeit, unbescholtenen Leumund und geordneten Privathaushalt gesehen wurde und sie sich einer Prüfung unterziehen mußten.

Regbl. 1852, S. 349, § 1 und 2 und S. 354, § 1.

Da das Interesse des Bezirks durch eine solche Wahl berührt wird, so wird es sehr zweckmäßig erscheinen, wenn der Bezirksrath vorher über diese Wahl nach § 8 des V.G. gehört wird.

4. Die Ernennung der Urkundsperson ist Sache des Gemeinderathes eines jeden Ortes; das Bezirksamt wird aber gut daran thun, wenn es darauf dringt, daß solche Mitglieder mit dieser Funktion betraut werden, welche mit den Lokal-, Familien- und persönlichen Verhältnissen vertraut sind.

5. Um Willkürlichkeiten, aus Unkenntniß oder aus bösem Willen, zu begegnen, ist eine Instruktion für die Kommission unentbehrlich. Diese muß sich nach den Lokalverhältnissen richten, immerhin aber sich in den Grenzen der Verordnungen bewegen. Als Norm mag der Entwurf zu § 46 dienen. S. 128 — 139. Wenn sich die Kommission an diese hält, wird sie in ihrem eigenen Interesse handeln und sich vor dem Vorwurf der Parteilichkeit schützen, zu dem ungebildete Menschen so gern bereit sind.

6. Die Zeit der Vornahme der Vor- und Nachschau bestimmt am zweckmäßigsten das Bezirksamt. Die früheren Vorschriften, wonach für alle Bezirke ein und derselbe Monat bestimmt war, konnte nicht aufrecht erhalten werden. Während dem Amt Tryberg im Jahr 1851 gestattet wurde, die Feuervorschau erst im Mai vornehmen zu lassen, erlaubte man dem Amt Mannheim, die Vorschau in den Wintermonaten anzuordnen. Man wird berücksichtigen müssen die Tageslänge, da eine Visitation bei Licht kaum möglich ist, den Zustand der Wege, die Beschäftigung der Hausbewohner, zumal bei Landwirthen, da bei dringenden landwirthschaftlichen Arbeiten sich die Familie auf das Feld begiebt und das Haus schließt.

7. Durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. Oktober 1831 Nr. 11373 wurde vorgeschrieben, daß bei Aufstellung der Protokolle die tabellarische Form beobachtet werden soll. Die Form einer solchen Tabelle, wie sie seither überall angewendet wurde, ist im Amtsblatt des Seckreises von 1831 auf S. 899 — 901 abgedruckt, eine Gebrauchs-Instruktion auf S. 902 beigelegt. Es dürfte zweckmäßig erscheinen, in der Colonne 4, welche das Rubrum trägt: „Amtliche Verfügung,“ binnen welcher Zeit und unter welcher Strafandrohung die Herstellung zu bewirken ist, die Worte: „Bestimmung der Zeit, in welcher die Herstellung bewirkt werden muß“ — zu streichen und in Colonne 5 zu übertragen. S. S. 274.

Die Bestimmung dieser Frist sollte nicht vom Bezirksamt, sondern von der Feuerschaukommission ausgehen. Diese ist mit den allgemeinen Verhältnissen des Ortes, ob genügende Baumaterialien und Baugewerksleute vorhanden sind, bekannt, sie kann

auch die Zustände des Eigenthümers und seine etwaigen Bedenken würdigen, was Alles dem Bezirksbeamten abgeht.

Die Strafe anzudrohen, erscheint nicht passend, einmal weil dieselbe, wo sie angewendet werden kann, schon durch das Gesetz selbst bestimmt ist und zum andern, weil erfahrungsgemäß die angedrohte Strafe nicht immer ausgesprochen werden kann, wenn Umstände eintreten, welche die Erhöhung oder Ermäßigung der angedrohten Strafe bedingen. Es wird genügen, wenn bei der Eröffnung des Gutachtens des Sachverständigen und der amtlichen Verfügung auf § 114 des P.St.G.B. hingewiesen wird. Ohnehin kommen Fälle vor, wo die Strafe nicht erst angedroht, sondern sogleich erkannt werden muß.

8. Die Prüfung der Feuerschauprotokolle sollte vom Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter besorgt werden, damit nicht Auflagen unterlaufen, die mit dem Gesetze nicht vereinbarlich sind und streng genommen bei Uebertretung nicht mit Strafen belegt werden können.

Die amtliche Verfügung ist aber nothwendig, weil eine Nichtbeachtung der von der Kommission gemachten, aber amtlich nicht genehmigten Auflage nur im Falle des § 116 des P.St.G.B. eine Strafe nach § 114 des P.St.G.B. nicht nach sich zieht. Siehe Erläuterung von Bingner und Eisenlohr zu § 114, S. 257 des bairischen Strafrechts und P.St.G. von Dr. Jolly zu § 114, Z. 2, S. 241.

9. Die Eröffnung der Feuerschauprotokolle geschieht durch das Bürgermeisteramt. Der Ortsvorgesetzte sollte dies persönlich thun, weil er dabei die Nothwendigkeit der Auflage erläutern, manchen Zweifel beseitigen, manche Strafe verhüten kann. Es liegt im Interesse des öffentlichen Rechtes und dient den Beteiligten zum Schutz gegen Ueberschreitungen, wenn die Bürgermeisterämter in einer etwa jedes Jahr wieder verkündeten Vorschrift angewiesen werden, bei dieser Eröffnung den § 114 Ziff. 2 im Ges. und Verorbl. 1871, S. 536 vorzulesen und den Angezeigten zu eröffnen,

a. daß, wenn sie gegen die Anordnung Einsprache erheben wollen, über welche, wenn sie baupolizeilicher Art

sind, der Bezirksrath nach § 49 im Gef. und Verorbl. 1869, S. 138 zu entscheiden hat, sie solche innerhalb 10 Tagen anzuzeigen und auszuführen haben. § 77 Abs. 2 der V.D. zum V.G.;

- b. daß, wenn sie sich der amtlichen Verfügung, durch welche die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl, beanstandet wird, nicht unterwerfen wollen, ihnen das Recht auf Entscheidung durch den Bezirksrath zusteht. § 51 der deutschen Gewerbeordnung, § 26 der Vollzugsverordnung dazu im Gef. und Verorbl. 1871, S. 509;
- e. daß sie, wenn sie die ihnen zur Ausführung der Arbeit bestimmte Frist für zu eng halten, unter Angabe von Gründen ihre Anträge sofort zustellen haben und endlich
- d. daß sie, wenn sie ihre Auflagen nicht oder nicht gehörig vollziehen, der Strafe des § 114 des P.St.G. verfallen.

Die Gröffnung durch den Bürgermeister ist entschieden vorzuziehen; ist dies nicht thunlich, so sollte ein Auszug aus dem Feuerschauprotokoll gegen Bescheinigung zugestellt werden.

10. Die Feuernachschau beschränkt sich ihrer Bestimmung gemäß und nach älteren und neueren Vorschriften auf diejenigen Gebäude, in denen etwas bemängelt wurde, den Fall ausgenommen, daß eine besondere Anzeige oder Grund zu einem Verdachte vorhanden wäre.

11 Auf Vorlage des Protokolls über die Nachschau sind sodann außer den zu verhängenden Geldstrafen diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Vollzug zu sichern. Der § 30 des P.St.G.B. wird hier in Anwendung gebracht. P.St.G. von Dr. Jolly zu § 116 S. 250 oben. Selbstverständlich muß das Protokoll oder der Auszug aus demselben so lange reproduzirt werden, bis der Vollzug nachgewiesen ist.

12. Aus der Natur dieses Instituts ergiebt sich, daß außer der regelmäßigen Vor- und Nachschau in außerordentlichen Fällen auch außerordentliche, bald allgemeine, bald nur auf einzelne Gemeinden oder auf besondere Lokale beschränkte Visitationen ange-

ordnet werden können, in der Regel werden diese aber auf Untersuchung der Feuerlösch-Anstalten und Geräthschaften beschränkt werden müssen.

13. Die durch die Verordnung vom 8. Mai 1818 im Regbl. 1818 S. 58 unten unter 8 — vorgeschriebene Vorlage an die Kreisregierung im Oktober, ist nun beseitigt.

Cent.-Verorbl. 1864, S. 55.

Das Wesentliche des Ergebnisses wird nun in den Jahresbericht aufgenommen.

14. Im Mittelrheinkreis bestand früher die Vorschrift, daß die Feuerschauprotokolle behufs der Prüfung und Begutachtung von den Aemtern der Bezirksbauinspektionen mitgetheilt werden mußten, welche dann umfassende Gutachten verfaßten. Diese Vorschrift besteht nun freilich nicht mehr, aber das Einholen solcher Gutachten kann unter Umständen nicht nur nützlich, sondern nothwendig werden, wenn z. B. in einem Distrikte eine mangelhafte Bauart eingeführt war und es sich nun um die geeignete Abhilfe handelt. § 48 der Bauordnung.

15. Bezüglich der formellen Behandlung der Feuerschauprotokolle erscheint es zweckmäßig, dieselben nach Gemeinden getrennt zu halten und für die polizeilichen Strafen besondere Auszüge zu fertigen und wenn behufs des Vollzugs Anordnungen im Sinne des § 30 des P.St.G.B. getroffen werden müssen, Specialakten zu führen. In der Tabelle ist dieß vorzumerken. Wenn alle Anordnungen vollzogen sind, so werden die Tabellen in alphabetischer Ordnung der Gemeinden zusammengelegt und überbunden. Entwurf zu einem Formular siehe S. 273.

§ 7.

Kaminfeger.

Der Kamin- oder Schornsteinfeger wird vom Bezirksamt angestellt, überwacht und entlassen. Um Wiederholung zu vermeiden, wird auf den Abschnitt „Kaminfegerei“ auf S. 139 verwiesen.

§ 8.

Anstalten zum Löschen des Feuers.

Diese bestehen:

1. in Löschanstalten und Löscheräthschaften;
2. Löschordeung und der
3. Feuerwehr.

§ 9.

Löschanstalten und Geräthschaften.

Daß die Gemeinden, wären sie auch noch so klein, die zur Bewältigung des Feuers bei einem Brandunglück unbedingt nothwendigen Löschanstalten und Geräthschaften anzuschaffen haben, ergibt sich aus dem Wesen der Gemeinde und aus ihren Obliegenheiten im Sinne der §§ 1 und 2 des II. Const.-Edikts im Regbl. 1807 S. 125 und aus dem Umstand, daß ihnen mit der Ortspolizei die Feuerpolizei nach § 59 der G.O. übertragen ist. Bad. Centbl. 1862 S. 160. Aus diesem Grunde können sie auch nach § 6 Ziff. 1 des B.G. durch eine Entschließung des Bezirksrathes gezwungen werden, die nothwendigen Anstalten herzustellen und die Geräthschaften anzuschaffen und zu unterhalten. Die Entscheidung darüber, in welchen Gegenständen diese Anstalten und Geräthschaften bestehen, wie sie beschaffen, in welcher Zahl sie vorhanden sein sollen, hängt aber von verschiedenen Umständen ab.

a. Löschanstalten. Das beste Löschmittel ist in der Regel das Wasser. Wo hinreichendes fließendes Wasser vorhanden ist, genügt es an einer Einrichtung, durch welche mit größter Schnelligkeit der Brandstätte eine große Masse Wasser zugeleitet werden kann, wie z. B. in Freiburg. In Bächen oder Gräben können mit geringen Kosten Stauvorrichtungen getroffen werden, bestehend aus einem Stellbrett, das leicht aufgezogen und niedergelassen werden kann und auf beiden Seiten des Baches in steinernen Jugen läuft

Ist das Wasser nur spärlich vorhanden, so muß es in sog. Brandweihern gesammelt werden. Derartige Wassersammler finden sich in vielen Ortschaften behufs der Einlegung der Deicheln vor. Bei solchen Brandweihern ist die Dichtigkeit des Bodens

und der Umfassung ein sehr wesentliches Erforderniß, sonst kommt es, wie die Erfahrung lehrt, gar häufig vor, daß diese Weiber gerade in der gefährlichsten Zeit, bei lang anhaltender Dürre und Hitze, austrocknen. Lehm und Schwarzfalk eignen sich besonders; in diesem Fall müssen Bodenbeleg und Umfassung aus gefugten Steinplatten hergestellt werden.

Brunnen gewähren namentlich bei dem Beginne eines Brandes große Hilfe. Deswegen ist es aber auch eine Pflicht der Gemeinde, dafür zu sorgen, daß sie nicht nur hinsichtlich der Zuleitung des Wassers, sondern auch hinsichtlich der Umgebung in gutem Stand erhalten werden. Daß in einem Brandfall, also einem Nothfall, auch die Privatbrunnen benützt werden dürfen, wird wohl nicht bezweifelt werden; nur ist dann die Gemeinde dafür verantwortlich, daß Beschädigungen von ihr und auf ihre Kosten ausgebessert werden. Aber auch die Umgebung der Brunnen muß so beschaffen sein, daß, zumal in der Nachtzeit, nicht etwa Menschen oder Thiere Schaden leiden.

Sobald eine Gemeinde auch nur die unentbehrlichsten Löschgeräthschaften besitzt, so ist ein Gebäude erforderlich, in welchem dieselben aufbewahrt werden und vor Verschleuderung und vor Entwendung gesichert sind. Diese Gebäude tragen den Namen, „Spritzenhaus,“ Zeughaus, Materialhaus u. s. w.

Sollen dieselben ihrem Zwecke vollständig genügen, so müssen sie in der Hauptsache auf folgende Weise beschaffen sein.

Dasselbe sollte so viel möglich in Mitte des Ortes, auf einem etwas erhöhten trockenen Platze, der nach allen Seiten offen steht, errichtet werden; es muß von Stein gebaut und mit einer festen Bedachung versehen werden. Der Boden muß gegen den Eingang etwas abfallen, gepflastert oder mit Flecklingen gedeckt werden.

Ist diese Remise zur Aufbewahrung mehrerer Spritzen bestimmt, so muß sie so eingerichtet werden, daß zwischen den Spritzen Zwischenwände bestehen und man jede Spritze leicht aus dem Innern herausziehen kann. Wenn jede Spritze auf zwei parallel laufenden, etwa 2' breiten Balken gestellt wird, so ist sie um so leichter herauszubringen.

Ein Luftzug von der Thüre nach dem Hintertheil des Gebäudes ist absolut nothwendig; die Seitenöffnungen sind mit Läden zu versehen. Die Seitenwände dürfen nicht mit Holz belegt werden, sondern sie müssen wenigstens aus Fachwerk bestehen.

Die Thüren sind mit Eisen oder Holzstäben enge zu vergittern, mit einem sog. Verirrschloß oder mit einem Schlosse zu Schraubenschlüsseln zu versehen, drei bis vier Schlüssel sind anzuschaffen und diese mit einem Bleche mit der Aufschrift „Spritzenhaus“ zu versehen und beim Bürgermeister, in dem Wachtzimmer und bei einem oder zwei Nachbarn aufzubewahren. Das Spritzenhaus ist jeden Monat zu öffnen; die Spinnengewebe, Staub und Unrath sind zu entfernen. Beim Einfahren der Spritze muß deren Vordertheil gegen die Thüre gerichtet, die Deichsel abgenommen und unter die Spritze gelegt werden. Die Schläuche werden an hölzernen Nägeln aufgehängt. Hölzerne Trocken-Trommeln, auf welche die Schläuche von vorne aufgehoben werden und von welchen sie auf beiden Seiten abwärts hängen, sind vorzuziehen. Es kann auch der ganze Schlauch mittelst einer Zugrolle seiner ganzen Länge nach aufgezogen werden, wenn die Höhe hinreicht.

Alle übrigen Requisiten, Feuereimer, Laternen, Aexte u. s. w. müssen jedes seinen besonderen Platz haben; andere Gegenstände, außer den Löschgeräthschaften, dürfen im Spritzenhaus nicht geduldet werden.

Können die Feuer-Leitern und Haken im Innern nicht untergebracht werden, so sind sie außerhalb, aber unter Dach, aufzuhängen, niemals auf der Wetterseite; sie sollten jedes Jahr einmal gewendet werden.

Wo eine Feuerwehr besteht, ist der Spritzenmeister für die gute Unterhaltung des Spritzenhauses verantwortlich zu machen.

Zusammengestellt aus den Werken:

Feuerlöschregeln für Jedermann, von Dr. J. G. Kapf.
S. 101.

Die Feuerlöschspritzen und deren richtige Anwendung,
von Albert Vint. S. 44.

Polizeiverwaltung in Oesterreich, von Zalesky, I. Thl.
S. 527.

b. Löschgeräthschaften. In einer gut geordneten und vermöglichen Gemeinde sollten alle Geräthschaften vorhanden sein, welche zur schnellen Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers, zur Verhinderung der größern Ausbreitung desselben und zur Rettung von Menschen, Thieren und Habseligkeiten dienen können. Die wesentlichsten derselben sind in der Anlage verzeichnet. Anlage XVII.

Bei der großen Verschiedenheit der Gemeinden läßt sich jedoch nicht mit Zahlen bestimmen, in welcher Anzahl die Geräthschaften vorhanden sein müssen; unbedingt nöthig sind diejenigen, welche nach den Lokalverhältnissen am besten geeignet sind, zum Ziele zu führen. Es muß hiernach Rücksicht darauf genommen werden, ob eine Gemeinde wasserreich oder wasserarm, ob sie geschlossen oder zerstreut ist, ob die Straßen weit oder eng gebaut und die Gebäude von allen Seiten zugänglich, ob die Häuser meist nur aus einem oder aus mehreren Stockwerken gebaut, die Dächer mit Ziegeln oder mit Stroh oder mit Schinden gedeckt sind, ob die Oekonomiegebäude bei den Wohngebäuden liegen, ob viele mit Feuergefähr verbundene Gewerbe im Ort betrieben werden, ob die Gemeinde arm oder vermöglich ist. Ein auf alle Verschiedenheiten eingehendes Reglement läßt sich nicht wohl aufstellen, jedenfalls besitzen wir ein solches nicht. Zur analogen Anwendung mögen jedoch einige Bestimmungen der Königl. Preuß. Gesetze und Verordnungen hier angeführt werden.

a. Feuerspritzen: In jeder Stadt und in den Dörfern soll eine hinreichende Anzahl öffentlicher Feuerspritzen unterhalten werden. In Schlesien wird als Regel angenommen, daß auf 120 Feuerstellen je eine Feuerspritze anzuschaffen ist, eine Ausnahme kann nur von der Provinzialregierung gestattet werden.

In Dörfern, welche ihres völligen Unvermögens wegen eine eigene Spritze anzuschaffen außer Stande sind, sollen je drei oder vier nahe bei einander liegende Orte vereinigt, eine Feuerspritze anschaffen.

b. Wasserfässer und Feuerleitern. In Posen und Brom-

berg müssen von jeder Gemeinde aus 6—10 Feuerstellen eine Wasserküfe auf einer Schiene und zwei große Feuerhaken gehalten werden. Jede Obrigkeit soll jedem Dorf nicht nur die Anzahl, sondern auch die Länge der Feuerleitern vorschreiben. Für Schlesien sind vorgeschrieben: auf je sechs Häuser: eine lange Feuerleiter, ein langer Feuerhaken, ein 20' langer Löschwisch; auf eine Spritze 14 große Wasserlöfen zc.

Ph. Zeller, syst. Lehrbuch der Polizeiwissenschaft für die Preuß. Behörden. Thl. II., S. 162 u. f. w.

In zerstreut auseinander liegenden Gemeinden ist es nöthig, die Geräthschaften zu vertheilen, z. B. im Hauptort, der in der Regel aus Kirche, Pfarrhof, Schul- und Rathhaus und einigen Wirthshäusern besteht, die Fahrspitze; in die entfernteren Zinken oder Nebenorte, Hand- und Tragspritzen, jeweils mit Zugehör an Schläuchen, Fässern, Feuerreimer zc.

§ 10.

Unterhaltung der Löschanstalten und Geräthschaften.

Es muß dafür gesorgt werden, daß alle Löschanstalten und Geräthschaften ohne Unterbrechung in einem solchen Zustande erhalten werden, daß sie jeden Augenblick benützt werden können. Der Bürgermeister ist nach § 52 und 59 der G.D. hiefür verantwortlich zu machen, er ist aber auch nach § 61 zugleich befugt, zu verlangen, daß ihm eine Mithilfe gewährt werde. Was die Anstalten betrifft, so ergiebt sich die Art ihrer Erhaltung aus der Natur derselben, dagegen sind für die Unterhaltung der Geräthschaften durch die Erfahrung besondere Regeln vorgeschrieben:

1. Hinsichtlich der Feuerspritzen. Dieselben müssen nach jedem Gebrauche gereinigt und getrocknet werden. Zu diesem Behufe ist bei den Spritzen alter Construction der Spritzenkasten von oben zu öffnen, der Seiger abzuheben und der Zapfen am Boden des Kastens auszuheben und das zurückbleibende Wasser mit einem Schwamme aufzutrocknen, die Hähnen und sonstige Oeffnungen bleiben offen. Eine Zerlegung der Maschine ist unnöthig, so lange sich beim Gebrauch kein Fehler zeigt.

Wurde beim Gebrauch unreines Wasser, z. B. Sauche verwendet, so muß zuerst der Spritzenkasten mit reinem Wasser ausgespült werden. Sodann füllt man reines Wasser in denselben und treibt es durch den geöffneten Windkessel. Dieß wird so lange fortgesetzt, bis das Wasser rein bleibt und alsdann wird getrocknet.

Im Winter sollte diese Reinigung sogleich auf der Brandstätte vorgenommen werden, damit das Wasser nicht gefriert. Die Kolben, welche gewöhnlich von Leder oder Filz sind, müssen an den Kolbenstangen abgeschraubt und herausgehoben werden, damit das Wasser in dem Stiefel unter dem Kolben durch das Heben der Ventile seinen Abfluß erhält. Mittelst eines Schwammes wird denn das in der Ventil-Kapsel, welche bei Spritzen aller Art schüsselförmig von oben nach unten läuft, sich befindliche Wasser aufgetrocknet.

Diese Vorsorge ist übrigens bloß zur Winterzeit oder im Spätjahr nothwendig.

Einmal im Jahr sollte, aber allerdings nur unter Aufsicht eines Sachverständigen, jede Spritze, so weit es zu ihrer Reinigung erforderlich ist, zerlegt, alles alte Fett sorgfältig entfernt und dieses mit einem Luche weggewischt werden. Das Schieferöl eignet sich besonders zu dieser Reinigung; diese muß sich nicht bloß auf Stiefel und Kolben, sondern auch auf deren Gelenke, die Gelenke des Wandrohrs, so wie auf die Axen der Räder und der Kehrvorrichtung erstrecken.

Von Zeit zu Zeit, wenn dieß nothwendig erscheint, müssen alle beweglichen Theile mit reinem Schweineschmalz eingeschmiert werden und zwar mit flacher Hand, um sich zu überzeugen, ob das Fett auch gleichförmig aufgetragen ist. Die geeignetste Zeit hierzu ist das Spätjahr.

2. Hinsichtlich der Schläuche. Sind diese von Leder, so müssen sie, wenn unreines Wasser angewendet worden, ausgewaschen werden, indem man reines Wasser durchpumpt; auch äußerlich sind sie von allem Unrath zu reinigen. Das Einschmieren geschieht nur nach drei bis viermaligem Gebrauche. Hierzu

wird bester Berger Leberthran und Talg, zu gleichen Theilen gemischt, empfohlen. Kropf und Weiser geben folgendes Recept:

10 Pfd. russischer Talg,
8 " Berger Lebert'ran,
2 " Kammfett,
 $\frac{3}{4}$ " Holztheer und
 $\frac{1}{2}$ " gelbes Wachs.

Schläuche, welche gebraucht worden, sind so ungefähr den andern Tag noch feucht genug zum Einschmieren.

Die Manipulation ist folgende: Man legt den Schlauch auf einen Tisch, an welchen zwei Leitern befestigt sind, diese, sowie der Tisch müssen ganz rein sein. Der zubereitende Theil wird mit einer scharfen Bürste und die Schmiere, die erwärmt sein muß, so lange eingebürstet, bis dieselbe ganz verschwunden ist; alsdann wird der Schlauch, um ihn vor allem Unrath zu bewahren, über die Sprossen der Leiter aufgehängt.

Ist die Schmiere gänzlich eingebracht, so wird der Schlauch noch einmal geschmiert und so lange mit dem Ballen der Hand gerieben, bis die Schmiere nicht mehr bemerkbar ist; will das Leder sodann keine Schmiere mehr annehmen, so wird der Schlauch auf ein Gerüst gehängt, wo er 24 Stunden verbleibt.

Nach Verlauf dieser Zeit wird er mit hölzernen Messern gereinigt, d. h. von aller Schmiere, welche etwa noch an den Nieten sich erhalten sollte, befreit und mit Putzlappen bergestalt sauber abgerieben, daß man, wenn man mit der flachen Hand darüber streicht, keine Fettigkeit an derselben bemerkt. Hierauf wird der Schlauch schlangenförmig aufgerollt.

Sollen gebrauchte und hart gewordene Schläuche eingeschmiert werden, so lege man sie vorher 2—3 Tage in Lohbrühe.

Gewebte Hanfschläuche sind auf andere Weise zu behandeln. Da sie beim Gebrauche gewöhnlich durch Staub, Schlamm, Sand, verunreinigt werden, welche man sie in warmes Wasser ein, wodurch der Schmutz sich leichter löst und ziehe sie denn durch mehrere reine Wasser. Besonders schmutzige Stellen sind mit weichen Bürsten zu reiben. Zur Reinigung der innern Wände ist es am zweckmäßigsten, wenn man die Schläuche

dergestalt in fließendes Wasser legt, daß dasselbe, nicht aber das Flußgerölle, seinen Weg durch den Schlauchkanal nehmen kann. Nach der Reinigung hänge man sie senkrecht in einem luftigen Lokale auf, daß die Luft durchstreichen kann und auch das Innere vollständig austrocknet. Dem Sonnenschein sollen die nassen Schläuche beim Trocknen nicht ausgesetzt werden, weil das Sonnenlicht sie bleicht und spröde macht.

Wenn die Schläuche im Winter gefrieren, so dürfen sie nicht gebogen und aufgeladen werden, weil sie sonst leicht brechen.

Man begieße sie vielmehr vor dem Aufpacken mit warmem Wasser und bringe sie behufs der weitem Reinigung in ein warmes Lokal. Das Trocknen in stärkerer Hitze ist schädlich. Man lasse sie, wenn hinlänglich Reserve-Schläuche vorhanden sind, ausfrieren und bringe sie dann erst zu vollständiger Trocknung in ein mäßig geheiztes Lokal. Bei einem Brande, wenn noch Zeit dazu erübrigt und überhaupt vor dem Gebrauche, soll man die Hanfschläuche zuvor durchfeuchten, am besten, wenn man sie in ein Gefäß mit Wasser wirft. Dadurch wird das Material geschont und das so unangenehme Wasserdurchlassen vermindert.

Zur längern Haltbarkeit der Schläuche, so wie um denselben mehr Elastizität zu geben, empfiehlt Kropf als praktisch allgemein anerkanntes Mittel, daß neu angeschaffte Hanfschläuche 5 bis 8 Tage lang in Eichenlohbrühe (von Glanzrinde) gelegt werden, wonach dieselben im nassen wie im trockenen Zustande fortwährend geschmeidig sind, der Hanfsaden eine größere Elastizität erhält und folglich den Druck besser aushält.

Beim Aufrollen der Schläuche muß die Schraubenmutter nach außen gerichtet werden, damit ihr Gewinde nicht Noth leidet und sie das kegelförmige Ende beschützt, während das andere Ende vom Schlauche beschützt wird, auch sollen die Schläuche nicht in die alten Brüche gelegt, sondern es muß ihnen jedesmal ein anderer Bruch gegeben werden, da die Ranten sich zu leicht abnützen. Die Schlauchschrauben müssen nach jedesmaligen Gebrauche genau untersucht und etwaige sog. Nasen, die durch das Stauchen auf das Pflaster (was vermieden werden sollte) hervorgebracht worden sind, mittelst einer dreieckigen Feile weg-

geschafft werden. Nach dem Aufrollen sind die Schläuche an einem durchaus trockenen Orte aufzubewahren. Beim Aufhängen dürfen nur hölzerne Nägel verwendet werden.

S. Dr. F. G. Kapff, S. 80 u. f. w.

Die Proben der Feuerspritze dienen dazu, den Spritzenmeister und die Mannschaft mit der Spritze und ihrem Gebrauche vertraut zu machen, aber auch um zu sehen, ob Alles daran in gutem Stande ist.

Reparaturen dürfen nur sachverständigen Gewerbsleuten anvertraut werden.

§ 11.

Lösch-Ordnung.

Es bestehen jetzt wahrscheinlich in allen Amtsbezirken Lösch-Ordnungen; sollte dieß nicht der Fall sein, so ist es Aufgabe des Bezirksamtes, dafür zu sorgen, daß eine solche ordnungsmäßig zu Stande kommt, sei es in Form einer bezirkspolizeilichen Vorschrift, wenn die sämtlichen Gemeinden so ziemlich die nämlichen Verhältnisse haben, oder in Form von ortspolizeilichen Vorschriften, wenn diese Verhältnisse sehr ungleich sind, wie z. B. in Amtsbezirken, deren Gemeinden theils auf der Ebene, theils auf dem Gebirge liegen. § 7 des V.G. und § 114 Ziff. 4 des P.St.G. — Siehe übrigens Bingner und Eisenlohr S. 163 in der Anmerkung *).

Eine solche Lösch-Ordnung ist geboten, weil nur durch sie alle Kräfte vereinigt und wirksam werden. Wenn auch überall die Localverhältnisse berücksichtigt werden müssen, so giebt es doch Vorschriften, welche unter den gegebenen Verhältnissen allgemein ausgeführt werden können; sie lassen sich in solche, welche von Jedermann und in solche, welche nur von einer besondern Klasse zu beobachten sind, einteilen

§ 12.

Allgemein bindende Vorschriften.

Die Berechtigung der Polizeibehörde, bei einer Feuersgefahr vor Jedem, der dazu überhaupt geeignet ist, Hilfe zu fordern,

soweit damit keine erhebliche eigene Gefahr verbunden ist, liegt im § 360 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzes, nach dem der § 43 des P.St.G.B. aufgehoben ist; die Berechtigung zur Erlassung von Feuerlöschordnungen giebt der § 114 Ziff. 4 des P.St.G.B. Im Sinne dieser Bestimmungen kann daher angeordnet werden, daß

1. diejenigen, welche Wasserfässer und Bepannung besitzen, beim Ausbruch eines Brandes dieselben stellen;
2. daß die übrigen Einwohner, mit Feuereimern, Wasserkübeln und Wasserbütteln versehen, auf dem Platze erscheinen;
3. daß in der Nähe des Brandplatzes Fenster, Läden und Thüren geschlossen werden;
4. daß, wenn wegen Kälte das Gefrieren des Wassers in den Spritzen zu besorgen ist, alle diejenigen, welche große Kessel besitzen, wie Bierbrauer, Färber, Badanstalten, Metzger u. s. w., gehalten sein sollen, warmes Wasser bereit zu halten;
5. daß bei großer Kälte, um Unglücksfälle auf dem Eis zu verhüten, in der Nähe der Brandstätte die Straßen und öffentlichen Plätze von den Bewohnern der anstoßenden Häuser mit Sand, Asche u. s. w. bestreut;
6. daß die Häuser in den Straßen, in welchen die Spritzen und Wasserfuhren verkehren, beleuchtet;
7. daß gebrechliche Leute und Kinder von dem Brandplatze entfernt gehalten;
8. daß bei einem Brandausbruche für die entfernten Bewohner einer Gemeinde und für die Nachbargemeinden ein bestimmtes Feuer-signal eingeführt werde;
9. daß die Bewohner der der Brandstätte näher gelegenen Gebäude sich mit Wasservorräthen versehen;
10. daß die zu der Brandstätte führenden Straßen und die in ihrer Nähe liegenden öffentliche Plätze offen gehalten werden, namentlich die Stellen, wo das Wasser geschöpft wird;
11. daß die nicht mit Butten oder Kübeln versehenen Ein-

- wohner sich unweigerlich in Reihe und Glied stellen, um eine Kette für Feuereimer zu bilden;
12. daß die geretteten Gegenstände in ein vom Dirigenten bezeichnetes Lokal verbracht werden;
 13. daß diejenigen, welchen die Leitung der Löschanstalten übertragen ist, mit irgend leicht erkennbarer Auszeichnung versehen werden und daß nur ihre Anordnungen vollzogen werden dürfen;
 14. daß nach Löschung des Feuers alle der Gemeinde gehörigen oder von Privaten requirirte Löschgeräthschaften auf einem Platz gesammelt werden.

§ 13.

Besondere Vorschriften.

Das beste Feuerlöschmittel ist unzweifelhaft die Feuerspritze; ihre Wirksamkeit ist aber nur dann gesichert, wenn sie gut geleitet und gut bedient wird. Daraus folgt, daß, wenn die Gemeinde verpflichtet ist, eine oder einige Feuerspritzen anzuschaffen und zu erhalten, sie auch verpflichtet ist, für die Aufstellung eines sachkundigen Spritzenmeisters und einer in der Bedienung geübten Mannschaft zu sorgen. So hat sich auch Großh. Ministerium des Innern in einem an das Bezirksamt Waldshut gerichteten Erlaß vom 12. Mai 1870 Nr. 5166 ausgesprochen. Dort heißt es: die Verpflichtung sämmtlicher Einwohner einer Gemeinde, gleichviel, ob sie Bürger dieser Gemeinde sind oder nicht, bei öffentlichen Gefahren und Nothständen Hilfe und Dienste zu leisten hat, wie schon im § 16 des VI. Const.-Edikts, so auch im § 43 des P.St.G. (nun § 360 Ziff. 10 des Reichsstraf-Gesetzbuches) einen gesetzlichen Ausdruck erhalten. Wenn das letztgenannte Gesetz (Polizeistrafgesetz) außerdem in § 114 die Bezirks- und Orts-Polizeibehörden ermächtigt, besondere Feuerlöschordnungen zu erlassen, so können solche Vorschriften nur den Zweck haben, für eine Regelung und Ordnung der von der Einwohnerschaft zu leistenden Hilfe Sorge zu tragen und es darf sonach nicht in Zweifel gezogen werden, daß durch solche Vorschriften die Ein-

wohner verpflichtet werden können, nicht nur bei einem ausgebrochenen Brande auf der Brandstätte zu erscheinen, die ihnen nach Maßgabe der Löschordnung vorgeschriebenen Dienste in den Reihen der im Voraus organisirten Löschmannschaft zu leisten, sondern auch den Uebungen beizuwohnen, welche nöthig sind, um den Löschordnungen den gewünschten Erfolg zu sichern“.

Hiernach muß in jeder Gemeinde eine zum Dienste bei der Feuerpritze genügende Löschmannschaft organisirt und es kann dieß auch leicht ausgeführt werden, da jeder junge kräftige Mann sich diesen Dienst als eine Ehrensache ansieht und sich willig den geringen Opfern unterzieht. Zu einem solchen Corps eignet sich vorzugsweise die wehrpflichtige Jugend und die gebiente Mannschaft. —

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann daher angeordnet werden, daß die nach ihrer Körperbeschaffenheit tauglichen jungen Männer von einem gewissen Alter zu einer Löschmannschaft bestimmt und angewiesen werden, den Uebungen regelmäßig anzuwohnen. Es werden Listen aufgestellt und jährlich revidirt, Spritzenmeister und Obmänner ernannt und die Mitglieder in Rotten abgetheilt. Die Wahl des Spritzenmeisters steht dem Gemeinderath zu, die der Obmänner wird man der Mannschaft überlassen. Vergl. auch § 89 der G.D. Wielandt, S. 196. „Nothfrohnben.“

Die Organisation darf diesen Zweck nicht überschreiten und man muß es nach dem oben angeführten Erlasse es vermeiden, von dieser Mannschaft solche Leistungen zu fordern, die eine besondere Geschicklichkeit erfordern oder von erheblichen Gefahren begleitet sind. Für derlei Arbeiten muß auf die freiwilligen Leistungen der Feuerwehrkorps gerechnet oder es muß dafür durch Anstellung besonders hiezu verpflichteter, nöthigenfalls aus Gemeindemitteln zu bezahlender Arbeiter, gesorgt werden. Unbedingt muß die Gemeindebehörde darauf achten, daß die Sache nicht in eine reine Spielerei ausartet und daß die Uebungen nur zu Trinkgelagen mißbraucht werden. Durch das eine wer-

den die bessern und durch das andere die ärmern Mitglieder mißmuthig und dem Dienste abwendig gemacht.

Hinsichtlich der Uebungen und der Dienstleistung bei einem Brandsfall wird sich diese Löschmannschaft soweit als möglich an jene Vorschriften halten, welche die — unten folgende Instruktion für die Feuerwehrcorps erteilt. S. 91.

§ 13.

Die Feuerwehrcorps.

Wenn schon eine einfache, nur einigermaßen eingeübte Löschmannschaft gute Wirkung hat, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß ein organisiertes Feuerwehrcorps von Freiwilligen um so mehr leisten wird, als dieses auch die Arbeiten, mit welchen technische Fertigkeit und Gefahr verbunden sind, freiwillig übernimmt. Wo immer die Lokalverhältnisse es gestatten, sollte das Bezirksamt darauf dringen, daß eine Feuerwehr organisiert werde.

Da die Genehmigung der Feuerwehrcorps und ihrer Statuten nach dem Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 22. September 1866 Nr. 11942 den Bezirksamtern übertragen wurde, so steht es ihnen zu, aus den Statuten Alles zu entfernen, was nicht dem Zwecke dient. In der Regel können solche Corps nur in größeren und zugleich geschlossenen Gemeinden gebildet werden, denn in Gemeinden, die aus zerstreuten Höfen oder weit auseinander gelegenen Zinken bestehen, ist es schon schwer, die Mannschaft zu öftern Uebungen zusammenzubringen, ohne daß sie ihren häuslichen Geschäften unverhältnißmäßig entzogen werden, noch schwieriger ist es, bei einem in einem entfernten Theile ausgebrochenen Brande von jeder Kotte eine erforderliche Zahl zu vereinigen.

Es ist ferner vor der Genehmigung zu erheben, ob der Nachschub gesichert ist, wenn die ältere Mannschaft nach einigen Jahren zurücktritt, da der Beitritt nur ein freiwilliger ist und die Lust häufig bald verraucht.

Soll das Feuerwehrcorps möglichst vor dem Zerfall gesichert

werden, so ist darauf zu sehen, daß dasselbe von politischen und kirchlichen Demonstrationen, Aufzügen u. s. w. fern gehalten wird.

Wenn darauf gesehen werden muß, daß diese Korps mit Allem, was wirklich zum Dienste nöthig ist, ausgerüstet werden, so sollte man doch Alles vermeiden, was mehr nur zu einer militärischen Ausstattungs- und Ausschmückung gehört; aber auch bei den eigentlichen Ausrüstungen wird man auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde Rücksicht nehmen, da die Hauptsache doch immer in guter Einübung und Disziplin besteht. Ferner ist darauf zu achten, daß durch freiwillige Beiträge Dritter und der Feuerversicherungsanstalten eine Kasse errichtet werde, aus welcher weniger vermögliche Mitglieder im Falle einer Beschädigung im Dienste nicht nur verpflegt, sondern auch unterstützt werden können.

Als Norm für die Organisation können Statuten anderer Feuerwehrcorps und in Ermangelung derselben jene von der Regierung des Mittelrheinkreises im Verordnungsblatt vom 19. Mai 1847 S. 43—47 dienen. Siehe S. 86—126.

Zu dieser Organisation gehört eine Instruktion, welche gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden sollte.

Eine solche kann nach dem Beil. S. 91—126 enthaltenen, auf die Instruktion im Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises von 1847 S. 47—55 gestützten und zugleich aus neuern Werken vervollständigten Entwurfe, festgesetzt werden.

§ 14.

Leitung der Löschmaßregeln.

Der Abs 1 des § 42 des Gesetzes vom 29. März 1852 schreibt vor: von jedem Brandfalle ist das Bezirksamt schleunigst in Kenntniß zu setzen, welches, wenn nicht dringende außerordentliche Verhältnisse es unmöglich oder die Gefahrlosigkeit und Unbedeutendheit es unnöthig machen, sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen hat. Regbl. 1852 S. 95.

Die Anwesenheit des Bezirksbeamten auf der Brandstätte

ist namentlich in Landgemeinden, die sich keiner organisirten Feuerwehre zu erfreuen haben, von großem Nutzen. Es wird bessere Ordnung und Folgsamkeit eingehalten und unnöthige Beschädigung verhütet, da die Zerstörungslust leicht die Grenzen überschreitet und bald aus Bosheit, bald aus Gewinnsucht geweckt und angeeifert wird. Der Bezirksbeamte übernimmt mit der Leitung eine große Verantwortlichkeit. Diese Leitung ist um so schwieriger, als dazu in erster Reihe genaue Lokalkenntniß erforderlich ist, die dem Bezirksbeamten in der Regel abgeht. Die Klugheit gebietet daher, daß der Bezirksbeamte zuerst den Ortsvorgesetzten, den Obmann der Löschmannschaft und wenn diese zugegen sind, die Feuerschaukommission, Kaminfeger und zuverlässige Männer anhört, bevor eine wichtige Maßregel, der Angriff auf das Feuer, die Rettung von Menschen, das Niederreißen eines Gebäudes, beschlossen wird. Genaue Kenntniß jener Abschnitte der Instruktion der Feuerwehre — S. 91, welche sich auf die Stellung der Feuerspritzen, auf den Angriff auf das Feuer und auf die Rettungsmaßregeln beziehen, verbunden mit Besonnenheit und einem raschen Ueberblick müssen zusammenwirken. Die Aufmerksamkeit ist besonders auf folgende Aufgaben zu richten:

1. Bei einem großen Brande ist die Feuerwehre des Amtesortes zum Ausrücken aufzubieten und wenn eine Eisenbahn-Station sich daselbst befindet, das Eisenbahnamt um Beförderung der Mannschaft, wo möglich schriftlich, zu ersuchen.
2. Wenn sich bei der Ankunft auf der Brandstätte zeigt, daß die vorhandenen Spritzen nicht ausreichen, sind solche durch Hilfen in den nächsten Orten zu requiriren.
3. Ist man über den Angriffsplan im Reinen, so erhält jede Spritze ihren Aufstellungsplatz und pünktliche Weisung über ihre besondere Leistung.
4. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Führer mit Wasserfässern und das Beitragen von Wasser mittelst Tragbüten und Tragkübeln regelmäßig eingehalten, daß behufs der Füllung der Spritzen durch die Feuereimer,

- Ketten gebildet und in ununterbrochenen Reihen erhalten werden.
5. Die Rettung von Menschen, die vom Feuer bedroht sind, muß auf jede geeignete Weise versucht werden.
 6. Es muß von Zeit zu Zeit für die Verpflegung der Mannschaft, wo möglich auf der Brandstätte, gesorgt werden.
 7. Es ist für die geretteten Gegenstände ein Platz oder ein Lokal zu bestimmen und eine Wache dazu aufzustellen.
 8. Wenn die Gefahr beseitigt ist, müssen Abtheilungen von der Mannschaft und einige gefüllte Feuerspritzen auf den Brandplatz bleiben.
 9. Für die Verpflegung der etwa beschädigten Menschen und für Unterkunft der Brandbeschädigten und Aufbewahrung ihrer Habseligkeiten zu sorgen, gebietet schon die Humanität.
 10. Während der Thätigkeit auf der Brandstätte hat sich der Bezirksbeamte sorgfältig über die Entstehung des Feuers zu erkundigen.
 11. Bei Waldbränden hat der Bezirksbeamte Ordnung zu erhalten. S. 252.

§ 15.

Die polizeiliche Untersuchung.

Der Abf. 3 des § 42 des Gesetzes vom 29. März 1854 schreibt vor, daß bei der Verhandlung über den Brandschaden zugleich eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers, dessen Ausbreitung und über den Gang der Löschmaßregeln gepflogen werden soll.

Regbl. 1852 S. 95.

Es ist nun zunächst zu konstatiren, ob die erlittenen Beschädigungen durch das Feuer oder durch die Löschmaßregeln verursacht worden oder nicht, da die Versicherungskasse nur jene vergütet. § 2 und 3 des Gesetzes vom 29. März 1852, Regbl. 1852 S. 85—86. Der Fall des § 4 kommt nur im Kriege

vor. Sodann ist zu untersuchen, ob die Entstehung des Feuers und die Beschädigung durch Verschmäzregeln von dem Eigenthümer in gewinnsuchtiger oder böser Absicht — in betrügerischer Absicht § 265 des Reichsstrafgesetzbuches — oder aus Fahrlässigkeit von dem Eigenthümer oder einem Dritten verursacht worden. § 5 im Regbl. 1852 S. 86.

Diese Untersuchung wird gewöhnlich sehr erschwert, da in der Regel Jedermann gegen die Untersuchung für den Brandverunglückten Partei ergreift und sorgfältig Alles verschweigt, was zu einem bestimmten Resultat führen könnte. Als wesentliche Momente sind nach § 42 der Instruktion III im Regbl. 1852 S. 382 zu berücksichtigen:

1. ob auf den beschädigten Gebäuden bedeutende Pfandlasten ruheten;
2. ob Forderungen gegen den Gebäudeeigenthümer betrieben werden und Vermögenstheile verheimlicht wurden und der Gläubiger dadurch getäuscht werden soll. § 2, Abs. 1 und 2 des Einführungsdekrets im Regbl. 1851 S. 73 bis 74 (wenn auch diese Bestimmungen nun nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1871 im Gef. und B.Vl. 1871 S. 431 aufgehoben sind, so handelt es sich hier ja nur um die Konstatirung der betrügerischen Absicht);
3. ob die Fahrnisse versichert sind, ob sie namentlich ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths versichert wurden, oder der Vertrag nach Zurücknahme dieser Bescheinigung fortgesetzt, ob der nämliche Werth derselben Fahrnisse zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Anstalten versichert, ob die Versicherungssumme höher als nach der gemeinderäthlichen Bescheinigung angegeben oder im Falle einer Verminderung der Fahrnisse nicht in gesetzlicher Frist herabgesetzt, ob die Behörde bei der Aufnahme der Fahrnisse nicht getäuscht wurde.
§ 10, 11, 12, 13 des Gesetzes im Regbl. 1840 S. 217–218 (beibehalten nach Gef. und B.Vl. 1872 S. 436);
4. ob das Gebäude bei einer nicht zugelassenen Versicherungs-

Gesellschaft oder höher als § 9 erlaubt, bei einer oder mehreren andern Versicherungsgesellschaften versichert wurde. —

§ 10—13 im Regbl. 1852 S. 87 (beibehalten im Ges. und V.Bl. 1871 S. 444 Art. 24 II. d.)

5. ob das Gebäude nicht etwa zum Abbruch bestimmt war, die Baustelle an einen geeigneteren Platz verlegt, dem Gebäude eine andere Einrichtung gegeben werden sollte und ob eine Ausbesserung desselben nöthig, von der Feuersehaukommission etwa angeordnet, von dem Eigentümer diese Anordnung widersprochen oder in bestimmter Frist nicht vollzogen worden war;
6. ob an dem Gebäude mehrere Personen Eigenthums- oder Wohnungsrechte gehabt haben, unter ihnen darüber gar Streit geführt wurde;
7. ob neu aufgeführte Kamine verputzt und benützt wurden, bevor sie von dem Kaminfeger untersucht waren.
Ges. und V.Bl. 1869 S. 134 § 40 und S. 141;
8. ob etwa einer der Fälle der §§ 367 Ziff. 4, 5, 6, 13; § 368 Ziff. 3, 4, 5, 6, 7; § 369 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzes oder des P.St.G. in der Beil. VII. S. 244 vorhanden war;
9. ob der Fall des § 5 im Ges. und V.Bl. 1872 S. 4 — s. Beil. XVI. — insbesondere, ob Blödsinnige, Wahnsinnige und Kinder allein in dem Gebäude vor Ausbruch des Brandes gewesen sind, ohne Aufsicht;
10. ob feuergefährliche Anstalten ohne die Genehmigung des § 16 und 24 der deutschen Gewerbeordnung betrieben wurden.

Wenn eine Brandstiftung vorliegt, kann der Verdächtige von der Polizeibehörde verhaftet werden, wenn er auf der Flucht begriffen, als ein Unbekannter, Ausländer, heimatlos oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend der Flucht verdächtig oder durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist.

Regbl. 1864 S. 228 § 3.

Abschätzung des Brandschadens.

Zur weiteren Aufgabe des Bezirksamtes gehört die Abschätzung des Brandschadens. Der Abs. 2 des § 42 des Gesetzes im Regbl. 1852 S. 95 besagt: Bei der ersten Anwesenheit des Bezirksamts auf der Brandstätte, welche nicht über drei Tage, von der Zeit des Brandfalles an, verschoben werden darf, ist, wo nur immer thunlich, der entstandene Schaden durch Aufnahme eines Augenscheins und Abschätzung genau festzustellen und etwaige Zweifel über den Bestand der beschädigten Objekte durch Erhebung geeigneter Beweismittel zu erledigen.

Die Einhaltung der Frist von drei Tagen ist auch im Abs. 2 des § 9 der Instruktion V. dem Bezirksamt zur Pflicht gemacht. Aus dem 1. Absatz des § 9 der Instruktion V. — im Regbl. 1852 S. 392, welcher lautet: Da es von großem Belange ist, daß bei Brandfällen die Abschätzung des Schadens während der Anwesenheit und unter Leitung des Bezirksamtes auf der Brandstätte vorgenommen wird, so sind die Vauschäzer sogleich einzurufen u. s. w.“ könnte man schließen, daß die Abschätzung nur in Anwesenheit des Bezirksbeamten geschehen dürfe. Dieser Schluß ist aber unrichtig, weil ja nach § 42 des Gesetzes die Anwesenheit des Beamten auf der Brandstätte nicht unbedingt gefordert wird. Es wird hier die Erläuterung Großh. Ministerium des Innern zu dem § 43 des früheren Gesetzes im Regbl. 1840 S. 210 gelten, welche lautet:

Die Anwohnung des Beamten, bei der Schadensabschätzung, wenn dieselbe nicht bei seiner ersten Anwesenheit auf der Brandstätte vorgenommen werden kann, ist bei der spätern Abschätzung nur alsdann erforderlich, wenn etwa außergewöhnliche Umstände sie durchaus nöthig machen.

Verordgöbl. des Oberrheintr. 1844 S. 21.

Leitet das Bezirksamt die Abschätzung, so fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Zu dem Augenschein sind mitzunehmen der Auszug aus dem Brandversicherungsbuch, die Feuerschadenstabellen, die In-

pressen für die Kostenverzeichnisse der Schätzer und, wenn ein solcher in der Registratur vorhanden ist, der Bauplan und das Feuerchauprotokoll, wenn hinsichtlich des verbrannten Gebäudes etwas gerügt wurde. Die in Gemeindehaus aufbewahrten Einschätzungstabellen sind dort abzuholen; eine Messstange hat der Ortschätzer mitzubringen.

2. Die Bezirkshauschätzer, der Bürgermeister und Ortsbauschätzer sind schleunigst einzurufen, nöthigenfalls durch besondere Boten. § 9 der Instr. V., ferner die Agenten der Versicherungsgesellschaften. Die Abschätzung kann allein durch den Ortsbauschätzer oder einen Bezirkshauschätzer vorgenommen werden, wenn der Schaden unter einem Zwanzigstel des Versicherungsanschlages angegeben ist oder bei gänzlicher Zerstörung eines Gebäudes, insoweit in beiden Fällen die Summe des Schadens 100 fl. nicht erreicht. § 43 des Ges. im Regbl. 1852 S. 95.

3. Es ist zunächst zu erheben, ob das abgebrannte Gebäude nicht nach § 7 und 8 des Gesetzes ausgeschlossen ist — § 9 bezeichnet die Gebäude, welche bei einer Privatgesellschaft nicht versichert werden dürfen —; ob sich die Brandstätte noch im nämlichen Zustande befindet, wie unmittelbar nach dem Brände, oder ob und welche Veränderungen damit vorgenommen wurden und ob zu den letztern eine schriftliche Erlaubniß des Bezirksamtes vorliegt; es ist ferner zu ermitteln, ob während oder nach dem Löschen keine muthwilligen oder bösllichen Beschädigungen des betreffenden Gebäudes oder Verschleppungen dazu gehöriger Gegenstände und Baumaterialien statt gefunden haben. § 37 der Instr. I. Regbl. 1852 S. 366.

4. Bei eigenmächtiger Veränderung der Brandstätte ist der durch diese etwa herbeigeführte Minderwerth durch angemessene Beweismittel zu erheben und durch die Scherverständigen (Bauschätzer) abschätzen zu lassen.

§ 44 des Ges. Regbl. 1852 S. 96.

5. Sehr wichtig ist die Frage, ob das Gebäude ganz oder theilweise zerstört ist.

Als ganz zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn es von Grund aus neu erbaut werden muß und zu dem Neubau nichts

mehr als höchstens die von der Versicherung ausgeschlossenen Theile eines Gebäudes § 18c oder einzelne Materialien des zerstörten Gebäudes benützt werden können. § 35 des Gesetzes; als theilweise zerstört ist ein Gebäude anzusehen, wenn von demselben, außer den nach Spalte 8 der Einschätzungstabelle von der Versicherung ausgeschlossenen Gegenständen noch einzelne zusammenhängende Theile, ohne dieselben vollends abbrechen zu müssen, zum Neubau verwendet werden können. § 27 der Instr. I. Regbl. 1852 S. 362.

31

Die Bauwähler haben über diese Frage ihr Gutachten abzugeben — § 26 der Instr. I. — aber der Bezirksbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen. Auf der einen Seite ist zu berücksichtigen, daß die Abschätzung eines gänzlich zerstörten Gebäudes viel leichter ist, als die eines theilweise zerstörten, daß daher die Schätzer eher geneigt sind, eine vollständige Zerstörung anzunehmen, zumal in der Regel der Gebäudeeigenthümer es vorziehen wird, ein ganz neues Haus zu erhalten, als ein nur ausgebessertes; auf der andern Seite täuscht sich ein Nichtfachverständiger gar leicht über die Tragfähigkeit und Dauerhaftigkeit von Mauern, die äußerlich noch ziemlich unverfehrt aussehen, innerlich aber durch die Hitze ausgebrannt und durch das aufgebrochene Wasser aufgelöst sind.

6. Es ist zu erheben, ob das Gebäude an die Stelle eines alten versicherten getreten, nun vollendet oder im Bau begriffen war, bevor dasselbe neu abgeschätzt worden, § 30, ob das Gebäude früher durch Feuer zerstört, beschädigt, abermals vom Feuer ergriffen und noch mehr beschädigt wurde, § 31 und ob das zerstörte oder aber beschädigte Gebäude zum Abbruch bestimmt war. § 32 der Instr. I. im Regbl. 1852 S. 364.

7. Es fragt sich ferner, ob bei einer gänzlichen Zerstörung noch brauchbare Materialien übrig geblieben und was sie werth sind. § 35 Abs. 3 des Ges. und § 26 Abs. 4 der Instr. I.

8. Wenn in dem Falle 7 brauchbare Materialien übrig bleiben, ist zu erheben, ob Aufräumungskosten entstehen. § 35 Abs. 4 des Ges. und § 26 Abs. 5 der Instr. I.

9. Wurden unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene

Gegenstände, z. B. Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen, Bäume, Garten- oder Feldgewächse, Bienenstände, Gartenhäuschen, feste Sitzbänke, Pflanzenhäuser u. niedergerissen oder beschädigt — § 38 des Ges. — so ist zu untersuchen, ob die Zerstörung oder Beschädigung wirklich durch die Löschanstalten oder durch das Feuer herbeigeführt wurden, da nur im ersten Fall eine Entschädigung zulässig ist.

Die baulichen Gegenstände sind von den Bauschätzern, andere aber durch den Bürgermeister und einen oder zwei weitere Sachverständige, zu schätzen. § 33 der Instr. I.

10. Bei allen diesen Untersuchungen sollte der Brandbeschädigte beigezogen, über den wirklichen Zustand belehrt und zur Anerkennung der einzelnen Abschätzungen aufgefordert werden, weil dadurch Anträge auf Revision von seiner Seite von vorneherein vermieden werden.

Ebenso ist es von Werth, den Bürgermeister, wenn er auch bei der Abschätzung nach § 35 der Instr. I. nur eine beratende Stimme hat, von der Richtigkeit der Abschätzung zu überzeugen, weil nach § 47 des Gesetzes dem Gemeinderath ebenfalls das Recht auf Revision zusteht.

11. Wenn auch der Bezirksbeamte die technische Beurtheilung der gestellten Fragen den Bauschätzern überlassen muß, so steht ihm, da er die Verhandlung leiten und die Bauschätzer controliren muß — §§ 9 und 10 der Instr. V. — das Recht zu, für diese Gutachten Gründe zu fordern und sich selbst von der Richtigkeit derselben zu überzeugen; es wird dann der Antrag auf Revision von Seite des Verwaltungsrathes der Brandkasse vermieden.

12. Das Ergebniß der Abschätzung ist sogleich dem Eigenthümer und Gemeinderath nach §§ 10 und 11 der Instr. V. zu eröffnen. Wenn, wie dieß in größern oder in weit zerstreuten Gemeinden leicht der Fall sein kann, der Gemeinderath nicht schnell herbeigerufen werden kann, so wird eine Eröffnung an den Bürgermeister genügen. § 52 Abs. 1 der G.D. Die Eröffnung geschieht am besten auf der Rückseite der Feuerschadens-tabelle.

13. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches sich auf alle erheblichen Theile erstreckt und ein als beweisende Urkunde von dem Eigenthümer, dem Bürgermeister und den Bauwägern mit unterschrieben werden sollte. Jedenfalls ist es den Parteien zu eröffnen.

§ 515 der bürg. Proc.-Ord.

Wo es zur Verdeutlichung des Protokolls oder zur Erklärung des wirklichen Zustandes des beschädigten Gebäudes erforderlich erscheint, sollte ein Handplan beigelegt werden. Ueber die Abschätzung unbeweglicher, von der Versicherung ausgeschlossener, durch die Abschmahregeln beschädigter Gegenstände ist ein besonderes, vom Bürgermeister und den Wägern zu unterzeichnendes Verzeichniß aufzunehmen.

§ 33 der Instr. I.

14. Wenn der Gemeindevertreter oder der Eigenthümer sich wegen Annahme der Schätzung nicht sogleich erklären, so ist dieß auf der Feuerschadentabelle zu bemerken, diese in 14 Tagen wieder vorzulegen und wenn indessen eine weitere Erklärung nicht erfolgt ist, diese Thatsache in einem besonders aufzunehmenden Protokolle festzustellen.

§ 11 Abs. 3 der Instr. V.

15. Ueber die polizeiliche Untersuchung und über die Schadens-Abschätzung sind getrennte Akten zu führen. § 13 Instr. V.

16. Von jedem Brandsfalle sind die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger zur Wahrung ihrer Rechte sogleich zu benachrichtigen. — § 15 Instr. V.

17. Bei der Abschätzung des Brandschadens an Gebäuden ist zugleich auch der Umfang des Schadens an Fahrnissen nach Möglichkeit festzustellen, auch sind hiezu die Agenten beizuziehen.

Regbl. 1840 S. 287 § 48 und S. 280 § 16.

18. Die Agenten der Versicherungsgesellschaften für Gebäude sollten von dem Augenschein in Kenntniß gesetzt werden, um der Abschätzung anzuwohnen und ihre Bedenken geltend zu machen.

Regbl. 1852 S. 402 § 19 Abs. 2.

19. Stellt sich im Laufe der Untersuchung heraus, daß eine strafbare Handlung vorliegt, so sind die Akten dem nächsten zu-

Rieder, Feuerpolizei.

ständigen Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter mitzutheilen, zugleich aber auch die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen.

§ 48–52 der St.P.O.

In diesem Falle wird der Verwaltungsrath der Brandkasse von dem Brandfalle und dem Ergebnisse der Untersuchung ein-
weilen in Kenntniß zu setzen und so bald als möglich der Fa-
scikel über die Schadensabschätzung vorzulegen sein.

20. Wird von Seite des Gemeinderaths und des Eigen-
thümers keine Revision verlangt, so sind die Akten dem Ver-
waltungsrath sogleich einzusenden, andernfalls aber dem Ver-
waltungsrath nur die Ergebnisse der Verhandlung und die Namen
der neu ernannten Schätzer mitzutheilen.

21. Kommt es zu einer neuen Abschätzung, so sind die nach
§ 46 des Gesetzes aufgestellten Schätzer zu beeidigen und ihnen
die Akten zur weitem Verfolgung zuzustellen. Die Anwesenheit
des Bezirksbeamten wird nur selten zu umgehen sein. §§ 9 und
10 der Instr. V.

§ 17.

Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften.

Dem Bezirksamt liegt hinsichtlich der Feuerpolizei ob:

1. die ortspolizeilichen Vorschriften zu prüfen;
2. solche selbst zu erlassen;
3. bezirkspolizeiliche Vorschriften zu geben und
4. hinsichtlich der Verkündigung der orts- und bezirkspolizei-
lichen Vorschriften Anordnungen zu treffen.

Zu 1. Die ortspolizeilichen Vorschriften sind entweder nur
vorübergehende oder bleibende. Die erstere können allerdings
vom Bürgermeister allein erlassen, sie müssen aber dem Bezirks-
amt zur Kenntniß gebracht werden, weil der Bürgermeister die
Polizei nicht kraft eigenen Rechtes der Gemeinde, sondern im

Auftrage des Staates ausübt und einer ununterbrochenen Aufsicht des Staates unterstellt ist.

Bemerk. 5 Abs. 2 zu § 23 des P.St.G. von Dr. Jolly S. 54.

Vermöge dieser Abhängigkeit von der Staatsbehörde müssen die bleibenden ortspolizeilichen Vorschriften zunächst dem Bezirksamt unterbreitet werden.

Diese hat sodann zu prüfen:

- a. ob die Form des § 23 des P.St.G. erfüllt ist;
- b. ob sich die Vorschrift auf eine gesetzliche Bestimmung stützt;
- c. ob die beantragte Maßregeln auch dem Zwecke zu entsprechen geeignet sind?

Zu 2. Obgleich die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften dem Bürgermeister (Stabhalter) zusteht, so giebt es doch zwei Fälle, in welchen die Staatsbehörde selbständig, ortspolizeiliche Vorschriften geben kann:

- a. wenn das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, was allerdings nur in größere Städten vorkommt;
- b. in dringenden und unverschieblichen Fällen, wenn die Ortspolizei von ihrem Rechte keinen Gebrauch macht und keine Zeit zur Einholung der höheren Anordnung nach § 23 Ziff. 4 des P.St.G. erübrigt.

Von dieser Befugniß kann jedoch nur im äußersten Falle Gebrauch gemacht werden, namentlich dann, wenn das Gesetz in dem speziellen Falle nur ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt; aber selbst in diesem Falle wird die Form einer bezirkspolizeilichen Vorschrift anzuwenden sein.

P.St.G. von Dr. Jolly S. 57.

Zu 3. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften sind entweder

- a. nur vorübergehende oder
- b. bleibende.

Zu a. Zu den vorübergehenden können nur solche gerechnet werden, welche entweder gerade nur für einen bestimmten Zeitraum, oder mit Bezug auf einen bestimmten vorübergehenden Anlaß gegeben werden, z. B. bei großer Trockenheit die Anordnung zur Vorsorge für Bereithaltung von Wasser für den Fall eines Brandausbruches.

Zu b. Wenn das Verhältniß, durch welches eine bezirkspolizeiliche Vorschrift erforderlich erscheint, ein dauerndes ist, oder auch, wenn dasselbe nicht unbedingt als fortdauernd betrachtet werden kann, aber auch ebensowenig einen sichern äußeren Abschluß hat und wenn die Vorschrift auf eine, wenn auch beschränkt gedachte, doch unbestimmte Zeit berechnet ist, so wird sie im Zweifel als eine dauernde zu behandeln sein.

P.St.G. von Dr. Jolly, Bemerk. 5 Abs. 1 zu § 23 S. 54

Für vorübergehende bezirkspolizeiliche Vorschriften ist der Bezirksamt selbst zuständig, für die dauernden unter Mitwirkung des Bezirksrathes § 7 des V.G. und § 29 des P.St.G.

In Beziehung auf die Feuerpolizei bieten Anlaß zu bezirkspolizeilichen Vorschriften

a. Aus dem Polizeistrafgesetz.

1. Zu Verhütung von Unglücksfällen. § 108 Ziff. 5 im Gef. und V.Bl. 1871 S. 536. Dahin ist eine Vorsorge bei den sog. Garben- oder Obertenlöchern in Scheunen zu rechnen. Abgesehen von den vielen Unglücksfällen, die durch diese offenen ungeschützten Garbenlöcher sich bereits jedes Jahr ereignen, sind letztere bei einem Brande in den Scheunen für die Löschmannschaft höchst gefährlich. Es wurden deswegen schon früher Vorschriften gegeben, daß diese Garbenlöcher in den Oberten mit schützenden Geländern versehen werden müssen. Oberrhein. Provinzialblatt von 1810 S. 109.

Sammlung von Dollmätisch II. Thl. S. 167, 184 und
Sammlung von Hoffinger S. 165, 273, 321.

2. Die Festsetzung der Termine für Reinigung der Kamine. § 12 der Verordnung vom 21. August 1843.

Verordbl. des Unterrhein.-Kreises 1843 S. 111 und
" " " " " 1854 S. 65 — siehe
unten Abschnitt „Kaminfegeordnung“ § 14.

3. Zu Feuerlöschordnungen. § 114 Ziff. 4 im Gef. und V.Bl. 1871 S. 536. Bingner und Eisenlohr sind der Ansicht,

daß sich die bezirkspolizeilichen Feuerlöschordnungen nur auf Feuerlöschanstalten beziehen.

Bad. Strafrecht von B. und C. zu § 23 des P.St.G.
S. 163 in der Anmerkung.

b. Aus dem Reichsstrafgesetz.

Von dem Bezirksamt werden die zum Vollzug des Reichsstrafgesetzbuches erforderlichen polizeilichen Anordnungen erlassen in den folgenden Fällen:

1. für die Errichtung neuer Feuerstätten und für Verlegung der bereits vorhandenen an einen andern Ort. § 368 Ziff. 3, siehe jedoch S. 269;
2. für die Unterhaltung der Feuerstätten in einem Haus in baulichem und brandsicherm Zustande und Reinigung der Schornsteine zur rechten Zeit. § 368 Ziff. 4.
3. für Anschaffung und gute Erhaltung der Feuerlöschgeräthschaften und andere feuerpolizeiliche Anordnungen. § 368 Ziff. 8. Diese Bestimmung ersetzt den § 114 Ziff. 6 des P.St.G., zu welchen das P.St.G.B. von Dr. Jolly auf S. 244 die Bemerkung macht: eine besondere polizeiliche Aufforderung zur Anschaffung oder Wiederherstellung der Geräthschaften ist hinsichtlich der Strafbarkeit nicht verlangt; es genügt, daß die Verpflichtung durch allgemeines Gebot ausgesprochen ist.
4. für die Anlegung und Verwahrung der Feuerstätten der in Feuer arbeitenden Gewerbetreibenden, sowie die Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen. § 369 Ziff. 3.
Ges. und V.Bl. 1871 S. 434 Art. 3 VI. b. u. c.

c. Aus der Verordnung vom 28. November 1864.

1. Für Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in dem Falle, daß das Bezirksamt das Dörren von Hanf und Flachß in Wohn- oder angrenzenden Gebäuden gestattet.

Regbl. 1864 S. 857 § 6 (beibehalten nach Ges.
und V.Bl. 1872 S. 4 Linie 6 von oben).

2. Für Erlassung weiterer Vorschriften, so weit örtliche Verhältnisse diese nöthig oder räthlich machen. § 14 dafselbst. Regbl. 1864 S. 858 § 14.

Anmerkungen zu 1. Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 13. August 1863 Nr. 8982 wurden die Vorgesetzten von Renschen, Oberachern und Wachshurst vom Verbot des Hansförrrens an den Stubenöfen dispensirt. Hier werden also besondere Vorsichtsmaßregeln nöthig.

Anmerkung 2. In der Landesfeuerordnung vom 24. Oktober 1715 im § 14 war auch das Dörren von Holz in Rauch- und Ofenlöchern verboten. Gerflacher Samml. Thl. II. S. 375. Das Trocknen von Leinenzeug am oder auf dem Ofen gehört auch in diese Rubrik. Siehe übrigens Regbl. 1864 S. 857 § 10.

Anmerkung 3. In jenen Orten, in welchen das Strohflechten eingeführt ist, wird das Stroh auch mit Schwefel gebleicht; wenn nun dabei nicht mit äußerster Vorsicht verfahren wird, so kann leicht ein Brand entstehen: die nähere Untersuchung muß den bezüglichen Bezirksämtern empfohlen werden.

d. Verkündigung der bezirkspolizeilichen Vorschriften.

Hinsichtlich der Verkündigung dieser Vorschrift verfügt der Abs. 3 des (nach Ges. und V. Bl. 1871 S. 529 beibehaltenen) § 27 des P. St. G., daß das Ministerium des Innern eine nähere Bestimmung erlassen werde.

Diese ist dann auch erschienen im Regbl. 1864 Nr. 47 S. 633 und schreibt vor:

1. daß sie durch das Amtsblatt verkündet werden sollen;
2. daß in bringenden Fällen ein öffentlicher Anschlag oder öffentliches Ausrufen genüge und
3. daß in allen Fällen eine amtlich beglaubigte Fertigung mit dem Nachweis der Bekanntmachung den Gerichten mitzutheilen ist.

§ 18.

Untersuchung und Bestrafung der feuerpolizeilichen Uebertretungen.

Die zur Zuständigkeit des Bezirksamts gehörigen und daher von ihm — nach Abzug der dem Bürgermeister im Abschnitt III. S. 74 zugewiesenen — zu verfolgenden Vergehen in der Feuerpolizei zerfallen in

1. Disciplinar- und
2. gewöhnliche polizeiliche.

Zu 1. Zu Disciplinarstrafen sind die Bezirksamter befugt nach Art. 11 Abs. 1 des Einführungsdekretes im Gef. und V.Bl. 1871 S. 437:

- a. gegen den Bürgermeister, § 172 a. (am Schlusse) G.D.;
- b. gegen den Sachverständigen der Feuerschaukommission, nach § 114 Ziff. 7 des P.St.G., Gef. und V.Bl. 1871 S. 536;
- c. aus demselben Grunde auch gegen den Kaminfeger — wenn von § 113 des P.St.G. nicht Gebrauch gemacht werden will —, nach der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1852 Nr. 6496 im V.Bl. des Unterrheinf. 1852 S. 37;
- d. gegen Wächter und andere verpflichtete Personen im Falle des § 115 P.St.G.
- e. gegen die Bezirksagenten nach § 46 im Regbl. 1840 S. 287 in Verbindung mit Art. 7 V. und Art. 24 II. des Einführungsdekretes im Gef. und V.Bl. 1871 S. 436 und 444.

Zu 2. Diese sind entweder von vornherein mit einer Strafe bedroht, oder werden erst dadurch verübt, daß eine besonders getroffene Anordnung nicht rechtzeitig ausgeführt wird. Auch diese letztern werden nach einem an die Aemter mitgetheilten Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Oktober 1865 Nr. 13917 mittelst bedingter Polizeistrafbefehle und auf Widerspruch mit Anklage verfolgt.

Verjährung.

Nachdem die §§ 17—20 des P.St.G. nach Gef. und V.Bl. 1871 S. 432 Art. 3 I. aufgehoben sind, richtet sich die Verjährung nach § 66 u. f. w. des Reichsstrafgesetzes, sie tritt hier nach in 3 Monaten ein. § 67 des R.St.G.

Die im Titel X. der Gewerbeordnung mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren, gleichviel ob sie zu den Vergehen oder zu den Uebertretungen zählen, nach § 145 Abs. 2 des genannten Gesetzes in drei Monaten und diese Verjährung läuft vom Tage der Verübung der That, also ohne Einrechnung dieses Tages, während die Verjährung nach dem R.St.G. mit dem Tage der Verübung beginnt.

Bingner und Eisenlohr S. 157—158 zu § 17—20.

Wiederholung als Straferhöhungsgrund.

Der § 20 des P.St.G. ist aufgehoben, eine ähnliche Bestimmung im R.St.G. nicht enthalten, eine Straferhöhung wegen Wiederholung des Vergehens kann also nur eintreten, wenn sie in einem Falle besonders angedroht ist, der Ablauf einer längern Zeit bleibt aber ohne Einfluß.

Bingner und Eisenlohr S. 158.

Strafgelder

fallen in die Kasse, wenn sie von Staatsstellen erkannt werden. Nach § 2 der Verordnung vom 16. Januar 1827 im Regbl. 1827 S. 41 fallen aber sowohl die wegen Nichtbeobachtung der Hausfeuerordnung als die wegen Nichtbeobachtung der von der Feuerchau angeordneten Strafen in die Gemeinde-Kasse.

Erlaß Ministeriums des Innern vom 16. März 1866 Nr. 3799 im C.V.Bl. 1866 S. 34.

Die vom Bezirksamt erkannten Geldstrafen werden in die Hebrölle eingetragen.

C.V.Bl. 1866 S. 124 § 7 Abs. 4,

C.V.Bl. 1867 S. 68—69.

Dem betreffenden Gemeinderath ist von dem Polizeierkenntniß
Nachricht zu geben, um die Einnahme zu dekretiren.

§ 1 der Instruktion im Regbl. 1849 S. 33.

II. Abschnitt.

§ 19.

Thätigkeit der Bezirksräthe.

Den Bezirksräthen stehen zur Mitwirkung in der Feuer-
polizei und der dahin einschlagenden Einrichtungen folgende Ver-
richtungen zu:

- a. nach dem Gesetze über die Anlagen der Ortsstraßen u. s. w.
im Regbl. 1868 S. 286:
 1. Die Feststellung des Planes für Anlegung neuer
Ortsstraßen. Art. 2 Ziff. 5.
 2. Feststellung der Bauflucht bei Ausführung ganzer
Ortsheile oder Straßen. Art. 10 Abs. 2.
 3. Feststellung der Bauflucht an bestehenden Orts-
straßen. Art. 11 und 15.
- b. Nach der Verordnung über Baupolizei im Ges. und V.Bl.
1869 S. 125.
 1. Entlassung des Sachverständigen der Bautom-
mission wegen ungenügender Dienstleistung. § 41
Abs. 3
 2. Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche
Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle,
welche Vesteres der Wichtigkeit der Sache oder
des voraussetzlichen Widerspruchs der Betheiligten
wegen ihnen vorlegt. § 49.
- c. Aus der Gewerbeordnung im Ges. und V.Bl. 1871
S. 248 und der Vollzugsverordnung dazu S. 503.
 1. Errichtung von Anlagen, die mit Feuersgefahr
verbunden sind — § 16.

2. Anlegung von Dampfesseln, § 24 der deutschen G.D. und Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 im Reichsgesetzblatt 1871 S. 122 u. f. w.
3. Die Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl. § 51 und § 26 der Vollzugsverordnung.
- d. Nach dem Verwaltungsgesetz im Regbl. 1863 S. 399.
 1. Bezirkspolizeiliche Vorschriften über Feuerlöschanstalten und Bauwesen. § 7.
 2. Der Zustand der Löscheinrichtungen im Regbl. 1864 S. 523 § 4 Abs. 2.
 3. Leitung der Löschmaßregeln. § 6 daselbst.
- e. Nach dem Polizeistrafgesetz im Regbl. 1863 S. 439 und nun im Ges. und V.Bl. 1871 S. 431 und 527.
Erlassung von Feuerlöschordnungen § 114 Ziff. 4.

III. Abschnitt.

§ 20.

Der Bürgermeister.

Dem Bürgermeister steht innerhalb der Gemarkung die Feuerpolizei zu — § 6, 52 und 59 der G.D.; die strenge und gewissenhafte Ausübung derselben muß ihm in hohem Grade angelegen sein, weil dadurch nicht nur von den Einwohnern, sondern auch von der Gemeinde als solcher großer Schaden abgewendet werden kann, insofern die Gemeinde in gewissen Fällen mit Beiträgen zur Aufbringung des Aufwandes der Brandkasse zugezogen wird. § 62 des F.V.G. im Regbl. 1852 S. 100.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die Feuerpolizei ist sehr umfassend und erstreckt sich hauptsächlich auf folgende Gegenstände:

1. auf Maßregeln zur Verhütung des Feuers;
2. auf Herstellung von Einrichtungen zur Tilgung des Feuers;
3. auf schnelles Löschen eines Brandes;
4. auf die polizeiliche Untersuchung, auf die Brandschadensabschätzung und sonstige Fürsorge nach Tilgung des Brandes;
5. auf Erlassung zweckmäßiger ortspolizeilicher Vorschriften und
6. auf Bestrafung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

§ 21.

Verhütung der Feuersgefahr.

Der Bürgermeister wird, so weit es zu seiner Zuständigkeit gehört, nach allen Richtungen darauf bedacht sein, der Möglichkeit einer Feuersgefahr vorzubeugen und daher

a. nach dem Gesetz über Anlage von Ortsstraßen im Regbl. 1868 S. 286 darauf sehen, daß 1. jeder einzelne Bau so angelegt werde, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist. Art. 2 Ziff. 1 in Verbindung mit § 8 der Baupolizeiordnung im Ges. und V.Bl. 1869 S. 127; 2. daß jedes Bauwerk von der Eisenbahn und dem Bahnhof wenigstens 25 resp. 50' entfernt bleibe. Art. 16.

b. Nach der Verordnung über Baupolizei im Ges. und V.Bl. 1869 S. 125

1. Daß in die Baukommission ein tüchtiger und zuverlässiger Sachverständiger gewählt werde. § 44.

2. Daß die Ausführung aller Reutanten und Hauptausbesserungen überwacht werde. § 45.

3. Daß die baupolizeilichen Vorschriften aufrecht erhalten werden. § 46.

4. Daß zu allen Bauten, die einer besonderen Erlaubnis

bedürfen, die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werde, bevor mit dem Bau begonnen wird. § 50.

5. Daß, wenn es sich um eine Hauptausbesserung oder um Aufführung eines Baues in einer Gemeinde mit einer Bauordnung handelt, die Anzeige rechtzeitig erstattet werde. § 51 und 52.

6. Daß bei einem Neubau die Nachbarn gehört werden. § 53.

7. Daß, wenn von der erteilten Bauerlaubnis binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht wird, ohne Erneuerung des Gesuches nicht gebaut und daß, wenn in den Fällen des § 51 Abs. 1 und der § 52 der Bau nicht binnen 14 Tagen nach Einreichung der Anzeige begonnen oder ausgesetzt wird, abermals Anzeige gemacht werde. § 54.

8. Daß neu aufgeführte Kamine nicht verputzt werden, ehe sie vom Kaminfeger untersucht sind und daß der Kaminfeger zeitig zur Besichtigung aufgefordert werde. § 40 und Instruktion im Regbl. 1869 S. 141 Abs. 2.

9. Daß endlich wegen Festsetzung der Gebühren der Baukommissionsmitglieder, insbesondere des Sachverständigen und wegen der von den Bauunternehmern zu tragenden Kosten der Baubeaufsichtigung Anordnungen getroffen werden. § 55.

Anmerkung 1. Die Beiträge der Bauunternehmer sollten in der Regel die wirklichen Kosten der Baubeaufsichtigung nicht übersteigen; die Mitglieder haben über ihre Besichtigungen ein Verzeichniß mit Angabe des Tages- und Zeitaufwandes zu führen, um so vielen Streitigkeiten vorzubeugen und ihre Kostenzettel sogleich nach Vollendung des Baues einzureichen, um sie kontrolliren zu können.

Anmerkung 2. Da in Landgemeinden den übrigen Mitgliedern sowohl die technischen Kenntnisse als die Zeit zur Beurtheilung der Pläne und zur Baubeaufsichtigung abgehen, so kann nicht genug die Wahl eines ebenso tüchtigen als zuverlässigen Sachverständigen empfohlen werden. Im Interesse der Einheit der Behandlung und des Kostenpunktes werden die Gemeinden gut daran thun, wenn mehrere oder viele Gemeinden einen und

denselben Sachverständigen wählen und sich über seine Gebühren verständigen.

c. Nach dem Gesetze über Fahrnißversicherungen im Regbl. 1840 S. 216 und der Vollzugsverordnung dazu S. 275.

Der Bürgermeister wird darauf achten, daß

1. die Fahrnisse nur bei solchen Gesellschaften versichert werden, welche sich durch Staatsverlaubniß ausweisen können § 2 des G.

2. Daß die Versicherung den wahren Werth der versicherten Vermögenstheile niemals übersteige. § 4.

3. Daß dieselben Fahrnisse nicht gleichzeitig bei verschiedenen Gesellschaften versichert werden. § 5.

4. Daß bei Verminderung des Fahrnißvermögens um mehr als ein Fünftel die Versicherungssumme herabgesetzt werde — mit Ausnahme des im Abs. 3 bezeichneten Falles. § 7.

5. Daß ein Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen werde, bis der Gemeinderath die Bescheinigung dazu erteilt hat. § 6.

6. Daß bei der Aufnahme des Bestandes der Fahrnisse keine fremden Fahrnisse herbeigeschafft werden. § 13.

7. Daß bei Ausstellung der Berichte über einen aufzustellenden Bezirksagenten das Vorhandensein der erforderlichen Eigenschaften vorhanden sind. § 9 im Regbl. 1840 S. 277. — In dieser Beziehung wird häufig zu große Rücksicht genommen und das Interesse der Versicherten vernachlässigt, da oft Männer Agenturen übernehmen, welche nicht einmal ihre Instruktion kennen, oder doch sich nicht daran halten, wie es sich bei den Prüfungen der Fahrnißversicherungsbücher häufig herausstellt.

8. Daß die Gesuche um Aufnahme schriftlich eingereicht, die zu versichernden Fahrnisse speciell aufgeführt und ihrem wahren Werthe nach geschätzt werden. § 20—24 ib.

9. Daß, wenn sich die zu versichernden Fahrnisse in einer gemietheten oder in einem auch von andern Familien bewohnten Hause befinden, der Gebäudeeigentümer und die Nachbarn von dem Antrag in Kenntniß gesetzt werden. § 24.

10. Daß, wenn es zur Kenntniß gelangt, daß versicherte Fahrnisse sich wesentlich vermindert haben — der Fall des § 33 ausgenommen — der Versicherte zur Erklärung aufgefordert werde. § 32.

d. Nach dem Forstgesetze — Regbl. 1834 S. 5.

1. Es dürfen in Waldungen oder in einer Nähe von weniger als 400' keine Wohnungen oder andere Gebäude, ein Theer- oder Kalkofen nicht wenigstens 15 Schritte vom Saume des Waldes entfernt, angelegt werden. § 57 und 67.

2. Kohlplatten dürfen ohne Genehmigung der Forstbehörde im Walde nicht angelegt, die Anzündung des Kohlenweilers muß dieser angezeigt werden, §§ 60, 61, 62; ebenso verhält es sich mit dem Aschenbrennen. § 63.

3. Ohne Erlaubniß der Forstbehörde dürfen in Waldungen, oder in einer Nähe derselben von 50 Schritten, keine Feuer angezündet werden. § 64.

4. Beim Reutebrennen muß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen und Standreißern entfernt bleiben und der Zwischenraum geschärft werden; die Anlegung eines Flammfeuers in Heckwaldungen kann von der Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister bewilligt werden. § 64 b. Abs. 2 und 3.

e. Nach dem Gesetze über Gebäudeversicherung im Regbl. 1852 S. 85.

1. Das Fünfstel darf nur bei Privatgesellschaften versichert werden, welche vom Ministerium des Innern zugelassen sind. § 9.

2. Wer einen höheren Betrag versichert, als nach § 9 gestattet ist, wird schwer bestraft. § 10.

3. Der Bürgermeister, der bei der Abschätzung eine beratende Stimme besitzt, § 20 Abs. 3, hat darauf zu achten, daß die Schätzung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolge.

4. Da die Wirksamkeit der Versicherung erst mit dem Eintrag in das Versicherungsbuch eintritt, so hat der Bürgermeister darüber zu wachen, daß der Eintrag sogleich erfolgt, wenn die

genehmigte Einschätzungstabelle einkommt. § 26 des Ges. u. § 17 der Just. III im Regbl. 1852, S. 375.

5. Der Bürgermeister hat auf alle Werthverminderungen an Gebäuden ein wachsames Auge zu richten, und wenn ein solcher Fall eintritt, dem Bezirksamt die Anzeige zu machen. § 31 der Just. III, Regbl. 1851, S. 378.

f. nach der deutschen Gewerbeordnung im Ges. u. V.Bl. 1871, S. 248, und der Vollzugsverordnung dazu im Ges. und V.Bl. 1871, S. 503.

Der Bürgermeister wird darauf achten:

1. daß keine der in § 16 aufgeführten, meistens mit Feuergefähr verbundenen Anlagen errichtet werden, bevor vom Bezirksrath die Genehmigung dazu ertheilt ist. § 17.

2. ebenso hinsichtlich der Dampfkessel, § 24.

Hinsichtlich der Dampfkessel ist noch besonders darauf zu achten, daß alle jenen Vorschriftsmaßregeln angewendet werden, welche in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871 aufgeführt sind.

S. Reichsges. Bl. 1871, S. 122 u. f. w.

3. wenn eine gewerbliche Einrichtung überwiegende Gefahren für das Gemeinwohl droht, so ist dem Bezirksamt Anzeige zu machen, § 51, in Verbindung mit § 10 der Vollzugsverord.

4. Eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals, oder eine wesentliche Veränderung im Betrieb der Anlage der in §§ 16 u. 24 der Gewerbeordnung aufgeführten Einrichtungen, darf ohne neue Genehmigung nicht unternommen werden. § 147, Z. 2 der D. Gewerbeord.

g. Nach dem Polizeistrafgesetz in seiner jetzigen Fassung

im Ges. u. V.Bl. 1871, S. 528 u. den dazu gehörigen Verordnungen.

Der Bürgermeister wird darüber wachen:

1. daß keine Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne

Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden, § 107;

2. daß die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen nicht von ihren Stellen entfernt oder ausgelöscht, die zur Hilfe bei Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen nicht entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht, oder deren Gebrauch verhindert werde, § 109, Abs. 2 u. 3;

3. daß die Kaminseger und ihre Gehilfen ihr Geschäft nach den bestehenden Verordnungen verrichten, § 113;

4. daß die Feuerschau die Untersuchung sorgfältig vornimmt und wahrgenommene Mängel anzeigt, § 114, Z. 7;

5. daß keine Blitzableiter ohne Einhaltung der Anweisungen angebracht und daß sie periodisch visitirt werden, § 119.

h. nach der Verordnung im Regbl. 1864, S. 856,
beibehalt. nach Gef. u. V. Bl. 1872, S. 4;

1. daß auf offener Straße und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne polizeiliche Genehmigung kein offenes Feuer angebracht, § 1;

2. daß in Hofräumen und Hausgärten in der Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe keine offenen Feuer angezündet; daß, wenn hiezu Erlaubniß gegeben wird, das Feuer beaufsichtigt und ehe es verlassen wird, ausgelöscht werde, § 2;

3. daß in Gebäuden Feuer nur in Feuerstätten angezündet, und wenn bei Bauarbeiten Feuer oder Gluth benützt werden muß, diese sicher verwahrt werden, § 3;

4. daß Feuerstätten immer so verwahrt werden, daß die Feuerstoffe nicht zerstreut werden können, § 4;

5. daß in Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert und verarbeitet werden, keine offenen Feuerstätten geduldet und daß die dort benützten Defen nach § 5, Abs. 2, gut verwahrt werden, § 5;

6. daß Hanf und Flachs in Wohngebäuden und in deren Nähe nur unter Beobachtung der vom Bezirksamt getroffenen Anordnungen gedörrt werde, § 6;

7. daß größere Quantitäten von Schmalz und Talg nur

bei geschlossenem Feuer in feuersicherem Raume ausgelassen, ebenso Del, Pech, Lack, Firniß gesotten werden, § 7;

8. daß Fässer nur auf Plätzen, wo dies ohne Gefahr für die Gebäude geschehen kann, verpicht und ausgebrannt werden, § 8;

9. daß ganz besonders die Asche nur in feuersichern Behältern oder an feuerfesten Orten (s. § 30 der Baupolizei-Verordnung) aufbewahrt, in keinem Falle auf hölzernen Böden in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien sich befinden, gelagert, und daß Dorf-Asche, wenn sie nicht aufbewahrt wird, nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden, § 9;

10. daß Holz, Stroh und andere brennbare Materialien nicht in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder Kaminen gelagert werden, § 10.

i. nach Verordnung im Regbl. 1865, S. 489.

1. daß, wer sich mit Aufertigung oder Verkauf von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörpern und ähnlichen explosirenden Stoffen und Fabrikaten befassen will, vorerst die bezirksrätliche Genehmigung einhole, § 1;

2. ist diese Genehmigung ertheilt, so muß doch fortwährend darüber gewacht werden, daß die damit verknüpften Bedingungen des § 4 eingehalten werden. Diese Bedingungen lauten:

- a) die Fabrikation nur außerhalb Orts und in einer jede Gefahr für Wohnungen oder Verkehrsstraßen ausschließenden Entfernung von denselben zu betreiben;
- b) ihren Hauptvorrath stets außerhalb Orts in einem hiefür als geeignet erkannten Niederlagslokal (§ 3) zu halten;
- c) den zum Kleinverkauf nöthigen Hausvorrath im Ganzen auf das Gewicht von 4 Pfund zu beschränken, wobei 1 Pfund Schießbaumwolle, welche überdies mit Fernambuck roth gefärbt sein muß, für 2 Pfund zählt;
- d) den Hausvorrath nicht im Laden oder in zur Wohnung gehörigen Räumlichkeiten, auch nicht im Keller, sondern an einem verschlossenen Orte auf dem Speicher in einer wohlverdeckten hölzernen Kiste aufzubewahren;

- e) beim Verkauf keinerlei metallene, steinerne, irdene, oder ähnliche Gefäße zu gebrauchen, sondern nur hölzerne oder hornene;
- f) die in § 1 bezeichneten Stoffe und Fabrikate nicht bei Licht und nicht an Unerwachsene oder notorisch schwach-sinnige Personen abzugeben;
- g) die Fabrikation und den Verkauf einzustellen, wenn dieß aus Gründen der öffentlichen Sicherheit von dem Bezirksamt geboten wird.

3. daß Personen, welche sich nicht mit der Anfertigung oder dem Verkaufe der in § 1 genannten Gegenstände befassen, solche ohne Anmeldung nur bis zu einer Menge von 2 Pfund, wobei 1 Pfund Gewichtsmenge Schießbaumwolle auch hier für das Doppelte zählt, im Hause halten, § 5;

4. daß der Transport dieser Stoffe und Fabrikate nur unter Einhaltung der in §§ 6—14 der Verordnung enthaltenen Bestimmungen vollzogen wird. Anl. XV.

k. nach der Verordnung im Regbl. 1866, S. 109.

daß Sprengöl nur unter der in §§ 1—4 der Verordnung vorgeschriebenen Vorsicht verführt werde, Anl. XIV.

l. nach der Verordnung im Regbl. 1865, S. 171.

daß Reibfeuerzeuge, Reib- und Streichzündker, Zündhölzer, Zündkerzen, Reibschwamm, Reibfidibus und ähnliche Reibzündmittel nur nach der Verordnung bereitet, versendet und verkauft werden. Anl. XII.

m. nach der Verordnung im Regbl. 1865, S. 105.

1. daß rohes und gereinigtes Erdöl innerhalb Ortschaften nicht in Quantitäten über 5 Ctrn. gelagert werden, § 1. Anl. XI.

2. daß die Einlagerung von Erdöl, Weingeist, Gassprit, Kamphin, Terpentin, Collatöl und andern flüssigen Oelen nach § 16 der deut. G. Ordg. angewendet werde, sobald die Quantität 5 Ctr. übersteigt, § 2;

3. daß die Lagerung dieser Stoffe unter 5 Centnern nur

an feuersichern Orten geschehe, § 3, und daß die Gefäße, aus welchen dieselben im Detailhandel abgegeben werden, aus Metall gefertigt und gut schließbar sein müssen;

4. daß, wenn diese Stoffe auch unter 5 Centnern im Orte gelagert werden, dem Bürgermeister (Stabhalter) Anzeige gemacht werde, der sich von Zeit zu Zeit zu verlässigen hat, ob die Vorschrift des § 3 eingehalten wurde.

n. nach der Verordnung im Gej. u. VBl. 1872, S. 4.

1. daß die Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter angehalten werden, keine feuergefährlichen Handlungen ihrer Dienstkleute, Arbeiter, Familienmitglieder oder Hausgenossen zu dulden; daß Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen weder Feuer, Licht, noch entzündliche Stoffe anvertraut werden, § 5. Beil. XVI.

2. Endlich haben die Bürgermeister darüber zu wachen, daß das untergebene Polizeipersonal in dieser Weise instruiert und selber scharf kontrollirt werde.

o. nach dem Reichsstrafgesetz im Reichsges.-Bl. 1871, S. 127.

1. Der Bürgermeister hat darauf zu achten, daß Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, nicht an Orten oder in Verhältnissen aufbewahrt werden, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, und daß Stoffe, welche nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen, ohne Absonderung nicht aufbewahrt werden, § 367, Z. 6.

Anmerkung 1. In einer Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1834, Nr. 5415, wurde darauf hingewiesen, daß durch das feucht eingeschauerte Heu und Ohmet so häufig Brandunglück entstehe und daß daher dabei alle mögliche Vorsicht anzuwenden sei.

Anzeigebl. des Unterhainkreif. 1834, S. 411.

" " Seekreif. 1833, S. 973.

Anmerkung 2. Hinsichtlich der Kohlenaufbewahrung hat

Großh. Ministerium des Innern am 8. Sept. 1835, Nr. 7963, verordnet, daß durch geeignete Instruirung der Feuerschaukommissionen dahin gewirkt werden soll, daß in Zukunft sämtliche Feuerarbeiter ihren Kohlenvorrath in Gewölben, Kellern oder innerhalb fester Mauern aufbewahren und daß nur für kleine Quantitäten die Aufbewahrung in gedeckten Verschlägen zu gestatten ist. Diese Maßregel soll sich übrigens nicht auf größere abge sonderte Etablissemens mit eigenen Kohlenmagazinen erstrecken.

Anzeiggbl. des Mittelrheintreis. 1835, S. 813.

2. daß Niemand Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, die zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betrete, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähere, § 368, Z. 5. Beil. VII.

3. daß in den gleichen Räumen nicht Tabak geraucht werde (s. Verordg. im Regbl. 1864, S. 856, § 12).

Anmerkung. Eine Polizeiverordnung vom 21. April 1798 schreibt schon vor, daß brennende Tabakspfeifen nicht in Scheunen, Ställen, Schöpfen, Stroh- oder Heuböden und Dachkammern, und angesteckte Pfeifen nicht unausgeklopft im Sack geführt werden dürfen.

4. daß Gewe.btreibende, welche in Feuer arbeiten, die Vorschriften zu befolgen haben, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen wurden. § 369, Z. 3.

§ 22.

A. Einrichtungen zur Verhütung von Feuergefährden.

Dahin gehören:

1. die Feuerschaukommission;
2. der Kaminfeger.

Zu 1. Während der Sachverständige von der Staatsbehörde ernannt wird, hat der Bürgermeister nach dem Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1846, Nr. 8138 im V.Bl. des Mittelrheintr. von 1852, S. 82, die ihm aus der

Zahl der Gemeinderäthe beizugebende Urkundsperson zu bestimmen. § 61 der G.-O.

Diese Funktion ist unbeliebt und doch erfordert es die Wichtigkeit der Sache, daß die Urkundsperson auch die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Diese Urkundsperson hat, wie es der Wortlaut ergibt, den Sachverständigen zu kontrolliren, zugleich aber auch ihn zu unterstützen und zu schützen. Der beigezogene Gemeinderath muß daher mit genauer Kenntniß der lokalen, Familien- und persönlichen Verhältnisse Ansehen (Auctorität) verbinden.

Es ist sehr zweckmäßig, wenn die Feuerschaukommission vor Abschluß des Protokolls dem Bürgermeister das Ergebnis, insbesondere hinsichtlich der Löscheinrichtungen und etwaiger erforderlichen ortspolizeilichen Vorschriften mittheilt, es können dadurch manche Mißverständnisse und Weiterungen abgeköhnt werden. Wenn möglich, sollte der Bürgermeister selbst als Urkundsperson mitgehen.

Die Eröffnung der vom Bezirksamt geprüften Feuerschau-Protokolle sollte der Bürgermeister nicht Andern überlassen, und sie nach der Andeutung im § 6, Abs. 8, litt. a—d, vornehmen, Seite 17.

Durch seine Belehrung und Ermahnungen können manche Streitigkeiten und Strafen vermieden werden. Die Eröffnung geschieht gegen Unterschrift der Betheiligten oder in öffentlicher Form und muß das Datum angeben. Etwaige Einsprachen oder Gesuche müssen in den wesentlichen Punkten aufgenommen und in gesonderten Protokollen dem Hauptprotokolle beigelegt werden, weil es leicht vorkommen kann, daß beim Bezirksamt Specialacten angelegt werden müssen.

Ein sorgfältiger Bürgermeister wird sodann auch darauf bedacht sein, daß die getroffenen Anordnungen rechtzeitig und richtig ausgeführt werden, da es viel richtiger ist, Feuersgefahr zu verhüten, als die Gemeindekasse durch Strafen zu bereichern.

Zu 2. Für die regelmäßigen Reinigungen der Kamine sind die Termine vorgeschrieben, ebenso sind die Gebühren des Kaminsegers festgesetzt. In beiden Beziehungen kommen zwischen den

Hausbesitzern und Kaminseggern häufig Streitigkeiten vor. Diesen wird vorgebeugt, wenn die Verfügung Gr. Ministeriums des Innern vom 31. Januar 1852, Nr. 1623, eingehalten wird, welche lautet:

Die Aemter werden angewiesen, alljährlich die Bestimmungen der §§ 12, 13 u. 14 der Kaminsegg-Ord. vom 21. August 1843 — siehe unten den Abschnitt „der Kaminsegg“ S. 146 — über die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen, das Ausbrennen der Kamine und über den Lohn für das Reinigen, durch die Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sowie an den Verkündigungstafeln der Gemeinden anschlagen zu lassen.

V. Bl. des Obertheinkr. 1852, S. 13—14.

V. Bl. des Mitteltheinkr. 1852, S. 17.

Ferner hat der Bürgermeister sich zu erkundigen, wenn neue Kamine errichtet werden und den Kaminsegg davon in Kenntniß zu setzen. Ges.-V. Bl. 1869, S. 134, § 40 u. Inst., S. 141, Abf. 2.

§ 23.

B. Lösch-Einrichtungen.

Diese bestehen:

1. in den Löschanstalten;
2. in den Löschgeräthschaften;
3. Löschordnung;
4. Löschmannschaft.

Zu § 1. Obliegenheit des Bürgermeisters ist es, dahin zu wirken, daß

- a) diejenigen Löschanstalten hergestellt werden, welche gerade für seine Gemeinde geeignet sind. Die wesentlichsten sind oben in § 9, litt. a. u. b. aufgeführt.
- b) daß sie aber auch in gutem Zustande erhalten werden, s. oben § 10, S. 18.

Zu 2. Der Bürgermeister wird dafür sorgen, daß jene Geräthschaften angeschafft werden, welche gerade den Verhältnissen

der Gemeinde am besten entsprechen. Die Auswahl dieser Gegenstände aus dem in Anl. XVII aufgestellten Verzeichnisse erfolgt unter Berücksichtigung der im § 9, Abf. 6, geschilderten Verhältnisse.

Zu 3 Insoferne eine bezirkspolizeiliche Vorschrift über die Löschornung nicht besteht, ist eine ortspolizeiliche zu entwerfen und nach § 23 des P.St.G. Genehmigung dazu einzuholen. Die Bemerkungen in den §§ 11, 12 u. 13 oben können dabei zu Grund gelegt werden

Hinsichtlich der Waldbrände schreibt § 3 der Verordnung Gr. Minist. d. J. vom 13. Febr. 1865, S. 102 vor, daß die Löschmannschaft mit einer entsprechenden, zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Aerten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen versehen sein müsse. Beil. X.

Eine von allen Kreisregierungen adoptirte Verordnung vom Jahre 1846 resp. 1847 dürfte sich zu einer ortspolizeilichen Vorschrift, nachdem jene keine Geltung mehr haben, besonders empfehlen. Sie lautet:

1. die Löschornung für Waldbrände ist in jeder Gemeinde jedes Jahr zu verlesen;
2. für die Löschmannschaft sind alle rüstigen Männer der Gemeinde zu bestimmen und namentlich zu bezeichnen;
3. diese Mannschaft soll, wo es der Größe der Gemeinde nach zulässig erscheint, in drei Rotten abgetheilt und für jede dieser Rotten ein Obmann bestellt werden;
4. sämtliche Männer haben bei einem Waldbrande nebst einer Art oder einem Beil auch noch eine Haxe, Schaufel, oder einen Rechen, und wo die Abtheilung in 3 Rotten ausführbar ist, nebst einer Art oder einem Beile, jene der ersten Rotte nebstdem eine Haxe, der zweiten eine Schaufel und der dritten einen Rechen auf die Brandstätte mitzubringen.

Vbl. des Mittelrheintr. 1846, S. 67, u. 1847, S. 95.

„ „ Seckr. 1847, S. 89.

„ „ Unterrheintr. 1847, S. 133.

Zu 4. Es ist kaum eine Gemeinde so klein, daß sie nicht

wenigstens eine Löschmannschaft zur Bedienung einer Feuerspritze und wäre es auch nur einer oder einiger Handspritzen, aufzustellen vermöchte. Geschieht dieß, so ist nach § 13 oben die Mannschaft zu organisiren und einzuüben. Dazu eignet sich besonders die wehrpflichtige Mannschaft, wenn sie gebient hat.

§ 24.

Thätigkeit des Bürgermeisters bei einem Brandunglück.

Der Bürgermeister hat bei einem ausgebrochenen Brande folgende Funktionen:

1. Bei einem Waldbrand hat er durch reitende Boten den Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreise von 2 Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunig davon in Kenntniß zu setzen und bis zur Ankunft eines Forstbeamten die Leitung der Löschmaßregeln zu übernehmen.

Regbl. 1865, S. 102, §§ 2 u. 5, Abf. 4.

Bei der Leitung hat sich der Bürgermeister nach der Instruction nach der Anl. X zu richten. Regbl. 1865, S. 104.

2. Beim Ausbruch eines Brandes in einem Gebäude hat er:

- a) zunächst die nöthigsten Löschanstalten zu treffen;
- b) dem Bezirksamt schleunigst Anzeige zu machen und dabei ausdrücklich anzugeben, wie weit das Feuer bereits um sich gegriffen hat, ob eine weitere Verbreitung desselben zu befürchten ist, oder ob es ohne weitere Hülfe gelöscht werden kann;
- c) bis zur Ankunft des Bezirksamts — Bezirksraths und einer geordneten Feuerwehrr — die Löschanstalten zu leiten.

Regbl. 1852, S. 381, § 40.

Bei der Leitung der Löschmannschaft ist besonders zu beachten, was in der Instruction für die Feuerwehrr vorgeschrieben ist.

3. Strenge darauf zu machen, daß während des Brandes keine unnöthige oder bössliche Beschädigung oder

Zerstörung an den vom Feuer ergriffenen Gebäuden und auch keine Verschleppung einzelner geretteter Theile und Materialien stattfinden; auch ist darauf zu sehen, daß nach gelöschtem Brande ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Bezirksamts, wo nur immer möglich, keine Veränderung an der Brandstätte vorgenommen wird, §§ 44 u. 45 des Ges.

Regbl. 1852, S. 381, § 41.

4. Erscheint der Brand auch äußerlich unterdrückt, so ist zu sorgen, daß alle Spuren des Feuers getilgt werden; auch ist die Brandstätte, bis dieß geschehen, zu bewachen.

5. Nach dem Brande ist für Unterbringung der Brandbeschädigten und ihrer geretteten Habe zu sorgen.

6. Wenn während des Brandes die Mannschaft die Brandstätte wegen der Gefahr des Weitergreifens des Feuers nicht verlassen darf, so ist dafür zu sorgen, daß die Mannschaft von Zeit zu Zeit gelabt werde.

7. Hinsichtlich der Zehrungskosten sind die frühern Verordnungen, wornach z. B. die vom Brand heimgesuchten und die hilfeleistenden Gemeinden sich in die Kopien theilten, aufgehoben und dafür vorgeschrieben, daß die Gemeinden unter sich eine Vereinbarung treffen oder Vorschriften darüber in die Feuerlöschordnung aufnehmen. Cent. V. Bl. 1867, S. 36.

§ 25.

Mitwirkung bei der polizeilichen Untersuchung.

Nach Abs. 3 des § 42 des Ges. im Regbl. 1852, S. 95, ist mit der Leitung der Löschmaßregeln und für Erhebung des durch den Brand verursachten Schadens eine genaue polizeiliche Untersuchung über die Entstehung des Feuers zu verbinden. Hierbei hat der Bürgermeister mitzuwirken; seine Functionen sind aber verschieden, je nachdem der Bezirksbeamte auf der Brandstätte erschienen ist oder nicht.

Im ersten Falle hat der Bürgermeister dem Bezirksbeamten über den Verlauf des Brandes und alle darauf bezüglichen Umstände, namentlich auch über die Ursache des Feuerausbruches

soweit sich dieselbe erheben oder vermuthen läßt, möglichst genau Auskunft zu geben.

Der Bürgermeister hat einen Auszug aus dem Unterpfandbuch über die auf dem betreffenden Gebäude etwa ruhenden Pfandlasten vorzulegen und anzuzeigen, ob Forderungen gegen den Gebäudeeigenthümer betrieben werden, ob die Fahrnisse desselben versichert sind, ob das Gebäude nicht etwa zum Abbruch bestimmt war, die Baustelle an einen geeigneteren Platz verlegt oder ob dem Gebäude eine andere Einrichtung gegeben werden sollte, ob eine Ausbesserung desselben nöthig war, endlich ob an dem betreffenden Gebäude mehrere Personen Eigenthums- oder Wohnungsrechte gehabt haben.

Regbl. 1852, S. 382, § 42.

Es können hiebei die Momente benützt werden, welche oben in § 15 angeführt sind. — S. 26.

2. Ist der Bezirksbeamte nicht anwesend, dann fallen dem Bürgermeister hinsichtlich der Erhebungen über den Brand jene Funktionen zu, welche dem Bezirksamt obliegen. Hiernach hat derselbe den etwa zu verfolgenden strafbaren Handlungen und deren Beweisen nachzuforschen.

§ 48 der Strafprozeßordnung.

Die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zur Verhütung der Flucht der Thäter und zur Erhaltung der Gegenstände und der Spuren der That zu treffen. § 49 eb.

Wird Jemand der Brandstiftung beschuldigt, d. h. ange- schuldigt, er habe in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefähr versicherte Sache in Brand gesetzt, so hat der Bürgermeister den Beschuldigten festzuhalten oder durch Racheile verfolgen zu lassen:

- 1) wenn derselbe auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That durch öffentliche Racheile oder öffentlichen Nachruf als des Verbrechens verdächtig bezeichnet wird;
- 2) wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder andern auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird;

3. wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt;
4. die gleiche Befugniß hat die Polizeibehörde, wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige
 - a. auf der Flucht begriffen, oder
 - b. als ein Unbekannter, als ein Ausländer, als heimatlos oder als einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht verdächtig, oder
 - c. durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist. § 50 daselbst.

Der Festgenommene ist ungesäumt zu vernehmen und wenn sich dabei nicht sofort ergiebt, daß kein Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, derselbe ohne Verzug an das Gericht abzuliefern. § 51 daselbst.

Eine Haussuchung oder Durchsuchung (§ 130—134) kann der Bürgermeister nur vornehmen:

1. im Falle der Verfolgung auf frischer That oder
2. wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Die in Beschlagnahme genommenen Gegenstände sind unverzüglich an das Gericht abzuliefern. § 53 daselbst.

§ 26.

Mitwirkung bei der Abschätzung des Schadens.

Dem Bürgermeister steht bei der Schadensabschätzung nur eine beratende Stimme zu. Regbl. 1852 S. 89 § 20.

Derselbe hat den Bauschätzern die nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen.

Regbl. 1852 S. 382 § 43 Abs. 2.

Ueber das Ergebniß der Abschätzung des Brandschadens läßt der Bürgermeister die vorgeschriebene Feuerschadensstabelle durch den Rathschreiber ausfertigen, von den Bauschätzern unterzeichnen, beurkundet sie selbst auch und übergiebt sie dem Bezirksbeamten. § 44 daselbst.

Die Bauschätzer können aber die Ausfertigung selbst besorgen. Regbl. 1852 S. 363 § 29.

Ist die Abschätzung verkündet, so hat der Bürgermeister mit

dem Gemeinderath sich zu berathen, ob die Gemeinde von dem ihr nach § 47 des Gesetzes im Regbl. 1852 S. 96 zustehenden Recht auf Revision Gebrauch machen wolle oder nicht; im ersten Falle ist in der unerstrecklichen Frist von 14 Tagen das Gesuch beim Bezirksamt anzubringen und kurz zu begründen. § 47 des Gesetzes.

Da der Gemeinderath bei einer von ihm veranlaßten Revision, so wie bei der Abschätzung im Allgemeinen befugt ist, einen der Schätzer zu ernennen — Regbl. 1852 S. 89 § 20 und S. 96 § 47 — so ist nicht allein auf die erforderlichen Fähigkeiten — § 4 der Instruktion I. im Regbl. 1852 S. 354 — sondern auch auf strenge Rechtlichkeit, unbescholtenen Lebenswandel und geordneten Privathaushalt zu sehen. Regbl. 1852 S. 349 § 2.

§ 27.

Ortspolizeiliche Vorschriften.

Der § 23 des P. St. G. im Ges. und V. Bl. 1871 S. 528 räumt dem Bürgermeister das Recht ein, ortspolizeiliche Vorschriften in den Fällen zu erlassen, in welchen solche durch ein Gesetz besonders zugelassen sind. § 22 daselbst.

Bei der ortspolizeilichen ist, wie bei der bezirkspolizeilichen Vorschriften zu unterscheiden, ob sie nur eine vorübergehende oder eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, indem für ihre Erlassung, je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben ist.

Eine genauere Begriffsbestimmung enthält aber das Gesetz nicht, so daß für die Entscheidung in einzelnen Fällen ein gewisser freier Spielraum gegeben ist. Immerhin werden zu den vorübergehenden polizeilichen Vorschriften nur diejenigen zu rechnen sein, welche entweder gerade nur für einen bestimmten Zeitraum oder mit Bezug auf einen bestimmten vorübergehenden Anlaß gegeben werden; sind sie dagegen durch ein Verhältniß hervorgerufen, das zwar nicht als unbedingt fortdauernd betrachtet werden kann, das aber auch ebensowenig einen sichern äußeren Abschluß hat,

sind sie also auf eine wenigleich beschränkt gedachte, doch unbestimmte Dauer berechnet, so werden sie im Zweifel als dauernde Vorschriften zu behandeln sein.

Die vorübergehenden ortspolizeilichen Vorschriften werden von dem Bürgermeister allein erlassen und sind einer Controle der höhern Behörden nicht unterworfen (d. h. wohl vor ihrer Verkündigung). Die erlassenden untern Behörden sind übrigens in ihrer polizeiamtlichen Thätigkeit schlechthin an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden und selbst der Bürgermeister, der in anderer Beziehung eine unabhängigere Stellung einnimmt, ist in seiner Eigenschaft als Polizeiverwalter ebenso gebunden.

P.St.G. von Dr. Jolly zu § 23 Anmerk. 5.

Bei Vorschriften, welche fortbauernb gelten sollen, hat daher der Bürgermeister die Zustimmung des Gemeinderaths einzuholen und den Entwurf dem Bezirksamt nach § 23 des P.St.G. vorzulegen, immer vorausgesetzt, daß der Bürgermeister und nicht die Staatsbehörde die Ortspolizei zu verwalten hat.

Hinsichtlich der Feuerpolizei sind zu Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften folgende Fälle vom Gesetze vorgesehen und vorbehalten:

a. Aus der Verordnung über die Baupolizei im Ges. und B.Bl. 1869 S. 125:

1. Bauordnungen nach Bedürfniß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. § 2;
2. in den Fällen des § 42 Ziff. 1–22 der Bauordnung. — Anl. I.
3. in dem Falle des § 43 der Bauordnung. — Anl. I.

Es ist jedoch zu bemerken, daß Entwürfe für örtliche Bauordnungen von der Baukommission vorzubereiten sind.

§ 46 Abs. 4 daselbst.

b. Aus dem Polizeistrafgesetz:

1. im Falle des § 114 Ziff. 4 — Feuerlöschordnungen;
2. nach § 14 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern im Regbl. 1864 S. 856. In diesem § 14 ist übrigens auf § 110 des P.St.G. hinge-

wiesen und da dieser nach Ges. und B.Bl. 1871 S. 432 Art. 3 L. aufgehoben und durch § 367 Ziff. 6 des Reichsstrafgesetzbuches ersetzt ist und zu diesem nach Art. 3 VI. a. — S. 434 nur Verordnungen zulässig sind, so wird jene Bestimmung wegfallen.

c. Aus dem Reichsstrafgesetz:

1. in den Fällen des § 368 Ziff. 3, 4 und 8 — siehe Anl. VII.
 2. in dem Falle des § 369 Ziff. 3.
- Siehe Ges. und B.Bl. 1871 S. 334 VI.

Die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften ist im Regbl. 1864 S. 633 vorgeschrieben; die Verkündigung erfolgt hiernach im Amtsblatt und in der Gemeinde.

Die schon vorhandenen ortspolizeilichen Vorschriften bleiben zwar in Kraft, es wird sich aber lohnen, sie einer Prüfung zu unterwerfen und sie nach den jetzigen Gesetzen und Bedürfnissen zu erneuern oder abzuändern. Ges. und B.Bl. 1871 S. 529 § 28.

§ 28.

Strafbefugnisse des Bürgermeisters.

Die dem Bürgermeister durch das Gesetz vom 28. Mai 1864 im Reg. 1864 S. 232 vorbehaltene Strafbefugniß in Beziehung auf die Feuerpolizei erstreckt sich auf folgende Fälle:

a. Aus dem Reichsstrafgesetzbuch:

1. Vernachlässigung der Feuerstätte und des Kaminreinigens. § 368 Ziff. 4.
2. Das Betreten von Scheunen u. mit unverwahrtem Licht oder Feuer. § 368 Ziff. 5.
3. Anzünden von Feuern ungefährlcher Stellen. § 368 Ziff. 6.
4. Schießen mit Feuegewehr und Abbrennen von Feuerwerken in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen. § 368 Ziff. 7.

5. Vernachlässigung der Feuerlöschgeräthschaften und Nichtbefolgung feuerpolizeilicher Anordnungen. § 368 Ziff. 8.

b. Aus dem Polizeistrafgesetze:

1. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen bezüglich des Löschens von Bränden. § 114 Ziff. 4 und 5.
2. Entfernung oder Auslöschen der zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen. § 109 Ziff. 2.
3. Entfernung und Unbrauchbarmachung der zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtung. § 109 Ziff. 3.

Siehe Ges. und V.Bl. 1871 S. 442 Art. 18 II. a. und b.

Der § 27 des Reichsstrafgesetzbuches, wonach bei Uebertretungen der Mindestbetrag der Geldstrafe ein Drittheilthaler ist, wird übrigens anzuwenden sein. Die vom Bürgermeister erkannten Geldstrafen fallen in die Gemeindefasse, die vom Stabhalter dem Eigenthümer des Hofguts zu. § 175 Abs. 3 und 5 der G.D. und Regbl. 1834 S. 376.

IV. Abschnitt.

§ 29.

Die Bezirksbauschäzer und Controleure.

Der für die Bezirksbauschäzer und Bauschätzungskontrolleure bestimmte Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. October 1853 Nr. 13804 legt denselben folgende Verpflichtung auf:

Die Bauschäzer und Controleure haben bei Abschätzung der Gebäude nach § 73 des Gesetzes vom 29. Mai 1852 Gelegenheit, sich von der Einrichtung der Feuerstellen und Beachtung der Vorschriften zur Verhütung von Feuerschaden und dem Zustand der Löschanstalten sich Kenntniß zu verschaffen. Dieselben sind daher anzuweisen, überall, wo sie bei ihren dienstlichen Verrichtungen wahrnehmen, daß die Gebäude und Einrichtungen der

Feuerstellen nicht in aller Hinsicht nach den bestehenden feuerpolizeilichen Vorschriften hergestellt sind, dem Amt sogleich Anzeige zu machen und überdieß, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, beim Bürgermeisteramt sogleich auf Beseitigung der Mängel zu dringen und das Amt zu verständigen. Ebenso sind die Bau- schätzungscontroleure aufzufordern, Fahrlässigkeiten oder Mißgriffe der Feuerschauer dem Amt zur Kenntniß zu bringen.

V. Abschnitt.

§ 30.

Die Ortsbaukommission.

Da dieselbe die nämlichen Berrichtungen zu besorgen hat, die früher den Bezirksbauinspektionen oblagen, so muß sie sich mit ihren Aufgaben vertraut machen.

Diese sind theils allgemeine, theils besondere.

- a. Die allgemeinen betreffen die genaue Kenntniß der Ver- ordnung über die Baupolizei und der einschlagenden Ge- setze und Verordnungen, sodann der Lokalverhältnisse, des Klima, der Beschäftigung der Bewohner mit Landwirth- schaft oder Gewerben u. s. w.

Die Baukommission muß sich, wo nicht besondere örtliche Bauvorschriften vorhanden sind, darauf beschränken, bei dem Gutachten und der Prüfung der Baupläne zu sehen

1. auf die Herstellung zweckmäßiger Baulinien im Interesse der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs;
2. auf die Festigkeit der Bauführung zur Ver- hütung von Gefahr für Bewohner, Nachbarn und Vorübergehende;
3. auf die Feuersicherheit, damit dem Ausbruch gemeingefährlicher Brände vorgebeugt werde, und

4. auf die Gesundheit, damit nicht, durch gesundheitswidrige Anlagen und Einrichtungen das Wohlbefinden der Bewohner und Nachbarn beeinträchtigt werden.

Dagegen muß sich die Commission enthalten der Vorschriften über größere Bequemlichkeit oder architektonischer Schönheit, wodurch aber guter Rath nicht ausgeschlossen wird.

P.St.G. von Dr. Jolly S. 246 zu § 116.

b. Die besondern Aufgaben der Baucommission sind:

1. Prüfung der Baupläne;
2. Ueberwachung der Neubauten;
3. Prüfung derselben;
4. Entwürfe zu Bauordnungen;
5. Berechnung ihrer Gebühren.

Zu 1. Prüfung der Baupläne.

Hier wirft sich die Frage auf, in welchen Fällen müssen der Baucommission Baupläne vorgelegt werden?

Ausgenommen von dieser Vorlage sind die Baupläne für öffentliche Gebäude, weil diese von technischen Behörden gefertigt und geprüft werden.

Dagegen müssen vorgelegt werden

- a. alle Baupläne von Gebäuden, in welchen Feuerungen eingerichtet werden — § 50 der Bauordnung;
- b. abgesehen von der Feuereinrichtung müssen aber auch die Baupläne geprüft werden, wenn aus andern Gründen die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, obgleich sich die Pläne in diesen Fällen zunächst häufig nur auf Situationspläne beschränken. Hierher gehören
 1. Die Bauten an Ortsstraßen, an Landstraßen und an den Eisenbahnen. Regbl. 1868 S. 288 § 11, 15 und 16.
 2. Die Bauten in der Nähe der Waldungen. § 57 bis 60 des Forstgesetzes;
 3. jene baulichen Anlagen, welche für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder

für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können — siehe § 16 der deutschen Gewerbeordnung.

4. Anlagen von Dampfkesseln. § 24 daselbst.
5. Wasserbauten, Mühlen und dergl. § 131 des P.St.G.
6. Bauten in der Nähe von Begräbnisstätten. Gef. und V.Bl. 1870 S. 54 § 14 in Verbindung mit der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. November 1838.

Es werden hierher auch zu zählen sein die Bauten außerhalb Ortes und die isolirten Bauten in Waldgegenden, weil die Staatsbehörden außer den Rücksichten der Feuerpolizei auch darauf Rücksichten zu nehmen haben, ob durch solche Bauführungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung jetzt oder in Zukunft nicht gefährdet oder deren Ueberwachung erschwert werde; sie sollen auch zugleich die Mißstände und Inkonvenienzen zu vermeiden suchen, welche durch das planlose Hinsetzen einzelne Gebäude entstehen, besonders wenn sie sich außer allem Zusammenhang mit einem Orte befinden.

Ministerium des Innern 5. Februar 1819 im Regbl. 1819 S. 25.

Ministerium des Innern 18. Juli 1826 Nr. 8629 — abgedruckt im Anzeigebblatt des Königz-, Murg-, Pfingz- und Enzkr. 1826 S. 461.

Ministerium des Innern vom 9. Februar 1838 Nr. 1268 im Verordnungsblatt des Sektretäres 1838 S. 53.

Uebrigens wird es in den unter b. Ziff. 1—6 aufgeführten Fällen von dem Ermessen des Bezirksamtes abhängen, ob und wann es diese Bangesuche der Ortsbaukommission zur Begutachtung übergeben will.

Bei Hauptausbesserungen hängt es von der Ortspolizeibehörde ab, einen Bauplan einzufordern und ihn prüfen zu lassen. § 51 der Bauordnung. —

Die Prüfung der Baupläne erstreckt sich auf das Formelle und Materielle.

In formeller Beziehung müssen die Pläne enthalten einen Bau- und Situationsplan in doppelter Ausfertigung mit der Unterschrift des Planfertigers und Angabe über den Zweck der Räumlichkeiten. § 50 der Bauordnung.

In materieller Hinsicht sollen die Pläne so beschaffen sein, daß man

- a. aus dem Situationsplan die Lage und den Umfang des Bauplatzes mit der Himmelsgegend, die auf dem Platze schon stehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Bauplatz begrenzenden Straßen und Wege, sowie den Umriß der angrenzenden nachbarlichen Gebäude nebst deren Beschreibung ersehen kann.
- b. Der Bauplan soll enthalten einen Grundriß der verschiedenen Stockwerke mit genauer Angabe der Stärke der Mauern, der Feuerwerke, Feuerwände und Kamine; ferner einen Aufriß der vordern und bei freistehenden Gebäuden auch der übrigen gegen öffentliche Straßen gerichteten Facaden und endlich einen Durchschnitt mit Angabe des Kellergeschosses und Dachraumes, sowie der innern Verbindung nebst der Form, der Weite und des Zuges der Kamine von deren Fundament bis über das Dach hinaus.

Bei Hauptausbesserungen im Sinne des § 51 der Bauordnungen sollte, wenn überhaupt ein Bauplan verlangt wird, der seitherige Zustand mittelst verschiedener Farben kenntlich angegeben werden. Im hohen Grade zweckmäßig erscheint es, daß Situations- und Baupläne, so wie die Angabe über den Zweck des Gebäudes, an Ort und Stelle des Baues geprüft werden, weil dadurch der Baukommission Gelegenheit geboten wird, den Bauunternehmer, über Mängel zu verständigen und ihn zur freiwilligen Annahme von Abänderungen zu bewegen, wodurch zeitraubende Verhandlungen über Einsprachen im Sinne des § 49 der Bauordnung vermieden werden.

Bei der Prüfung der Pläne muß die Commission immer die vier Hauptpunkte, Baulinie, Festigkeit, Feuersicherheit und Gesundheit in's Auge fassen.

a. Baulinie. Ist eine Bau- oder Straßenlinie im Sinne des Gesetzes über Baufluchten im Regbl. 1868 S. 286 festgesetzt, so muß sich der Neubau hiernach richten.

Ist dieß aber auch nicht der Fall, so muß doch auf Regelmäßigkeit und gerade Richtung gesehen werden, um nicht für alle Zukunft eine ordentliche Bau- oder Straßenlinie unmöglich zu machen.

b. Festigkeit. Hier sind die §§ 4—15 der Bauordnung maßgebend.

c. Feuersticherheit. Hier sind die §§ 8, 15—41 und 43 anzuwenden.

d. Gesundheit. In dieser Beziehung werden häufig Fehler begangen, die sich schwer rächen. Z. B. es soll auf einen jumpfigen Platz oder auf eine niedere Stelle, auf der Horizontalwasser in Keller dringt, gebaut werden; die Wohnräume der Menschen werden gegen den Berg gerichtet, so daß kaum Luft und Licht eindringen kann, oder so nieder gebaut, daß die gesunde Luft bald aufgezehrt wird. Der § 6 der Bauordnung giebt nur allgemeine Vorschriften, aber sie genügen, wenn die Baukommission sie richtig anwendet. Allgemein wird angenommen, daß die Stockhöhe für Wohngebäude auf dem Land 8' und in den Städten 9' betragen soll.

Wo es der Raum gestattet, sollten Scheunen und Stallungen von Wohngebäude abge sondert errichtet werden; es ist darauf zu achten, daß in den Scheunen die für das Menschenleben so gefährlichen Garbenlöcher mit festen Geländern versehen werden.

§ 367 Ziff. 12 des Reichsstrafgesetzes.

Wo immer nun gegen die 4 Hauptpunkte gefehlt wird, muß die Kommission dieß in ihrem Gutachten näher bezeichnen und Vorschläge machen, wie abgeholfen werden kann.

Zu 2. Ueberwachung der Neubauten und Hauptausbesserungen.

Obgleich der § 45 der Bauordnung allen einzelnen Mitgliedern der Baukommission die Ueberwachung der Neubauten zur

Pflicht macht, so ist doch Gewicht darauf zu legen, daß der Sachverständige sich dieselbe besonders angelegen sein läßt, einmal, weil er eine unabhängigere, freiere Stellung einnimmt und zum andern, weil er die technischen Kenntnisse in höherm Grade besitzt, als die übrigen Mitglieder.

Diese Ueberwachung soll sich aber nicht bloß auf die Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften erstrecken, sondern auch auf die Uebertretungen, welche im Polizeistrafgesetz mit Strafe bedroht sind. Diese sind — nachdem der frühere § 108 des P.St.G. im Gef. und V.Bl. 1874 S. 536 theilweise aufgehoben, theilweise abgeändert ist:

1. wenn man auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann. § 367 Ziff. 12 des Reichsstrafgef.;
2. wenn es unterlassen wird, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätte in seinem Haus in baulichem und brandsicherm Zustande unterhalten oder daß die Schornsteine zu rechter Zeit gereinigt werden. Früher § 114 Ziff. 1, nun § 368 Ziff. 4 des Reichsstrafgef.;
3. wenn Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen (des Bezirksamts) zu Abstellungen feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen. § 114 Ziff. 2 des P.St.G.;
4. wenn die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß ergeben, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet. § 114 Ziff. 7 des P.St.G.;
5. wenn Jemand Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder andern Bauwerken vor-

nimmt, ohne die von der Polizei (Bezirksamt) angeordneten oder sonst erforderlichen (durch ortspolizeiliche Vorschriften gebotenen) Sicherungsmaßregeln zu treffen. Früher § 117 des P.St.G., nun § 367 Ziff. 14 des Reichsstrafgesf.;

6. wenn Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde (Bezirksamt) oder mit Nichtachtung der ihnen hierbei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder wenn sie den bei den periodischen Visitationen der Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen. § 119 des P.St.G.

Alle derartige Ueberschreitungen müssen der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. § 45 der Bauordnung.

Zu 3. Prüfung der Neubauten.

Diese ist nirgends vorgeschrieben, das Recht dazu liegt aber in § 45 und es hat Großh. Ministerium des Innern in einem an ein Bezirksamt gerichteten Erlaß ausgesprochen, es sei dem Amte unbenommen, eine solche Prüfung allgemein vorzuschreiben, wie ihm die Befugniß nach § 48 der Bauordnung zustehe, sie im einzelnen Falle anzuordnen. Sie wird wenigstens dort nothwendig, wo die Baukommission abgehalten war, den Bau stets zu überwachen.

In dem Seekreise war sogar vorgeschrieben, daß nach Vollendung des Baues die Bauinspektion einen Augenschein in dem Hause vornehme. Erlaß vom 3. Mai 1831 Nr. 7419.

Anzeigbl. 1831 S. 289.

In der Regel werden während des Baues noch allerlei Aenderungen beliebt; nur wenn durch diese der Plan wesentlich abgeändert oder einer der 4 Hauptpunkte verletzt wird, kann die Kommission einschreiten. Siehe § 367 Ziff. 15 des R.St.G. (S. 245.)

Wird eine solche Prüfung vorgenommen, so muß dieß jedenfalls vor dem Verputz geschehen, ähnlich wie bei den neuen Kaminen, da durch den Verputz viele, sogar feuergefährliche Mängel zugebedeckt werden.

Da die Baukommission auf die Gesundheit besondere Rück-

sicht zu nehmen hat, so wird es ihr auch obliegen, die Bauunternehmer zu warnen, daß sie das Haus nicht beziehen, bevor dasselbe vollständig ausgetrocknet ist. Für die Residenzstadt Karlsruhe wurde durch einen Erlaß vom 15. Februar 1817 vorgeschrieben, daß, wenn die Maurerarbeiten im Innern der Wohnungen vollendet sind, die Wohnungen für die Wintermonate vom 1. Oktober bis 1. April, also sechs Monate und vom Monat April bis Ende September unbewohnt stehen bleiben müssen, um gehörig austrocknen zu können und selbst dann soll noch eine sanitätspolizeiliche Untersuchung der Wohnungen vorgenommen werden. Regbl. 1817 S. 25.

Für den Fall, daß solche Wohnungen früher als sie ausgetrocknet sind, bezogen werden, hat Großh. Sanitätskommission am 28. August 1804 — siehe Hoffinger Sammlung S. 31 — eine Belehrung erlassen, welche in folgenden Vorsichtsmaßregeln besteht:

1. es ist ein anhaltender Luftzug zu unterhalten;
2. bei kalter, feuchter Witterung heize man die Zimmer lange vor der Beziehung derselben;
3. man lasse abwechselnd mit dem Einheizen Thüren und Fenster Tag und Nacht offen stehen;
4. die Zimmer sollen täglich ein- bis zweimal ausgeräuchert werden und zwar in der Art;
 - a. daß man in eine Kaffetasse ungefähr ein Loth Bitriolöl eingießt, die Tasse auf einen anderen Teller in mäßig heißem Sand stellt und wenn das Bitriolöl erwärmt ist, nach und nach ungefähr ein Loth reinen, gepulverten Salpeter hineinstreut. Diese Mischung wird mit einem Hölzchen gehörig umgerührt; während dem Räuchern müssen Thüren und Fenster zugehalten und erst eine Stunde nachher geöffnet werden. Bei dem Ausgießen des Bitriolöls in die Tasse muß man sich in Acht nehmen, nichts an die Hände oder Kleider zu bekommen, weil es sehr äzend ist. Während der starke Dampf aus der Tasse emporsteigt, wendet

man das Gesicht etwas hinweg, damit er Nase und Mund nicht zu nahe kommt. Oder

- b. man setzt eine Kohlenpfanne mit glühenden Kohlen mitten in das Zimmer und setzt auf dieselbe eine erdene Schüssel, die zur Hälfte mit Asche gefüllt ist. Auf diese Asche setzt man eine andere erdene Schüssel mit ungefähr 8 Loth angefeuchtetem Kochsalz, gießt auf dasselbe ungefähr 6 Loth Vitriolöl, zieht sich zurück, schließt Thüren und Fenster zu, hält diese verschlossen, bis der Dampf gänzlich verschwunden ist, alsdann öffnet man wieder alles und läßt frische Luft hinein. Doch muß hiebei vorsichtig alles Feuerjagende von der Gegend der Kohlenpfanne entfernt und sie selbst auch nicht auf einen Holzboden, sondern auf eine Steinplatte oder andere Schüssel gestellt werden.

Zu 4. Örtliche Bauordnungen.

Der § 46 Abs. 4 der Bauordnung besagt, daß die Entwürfe für die örtlichen Bauordnungen von der Baukommission, vorzubereiten sind.

Maßgebend dabei sind die klimatischen, Terrains-, Erwerbs- Verkehrs-Verhältnisse und die Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden. § 2 und 42 der Bauordnung.

In welchen Fällen solche örtliche Bauordnungen zulässig sind, zeigt § 27 dieser Schrift und auf was zu achten ist, der § 42 und 43 der Bauordnung. Anl. I. S. 208.

Zu 5. Berechnung der Gebühren.

Hinsichtlich der Gebühren ist zwischen dem Sachverständigen und dem Gemeinderath ein Uebereinkommen zu treffen, da er sie aus der Gemeindefasse bezieht. § 44 Abs. 3 der Bauordnung.

Die Gebühren der Bezirksbauschätzer und Feuerschauachverständigen können als Norm dienen. Das in § 55 der Bauordnung für die Gemeinde ausgeworfene Aversum kann hiebei nicht maßgebend sein, weil die Kommission nicht im Interesse des Bau-

unternehmers allein, sondern auch im Interesse der Gemeinde funktioniert.

Die Gebühren der übrigen Mitglieder der Kommission regeln sich nach § 1 im Regbl. 1866 S. 466, wenn nichts anderes verabredet ist.

Für den Sachverständigen ist es nothwendig, daß er ein Tagebuch über seine Verrichtungen führt, in welchem die Zeit (das Datum) und die Dauer der Verrichtungen aufgeführt werden, da auch hier § 16 der Verordnung im Regbl. 1867 S. 169 und § 1 u. f im Regbl. 1866 S. 467 die Tagsg Gebühr bei verschiedenen Geschäften auf dieselben nach Verhältniß des Zeitaufwandes vertheilt werden muß.

Sofort nach der letzten Verrichtung in einem Bau ist der Kostenzettel beim Gemeinderath einzureichen, weil dann Streitigkeiten über Anwesenheit und Zeitaufwand der Mitglieder leicht ausgeglichen werden können.

Von dem Bauunternehmer darf die Kommission die Gebühren weder fordern noch annehmen.

VI. Abschnitt.

§ 31.

Die Feuerwehr.

Die Organisation und die Statuten der Feuerwehrcorps bedürfen der Genehmigung des Bezirksamts. Siehe oben § 13.

Sowohl die Organisation als die Statuten richten sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Als Norm für beide mögen nachstehende, aus verschiedenen Schriftstellern und aus der Verordnung im Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises von 1847 S. 47 gezogenen Vorschriften dienen, welche aber nach dem Bedürfnisse abgekürzt oder abgeändert werden können.

A. Organisation.

1. Die Feuerwehr bildet und ergänzt sich durch Freiwillige mittelst Aufnahme.

2. Fähig dazu ist jeder Einwohner männlichen Geschlechts, der zu den Verrichtungen der Feuerwehr geistig und körperlich geeignet und im Besitze seiner bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 33 des Reichsstrafgef.

3. Die Feuerwehr steht unter dem von ihr selbst gewählten Vorstande.

4. Der Vorstand besteht:

a. aus dem Hauptmann und seinem Stellvertreter;

b. aus den Obmännern der Rotten;

c. dem Kassier und

d. Sekretär.

5. Die Befähigung zu diesen Aemtern ergiebt sich aus den entsprechenden Verrichtungen.

6. Die Mannschaft wird eingetheilt in

I.

Löschmannschaft.

Diese besteht

a. aus dem Obmann;

b. Spritzenmeister;

c. aus folgenden Abtheilungen, Sektionen:

1. aus 2—4 Führern der Spritzen und Wägen;

2. aus so viel Pumpmännern, als zu einer doppelten oder dreifachen Ablösung für jede Spritze Mannschaft erforderlich ist;

3. aus einigen Schlauchmännern;

4. aus einer entsprechenden Anzahl Buttenführer;

5. " " " " Leiternmänner;

6. " " " " Einschöpfer.

II.

Rettungsmannschaft.

Sie besteht aus

- a. dem Obmann und
- b. aus einer oder einigen Rotten von je 10—20 Mann.

III.

Feuermannschaft.

Sie besteht

- a. aus dem Obmann und
- b. aus einer oder mehreren Rotten von je 10—20 Mann.

IV.

Feuerwache.

Sie besteht

- a. aus dem Obmann und
- b. aus einer oder mehreren Rotten von je 10—20 Mann.

7. Bei der Eintheilung und Wahl ist auf die, für diese oder jene Abtheilung erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften Rücksicht zu nehmen.

Hiernach werden sich in der Regel besonders eignen:

- a. für die Löschmannschaft und zwar:
 1. für den Dienst des Spritzenmeisters: Mechaniker, Maschinenverständige, Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede, Blechner, Müller.
 2. Für den Dienst des Obmanns: Bauverständige, Bauhandwerker, Maurer und Zimmerleute.
 3. Für die Spritzenmannschaft: junge, kräftige, gesunde Männer, besonders solche, welche an Disziplin gewöhnt sind.
 4. Für den Dienst der Leitermänner — ebenso
- b. für die Rettungsmannschaft: Kaufleute, Schreiner, Dreher u. s. w.
- c. Für die Feuermannschaft: Bauhandwerker, Maurer, Zimmerleute, Schieferdecker u. s. w.
- d. Für die Feuerwache: ältere Männer.

8. Ausrüstung. Eine einfache, dauerhafte Montur genügt. Wenn die Mannschaft sie selber anschafft, so steht ihr die Wahl zu; es ist jedoch zu bedenken, daß eine kostspielige Montur viele der brauchbarsten Elemente abschreckt.

Schafft die Gemeinde Montur an, so sollte das Maaß des wirklichen Bedürfnisses nicht überschritten werden.

Unter allen Umständen müssen der Hauptmann und die Obmänner irgend eine leicht erkennbare Auszeichnung tragen.

Die Ausrüstung muß zum Schutz und zur Thätigkeit der Mannschaft jedenfalls bestehen:

- a. einem Helm mit Bataillenband;
- b. einem Gürtel mit Ring zum Anhängen und
- c. einem Beile in der Scheide.

Als Löschgeräthschaften sind diejenigen der Feuerwehr zu übergeben, welche ihrer Stärke entsprechen. Die nothwendigsten sind in dem Verzeichnisse aufgeführt. Anl. XVI.

9. Pflichten. Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet:

- a. bei den Uebungen regelmäßig zu erscheinen;
- b. den Obern Gehorsam zu leisten;
- c. für die Erhaltung der Montur und Ausrüstungsgeräthschaften zu sorgen;
- d. in Dienste nüchtern zu erscheinen;
- e. bei einem Brandausbruch schleunigst anzutreten;
- f. bei ihren Abtheilungen nach Kräften mitzuwirken und nach Bedarf auch bei andern Abtheilungen auszuweichen.

10. Austritt und Entlassung. Der Austritt vor beendigter Dienstzeit muß mit Gründen gerechtfertigt und vom Vorstand genehmigt werden, andernfalls zieht er eine in den Statuten bestimmte, in die Korpskasse fallende Strafe nach sich.

Die Entlassung kann nur in Folge einer gerichtlichen Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder in Folge wiederholt bestrafte Unbotmäßigkeit ausgesprochen werden.

11. Die Strafen dürfen nur in mäßigen Geldstrafen bestehen.

12. Belohnungen können nur in öffentlicher Anerkennung der besondern Verdienste eines Mitgliedes oder einer Abtheilung ausgesprochen werden.

13. Die Korpsskaffe wird gebildet und unterhalten:

- a. durch die Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften und Dritter;
- b. durch mäßige, monatliche Beiträge der Mitglieder;
- c. durch die Geldstrafen.

14. Im Falle ein Mitglied verunglückt oder beschädigt, dessen Familie nun ihres Brodherrn beraubt wird, sollten aus der Korpsskaffe angemessene Entschädigungen verabsolgt werden.

§ 32.

B. Instruktion für die Feuerwehr.

I. Allgemeine.

1. Für den Hauptmann. Derselbe hat zu sorgen:

- a. daß die Mannschaft richtig eingetheilt und complet erhalten werde;
- b. daß die erforderlichen Löschgeräthschaften und Ausrüstungs- und Monturgegenstände angeschafft und in gutem Stand erhalten werden;
- c. daß über Mannschaft und Löschgeräthschaften und Ausrüstung und Montur Verzeichnisse angelegt und pünktlich fortgeführt werden;
- d. daß die Uebungsproben in angemessener Zeit angeordnet und unter seiner Aufsicht ausgeführt werden.

Er hat ferner

- e. über alle wichtigen Gegenstände des Korps mit dem Verwaltungsrath zu berathen, dessen Beschlüsse auszuführen, die Korpsskaffe zu überwachen;
- f. sich mit allen Einrichtungen, die für die Feuerwache zweckmäßig sind, vertraut zu machen;
- g. das Korps nach Außen zu vertreten;
- h. beim Ausbruch eines Brandes unverzüglich sich an die Spitze der Mannschaft zu stellen, die nöthigen Anordnungen zu treffen und ausführen zu lassen.

Aus dieser Stellung ergiebt sich, daß nur ein Mann als Vorstand gewählt werden sollte, der ein lebendiges Interesse an

der Feuerwehr nimmt, für sie Opfer zu bringen bereit ist, dadurch das Vertrauen der Mannschaft und Ansehen gewinnt; daß er schnell besonnen und rasch im Handeln sein muß.

2. Für die Obmänner und andere Vorstände :

Ihnen liegt ob :

- a für die Ergänzung der Mannschaft ihrer Abtheilung, der Geräthschaften, Ausrüstungsgegenstände und Montur zu sorgen;
- b. Verzeichnisse über alles dieses zu führen;
- c. den Uebungen pünktlich anzuwohnen;
- d. auf der Brandstätte die Anordnungen des Hauptmannes in ihrem richtigen Sinne aufzufassen und nach den gegebenen Vagen auszuführen;
- e. für die nöthige Verköstigung der Mannschaft Anordnung zu treffen;
- f. nach dem Brande alle Löschgeräthschaften und Ausrüstungsgegenstände sammeln und an ihren Aufbewahrungsplatz zurückbringen zu lassen;

Nach diesen Berrichtungen müssen die Vorstände, Obmänner, Rottenführer mit der Einrichtung und Handhabung der Löschgeräthschaften vertraut, schnell besonnen sein und rasch und energisch handeln.

3. Für die Mannschaft:

- a. die Mitglieder haben bei den Uebungen pünktlich zu erscheinen und die Anordnungen genau auszuführen;
- b. dafür zu sorgen, daß ihre Montur und Ausrüstungsgegenstände an einem bestimmten Orte aufbewahrt und immer in gutem Stande erhalten werden;
- c. sie müssen sich in die Berrichtungen ihrer Abtheilung einstudieren und einüben, sich aber auch mit jenen der andern Abtheilungen vertraut machen, um nöthigenfalls in einer anderen Abtheilung Aushilfe leisten zu können;
- d. beim Ausbruch eines Brandes haben sie sogleich in Montur und mit ihrer Ausrüstung auf dem Sammelplatz zu erscheinen;

- e. Beim Marsch auf den Brandplatz dürfen sie sich nicht außer Athem laufen; auf dem Brandplatze sich nicht entfernen ohne Genehmigung des unmittelbar Vorgesetzten;
- f. die ihnen aufgegebenen Arbeiten in möglichster Stille auszuführen und nur auf Kommando ihrer Vorgesetzten zu hören;
- g. wenn irgendwo Gefahr droht, so ist darauf aufmerksam zu machen;
- h. auf Posten, die der Gefahr ausgesetzt sind, dürfen sich die Mitglieder nicht begeben, ohne sich eine Rückzugslinie offen zu lassen;
- i. während der Aktion auf dem Brandplatze dürfen sie sich nur mäßig laben und müssen unbedingt nüchtern bleiben;
- k. bevor der Brandplatz verlassen wird, müssen alle Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr gesammelt werden.

Für die einzelnen Abtheilungen gelten folgende besondere Regeln.

II. Für die Löschmannschaft.

- 1. Für den Spritzenmeister:
 - a. derselbe muß sich mit der Einrichtung der Wagen-, Trag- und Handspitzen, der Schläuche, des Wenderohrs im Detail bekannt machen, um etwaige Fehler schnell aufzufinden und zu verbessern; er muß aber auch die Mannschaft in dieser Beziehung unterrichten;
 - b. er darf den Gebrauch, der Spritze nicht zugeben, bis diese und die Schläuche ganz in Ordnung gebracht sind;
 - c. bei den Schläuchen hat er darauf zu achten, daß sie nicht verdreht, nicht in scharfen Winkeln gebogen und wenn sie über einen Weg gelegt sind, vor Beschädigung bewahrt, womöglich mit dem sog. Schlauchdeckel bedeckt werden;
Die Schläuche sollten so aufgerollt werden, daß die Dreh- oder Schraubenmutterbüchsen nach außen zu stehen kommen, um sie auch bei Nacht anschrauben zu können;
 - d. das Feuer muß an seinen Enden angegriffen und nach der Mitte gedrängt, die Gegenstände in der Nähe des

- Feuers, welche sich leicht entzünden, müssen mit Wasser begossen werden;
- e. das Wandrohr soll nur angewendet werden, wenn Dachgesimse, Kreuzstöcke, Sparren brennen, zum Beseuchten der nahegelegenen Häuser, überhaupt mehr nur zum Abstreifen des Feuers;
 - f. beim Brand im Innern des Gebäudes ist der Schlauch zu gebrauchen, aber erst dann, wenn man den Herd des Feuers erreichen kann. Der Wasserstrahl ist nicht in die volle Flamme, sondern dorthin, wo Feuer und Rauch aufsteigt, zu richten; von dem Herde des Feuers aus muß dann dem Umsichgreifen des Feuers entgegengearbeitet werden;
 - g. Thüren und Fenster sollen geschlossen bleiben, um den Zutritt der Luft abzuhalten; Stiegen dürfen nur im äußersten Nothfalle abgebrochen werden;
 - h. wenn die Spritzen einfrieren; so wendet man Weingeist, Mischungen des Wassers mit aufgelöstem Kochsalz, Alaun, Chlorkalk, Glaubersalz an. Am besten soll sich bewähren, wenn man trübes, d. h. mit Lehm gemischtes Wasser in die Spritze bringt.

2. Für die Pumpmänner:

- a. das Pumpen muß taktmäßig und mit vollen Huben — anfangs nur 35, nachher 40 Huben in einer Minute — betrieben und auf der Seite der Deichsel angefangen werden;
- b. auf das Kommando „abgelöst“ tritt die Reserve vorne und hinten am Wagen an die Druckstange so schnell vor, daß das Pumpen nicht unterbrochen wird.

III. Für die Rettungsmannschaft.

- a. Diese hat sich vor Allem zu erkundigen, ob noch Menschen in der Brandstätte sind und Alles aufzubieten, um diese zuerst zu retten; das Haus ist zu diesem Zwecke zu durchforschen. Kann die Rettung mittelst der Stiegen nicht mehr ausgeführt werden, so bedient man sich:

1. starker Leitern zum Herabsteigen;
2. der Seiler;
3. des Rettungs-Schlauches, Sackes, Korbes und
4. letztenfalls des Springtuches.

Zur Handhabung dieser Hilfsmittel ist große Gewandtheit und Vorsicht nothwendig; die Mannschaft muß daher häufig geübt werden. Handelt es sich um die Rettung eines Kranken, einer Frauensperson oder eines Kindes, so steigen zwei Männer hinauf, stecken die Person in den Sack oder in eine Gurte und lassen sie am Seile vorsichtig herab.

Wenn mehrere Personen gleichzeitig bedroht sind, steigen 4 Mann hinauf; der erste, der oben ankommt, wirft sein Seil herab, mit welchem der Rettungsschlauch hinaufgezogen wird. Sobald derselbe oben befestigt ist, wird er unten von 6—8 Mann schief hinaufgezogen und die zu Rettenden werden in Zwischenräumen von $\frac{1}{4}$ Minute in dem Schlauche herabgelassen. Vor dem Herablassen giebt einer der obern Retter ein Zeichen, welches von unten beantwortet wird, um anzuzeigen, daß Alles bereit ist. Bei Frauenspersonen ist es besser, die Person mit dem Kopf zuerst (Gesicht aufwärts) in den Schlauch zu bringen. Beim Rettungsschlauch kommt es vor, daß die Leute in ihrer Aufregung noch allerlei Besorgnisse und Bitten äußern; man darf sich daran nicht kehren und muß die Person ohne weiteres in den Schlauch stecken. In schmalen Straßen, wo der Schlauch nicht in gerader Richtung vom Fenster aus schief gezogen werden kann, geschieht dieß nach der Seite hin.

Ist der Raum so eng, daß weder das eine oder andere stattfinden kann, so wird der Schlauch bis beinahe zum obern End zusammengedreht und sobald sich die Person darin befindet, nach und nach wieder aufgedreht, wodurch dieselbe langsam auf den Boden herabkommt. In diesem Fall muß aber die Person mit den Füßen voran in den Schlauch gesteckt werden. Können die Retter nach vollbrachtem Geschäft nicht mehr an Hackenleitern herabkommen, so nehmen sie ebenfalls den Weg durch den Schlauch.

Das Springtuch wird in der äußersten Noth angewendet.

Wenn das Feuer in einem Stock schon zu allen Fenstern

heraus schlägt, während sich noch eine Person in einem höhern Stock befindet, so kann Niemand mehr hinaufkommen und es muß nun das Springtuch angewendet werden.

Dasselbe wird von 24—30 Mann gehalten, die sich möglichst genau unter das Fenster zu stellen haben. Das Tuch darf nicht übermäßig angespannt sein, weil es sonst zu hart wird. Die Retter sollen daher das Tuch nicht sowohl durch Anstemmen als durch Zurückhängen spannen, wodurch es elastischer, der Sprung weniger gefährlich wird.

Beim Retten und Flüchten von Kranken und Gebrechlichen ist ein Arzt beizuziehen, wenn sich dieser in der Nähe befindet.

Bei diesen Versuchen muß die Arbeit mit Ruhe, Kaltblütigkeit, Entschlossenheit, Muth und Vorsicht verrichtet werden.

b. Rettung der Hausthiere.

Da die größern Hausthiere bei nächtlichem Brand durch den Glanz des Feuers und den Lärm scheu und störrig werden, ist es rathsam, diesen Thieren mit einem Tuche, Sacke, nöthigenfalls mit der Uniform die Augen zu verbinden.

Wenn sich bei der Feuerwehr Kutscher, Fuhrleute, Metzger befinden, so sollte diesen die Rettung der größeren Hausthiere übertragen werden, besonders leztern die Rettung der Schweine. Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen nach zugestopftem Zugloch.

c. Rettung des Mobiliars.

Bei dieser ist so zu verfahren, daß

- a. feuergefährliche oder leicht explodirende Stoffe, wie Pulver, Oele, Fettwaaren, schnell entfernt;
- b. sodann die werthvollen Sachen, Dokumente, Handlungsbücher, sonstige wichtige Papiere, Geld, Juwelen, Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Gemälde geflüchtet werden.

Da bei den Hausbewohnern durch den Schrecken häufig das Gedächtniß gelähmt ist, muß ihnen die Rettungsmannschaft durch Nachfrage nach diesen Gegenständen zu Hilfe kommen.

Es ist bei stärkern Feuerwehrcorps darauf Bedacht zu nehmen, daß einige Vertrauensmänner mit schließbaren Taschen ver-

sehen werden, in welchen sie das Wichtigste retten und die dann die Tasche mit Schlüssel dem Beschädigten zustellen.

- e. Betten, Kleider und Werkzeug werden in Leintüchern oder in den Schiebläden fortgetragen;
- d. zerbrechliche Gegenstände sind mit Wasch zusammenzupacken;
- e. von Möbeln, welche Schiebfächer haben, werden letztere mit dem Inhalte ausgetragen. Verschlossene Möbel werden am leichtesten durch Herausnahme der Rückwand geöffnet. Bei der Rettungsmannschaft sollte daher ein Schreiner oder Schlosser aufgenommen sein, der mit Sperrzeug versehen wäre;
- f. größere Möbel können mittelst der Treppen nur dann gesüchtet werden, wenn die Treppen breit genug sind; die Löschmannschaft darf dabei in ihren Verrichtungen nicht gestört werden. Wo immer möglich, sollte man sie mittelst Stricken durch die Fenster herablassen;
- g. zum Forttragen von Akten, Büchern, Früchten eignet sich der Rettungsfack;
- h. die Rettung der Fahrnisse muß selbst gegen den Willen des Eigenthümers vollzogen werden, wenn die Feuerlöschmaßregeln oder die Gefahr für die Mannschaft es fordern;
- i. Behufs der Rettung der Thiere und Fahrnisse darf sich die Mannschaft nie in eine Lebensgefahr einlassen.

IV. Die Feuermannschaft.

Diese muß mit Aexten, Pickeln, Spitzhämmern, Feuerleitern, Feuerhacken, Löschwischen auf dem Brandplatze erscheinen. Sie darf Dächer und Fachwände eines Gebäudes nur auf Befehl der Löschdirektion einreißen. Dabei ist zu beobachten:

- a. Die Bünde und Hauptverbindungen werden durchgehauen, mit Hacken und Seilern heruntergerissen, das Holzwerk entfernt, die steinernen Wände aber erhalten, so lange sie nicht Gefahr drohen.
- b. Das der Brandstätte zunächst gelegene Haus muß so lange als möglich gedeckt und verschlossen bleiben, um den Fortgang des Feuers zu hemmen.

- e. Die noch brennenden Balken, Bretter *rc.* müssen mit Wasser begossen und weit entfernt werden.
- d. Die Mannschaft hat sich daher besonders auf den Gebrauch der großen Feuerhacken und Leitern einzuüben.

V. Die Feuerwache.

Dieselbe hat

- a. den Brandplatz abzusperren, Kinder und müßige Zuschauer von demselben abzuhalten;
- b. von den Feuerspritzen alle nicht zur Mannschaft gehörigen Leute zurückzuweisen;
- c. die Communicationen frei zu erhalten;
- d. die Brunnen und öffentlichen Gebäude zu bewachen;
- e. die geretteten Fahrnisse zu schützen;
- f. verdächtige Personen anzuhalten und nach Befund der Löschdirektion vorzuführen.

§ 33.

C. Angriff auf das Feuer.

Ist die Feuerwehr auf dem Brandplatze angekommen, so hat der Hauptmann mit der Löschdirektion zunächst eine Rekognoscirung vorzunehmen, den Ort, die Beschaffenheit und Ausdehnung des Brandes zu erforschen, die Form der Treppen, die Richtung der Gänge und Zugänge zum Feuer zu untersuchen, über den Inhalt der einzelnen Räumlichkeiten und der mit Feuer bedrohten Nachbarhäuser sich zu erkundigen.

Die Zugänge und Oeffnungen sind während dem verschlossen zu halten; der Commandirende wird gut daran thun, sich durch das Vorhalten eines mit Essig und Wasser angefeuchteten Tuches vor Feuer und Rauch zu schützen.

Sodann sind Spritzen und Mannschaft aufzustellen. Dabei ist so zu verfahren:

1. die Spritze muß möglichst wagrecht aufgestellt werden, aber
2. nicht zu nahe an das brennende Haus, weil sonst die Aufstellung der Leitern *rc.* gehindert würde;

3. ebenso nicht in Mitte der Straße, damit der Verkehr auf derselben nicht gehemmt wird;
4. ferner nicht an Orten, wo die Mannschaft und Spritze durch herabfallende Gegenstände bedroht würde;
5. droht Gefahr, hat sich die Mannschaft mit der Spritze zurückzuziehen;
6. man muß berücksichtigen, von welcher Seite und auf welche Weise das Wasser für die Spritze am leichtesten beigeschafft werden kann, und
7. von wo aus und wohin gespritzt werden muß;
8. es ist zu beachten, wo andere Spritzen stehen, damit nicht die Mannschaft derselben vom Wasserstrahl getroffen wird und nicht auf einen Platz zu viele, auf einen anderen nöthigen Platz keine Spritzen zu stehen kämen;
9. nicht zu nahe bei andern Spritzen, damit nicht Mannschaft und Wasserbeifuhr gehindert werden;
10. im Uebrigen so, daß das Feuer dort, wo es am meisten fortzuschreiten droht, nachhaltig bekämpft werden kann;
11. wenn eine Spritze anlangt, muß sie sofort „fertig“ gehalten werden und mit Schläuchen versehen sein;
12. der Commandirende hat zwischen seiner Spritze und der Brandstelle die erforderlichen Posten aufzustellen, damit der Befehl zum Wassergeben oder Anhalten sofort vollzogen wird;
13. kommt eine Spritze außer Thätigkeit und hindert sie andere, so ist sie auf den Reserveplatz abzuführen;
14. die Schläuche sind, so lange die Treppen zugänglich sind, durch diese, andernfalls auf dem kürzesten Wege in die Nähe des Feuerherdes zu bringen;
15. bei Wendungen sind scharfe Abbiegungen zu vermeiden;
16. bei Bestimmung der Schlauchlänge ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein Ueberschuß bleibt, um dem Feuer nachrücken zu können;
17. die Schläuche müssen überwacht werden, damit sie nicht betreten oder gar übersfahren werden. Schlauchdeckel, aus

schmalen Brettstücken zusammengefügt, gewähren den besten Schutz;

18. die Zahl der in Thätigkeit zu setzenden Spritzen soll stets mit dem Umfange des Brandes und der aufzubringenden Wassermenge in Verhältniß stehen, es dürfen also nur so viel Spritzen zum Angriff zugezogen werden, als nach der zu beschaffenden Wassermenge unausgesetzt mit Wasser gespeist werden können. Setzt man zu viele Spritzen in Thätigkeit, wodurch zu viel Wasser verbraucht wird, so kann der Fall eintreten, daß es den an den wichtigsten Stellen thätigen Spritzen gerade dann an Wasser mangelt, wenn ihre Wirksamkeit von dem entschiedensten Einfluß wäre;
19. die in Reserve aufgestellten Schlauchspritzen werden, wo nöthig, zur Beschaffung des Wassers benützt, indem man sie vom Wasserdepot bis zum Brandplatze in Distanzen aufstellt;
20. die von auswärts kommenden Spritzen stellen sich nach der Zeit ihrer Ankunft hinter einander auf und erwarten die Anordnung des Commandirenden, während sich die dazu gehörigen Mannschaften neben ihnen auf- und bereithalten;
21. der Hand-, Haus- und Tragspritzen bedient man sich bei offenen Bränden nur zur Vertheidigung der vom Feuer bedrohten Gegenstände. Werden sie in einem Gebäude aufgestellt, muß der Rückzug durch aufgestellte Wachtposten gesichert werden.

§ 34.

Als Hauptregeln für den Angriff des Feuers gelten:

1. Man greife das Feuer in der Höhe seines Herdes (Nestes) an. Der Rohrführer sollte seinen Standpunkt gleich hoch oder etwas höher, als der Herd ist, einnehmen, um zu sehen, wo der Wasserstrahl auffällt. Nur mit horizontalem oder von oben kommenden Strahl trifft er den

- rechten Punkt; der Bogenschuß ist nur in dringender Noth zulässig;
2. man muß sich dem Feuerherde so viel nur möglich nähern, denn das weiter gespritzte Wasser zertheilt und zersekt sich und fördert den Brand;
 3. man richte den Angriff auf einzelne, bestimmte Punkte; man kann nicht zugleich überall löschen;
 4. man lösche von unten nach oben, nur so kann der Brand gründlich gelöscht werden;
 5. man verlasse keinen Punkt, bis er völlig gelöscht ist;
 6. man spritze nicht in die auflohernden Flammen oder in eine Gluth, welche zu groß ist, um gelöscht zu werden;
 7. man greife, wenn immer möglich, von der Richtung an, von welcher der Wind kommt oder von der Seite her, weil sonst der Wasserstrahl zerstäubt und dem Rohrführer Rauch und Hitze ins Gesicht getrieben werden;
 8. man suche vor Allem die Zugangstreppen, dann solche Theile, auf welchen andere ruhen und jene Lokale zu schützen, in welchen sich brennbare Gegenstände befinden;
 9. man besuche die dem Feuer ausgesetzten Thüren, Lücken, Balken und Holztheile, wodurch die Weiterverbreitung des Feuers gehemmt wird;
 10. man leite nicht ohne Noth den Strahl auf Fensterscheiben oder noch nicht geöffnete Räume, weil dann die Luft Zutritt erhält;
 11. man halte — aus demselben Grunde — alle Thüren, Fenster und Dächer so lange als möglich geschlossen;
 12. können mehrere Röhren auf denselben Punkt zusammenwirken, um so besser;
 13. wenn ein Rohrführer oder Feuerwehmann in einen mit Rauch gefüllten Raum eindringen soll, so bediene er sich eines Mundschwammes oder binde sich ein mit Wasser und Essig getränktes Tuch drei- bis viermal um den Mund;
 14. hat das Feuer schon zu sehr um sich gegriffen, oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff un-

möglich machen, so muß die Brandstätte so eng als möglich eingeschlossen werden und die Löschmaßregeln müssen sich darauf beschränken, die Verbreitung des Feuers zu verhindern und nicht nur die benachbarten Gebäude an jenen Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, sondern auch aus diesen Gebäuden alle brennbaren Stoffe zu entfernen.

Diese allgemeinen Regeln erleiden jedoch eine verschiedene Anwendung je nach der Beschaffenheit des Brandes selber. Folgende Fälle verdienen eine verschiedene Behandlung.

§ 35.

I. Der Kaminbrand.

Der Kaminbrand wird nur dann gefährlich, wenn sich das Feuer durch Risse, die schon vorhanden oder durch die Hitze entstehen, weiter verbreiten kann.

Als zweckmäßigste Löschmethode wird in diesem Falle folgende erklärt:

1. Man läßt das Kamin ruhig brennen, stellt unter die untere Oeffnung ein großes, mit Wasser gefülltes Gefäß, in welchem die herabfallenden glühenden Schlacken aufgefangen und gelöscht werden; man stelle in jedem Stockwerk zur Beobachtung des Kamins einen Feuerwehmann auf, der mit einer kleinen Art, einem Kübel mit Wasser und einem Lumpen (Lappen) versehen ist;
2. ergeben sich im Kamin Risse oder Sprünge, so kann man sie leicht durch Benetzung mit dem Tuche, und wenn man Lehm zur Hand hat, durch Zuschmieren unschädlich machen;
3. sind die Risse zwischen dem Fußboden, was man sogleich aus dem Ausströmen des Rauches aus den Ritzen der Lamperien, Fußtafeln oder Platten erkennt, so hebt man den Theil des Fußbodens auf und verfährt wie vorhin;
4. will man, was nur selten nöthig ist, das Auswerfen der

heißen Schlacken aus der obern Mündung verhüten, legt man ein siebähnliches Drahtgeflecht auf die obere Mündung und schüttelt es von Zeit zu Zeit ab;

5. wenn das Feuer im Kamin, das oft 2–3 Stunden anhält, aufgehört hat, so läßt man das Kamin am andern Tage durch einen Kaminfeger besteigen, um die Asche abzukehren und nachzusehen, ob keine Beschädigung herbeigeführt wurde;
6. bei den russischen Kaminen hat der Brand noch weniger zu bedeuten, weil sie durch Ausbrennen gereinigt werden;
7. sollte sich durch einmündende Ofenröhren den Zimmern Rauch mittheilen, so verstopft man diese Oeffnungen mit nassen Lappen;
8. nach dem Kaminbrand sind die an das Kamin stoßenden Balken und Sparren sorgfältig zu untersuchen, damit nicht später neue Entzündung entsteht

Es wird gegen mehrere frühere Methoden des Löschens von Kaminbränden gewarnt. Dahin gehört:

- a. Das Mittel, einen Schornsteinfeger durchfahren zu lassen. Dieses hat schon Manchem das Leben gekostet und es wird dadurch nichts weiteres erreicht, als daß das Kamin dann stärker brennt, indem die aus dem Glanzruß gebildeten Blasen aufgerissen und dadurch dem Feuer neue Nahrungstoffe zugeführt werden.
- b. Das Verstopfen der Zugänge, indem sich hiebei brennendes Gas anhäuft, welches sich leicht entzündet, explodirt und Schaden errichtet.
- c. Das Schießen in das Kamin. Die Flamme wird dann allerdings im Augenblick gelöscht, derselben aber nicht die Möglichkeit entzogen, sogleich wieder auszubrechen. Zudem können in Folge der heftigen Erschütterung gefährliche Sprünge entstehen.
- d. Das Anzünden von pulverisirtem Schwefel erstickt zwar den Brand, ist jedoch vorsichtig anzuwenden, weil die schwefelige Säure leicht auch in andere Räume dringt.

II. Der Kellerbrand.

Das Verfahren bei einem Kellerbrand hängt von der Bauart und Ausdehnung des Kellers, sowie von der Menge und Beschaffenheit der in demselben aufbewahrten Gegenstände ab.

1. Der erste Versuch, einen Kellerbrand zu löschen, besteht in allen Fällen darin, daß Thüre und Luftlöcher durch Erde, Dung oder andere Materialien luftdicht verschlossen werden;
2. man erkundigt sich bei den Hausbewohnern, ob noch andere, äußerlich nicht erkennbare Oeffnungen bestehen, diese müssen auch verschlossen werden;
3. sind Gefäße (vulgo Guttern) von Branntwein u. in Brand gerathen, so sind nasse Tücher über den Kopf des Gefäßes zu decken und fortwährend naß zu erhalten;
4. ist der Keller gewölbt und enthält er nur wenige, meist nicht leicht brennbare Gegenstände — Vittualien, Fässer, Ständen, so wird die Thüre oder ein Kellerloch geöffnet, um den Rauch abziehen zu lassen und bei wieder entstehender Flamme den eigentlichen Feuerherd zu entdecken und das Feuer mit dem Schlauchrohre anzugreifen. Gelingt es nicht, in Keller zu dringen oder ein Luftloch mit dem Schlauche zu erreichen, so läßt man den Schlauch durch ein Luftloch in den Keller hinab; der Schlauch wird an eine Leine (Seil) befestigt, indem man in der Mitte derselben eine Schleife bildet, diese um das Mundstück schlingt, jedes der beiden Enden in die Hand nimmt und so mittelst der Ende des Seiles dem Schlauche jede beliebige Richtung giebt;
5. mittelst des sog. Brausekopfes kann man den Feuerherd auch entdecken;
6. wenn der Wasserstrahl das Feuer trifft, so giebt sich dieß durch ein Zischen und starken Wasserdampf zu erkennen;
7. hat man einige Zeit gespritzt, so läßt man den Rauch

- abziehen, um zu sehen, ob wieder eine Flamme entsteht und wiederholt dieß Verfahren, bis man ohne Gefahr in Keller dringen und dort löschen kann;
8. gegen das Gewölbe darf man nicht spritzen, weil dasselbe, wenn es stark erhitzt ist, durch die plötzliche Abkühlung zerspringen und einstürzen könnte;
 9. ist der Keller ein Balkenkeller, so muß die Balkendecke und das übrige Holzwerk gehörig angespritzt werden; wenn die über dem brennenden Balkenkeller befindlichen Zimmerböden warm werden, so überschütte man sie reichlich mit Wasser;
 10. bei Balkenkellern hat die Mannschaft mit größter Vorsicht vorzugehen, weil sie leicht einstürzen;
 11. beim Eindringen in den Keller, sowie bei der Arbeit am Luftloch muß der Feuerwehrmann, wenn nicht ein besonderer Kellerapparat vorhanden ist, sich mit einem Mundschwamm oder Mundtuch gegen den Rauch schützen; ein vorzeitiges Eindringen in den Keller ist nie gerechtfertigt, da man immer verhindern kann, daß das Feuer sich nicht weiter verbreitet;
 12. entsteht aber Feuer in einem Keller, der als Magazin für Materialien dient, so muß noch größere Vorsicht angewendet werden. Es genügt nicht, Thüren und Läden zu schließen, sondern man muß sie mit Erde, Dung u. überdecken oder vermauert sie mit Backstein und Lehm und verstreicht alle Ritzen;
 13. Beim Eindringen in Keller soll der Rohrführer ein brennendes Licht oder eine Fackel vor sich herhalten, um zu untersuchen, ob sich nicht gefährliche Gase entwickelt haben. Ist dieß der Fall, so erlischt Licht oder Fackel und dann muß sich der Feuerwehrmann schleunigst zurückziehen; ein Eindringen in Keller ohne den Kellerapparat ist dann nicht möglich;
 14. will man in einen ausgedehnten Kellerraum eindringen, muß man sich den Rückzug sichern, eine Leine an den Gürtel befestigen und einem außerhalb des Kellers auf-

gestellten Feuerwehrmann in die Hand geben. Dieser hat den Rohrführer öfter anzurufen, letzterer giebt Antwort oder zupft an der Leine; giebt der Rohrführer kein deutliches Zeichen, so muß man schnell zu Hilfe eilen, ihn nöthigenfalls an der Leine heraufziehen;

15. besitzt die Feuerwehr einen Kellerapparat, mittelst dessen der Rohrführer mit reiner Luft versehen wird, so muß die als Luftpumpe dienende Spritze so nahe als möglich am Eingang des Kellers aufgestellt werden, jedoch so, daß sie keinen Rauch einsaugen kann, indem sonst dem Rohrführer Rauch statt reiner Luft zugepumpt würde. Ein nothwendiges Erforderniß dieser Spritze ist, daß ihr Pumpwerk möglichst luftdicht gehe. Ist dies nicht der Fall, so sucht man sie dadurch luftdicht zu machen, daß man auf den Kolben etwas Del gießt. Besondere Sorgfalt ist darauf zu richten, daß der Luftschlauch und der Wasserschlauch sich nicht verwickeln. Ueberhaupt sollten für die Bedienung des Kellerapparates besondere Feuerwehrmänner aufgestellt und gehörig eingeübt werden.

Noch sicherer ist übrigens die Kuhfuß'sche Rettungs-
haube;

16. Ueber die Anwendung chemischer Löschmittel gilt das beim Kaminbrand Gesagte;
17. befinden sich in einem Keller Fette — Del, Firnisse, Talg u. s. w., so ist es sehr zweckmäßig, sie mit der von Seifensiebern zu erhaltenden sog. Salz- oder brauner Lauge zu übergießen. Wasser ist hier nicht anwendbar.

§ 37.

III. Brand im Erdgeschos.

1. Vor Allem sind Thüren, Fenster und Fensterläden zu schließen.
2. Mit dem Standrohr wird hier nicht gearbeitet, der Rohrführer dringt in den Raum oder spritzt durch eine Oeffnung hinein.

3. Steht der im Brand begriffene Raum mit einem andern Zimmer in Verbindung, so ist auch von dort mit einem zweiten Schlauch das Feuer anzugreifen.

4. Eine weitere Spritze leitet sodann ihren Schlauch in den ersten Stock in das über dem brennenden Lokal befindliche Gemach; ist die Gefahr groß, so tritt die Spritze in Thätigkeit; es wird im obern Gemach eine Diele aufgehoben und der zwischen beiden Stockwerken befindliche Raum mit Wasser gefüllt.

5. Bei Gelassen, welche einen Ausgang nach rückwärts haben, greift man das Feuer womöglich von der Rückseite an.

6. Es muß dafür gesorgt werden, daß die in die oberen Stockwerke führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

7. Wenn die Flammen aus der Vorderseite schlagend, etwaige Anshängetafeln ergreifen und sich durch die Fenster über die obere Etage zu verbreiten drohen, so muß das Feuer von vorne angegriffen werden. Alle Thüren u. sind zu besenken.

8. An den verschiedenen bedrohten Stellen sind Wachen aufzustellen.

9. Die Möbel in den obern Etagen dürfen nur bei großer Gefahr gerettet werden, damit die Treppen freibleiben.

IV. Brand im Fußboden.

Häufig kommt der Fall vor, daß durch fehlerhafte Bauart der Kamine, Kochherde, französische Kamine, Feuerwände, die, statt aus nicht brennbaren Materialien, theilweise mit Holz gefüllt und übertüncht sind, so wie durch Defen, deren Röhre durch hohle Wände ziehen, Brand im Fußboden entsteht und daß dieser lange vor dem Ausbruch des Feuers glimmt und durch den Rauch den in dem Zimmer schlafenden Personen leicht tödtlich werden kann.

Derartige Brände täuschen oft lange Zeit über den Sitz des Feuers, indem der Rauch an entfernten Stellen hervortritt. Oft kommt auch der Rauch, der aus dem Boden aufsteigt, durch eine Oeffnung in dem Boden aus dem Kamin.

Bricht man die Lamperien und Fußböden auf, muß man

dem Feuer auf die Spur kommen. Man verstopft die Oeffnungen im Kamine mit nassen Lappen und mit Mörtel.

Im untern Stockwerk müssen vor Allem die Ofen- und Herdfeuer ausgelöscht werden.

Ist wirklich Feuer unter dem Fußboden, welches man nach dem Rauche nicht leicht finden kann, so muß man untersuchen, welche Dielen oder Platten heißer sind als die andern. Diese reißt man auf und gießt Wasser auf die brennende Stelle und so fährt man fort, bis das Feuer getilgt ist.

Brennen, wie häufig vorkommt, die Balken auch oder nur innerhalb, so durchhaut man den Balken quer und gießt in die Feuerhöhle Wasser. Dabei muß man freilich vorsichtig sein, die Durchzüge und Stützen des Bodens erhalten oder neu unterstützen, um das Einstürzen zu verhüten.

So lange Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, ist das Feuer nicht gelöscht.

§ 38 a.

V. Brand in Laboratorien.

Hier ist schwierig zu löschen und Vorsicht sehr nothwendig. Alle Thüren, Zugänge, selbst in das Kamin sind luftdicht zu verschließen, im Uebrigen wie im Kellerbrand zu verfahren, nur ist hier das Wasser nicht anwendbar, wenigstens in der Regel nicht. Die brennenden Stoffe müssen mit Asche, Erde, Dünger, nassen Tüchern, Sand u. überdeckt werden.

Ist es nicht möglich, die Verbrennung dieser Stoffe zu verhindern, muß man alle Bemühungen dahin wenden, die sie umgebenden Gegenstände, insbesondere die Gebäudetheile vor dem Brand zu bewahren.

§ 38 b.

VI. Brand im Dachstuhl.

1. Wird der Dachbrand frühzeitig entdeckt, ehe das Feuer überhand genommen, so ist das Herausstoßen der Ziegel zu vermeiden, damit kein Luftzug entsteht.

2. Man nähert sich dem Herde des Feuers und sucht mit Feuereimern zu löschen. Ist eine Hand- oder Buttenpritze vorhanden, so wird der Strahl nicht in gerader Linie gegen die Dachbedeckung gerichtet, vielmehr werden die Dachstuhl- und Verbindungsunkte, Sparren, Dachstuhl Säulen fleißig begossen.

3. Bei zunehmendem Brande sind die Verschläge einzureißen, die brennenden Materialien zu entfernen.

4. Ist der Speicherboden schon so angegriffen, daß man leicht durchbrechen könnte, wenn man auf ihm ginge, so sind einige Sparren abzubrechen und quer über den Boden zu legen, um eine Art Brücke zu bilden.

5. Da bei Dachbränden Kamine leicht ihrer Stützpunkte beraubt werden, zusammenstürzen und Lebensgefahr entsteht, so reißt man sie selber ein, aber nicht, ohne vorher an die Mannschaft und auf die Straße ein warnendes Zeichen gegeben zu haben. Dieses Einreißen bewerkstelligt man in der Art, daß man entweder mittelst der kleinen Feuerhaken das Kamin am obern Ende faßt, in schwingende Bewegung setzt und umwirft, oder daß man an einer Seite gegen den Speicherboden hin einige Steine herausbricht oder stoßt, wodurch das Kamin von selbst einbricht.

6. Hat das Feuer schon sehr um sich gegriffen, so muß man es mittelst Schläuchen von den benachbarten Dächern aus angreifen, das Spritzen mit dem Standrohr im Bogenschuß hilft wenig.

7. Es müssen mehrere Spritzen zusammenwirken und von den äußersten Enden aus nach dem Feuerherde zu löschen.

8. Die vom Feuer bedrohten benachbarten Giebel und Häuser sind fortwährend zu begießen.

9. Das Zerstoren der Dachrinnen ist, wenn immer möglich, zu vermeiden, wenn sie im Nothfall ein Kommunikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren.

10. Wirken die Spritzen nicht halb sichtbar und droht den Nachbargebäuden die Gefahr der Ansteckung, so muß man zum Einreißen des Dachstuhles schreiten. Der Commandirende wird sich aber vorher mit tüchtigen Werkleuten berathen, ehe er diesen Befehl giebt.

VII. Brand im Stockwerk.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe, wie bei Bränden im Erdgeschöß. Besondere Maßregeln sind:

1. bei dem Kokognosciren des Feuers bedient man sich, wenn mehrere Lokale zu durchschreiten sind und diese mit Rauch erfüllt scheinen, eines Seiles zu dem doppelten Zweck, um längst desselben den Rückweg zu finden und das Zuschlagen der Thüren zu verhüten;
2. um stets Kenntniß zu haben über die weitere Verbreitung des Feuers nach oben und unten, sind oben und unten Wachen aufzustellen;
3. das Feuer soll nie von unten angegriffen werden, sondern es soll der das Gufrohr Leitende auf gleiche Höhe mit demselben zu kommen suchen. Die Schlaucheinrichtungen sind womöglich über die Treppen zu entwickeln;
4. kann man den Feuerherd nicht mehr auf der Treppe erreichen, so ersteigt man das Stockwerk mittelst einer Hackenleiter, die man jedoch nicht an dem Zimmer, wo das Feuer ausgebrochen oder wohin es gedrungen ist, sondern an dem Fenster eines anstoßenden Zimmers anbringt;
5. ist dies nicht möglich, so muß das Feuer direkt durch das Fenster des brennenden Zimmers angegriffen werden. Zu diesem Zwecke stößt man mit dem Hacken der Hackenleiter am linken Fensterflügel die unterste Scheibe ein, hackt hier die Leiter ein, steigt darauf hinauf und öffnet durch die gebrochene Scheibe hindurch den rechten Fensterflügel, worauf man, wenn dieß noch angeht, in das Zimmer steigt und wie vorhin verfährt.

Kann der Rohrführer den Brand nicht im Innern des Hauses angreifen, so wird er den Strahl von einer Leiter oder einem Nachbarnhaus aus auf den Feuerherd leiten;

6. Man muß es vermeiden, den Strahl auf solche Gegenstände zu richten, welche, wie Spiegel &c. der Wirkung nicht widerstehen können.
7. Der Fußboden des vom Feuer ergriffenen Raumes soll nach gelöschtem Brande aufgeräumt und gereinigt werden, damit die Decke des darunter befindlichen Raumes durch das Wasser nicht zerstört wird.

§ 40.

VIII. Brand in Scheuern und Stallungen.

1. Die Hauptaufgabe besteht darin, dem hier so raschen Umsichgreifen des Feuers entgegen zu wirken und dem Herde des Feuers möglichst nahe zu rücken. Um das Einstürzen zu verhüten, muß man die Hauptstützen des Gebäudes, die Bände, Büge, Pfosten, Säulen, Durchzüge, möglichst lang zu erhalten suchen. Sind einzelne Träger schon zu sehr angegriffen, muß man interimistische Unterstützungen anbringen.

2. Sind nur geringe Vorräthe von Heu, Stroh &c. vorhanden und ist man sicher, des Feuers Meister zu werden, so sind die feuerfangenden Materialien selbst brennend herauszuschaffen und zu begießen.

3. Sind dagegen jene Stoffe in größeren Massen vorhanden, so darf das brennende Heu, Stroh u. s. w., welches gewöhnlich in Häufen aufeinander sitzt, nicht auseinander gezogen werden; vielmehr muß man so viel als möglich Wasser daraufgießen, damit das Ganze eine nasse Kruste bilde, wodurch das im Innern brennende Feuer zurückgehalten und erstickt wird.

4. Erst, wenn das ganze Gebäude gelöscht ist, versucht man das Heu und Stroh ganz zu löschen, indem man es in kleinen Quantitäten mittelst Hacken vom großen Haufen wegzieht und der Rohrführer die aufschlagenden Flammen löscht. Die so abgeordneten Theile werden auf das freie Feld geführt.

5. Ob die Leerung angrenzender Scheuern und namentlich der nächsten oder nur vertheidigungsweise die unausgesetzte Nässung der Stoffe als geboten erscheint, müssen die Lokalitäten und andere

Umstände zeigen. Das Räumen ist jedenfalls nur zulässig, wenn hinreichende Mannschaft und Fuhrwerke zu Gebote stehen. Die ausgeräumten Materialien sind soweit wegzubringen, daß sie von den aufliegenden Kohlen und Funken nicht erreicht werden können.

6. Zur Rettung von Früchten aus Scheuern oder Speichern kann der Rettungsschlauch mit Nutzen angewendet werden.

§ 41.

IX. Der Thurmbrand.

Dieser gehört zu den gefährlichsten sowohl für den Ort als für die Mannschaft, es muß daher beim Löschen mit größter Um- und Vorsicht verfahren werden. Insbesondere ist zu beachten:

1. Die Rekognoscirung der Lokalität ist hier nothwendig und es sollte deswegen jede Feuerwehr schon zum voraus mit der Beschaffenheit des Thurmes bekannt gemacht werden.

Die Schlauchführer und Steiger sind zum voraus auf die Besteigung eines Thurmes einzuüben. Eine Besteigung von außen wird selten ausführbar sein, da es den Hakenleitern an den erforderlichen Oeffnungen fehlt.

2. Es ist ausfindig zu machen, auf welche Weise ein Schlauch innen oder außen aufgezogen, wo er befestigt werden kann, wie hoch hinauf eine Butten- oder Handspritze, oder gefüllte Eimer gebracht werden können und wo es möglich ist, die erforderliche Mannschaft aufzustellen.
3. Spritzen und Schläuche müssen an jedem Thurm probirt werden, um zu ersehen, wie hoch der Wasserstrahl noch mit gehöriger Kraft mittelst des Schlauchrohrs gebracht oder wie hoch man das Wasser mittelst des Schlauches schaffern und dann mit einer Butten- oder Handspritze spritzen kann. Alle diese Proben sollten bei den gewöhnlichen Uebungen gemacht werden.
4. Man muß entweder mit dem Schlauchrohr, wenn der Strahl soweit reicht oder indem man die Butten- oder Handspritze soweit hinaufbringt, als dieß möglich ist und indem man bis zu dieser Stelle das Wasser pumpt und

- dann die kleinere Spritze anwendet oder endlich nur mit Feuereimern, dem Brande möglichst naherücken. Die Butzenspritze wird bei einem Thurmbrand fast immer gute Dienste leisten.
5. Ist der Thurm mit einem Seile oder Flaschenzug zum Hinauffchaffen von Materialien versehen, so bedient man sich derselben.
 6. Es gehört zum Aberglauben, wenn man meint, daß ein durch den Blitz entstandenes Feuer mit Wasser nicht gelöscht werden könne; Milch wäre freilich besser, ist aber kaum in hinreichender Quantität aufzubringen.
 7. Kann der Thurmbrand nicht bald gelöscht werden, so wird die Gefahr für Gebäude und Mannschaft immer größer. Es hat deswegen beim Ein- und Vordringen in den Thurm jeder Feuerwehrmann auf Weg und Steg zu achten und sich einen offenen Rückzug zu sichern. Je weiter man hinaufsteigt, desto nothwendiger wird diese Vorsicht, da wegen der großen Höhe die Steigerleine, Rettungsschlauch nicht leicht anwendbar sind.
 8. Brennt einmal der Glockenstuhl und fangen gar die Glocken zu schmelzen an, so muß die Mannschaft sich zurückziehen.
 9. Bei Aufstellung der Mannschaft außerhalb des Thurmes ist auf das Herabfallen von Ziegeln, Schiefeln, Holzstücken, des Kreuzes, Wetterhahns, Blitzableiters, der Gesimse u. s. w. Rücksicht zu nehmen.
 10. Um Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden Wasserzüber, fülle sie mittelst der Schläuche mit Wasser und postire die Mannschaft, mit kleinern Spritzen und Feuereimern ausgerüstet, auf dem Dachboden.
 11. Hat der Thurm steinerne Mauern, so kann man das Feuer im Innern brennen lassen; die Ausgänge desselben auf den Dachboden der Kirche muß man besetzen und wenn die Zeit reicht, zumauern.
 12. Sind die verschiedenen Stockwerke des Thurmes durch Böden, die auf hinreichend starken Balken ruhen, von ein-

ander getrennt, so kann man das Herrabbrennen des Feuers, welches langsam vor sich geht, vielleicht dadurch hemmen, daß man den Boden eines Stockwerkes, so lange man noch durch einen weitem Boden geschützt ist gegen das Feuer, einige Fuß hoch mit feuchtem Dung oder noch besser mit feuchter Erde überschüttet. Nur sollte die Stiegenöffnung ebenfalls zugedeckt und ebenso hoch mit feuchter Erde überschüttet werden. In diesem Falle müßten die operirenden Feuerwehrmänner sich außen am Thurm an der Leine bis zur nächsten Maueröffnung oder innen an Leitern sich herablassen.

13. So lange das Feuer im Thurme brennt, ist eine hinreichende Masse Wasser herbeizuschaffen, um es dann, sei es schon in einem obern Boden oder zu ebener Erde, kräftig zu bekämpfen. Mit dem Standrohr aus der Ferne zu spritzen, nützt nichts.
14. Um Nachbargebäude gegen das Flugfeuer zu schützen, sind an geeigneten Orten Wachen aufzustellen.
15. Bei Thürmen aus Holz kann auch das Niederreißen versucht werden. Das Verfahren ist dann wie beim großen Brand. Nr. XI. 1, 3.

§ 42.

X. Theaterbrand.

Wo die Feuerwehr regelmäßig Wachen für die Vorstellungen abgibt, ist auch eine besondere Instruktion für die Mannschaft für den Fall eines Brandes gegeben.

Im Allgemeinen mag Folgendes gelten:

1. Die gesammte Feuerwehr sollte mit der Bauart, den Lokalen, Gängen, Treppen und mit den Löscheinrichtungen des Theaters selber zum voraus bekannt gemacht werden. Zu diesem Zwecke sollten mit der Mannschaft in Compagnien, Rotten, von Zeit zu Zeit und zwar außer den Vorstellungen und bei Tag Umgänge im Theater gemacht, die Löscheinrichtungen vorgezeigt werden. Zweckmäßig wäre

es auch, wenn Risse des Theaters unter die Feuerwehr vertheilt würden; die Mannschaft könnte sie dann während der Wachen studiren und wieder abgeben.

Ist die Feuerwehr mit Lokal und Einrichtungen nicht genau bekannt, so ist bei einem Theaterbrand ihr Nutzen gering.

2. Die Löschrichtungen des Theaters sollten unter Zuzug der Feuerwehr von Zeit zu Zeit untersucht und probirt werden.
3. Der Feuerwehmann, der auf einen Posten gestellt wird, hat sich vorsichtig eine Rückzugslinie zu sichern.
4. Hier, bei einem Theaterbrand, muß sich die Feuerwehr noch mehr als sonst ihre Gemüthsruhe zu erhalten und durch ein besonnenes Betragen das Publikum zu beruhigen suchen und besonders
5. dem Zubrängen und dem Verstopfen der Ausgänge kräftig entgegen wirken, Thüren und Gänge offen halten.
6. Es müssen alle Feuerspritzen anrücken und sich bereithalten.

§ 43.

XI. Großer Brand.

Bei einer Feuersbrunst, welche eine große Ausdehnung gewonnen hat, muß sich die Feuerwehr gegen drei Feinde, Sturm, Flugfeuer und Entzündlichkeit richten.

I. Beim Sturmfeuer sind außerordentliche Mittel nothwendig. Man macht in der Richtung, in welcher sich das Feuer zu verbreiten droht, eine Lücke in die Häuserreihe, um dem Element eine Grenze zu setzen. Dieses Mittel darf nur bei der größten Gefahr angewendet werden, da die Ausführung sehr schwierig ist und immer einige Häuser geopfert werden müssen.

Es geschieht auf dreierlei Art:

1. durch Sprengen der Häuser mit Pulver;
2. durch Zusammenschießen mit grobem Geschütz und
3. durch das Einreißen der Häuser.

Zu 1. Das Sprengen wirkt am schnellsten und kann wohl nur in der höchsten Noth angewendet werden, da neben dem Vortheil der größern Schnelligkeit das Sprengen auch seine nachtheiligen Seiten hat. Es fehlt häufig am Pulver, noch häufiger aber an Leuten, welche ein solches Geschäft mit gehöriger Einsicht besorgen könnten. Selbst Sachverständige sind nicht wohl im Stande, die Wirkung der Explosion auch nur annähernd zu berechnen. Bei der großen Verwirrung der Menschen bei einem ausgedehnten Brande ist es kaum möglich, die Menge so weit zu entfernen, daß Unglück durch herabfliegende Steine und Hölzer verhütet werden könnte.

Zu 2. Das Zusammenschießen hat den Nachtheil, daß die Kugeln meistens durchschlagen und Löcher einschlagen, ohne den Einsturz zu bewirken. Dadurch werden dann andere Häuser und die Menschen großen Gefahren ausgesetzt. Schützende Mauern werden eingestürzt, das Holzwerk zersplittert und freigelegt.

Zu 3. Das Einreißen geht langsamer vor sich, ist mit den unter 1 und 2 beschriebenen Gefahren nicht verbunden und gewährt den Vortheil, daß nur die brennbaren Theile des Hauses entfernt werden und die Mauern als Schutzwehr gegen das Feuer stehen bleiben. Dieses Niederreißen wird am zweckmäßigsten dadurch ausgeführt, daß man die Bünde und Hauptverbindungen durchhaut und mittelst Hacken und Seilern stückweise herunterbricht und auf den Platz wirft. Alles im Hause befindliche Holzwerk wird fortgeschafft, besonders jenes, welches mit der gegen das Feuer gefehrten Mauer in Verbindung steht. Die steinernen Wände der Häuser sind möglichst zu erhalten, um einen Damm gegen das Feuer zu bilden.

Bei allen diesen Verfahrensarten muß man es sich stets zum Grundsatz machen, mit dem Zerstören nicht bei dem zunächst am Feuer befindlichen Haus anzufangen, denn dadurch würde die Verbreitung des Feuers nur erleichtert, im Gegentheil soll das zunächst am Feuer befindliche Haus möglichst verschlossen und bedeckt bleiben, damit das Verbrennen langsamer vor sich geht und dadurch zum Zerstören des zweiten oder dritten Hauses Zeit gewonnen wird.

Ebenso muß das erste Haus, das wieder stehen bleiben soll, ein solides steinernes sein, denn ein hölzernes Haus wäre selbst durch die gemachte Lücke nicht gehörig geschützt und es stände zu befürchten, daß das Feuer die Lücke überspringen und neue Verheerung anrichten würde.

Zum Einreißen sind vorzugsweise erfahrene Zimmerleute und Maurer zu verwenden.

II. Gegen das Flugfeuer muß sich die gesammte Einwohnerschaft richten und jeder Hauseigentümer sich zum Kampfe rüsten. Die Dachlücken und Fenster sind sorgfältig zu verschließen, Wachtposten aufzustellen und das Hausgesinde zum Löschen bereit zu halten.

Durch den ganzen Ort hat die Feuerwehr Feuerposten aufzustellen und Wachtposten mit Mannschaft auf den Hauptplätzen.

Die Wachtthürme sind zu besetzen, um mit sachkundiger Beobachtung den Gang des Brandes zu verfolgen und dem Kommandirenden zu rapportiren. An feuergefährlichen Häusern hat die Feuerpolizei Controle über die Wachsamkeit und Löschbereitschaft der Einwohner anzuordnen und die Runde zu machen.

Hand- und Tragspritzen, an geeigneten Orten aufgestellt, können trefflich wirken.

III. Gegen die Entzündlichkeit muß die Spritzenmannschaft mit vollem Geschütze zu Felde ziehen. Die bedrohten Gebäude sind ständig zu nassen und naß zu erhalten; Segeltücher und große Tücher zum Laugen bei dem Waschen werden über das bedrohte Gebäude gehängt und fortwährend begossen. Wenn das nicht mehr ausreicht oder nicht mehr ausgeführt werden kann, so muß man zum Einreißen schreiten.

Die Brandstätte sollte abgesperrt, unbefugte Personen sollten ferne gehalten werden. In Garnisonen wird dieser Dienst vom Militär besorgt.

Bei einem großen Brand muß die Leitung des Ganzen in eine Hand gelegt werden, damit die Anordnungen sich nicht durchkreuzen oder gar gegen einander wirken.

XII. Brand von Schindeln- und Strohdächern.

Bei der außerordentlich großen Entzündlichkeit der Strohdächer und insbesondere der Schindelndächer ist Schnelligkeit im Löschen vor Allem geboten. Man muß hier unterscheiden zwischen den einzelnen, oft ganz isolirten Häusern und jenen in einem Zusammenhang mit andern.

Wenn in einem isolirt stehenden, mit Stroh oder Schindeln gedeckten Haus Feuer entsteht, muß man alle Kräfte aufbieten, um das Feuer möglichst lange vom Dache fern zu halten. Hat das Feuer das Dach von Innen erfaßt, dann ist wohl nicht mehr zu helfen, weil es an aller Hilfe von außen, an Wasser und Feuerspritzen fehlt und die Bewohner größte Eile haben, die Menschen und das Vieh zu retten.

Wird aber das Feuer von außen, durch Feuerfunken, Flocken, brennendes Stroh oder durch brennende Schindeln, die vom Wind oft nahezu stundenweit getrieben werden, zugetragen, dann ist, wenn die Bewohner wach sind und das Feuer sehen, häufig noch die Möglichkeit vorhanden, das Haus zu retten. Es steigen einige Personen auf das Dach, aber auf Leitern, denn die alten Schindel- und Strohdächer bestehen bekanntlich nur aus dünnem Gebälke und brechen unter der Last eines Menschen. So wie ein Funke irgend wohin fällt, muß man ihn mit einem Stecken wegschlagen oder mit nassen Tüchern rasch erdrücken und verhüten, daß das Feuer eine Oeffnung und wäre sie nur so groß wie eine Hand durchbrennt, denn wie das Feuer Luft bekommt, verbreitet es sich mit rasender Schnelligkeit. Es sollten einige Personen parat stehen, um jenen auf dem Dach immer Tücher zuzuwerfen, die im Brunnen oder in der Jauchgrube lüchtig durchnäßt werden. Brennt einmal das Dach, dann ist nicht mehr zu löschen.

Bricht der Brand aber in einem Hause aus, welches von andern ebenfalls mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern umgeben ist oder in deren Nähe steht, muß man allerdings zuerst dieses zu retten suchen, aber doch sofort darauf gefaßt sein, die andern vor Entzündung zu bewahren. In diesem Falle ist es

leichter möglich, ein Haus zu retten, wenn der Wind nicht heftig weht, weil hier dann Feuerspritzen und Löschmannschaft eher und zeitig genug zu Gebote stehen. Im Einzelnen wird verfahren, wie oben angegeben und wenn das Feuer sich verbreitet, wie beim großen Brand.

Bei den Bränden von Stroh- und Schindelndächern ist in der Regel das Retten die Hauptsache.

Es war früher auf dem Schwarzwalde durch die Sitte ein Gebrauch, eine Ordnung eingeführt, die so tief in der Natur der dortigen Verhältnisse gegründet ist, daß sie wohl verdiente, aufrecht erhalten zu werden.

Die Aufgaben für das Retten (Flüchten) waren vertheilt. Der Hausvater flüchtete die wichtigsten Papiere, das Geld und etwaige Pretiosen; die Hausfrau und die Mägde die Kinder, die Knechte die Thiere und zwar wieder der Kofknecht die Pferde, der Ochsenknecht das Rindvieh, alle aber mußten vor Allem die etwa hilflosen oder kranken Personen retten und erst, wenn Personen und Vieh gerettet waren, durften die Diensthoten (Völker oder Geniehgel) ihre Kleider flüchten. Wenn ein Diensthote zuerst seine Sachen zu retten suchte, so wurde er so verschrieen, daß er auf viele Stunden weit keinen Dienst mehr erhielt.

Wenn das Dach in Flammen steht, darf Niemand mehr in das Haus zu gehen wagen, denn wenn das Dach herunter schießt, bildet es einen undurchbringlichen Wall, Hitze und Rauch ersticken die Menschen. Im äußersten Falle muß man, hart an dem Hause her sich haltend, durch eine Lücke springen.

§ 44.

XIII. Waldbrände.

Welche Mannschaft hiezu bestimmt und wie sie ausgerüstet sein soll, ist oben im § 23 angegeben; die Verordnung über die Leitung der Löschmaßregeln ist in Anl. X. enthalten. E. 251.

Das Verfahren aber ist folgendes:

Die Waldbrände sind:

a. Lauffeuer, d. h. solche, welche nur in der trockenen Be-

bedeckung von Gras, Moos und Staudengewächsen auf dem Boden fortlaufen, oder

- b. Erdfeuer, die in Torfschichten, in trockenem und unvollkommenen Erdreich sich fortziehen, oder
- c. Wipfelfeuer, welche das Holz bis in die Wipfel ergreifen, junge Bestände ganz niederbrennen und alte Bäume bis auf die regelmäßig mit abgebrannten Astzacken stehen bleibenden kahlen, mehr oder weniger verkohlten Rümpfe verzehren.

a. Allgemeine Löschregeln.

1. Vor Allem sucht man die Richtung des Feuerzuges zu erforschen und das Feuer abzuschneiden, indem man eine der Ausdehnung des letztern entsprechende Anzahl Leute zum Vollzug der nach der vorliegenden Waldfeuer-Art erforderlichen Arbeit, in gemessener Entfernung und windabwärts vom Feuer aufstellt und dann rasch, jedoch vorsichtig, mit der die Weiterverbreitung desselben möglichst hemmenden Arbeit beginnen läßt dergestalt, daß man

2. auf derjenigen Seite, wo die größte Gefahr droht, auch die größte Hilfe gewährt und dabei die Dickungen und Schläge, auf denen trockener Abraum liegt, besonders in's Auge faßt, ferner

3. alle der Verbreitung des Feuers Hindernisse entgegensetzende günstige Stellen als Wege, Gräben, Blößen in die zu bildende Schutzlinie zu ziehen und

4. den Gefahren des Flugfeuers durch Aufstellung von Wachtposten zu begegnen und beziehungsweise sich einen ungefährdeten Rückzug zu sichern sucht.

b. Besondere Löschregeln.

a. Bei einem Lauffeuer.

Den Hauptgesichtspunkt bildet hier die möglichst genügende Unterbrechung der feuerfangenden Bodenbedeckung und diese kann erzielt werden:

1. Durch Abräumung von 2–3 Fuß breite Ausstichung des Waldbodens, wobei der Erdausstich nach dem Feuer zu-
geworfen und durch so gewonnene leere Räume diesem
die Nahrung entzogen werden muß;
2. durch sog. Gegenfeuer, indem man die Löschmannschaft vor
und in gemessener Entfernung vom Hauptfeuer in einer
Linie aufstellt, auf dieser die feuergefährliche Bodenbe-
deckung anzünden und nun darüber wachen läßt, daß das
angezündete Feuer sich nicht rückwärts verbreite, sondern
dem Hauptfeuer zu brenne, was durch die stete Zuflö-
mung der Luft und durch die wunderbare Wahlverwand-
schaft, nach der das kleinere Feuer von dem größern,
trotz des conträren Windes, bis zu beider Vereinigung an-
gezogen wird, schon naturgesetzlich befördert wird. Endlich
3. durch das Ausschlagen des Feuers mittelst junger 3–6
Ellen langer Nadelholz-Stämmchen.

β. Bei einem Erdsfeuer.

Den Hauptgefahrspunkt bildet die Erforschung des Feuer-
zuges, um so, ihm entgegen, durch Ziehung eines Grabens bis
zur Tiefe des Wasserspiegels oder eines frischen Sand- oder Lehm-
lagers, das Feuer abzuschneiden.

γ. Bei einem Wipfelfeuer.

Die Löschung dieses Feuers, obschon an sich schwieriger, hat
mit der des Lauffeuers Vieles gemein; auch hier bildet die Her-
stellung leerer Zwischenräume den Hauptgefahrspunkt, jene wer-
den erzielt:

1. durch Fällung und Entfernung des vor dem Feuer stehen-
den Holzes. Dabei überträgt man die Fällung starker
Bäume wirklichen Holzhauern oder sonst hiermit genug-
sam vertrauten Leuten, das Niederhauen schwacher Stan-
gen und Büsche dem übrigen hiezu geeigneten Personal.
Die Bäume läßt man nach dem Feuer zu hauen und mög-
lich sofort aussäen, Aeste und Niederwuchs aber aus der
Feuerlinie schaffen und so dem Feuer die Nahrung ent-

ziehen. Es versteht sich von selbst, daß man mit dieser brandnehmenden Arbeit nur in einer zur wahrscheinlichen Beendigung derselben genügenden Distanz vom Hauptfeuer beginnen muß;

2. durch sog. Gegenfeuer, d. h. durch absichtliches Niederbrennen des vor dem Hauptfeuer stehenden Holzes. Nur muß man in diesem Fall mit einiger Zuversicht hoffen können, dem Gegenfeuer Schranken zu setzen, so daß es nicht vom Hauptfeuer abwärts, sondern ihm entgegenbrenne.

Nach gelöschtem Brande müssen die Waldbrandstätten sobald als thunlich begangen, die angefohlten Stöcke und Bäume mit Erde überworfen oder mit Wasser ausgegossen, dann aufgeräumt, die Bränder auf einer bis auf den Waldboden abgeräumten Stelle fern von der Brandstätte gelagert, das abgeschlagene, vom Feuer nicht ergriffene Holz bei Seite geschafft und hierauf nach Erforderniß überwacht werden. Die bei einem Waldbrande zur Hilfe kommende Mannschaft sollte möglichst mit Hauen, Schaufeln, Rechen, Holzheppen und Aerten versehen sein.

§ 45.

D. Aufräumen der Brandstätte.

1. Vor dem geschehenen amtlichen Augenschein und der Abschätzung und beziehungsweise Revision darf an der Brandstätte keine Veränderung vorgenommen werden.

Regbl. 1852 S. 96 § 44 und S. 381 § 41 Abs. 2.

2. In dringenden Fällen, wenn nämlich die Brandstätte ohne Gefahr oder wesentlichen Nachtheil nicht in dem gleichen Stande, in welchem sie sich unmittelbar nach gelöschtem Brande befunden hat, gelassen werden kann (wenn z. B. ein Kamin, ein Stück der Mauer den Einsturz droht und dieser für Menschen gefährlich werden könnte), ist das Bezirksamt ermächtigt, in schriftlicher Ausfertigung eine Ausnahme zu gestatten, jedoch nur insoweit solches durchaus nöthig ist und nach vorausgegangener, möglichst

umfassender und genauer Beschreibung der Brandstätte und der vorzunehmenden Veränderung.

Regbl. 1852 S. 96 § 45.

Ist die Aufräumung gestattet, so geschieht sie in folgender Weise.

3. Die Balken, Schornsteine, welche aus dem Loth gewichen oder nicht gehörig fundamentirt sind, Gesimse, Vorgelege, Mauern, Brandstücke des Daches, Gewölbe, an welchen Widerlager fehlen, sowie sonstige Theile des Gebäudes, deren Einsturz befürchtet werden muß, sind einzureißen, wenn man nicht Unterzüge anbringen kann.

4. Das auf der Brandstätte oder unter dem Brandschutt liegende Holz ist, nach dem es, wo es nöthig erscheint, mit Wasser begossen, an einem sichern Orte, ferne vom Gebäude, zu lagern.

5. Beim Transport von Schutt u. s. w. sind Facaden, Fluren und Treppen möglichst zu schonen.

6. Muß Holz, Schutt u. aus den Fenstern geworfen werden, so ist unten ein Posten aufzustellen, der darüber wacht, daß keine Menschen beschädigt werden. Oberhalb des Haupteingangs sollte nichts herabgeworfen werden; das Herunterwerfen geschieht in Pausen, damit Holz, Schutt u. s. w. sofort ausgeschieden werden können.

7. Beim Aufreißen der Böden, beim Abbrechen der Verkleidungen, Verschlüge u. s. w. müssen die Nägel sofort herausgezogen oder aber krumm geschlagen werden.

8. So lange Gefahr vorhanden, daß das Feuer wieder ausbreche, hat eine Wache auf der Brandstätte zu bleiben und es sind Spritzen, die mit Einbruch der Nacht mit Lichtern in Laternen versehen sind und neben denselben mit Wasser gefüllte Gefäße auszustellen.

9. Da mit dieser Arbeit eine gewisse technische Fertigkeit verbunden ist und auf der Brandstätte oft werthvolle Gegenstände, Geld, Uhren, Pretiosen im Schutte verloren gehen, so sind nur geeignete und zuverlässige Männer mit der Aufräumung zu beauftragen.

VII. Abschnitt.

§ 46.

Die Feuerschaukommission.

Ueber die Zusammensetzung der Kommission, Ernennung der Mitglieder, über die Zeitbestimmung der Vornahme der Feuerschau etc. ist oben im Abschn. I. § 6 und Abs. III. § 22 Abs. 1 abgehandelt. Es ist also hier nur noch auseinander zu setzen, welches die Obliegenheiten und Berrichtungen der Kommission sind.

Nach einer schon seit längerer Zeit bestehenden Einrichtung findet im März und August jedes Jahres durch eine besondere Kommission eine Besichtigung aller Feuerstellen behufs der Entdeckung feuergefährlicher Zustände statt.

P.St.G. von Dr. Jolly u. A. Eisenlohr zu § 114
S. 241 Ziff. 2.

Mit der Besichtigung der Feuerstellen ist jedoch die Aufgabe der Feuerschau nicht erschöpft, denn schon die Baden-Durlachische Landfeuerordnung vom 24. Oktober 1715 schreibt im Art. 4 vor, daß von der Feuerschau nicht nur die schon gebauten Häuser, in specie die Feuermauern, Schornsteine, Aschenbehälter und dergleichen in Augenschein genommen und wo irgend etwas gegen diese unsere Ordnung geschehen wäre oder des Feuers halber Gefahr hätte, solches ohngesäumt verbessert werden soll.

Gerstlacher Sammlung S. 377.

Ebenso wird in der Feuerschauordnung vom 6. März 1824 der Feuerschau zur Auflage gemacht a, den Einbau zu besichtigen und b, zu untersuchen, ob und wie leicht entzündbare Materialien aufbewahrt werden.

Wiederverkündet im B.Bl. des Oerrheinkr. von 1840
S. 93.

In der Instruktion Großh. Ministeriums des Innern vom

14. Oktober 1831 Nr. 11373 wird die Kommission weiter angewiesen, die Löschgeräthschaften der Gemeinden zu untersuchen.
Hoffinger Sammlung S. 326.

Der § 114 Ziff. 2 des P.St.G. spricht endlich allgemein von den feuergefährlichen Zuständen in den Gebäuden.

Durch verschiedene Vorschriften wurden die Obliegenheiten der Feuerschau noch dahin ausgedehnt, daß sie auch den Zustand der Häuser in Dach und Fach und bei Neubauten zu untersuchen haben, ob die Ausführung dem Plan und der Baugenehmigung entspreche.

Nachdem aber diese letztere Aufgaben jetzt der Baukommission zufallen, so wird sich die Feuerschau zu beschränken haben auf die feuergefährlichen Zustände und auf die Untersuchung der Feuerlöschanstalten und Geräthschaften.

Von jeher wurden der Feuerschaukommission Instruktionen ertheilt; so weit sich diese auf die Besichtigung der Feueereinrichtungen des Gebäudes selbst beziehen, werden sie jetzt gegenüber den detaillirten Bestimmungen der Bauordnung überflüssig, nicht aber gegenüber den Löschanstalten und Geräthschaften, da eine gesetzliche Bestimmung über deren Zahl und Beschaffenheit nicht besteht, und nicht gegenüber den Aufbewahrung leicht entzündlicher Materialien, da nicht nur die mit Feuergefähr verbundenen Anlagen und Einrichtungen unendlich vermehrt, sondern auch für die einzelnen derselben besondere Vorschriften gegeben wurden, welche in verschiedenen Gesetzbüchern zerstreut sind und hinsichtlich deren es selbst für einen Rechtskundigen schwer wird, zu entscheiden, welche von ihnen zur Zeit noch bestehen.

Um Ungleichheit in der Behandlung und Willkür abzuschneiden und dem Mißtrauen gegen die Kommission möglichst vorzubeugen, wird eine Instruktion auch jetzt noch notwendig sein. Für die Bezirksämter folgt hier ein Entwurf, der freilich nach den Lokalverhältnissen bald abgeändert, bald vervollständigt werden muß.

Entwurf zu einer Instruktion.

§ 47.

A. Im Allgemeinen.

1. Die Feuerschaukommission steht unter dem Bezirksamt und hat dessen Anordnungen in der bestimmten Frist gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen.

2. Die Visitationen zerfallen

- a. in Feuer-Vorschau, die sich auf alle Gebäude der Gemarkung der betreffenden Gemeinde erstreckt;
- b. in Feuer-Nachschau, welche sich auf jene Gebäude beschränkt, in welchen bei der Vorschau etwas gerügt wurde;
- c. in außerordentliche, vom Bezirksamt besonders angeordnete.

3. Der Sachverständige darf die Visitation nicht vornehmen in seinem eigenen Haus, in den Häusern seiner nächsten Verwandten und in den von ihm gebauten oder wieder hergestellten Gebäuden (§ 488 in Verbindung mit § 52 der B.P.D.). Bürgerl. P.Orb.

4. Finden sich feuergefährliche Zustände vor, so sind die Hausbesitzer über diese, sowie über die Art der Abhilfe zu belehren.

5. Ist Gefahr auf dem Vollzug, so hat die Kommission den Ortsvorgesetzten von dem Zustande unverzüglich in Kenntniß zu setzen und die Abhilfsmittel zu bezeichnen.

6. Finden sich feuergefährliche Einrichtungen vor, so muß die geeignete Abhilfe angeordnet werden. Es wird hiebei zu unterscheiden sein, ob überhaupt noch durch Ausbesserungen geholfen werden kann oder nicht. Im letztern Fall muß dieses unter Bezugnahme auf § 30 des P.St.G. in's Protokoll bemerkt werden. Im ersten Fall wird wieder zu entscheiden sein, ob das Gebäude eine Verbesserung nach den Vorschriften der jetzigen Bauordnung ertragen kann oder nicht. Im letztern Falle wird

wenigstens eine Verbesserung nach den alten Vorschriften — siehe die Bauordnung in Anl. I. — verlangt werden müssen.

7. Bei Untersuchung der Gebäude in den höhern und rauhern Gebirgsgegenden muß zuerst konstatiert werden, ob die Gemeinde nach § 43 der Bauordnung vom Ministerium zum Gebirgsbaustil ermächtigt ist und ob die örtliche Bauordnung nicht nur von den §§ 10—15, sondern auch von den §§ 19—40 der Bauordnung dispensirt.

Sollte letzteres nicht der Fall sein, die Feuer Einrichtungen in den seit 15. Juli 1869 erbauten Häusern der Bauordnung nicht entsprechen, so ist dieß in's Protokoll zu bemerken.

Bei Häusern, die schon vor dem 15. Juli 1869 bestanden, kann eine Feuer Einrichtung nach den alten Vorschriften noch bestehen.

§ 41 der Bauordnung und P.St.G. von Dr. Jolly S. 250.

Schlusssatz der Anmerkungen.

8. Diese Bemängelungen resp. Bemerkungen sind in's Protokoll einzutragen genau nach dem Befund. Strafe § 114, 7 des P.St.G.

9. Je nach der Anweisung des Bezirksamts — § 6 Ziff. 6 oben — ist die Frist, innerhalb welcher eine Arbeit vollzogen werden muß, entweder zu beantragen oder zu bestimmen. In dieser Beziehung hat die Kommission zu erheben, ob Baumaterialien vorhanden sind und die Bauhandwerker in dieser Frist dem Auftrage nachkommen können.

10. Das Protokoll ist nach dem Formular Anl. XVII. auszufertigen, am Schluß der Zeitaufwand anzugeben und von beiden Mitgliedern zu unterschreiben und sogleich dem Bezirksamt vorzulegen.

11. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß örtliche Bauvorschriften vorhanden sind, welche den jetzigen Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufen, so ist dieß im Protokoll zu bemerken.

12. Stellt sich die Nothwendigkeit heraus, daß durch örtliche Verhältnisse im Sinne der §§ 2 und 42 der Bauordnung besondere Vorschriften bedingt sind, so ist im Protokoll darauf

Rieder, Feuerpolizei.

aufmerksam zu machen, wenn sich der Ortsvorstand nicht erbietet, Schritte in dieser Beziehung zu thun.

13. Zweckmäßig erscheint es, wenn der Feuerschaukommission das Protokoll für die vorausgegangene Feuerschau behändigt wird.

14. Nach Beendigung der Feuerschau hat die Urkundsperson ihren Kostenzettel dem Gemeinderath, der Sachverständige sein Gebührenverzeichnis, für jede Gemeinde besonders dem Bezirksamt vorzulegen, in keinem Falle darf sich die Kommission unmittelbar aus der Gemeindefasse auszahlen lassen.

Hinsichtlich dieser Gebühr verhält es sich nun folgendermaßen.

Nach der Verordnung Großh. Ministerium des Innern vom 7. September 1852 Nr. 12795/96 ist bestimmt, daß die Urkundsperson eine Gebühr nach der G.D. anzusprechen und zu bemessen habe. Da aber die Urkundsperson in geschlossenen Orten nach § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung im Regbl. 1866 S. 466 leer ausginge, das ohnehin zeitraubende und sehr mißliebige Geschäft der Feuerschau nicht strikte Obliegenheit eines Gemeinderaths ist (§ 53 der G.D.), so wird der als Urkundsperson funktionirende Gemeinderath gut daran thun, eine bestimmte Gebühr vorher zu verabreden. Wielandts G.D. S. 416 I. Allg. Abs. 2.

Nach derselben — seither nicht abgeänderten — Verordnung ist dem Sachverständigen eine Gebühr ausgeworfen, welche beträgt:

1. für jenen aus einer Stadt von mehr als 5000 Einwohnern im Wohnort und im Umkreis von weniger als eine Stunde, für den Tag 2 fl. 42 fr.;
2. für denselben außerhalb des Wohnorts und einer größern Entfernung für den Tag 4 fl.;
3. für einen Feuerschauer vom Lande oder aus einer Stadt unter 5000 Seelen in seinem Wohnort und in einem Umkreis von weniger als 1 Stunde, für den Tag 2 fl.;

4. für denselben außerhalb seines Wohnortes bei größerer Entfernung für den Tag 3 fl.

Verordgöbl. des Mittelrheintr. 1852 S. 80.

" " Oberrheintr. 1852 S. 82.

" " Seeotr. 1852 S. 107.

" " Unterrheintr. 1852 S. 81.

Hinsichtlich der Geschäftszeit enthält die Vorschrift keine nähere Bestimmung, sie wird nach § 4 und 5 der Verordnung im Regbl. 1867 S. 166 zu berechnen sein.

Auch über die Reisekosten ist nichts näheres ausgesprochen und es wird sich daher fragen ob § 12 Abs. 3 und 4 im Regbl. 1867 S. 168 anwendbar ist, wenn nichts darüber verabredet wurde. Nach § 8 Abs. 2 der Verord. im Regbl. 1866 S. 83 wird dieß zu bejahen sein.

Für den Fall, daß für den Sachverständigen eine höhere Gebühr ausgeworfen werden soll, dürfte jene Gebühr zur Norm dienen, welche von Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 12. September 1863 den Bezirksbauhäkern festgesetzt wurde.

I. Für Bezirksbauhäker in Städten von 5000 Einwohnern und darüber:

a. für Geschäfte im Wohnorte oder außerhalb bei einer Entfernung unter 1 Stunde . . . 3 fl. 30 kr.

b. außerhalb des Wohnortes bei einer Entfernung von 1 Stunde und darüber . . . 4 " 48 "

II. Für Bezirksbauhäker in Orten von weniger als 5000 Einwohnern in dem Falle I. a . . . 2 " 42 "

und im Falle I. b 4 " — "

Hinsichtlich der Entfernung ist die amtliche Distanzentabelle zu Grund zu legen.

§ 48.

B. Im Besondern.

I. Feuerlöschanstalten:

1. welche natürliche oder künstliche Anlagen sind zum Wasser schöpfen bei einem Brande vorhanden?

2. besteht ein Spritzenhaus?
3. in welchem Zustand befinden sie sich?
4. welche Anstalten sind weiter nothwendig?

Bei dieser Prüfung ist nach § 9 zu verfahren.

II. Löschgeräthschaften:

1. sind die in der besondern Löschordnung vorgeschriebenen vorhanden?
2. wenn eine Löschordnung nicht besteht, welche von den in der Anl. XVII. S. 265 verzeichneten sind vorhanden; genügen sie?
3. in welchem Zustande befinden sie sich? Vgl. § 9 b.

Die Beantwortung wird auf den Kopfbogen des Protokollformulars geschrieben.

III. Besteht ein Feuerwehrcorps oder wenigstens eine Löschmannschaft, wie steht es mit den Uebungen?

IV. Sind Bauvorschriften für die betreffende Gemeinde vorhanden und in welcher Beziehung?

V. Sind nach den örtlichen Verhältnissen (§ 2 und 42 der Bauordnung) keine besondere örtlichen Bauvorschriften nöthig hinsichtlich der Feuerpolizei?

VI. Untersuchung der Gebäude:

a. Vorfragen:

1. wenn Gebäude in der Nähe der Eisenbahnen oder der Bahnhöfe errichtet wurden, ist Genehmigung dazu eingeholt?

Ges. im Regbl. 1868 S. 289 Art. 16 — siehe Anl. II. S. 235.

2. Wenn Wohnungen oder andere Gebäude in der Nähe der Waldungen angelegt wurden, ist die Genehmigung von der Forstbehörde ertheilt?

§ 57—59 des Forstgesetzes — s. Anl. IV. S. 239.

3. Wenn Anlagen errichtet wurden, mit denen Feuergefährdung verbunden ist, ist die bezirksrätliche Genehmigung eingeholt.

§ 16 und 24 der deutschen Gewerbeordnung — s. Anl. V. S. 241 § 368 Ziff. 3 des R.St.G.

b. im Gebäude selbst:

1. sind die Umfassungswände mit Holz bekleidet oder von Holz hergestellt, wurde die Vorschrift des § 14 der Bauordnung eingehalten? Siehe Bauordnung in Anl. I;
2. ist das Dach mit feuersicherem Material gedeckt? § 15;
3. sind die leeren Räume zwischen Decke und Fußboden mit entzündlichen Stoffen ausgefüllt? § 16;
4. sind die Thür- und Lichtöffnungen an der Außenseite mit Verschlüssen versehen? § 17;
5. sind in Gebäuden mit besonders feuergefährlichen Gewerben unverbrennliche Treppen und Vorstufen vorhanden? § 18 Abs. 2;
6. sind alle Feuerungseinrichtungen so hergestellt, daß durch ihren Gebrauch keine Gefahr der Entzündung entsteht? § 19;
7. sind die Defen nach Vorschrift hergestellt und beschaffen? § 20;
8. sind die Kamine feuersicher erbaut? § 21;
9. sind die Ofenröhren nach Vorschrift beschaffen? § 22;
10. wie sind die Centralheizungen eingerichtet? § 23;
11. ist hinsichtlich der Herde der Vorschrift genügt? § 24 und 25;
12. sind die Rauchkammern feuerfest hergestellt? § 26;
13. sind die Umfassungswände und Gewölbe der Backöfen feuersicher? § 27;
14. haben die Feuerstätten der Brennösen u. s. w. die vorgeschriebene Einrichtung? § 28;
15. ebenso bei den Schlosser- und Schmiedwerkstätten? § 29;
16. sind förmliche Aschenbehälter eingerichtet und werden sie auch wirklich benützt? § 30;
17. sind die Kamine feuerfest? § 31—40.

In den höhern und rauhern Gebirgsgegenden:

18. sind Stroh- und Schindelndächer nach Vorschrift hergestellt? § 43.

VII. Einrichtungen und Beschäftigungen, welche mit Feuergefähr verbunden sind:

1. sind Blitzableiter nach der von der Polizeibehörde erteilten Weisung angebracht und die vom Visitator getroffenen Anordnungen befolgt worden? § 119 des P.St.G. — siehe Anl. VIII. S. 248;
2. werden Collacöl, Erdöl, Weingeist, Gassprit, Kamphin, Terpentin in Quantitäten über 5 Centner innerhalb der Ortschaften gelagert? Regbl. 1865 S. 105 § 1. Anl. XI. S. 255;
3. wenn von diesen Stoffen und andern flüchtigen Oelen Quantitäten unter 5 Centner innerhalb Ortes gelagert werden, sind sie an feuersichern Orten aufbewahrt und sind die Gefäße, aus welchen sie im Detailverkauf abgegeben werden, aus Metall gefertigt und gut schließbar? § 3 daselbst;
4. wurde zum Dörren von Hanf und Flachs mittelst Feuers in Wohngebäuden oder in deren Nähe bezirksamtliche Erlaubniß eingeholt? Regbl. 1864 S. 856 § 6. Anl. IX. S. 249;
5. wurden umbaute und freistehende Fabrickamine zweimal gereinigt oder eine Ausnahme vom Bezirksamt erwirkt? C.V.Bl. 1868 S. 103. — Siehe S. 147 Abs. 16;
6. werden Fässer der Bierbrauer zc. an gefährlichen Orten ausgebrannt und verpicht? Regbl. 1864 S. 856 § 8. Anl. IX. S. 250;
7. werden in der Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer angezündet? § 368 Ziff. 6 des R.St.G. Anl. VII. S. 245;
8. werden in Gebäuden außer den bauordnungsmäßig hergestellten Feuerstätten Feuer angezündet? Regbl. 1864 S. 856 § 3. Anl. IX. S. 249;

9. werden bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth in feuerficherer Weise verwahrt? Regbl. 1864 S. 856 § 3. Anl. IX. S. 249;
10. werden von Dienstherrschaften, Arbeitgebern, Familienhäuptern feuergefährliche Handlungen ihrer Diensteute, Arbeiter, Familienmitglieder und Hausgenossen geduldet und werden Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe leichtfertiger Weise den Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen anvertraut? Ges. und V.Bl. 1872 S. 4 § 5. Anl. XVI. S. 269;
11. wurden Feuerstätten ohne polizeiliche Erlaubniß errichtet oder verlegt? § 368 Ziff. 3 des R.St.G. Anl. VII. S. 245;
12. werden die Kamine rechtzeitig gereinigt? § 368 Ziff. 4 des R.St.G. Anl. VII. S. 245;
13. werden die den Einwohnern überlassenen Feuerlöschgeräthschaften (Feuereimer) in brauchbarem Zustande erhalten? § 368 Ziff. 8 des R.St.G. Anl. VII. S. 245;
14. befinden sich offene Feuerstätten in Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder entzündliche Sachen aufbewahrt werden? Regbl. 1864 S. 856 § 5. Anl. VII. S. 245;
15. werden die größern Quantitäten von Firniß, Oel, Pech, Lact gefotten oder Schmalz und Talg (in größern Quantitäten) ausgelassen in nicht feuerfichern, gewölbten Räumen? Regbl. 1864 S. 857 § 7. Anl. IX. S. 250;
16. halten die Gewerbetreibenden, welche in Feuer arbeiten, die ihnen besonders ertheilten Vorschriften über Feuerstätten und Gebrauch des Feuers ein? § 369 Ziff. 3 des R.St.G. Anl. VII. S. 246;
17. werden Holz, Stroh und andere brennbare Stoffe in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder Feuerstätten gelagert? Regbl. 1864 S. 857 § 10. Beil. IX. S. 250;
18. wird offenes, gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht gebraucht in Stallungen, Scheunen, Schöpfen, Heu- und Fruchtböden oder in an-

bern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen? Regbl. 1864 S. 856 § 11 und § 368 Ziff. 5 des R.St.G. Beil. VII. S. 245 und Beil. IX S. 250;

19. sind die sog. Obertenlöcher in Speichern und Scheunen mit einer Schutzwehr versehen? § 367 Ziff. 12 des R.St.G. und Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. August 1828;

20. wurden Heu und Stroh in feuchtem Zustand eingeschauert und hart aufeinander gelagert? Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1834 Nr. 5415.

Anzeigbl. des Unterrheintr. 1834 S. 411.

" " Dreisamtr. 1817 S. 1281.

" " Seckr. 1834 S. 568.

21. werden Cigarren, Taback geraucht in Stallungen, Scheunen, Schoppen, Heu- und Fruchtböden oder in andern Räumlichkeiten, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen? Regbl. 1864 S. 856 § 12. Beil. IX. S. 250;

22. werden von Kleinverkäufern Reibfeuerzeug, Reibzünder, Reibschwamm, Reibstidibus u. s. w. in festen Behältern verschlossen, an feuersichern Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufbewahrt, im Verkaufsort nur in kleiner Menge gelagert und von Nahrungs- und Genussmitteln entfernt gehalten? Regbl. 1865 S. 171 § 5. Beil. XII. S. 262;

23. wenn die sog. Schwabentäfer sich in dem Mauerwerk in der Nähe der Oefen, Herde eingenistet haben, so entsteht dadurch Feuergefähr, daß sich in den, dem Ofen zulaufenden Gängen Ruß ansetzt und entzündet. In diesem Falle sollten die Ofenbänke, Oefen- und Holzwände untersucht, umgesezt oder neu hergestellt werden.

Verordgsbl. des Seckr. 1844 S. 67.

" " Oberrheintr. 1844 S. 55.

" " Mittelhheintr. 1844 S. 82.

- Erlaß der Reg. des Unterrheindr. an die Aemter vom
25. Juni 1844 Nr. 16751;
24. werden Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder werden Stoffe, welche nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen, ohne Absonderung aufbewahrt? § 367 Ziff. 6 des R.St.G. Beil. VII. S. 244;
 25. wird die Fabrikation von Schießpulver, Schießbaumwolle und ähnlicher explosirender Stoffe und Fabrikate innerhalb Orts oder nicht in einer jede Gefahr für Wohnungen oder Verkehrsstraßen ausschließenden Entfernung von denselben betrieben? Regbl. 1865 S. 490 § 4 Ziff. 1. Beil. XIII. S. 262;
 26. wird der Hauptvorrath im Ort und in einem als nicht geeignet erkannten Niederlagslokal gehalten? ib. Ziff. 2;
 27. beträgt der zum Kleinverkauf nöthige Hausvorrath im Ganzen über 4 Pfund (ein Pfund Schießbaumwolle, welche zudem mit Fernambuck roth gefärbt sein muß, zählt für 2 Pfund)? ib. Ziff. 3;
 28. wird der Hausvorrath im Laden oder in den zu der Wohnung gehörigen Räumlichkeiten, statt an einem verschlossenen Orte auf dem Speicher in einer wohlverdeckten hölzernen Kiste aufbewahrt? ib. Ziff. 4;
 29. werden beim Verkauf statt hölzerner oder hornener Gefäße metallene, steinerne oder irdene gebraucht? ib. Ziff. 5;
 30. werden die in Nr. 25 aufgeführten Stoffe und Fabrikate bei Licht, an Unerwachsene oder an notorisch schwachsinnige Personen abgegeben? ib. Ziff. 6;
 31. werden von Personen, welche sich nicht mit der Anfertigung oder dem Verkauf der in Nr. 25 genannten Gegenstände befassen, über eine Menge von 2 Pfd. (1 Pfd. Schießbaumwolle) im Hause gehalten? Regbl. 1865 S. 490 § 3;
 32. werden Schießpulver, Schießbaumwolle und ähnliche ent-

- zündliche Stoffe verführt, ohne die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln? ib. § 6;
33. wurde eine Schießstätte ohne polizeiliche Erlaubniß errichtet, oder den von der Polizeibehörde erteilten Anordnungen zuwider gehandelt? § 105 des P.St.G. im Gef. und V.Bl. 1871 S. 535;
34. werden bei Anfertigung und Aufbewahrung des Sprengöls (Nitroglycerin) die Verbote in Nr. 25–30 übertreten? C.V.Bl. 1865 S. 110 § 4;
35. wird Torfjasche aufbewahrt und von der Feuerstätte weggebracht, ohne vorher gehörig mit Wasser begossen worden zu sein? Regbl. 1864 S. 857 § 9 Abs. 2. Beil. IX. S. 250.

Wahrnehmungen von Uebertretungen im Sinne der Nr. 7, 12, 13 und 19 werden dem Bürgermeisteramt angezeigt, die andern in's Protokoll eingetragen.

VIII. Abschnitt.

§ 49.

Der Kaminfegerdienst.

Die über diesen Gegenstand erlassenen Vorschriften sind außerordentlich zahlreich und viele ältere wurden durch neuere bald ganz bald theilweise abgeändert oder aufgehoben.

Die jetzt noch giltigen werden hiemit systematisch zusammengestellt.

Abs. 1.

Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten. Jedoch ist, wo Kehrbezirke bestehen oder eingerichtet werden, die höhere Verwaltungsbehörde, soweit nicht Privatrechte entgegenstehen, befugt, die Kehrbezirke aufzuheben oder zu verändern, ohne daß deshalb den Bezirks-

schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

§ 39 der deutschen Gewerbeordnung im Gef. und V. Bl. 1871 S. 257.

Abf. 2.

Die Errichtung von Kehrbezirken wird vom Ministerium des Innern angeordnet. Die zur Zeit bestehenden Kaminfegerbezirke bleiben bis auf Weiteres als Kehrbezirke bestehen.

Die Ernennung und Entlassung der Kaminfeger, ihre Rechte und Pflichten richten sich nach der Verordnung vom 21. August 1843 und den Nachträgen dazu. Nach diesen Bestimmungen regeln sich auch die Taxen, so lange nicht auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung eine Aenderung beschlossen wird. Solche Aenderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths, beziehungsweise des Bezirksraths.

Das badische Staatsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht sind für die Bewerber um eine erledigte Kaminfegerstelle nicht mehr erforderlich.

§ 22 des Einführungs-Geb. im Gef. u. V. Bl. 1871 S. 508.

Abf. 3.

Niemand darf die Kaminfegerei als Gewerbe betreiben, der nicht von der Staatspolizeibehörde dazu berechtigt ist.

§ 1 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. August 1843 im Verordnungsbl. des Unter-rheinfr. 1843 S. 111.

Diese Verordnung bleibt in der Hauptsache in Geltung. Siehe Gef. und V. Bl. 1872 S. 4 Linie 8 von oben.

Abf. 4.

Die Berechtigung zum gewerbmäßigen Betrieb kann einer Person nur für einen bestimmten Bezirk erteilt werden.

§ 2 daselbst.

Abf. 5.

Die Berechtigung zu dem Betrieb der Kaminfegerei in einem

erledigten Bezirk soll nur, auf dem Wege der allgemeinen Bewerbung dem am besten befähigten Bewerber ertheilt werden.

§ 4 daselbst.

Den Bezirksämtern ist die Besetzung der Kaminfegerdienste zugewiesen. § 6 Ziff. 7 der V.D. zum V.G. im Regbl. 1864 S. 335.

Abf. 6.

Die Uebertragung eines Kaminfegerdienstes an Kaminfegerwitwen oder die Belastung eines Kaminfegers mit einer Unterhaltsrente zu Gunsten der Wittve seines Vorgängers steht dem Ministerium des Innern zu.

C.V.Bl. 1868 S. 3.

Nach dem Ableben eines Kaminfegers kann der Fortbetrieb des Gewerbes — vom Ministerium des Innern — der Wittve gestattet werden, wenn dieselbe

- a. ihren und ihrer Kinder Unterhalt nicht auf anderm Wege genügend zu erwerben im Stande ist;
- b. einen guten Leumund besitzt und
- c. einen ständigen Geschäftsführer bestellt, der die im Abf. 8 bezeichneten Eigenschaften besitzt

§ 7 der Verordnung vom 21. August 1843.

Abf. 7.

Jeder Angehörige eines deutschen Bundesstaates kann als Bewerber auftreten.

Art. 3 der Verfassung des deutschen Reiches im R.G.Bl. 1871 S. 65.

Abf. 8.

Die Berechtigung zu dem Betriebe der Kaminfegererei wird nur auf Widerruf ertheilt.

§ 8 der Verordnung vom 21. August 1843.

Abf. 9.

Der Bewerber hat nachzuweisen:

- a. durch das Zeugniß einer Bezirksbauinspektion, daß er in der erstandenen Prüfung den Besitz der nöthigen Kennt-

- nisse über die Einrichtung der verschiedenen Feuerwerke und über den Feuerlöschdienst genügend dargethan hat;
b. einen guten Leumund;
c. einen gesunden, rüstigen Körper besitzt und
d. nicht mehr militärpflichtig ist.

§ 5 der Verordnung vom 21. August 1843 in Verbindung mit der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. November 1865 Nr. 15730 im G. V. Bl. 1865 S. 194.

Das letztere Erforderniß ist auf die Mannschaft des Beurlaubtenstandes nicht anwendbar. § 13 der Verordnung über die Organisation der Landwehr im Anhange des Ges. und V. Bl. 1871 S. 298.

Abj. 10.

Zu a. des Abj 9.

Großh. Ministerium des Innern hat unterm 22. Juli 1845 Nr. 8247 zum Vollzug des § 5 der Kaminsegeleiordnung vom 21. August 1843 Folgendes verordnet:

§ 1. Wer zu der im § 5 der Kaminsegeleiordnung vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden will, hat sich unter Vorlage der Nachweisungen, welche der § 5 der erwähnten Verordnung (s. Abj. 9) vorschreibt, bei der Kreisregierung, in deren Bezirk er heimathsberechtigt ist, zu melden.

Bemerkung 1. Statt der Kreisregierung nun bei den Aemtern nach Regbl. 1850 S. 231 § 12.

Bemerkung 2. Die Heimathsberechtigung ist nicht maßgebend, sondern der Aufenthalt.

§ 2. Das Bezirksamt ersucht die Bezirksbauinspektion um Vornahme der Prüfung.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich

1. auf die Natur des Rauches und das Ansehen des Rußes in den verschiedenen Gattungen von Kaminen;
2. über die allgemein vorgeschriebenen Kamin-Dimensionen und Constructionen und die Reinigung und Ausbrennung

- a. bei den weiten, besteigbaren Kaminen,
- b. bei den engen sog. russischen Kaminen;
3. über die in dem Bezirke etwa bestehenden besondern Bestimmungen bezüglich auf Feuerpolizei und Löschordeung und über das Benehmen des Kaminfegers bei ausbrechendem Brande;
4. Aufzeichnung von 4—6 Aufgaben sowohl über einfachere als complizirtere Feuerungsanlagen für Oefen, die theils von innen, theils von außen geheizt werden und für Kochherde mit Busen.

Der Examinator zeichnet unter Angabe der Stockhöhe bloß die Wände, wie solche an dem Orte der Feuerungsanlage zusammenstoßen und hiernach hat der zu Prüfende in detaillirter Zeichnung die verschiedenen Grundrisse und Durchschnitte durch alle Stockwerke zu entwerfen mit Angabe des anstoßenden Holzwerkes, der einmündenden Ofenröhren u. s. w.

§ 4. Die Bezirksbau-Inspektion erstattet über den Erfolg der Prüfung ein Gutachten an das Bezirksamt, welches sofort die Aufnahme des Geprüften unter die zu einer Kaminfegerstelle Befähigten ertheilt oder versagt.

§ 5. Für die Vornahme der Prüfung hat jeder Candidat eine Gebühr von fünf Gulden zu entrichten, welche als Sportel zu behandeln und von der Kreisregierung (Amt) bei Ausfertigung des Dekretes, welches über den Erfolg der Prüfung erlassen wird, anzusetzen ist.

Außer dieser Prüfungsgebühr ist die Aufnahme des Geprüften unter die zu einer Kaminfegerstelle Befähigten eine Taxe von 1 fl. 30 kr. und 6 kr. für Stempel in Ansatz zu bringen. Für die Vornahme einer solchen Prüfung sind der Bezirksbau-Inspektion nach Erstattung ihres Berichtes (Gutachtens) über das Ergebniß derselben jeweils fünf Gulden auf Cap. XVI. des Amtskassen-Stats zur Zahlung anzuweisen.

Siehe B. Bl. des Mittelrheinf. 1845 S. 47.

„ „ „ Oberrheinf. 1845 S. 2.

„ „ „ Seefr. 1845 S. 61.

„ „ „ Unterrheinf. 1845 S. 63.

Bemerkung zu Abs. 10.

Die in dieser Verordnung den Kreisregierungen zugewiesenen Funktionen sind nun auf die Bezirksämter übergegangen.

Regbl. 1850 S. 231 § 1 Ziff. 12.

Deswegen haben nun auch die Bezirksämter die Anweisung der Gebühren auf die Amtskassen zu bewirken.

Ministerium des Innern vom 23. Dezember 1851 Nr. 17471.

V.Bl. des Unterrheintr. 1852 S. 4,

" " Mittelrheintr. 1852 S. 12 und von 1855 S. 3.

Diese Tare beträgt nun 5—50 fl. § 38 Ziff. 34 der Sportelordnung im Regbl. 1864 S. 442 und C.V.Bl. 1865 S. 72 zu § 38 Ziff. 34.

Abs. 11.

Kein Kaminfegermeister darf außerhalb seinem Bezirke die Reinigung der Schornsteine oder andere in sein Gewerbe einschlagende Geschäfte vornehmen oder vornehmen lassen, es sei denn, daß er hiezu von dem Amte besonders angewiesen ist. § 9 der Verordnung vom 21. August 1843.

Abs. 12.

Es ist die Pflicht des Kaminfegers:

- a. Die Rauchfänge und sonstige Feuerwerke von dem Rufe vollständig zu reinigen oder durch tüchtige Gehilfen reinigen zu lassen. Zeigt sich bei erhobener Klage von Seite des Bewohners, daß die Reinigung schlecht ausgeführt wurde, so wird über den Kaminfeger, außer den Kosten der Untersuchung, eine Strafe von 2—4 fl. erkannt. § 11 der oben allegirten Verordnung.

Bemerkung. Diese Strafe wird nun nach § 113 des P.St.G. ermessen, siehe unten Abs. 21.

Das Fegen der Kamine durch Lehrlinge darf nur bei persönlicher Anwesenheit und unter Aufsicht des Meisters oder eines tüchtigen Gehilfen geschehen.

- b. Bei Vornahme der Reinigung ist genau darauf zu achten, ob nicht feuergefährliche Einrichtungen oder schadhafte Stellen vorhanden sind; entdeckt er solche Mängel, so

hat er hievon sogleich dem Besitzer des Feuerwerks und der Ortspolizeibehörde die Anzeige zu machen.

Erscheinen beim nächsten Putzen die gerügten Mängel nicht beseitigt, so hat der Kaminfeger das betreffende Amt hievon in Kenntniß zu setzen.

§ 11 der alleg. Verord. vom 21. August 1843.

Abf. 13.

Der Kaminfeger ist ferner verpflichtet, wenn ein Brand in seinem Bezirke oder in den nahen Orten der angrenzenden Bezirke ausbricht, mit seinen Gewerbsgehilfen sich sogleich auf die Brandstätte zu begeben und das Umsichgreifen des Feuers zu hindern. Dort, wo eine besondere Feuerlöschordnung besteht, hat der Kaminfeger auf deren Bestimmung zu achten. § 10 daselbst.

Abf. 14.

Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich viermal gereinigt werden.

Die Reinigungsstermine sind von den Aemtern nach Benehmen mit den Bezirksbauinspektionen unter möglichster Beachtung der lokalen Verhältnisse festzusetzen.

§ 12 Abf. 1 der Verordnung vom 21. August 1843 nach der vom Großh. Ministerium des Innern am 11. August 1854 Nr. 12019 getroffenen Abänderung.

B.Bl. des Unterrheindr. 1854 S. 65—66.

Abf. 15.

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Eisenfiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind häufiger und zwar wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, die nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betrieb erhalten werden, auf Ansuchen der Eigen-

thümer andere angemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzusetzen.

§ 12 Abs. 2 der Verordnung vom 21. August 1843.

Hinsichtlich dieser Bestimmung hat Großh. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 20. Dezember 1844 Nr. 13324 — 26 verfügt, es sehe sich Hochdasselbe nicht veranlaßt, auf eine Aenderung der §§ 7 und 12 der neuen Kaminsegerordnung (Abs. 6, 14 und 15 oben) einzugehen; daß indessen unbenommen sei, ein häufigeres Reinigen der Kamine eintreten zu lassen, wo dieß nach den örtlichen Verhältnissen als nothwendig erscheint oder nach eingehaltener Uebung bisher stattfand, da der § 12 nur das Minimum der Zahl der vorzunehmenden Reinigungen der Kamine je nach ihrem Gebrauche festsetze.

VBl. des Mittelrheintr. 1845 S. 18.

Diese Erläuterung wurde vom Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 11. August 1854 Nr. 12019 bestätigt und wiederholt.

VBl. des Unterrheintr. 1854 S. 66 Abs. 3.

Abs. 16.

Hinsichtlich der Fabrikamine hat Großh. Ministerium des Innern am 9. November 1868 Nr. 14054 verordnet:

Fabrikamine, welche umbaut sind oder in der Nähe von Gebäuden stehen, müssen zweimal, freistehende Fabrikamine aber einmal jährlich gereinigt werden.

Wenn die Vornahme der Reinigung eine besondere Störung des Fabrikbetriebs verursacht und nachgewiesen wird, daß sich bei dem sehr starken Zuge des Kamins nur wenig Ruß, besonders kein Glanzruß ansetzt, kann das Bezirksamt die Zahl der Reinigungen noch weiter herabsetzen oder bei gut erhaltenen ganz freistehenden Kaminen dem Eigenthümer die Besorgung der Reinigung überlassen. Im letztern Falle genügt eine jährlich einmalige Untersuchung des Kamins durch die Feuerchau unter Mitwirkung eines Kaminsegers. Der Lohn für Reinigung der Fabrikamine wird durch Uebereinkunft zwischen Eigenthümer und Kaminseger festgesetzt und wenn

eine solche nicht zu Stande kommt, durch das Bezirksamt im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion geregelt.

E.V.B.L. 1868 S. 103.

Abf. 17.

Hinsichtlich der russischen Kamine ist angeordnet:

Die russischen Ofenkamine sind des Winters gewöhnlich zweimal (im Dezember und Februar) zu reinigen und wenn sich Glanzruß darin so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind dieselben auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauches von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigungen den allgemeinen Bestimmungen.

§ 12 Abf. 3 u. 4 der K.F.D. vom 21. August 1843.

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tage und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

§ 13 ebendasselbst.

Hiezu giebt der — nach § 57 der Bauordnung im Gef. und B.V.L. 1869 S. 140 allein beibehaltene § 10 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. März 1832 Nr. 3415 folgende nähere Bestimmung:

Die Reinigung von staubartigem Ruße (Glanzruß zeigt sich fast niemals) geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querdurchschnittes der Röhren. Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichtes (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen werden. Der hiernach erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten werden.

Die Bestimmung, daß der Hauseigenthümer den Reinigungsapparat zu halten verpflichtet sei, wurde vom Großh. Ministerium des Innern am 11. August 1854 Nr. 12019 dahin abgeändert, daß der Kaminfeger den Reinigungsapparat selbst zu stellen hat. Siehe unten Abf. 19 A. b. 4 S. 151.

B.V.L. des Unterrheintr. 1854 S. 66.

Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhastigkeit nicht lange unbemerkbar bleibe.

Schornsteine, in welchen sich so viel Glanzruß angesetzt haben sollte, daß dieselben mittelst der Bürsten nicht mehr gehörig befreit werden können, werden nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und unter amtlicher Aufsicht ausgebrannt. Ueber die genaue Gestalt dieser Bürsten und Verfahrensart beim Reinigen können die Schornsteinfeger bei der betreffenden Baubehörde und letztere bei der Baudirektion sich instruiren.

Obgleich die engen Kamine nur sehr wenig Ruß ansetzen, so soll dennoch der Ordnung wegen jeder Kamin vierteljährlich, d. h. ein Kuchentamin das ganze Jahr hindurch und ein Ofenkamin nur während der Zeit seiner Benutzung gereinigt werden.

Anzbl. des Unterrheinkr. 1832 Nr. 35.

Abf. 18.

Der Kaminfeger ist ferner verpflichtet, neu aufgeführte Kamine zu untersuchen, bevor sie verputzt werden.

§ 40 Abf. 1 der Bauordnung im Gef. u. VBl. 1869 S. 134.

Die bezügliche Instruktion lautet:

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist nicht allein zu untersuchen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, sondern auch, ob die Kamine nicht während des Baues durch Schuttanfänge und dergl. verstopft wurden, ob sie in den Schleifungen nicht verengt und ob deren Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Putzhürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, so wie, ob dieselben hinlänglichen Verschluss bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhren-Öffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt, mit Blechkapseln oder

Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hiebei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind und deshalb von der Feuerschau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu gestatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

Gef. und V.Bl. 1869 S. 141.

Abf. 19.

Lohn des Kaminfegers.

A. Für das Reinigen.

a. Der steigbaren Kamine:

1. für eine Hurte oder ein sog. Rauchloch (Rauchabzugsloch, welches entweder die Stelle eines eigentlichen Kamins vertritt oder den Rauch einer für sich bestehenden Feuerstätte in ein anderes in demselben Stock befindliches und für eine weitere Feuerstätte bestimmtes Kamin leitet) 2 fr.
2. für ein Kamin, welches durch ein Stockwerk einschließlich des Dachraumes reicht 4 "
3. für ein Kamin, welches durch zwei Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 6 "
4. für ein Kamin, welches durch drei Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 8 "
5. für ein Kamin, welches durch vier Stockwerke einschließlich des Dachraumes reicht 10 "

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt.

§ 14 der Verordnung vom 21. August 1843.

b. Für Reinigung der sog. russischen Kamine wurde der § 14 der Kaminsegerordnung vom 21. August 1843 dahin abgeändert:

1. für ein einstöckiges Kamin einschließlich des Dachraumes 5 fr.
2. für ein zweistöckiges Kamin einschließlich des Dachraumes 8 "
3. für ein dreistöckiges Kamin einschließlich des Dachraumes 11 "
4. für ein vierstöckiges Kamin einschließlich des Dachraumes 14 "

Dagegen sind die Kaminseger verbunden, den Reinigungsapparat selbst zu stellen.

Ministerium des Innern vom 11. August 1854 Nr. 12019 im B.Bl. des Unterrheintr. 1854 S. 66.

c. Für das Ausbrennen der Kamine darf in Anrechnung gebracht werden:

1. bei einem einstöckigen Bau 36 fr.
2. bei einem zweistöckigen Bau 40 "
3. bei einem drei- und vierstöckigen Bau 44 "

Halbstöcke (Entresols) und Mansarden werden als ganzes Stockwerk behandelt. Eine Gebühr für Reinigung der Kaminsoße und sog. Kaminclappen mit je 2 fr. ist nicht gestattet.

§ 14 der Verordnung vom 21. August 1843.

C.B.Bl. 1858 S. 14; Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1858 Nr. 1534.

d. Für Reinigung der Fabrikamine ist zwischen dem Eigenthümer und Kaminseger eine Uebereinkunft zu erzielen.

Kommt diese nicht zu Stand, so ist der Lohn vom Bezirksamt im Benehmen mit der Bauinspektion zu regeln.

Ministerium des Innern vom 9. Nov. 1868 Nr. 14054 im C.B.Bl. 1868 S. 103.

B. Für die Untersuchung eines neuerbauten Kamines.

Der Kaminseger erhält von dem Bauunternehmer

für die Untersuchung eines neuerbauten Kamins bei ein-
stöckigem Kamine einschließlich des Dachraumes 10 fr.
bei zwei- und dreistöckigen Kaminen 20 „
bei mehrstöckigen Kaminen 30 „
und außerdem bei Besichtigungen außerhalb des Wohnortes des
Kaminfegers, wenn sie nicht gelegentlich von Kaminreinigungen
vorgenommen werden können, eine Ganggebühr von 30 fr. für
jede Stunde Entfernung. Werden mehrere Besichtigungen an
einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den
Bauunternehmern gemeinsam zu entrichten.

§ 55 Abs. 3 der Bauordnung im Gef. und V.Bl. 1869
S. 140.

C. Für Reinigung der Kamine der Amtsgefängnisse.

Die Kosten für Reinigung der Kamine in den Speise- und
Waschküchen der Amtsgefängnisse, sowie für die Reinigung der
Herdböhrren sind auf die Amtskasse zu übernehmen.

Ministerium des Innern vom 1. Juli 1851, V.Bl. des
Mittelerheintr. 1851 S. 36.

Abs. 20.

Beitreibung der Gebühren.

Mit Zustimmung Großh. Ministeriums des Innern hat die
Regierung des Unterheintr. am 20. Dezember 1850 Nr. 31601
folgende Vorschrift erlassen:

1. Der Kaminfeger ist verpflichtet, gleich, nachdem er seine
Arbeit verrichtet hat, die Gebühr von dem Zahlungs-
pflichtigen zu fordern und denselben, falls er zu zahlen
sich weigert, auf diese seine Verbindlichkeit aufmerksam zu
machen, sowie darauf, daß er verbunden sei, ihn sofort
einzulagen. Wird die Zahlung auch jetzt verweigert, so
hat der Kaminfeger, noch ehe er den Ort verläßt oder
spätestens innerhalb 3 Tagen dem Bürgermeister die
Ausstände namhaft zu machen mit der Bitte, für die
Beitreibung besorgt zu sein, widrigensfalls derselbe (Ka-

minfeger) sich die Nachteile selbst zuzuschreiben hat, die aus einer saumseligen Beitreibung seiner Ansprüche ihm erwachsen.

2. Der Bürgermeister hat auf die Vorlage des Verzeichnisses hin und zwar spätestens binnen 3 Tagen die Restanten durch den Ortsdiener auffordern zu lassen, binnen Frist von 3 Tagen etwaige Einwendungen bei ihm vorzubringen und namentlich über die Zahlung sich auszuweisen, widrigens die Forderungen als anerkannt angenommen würden. Gegen die Ausbleibenden werden am Tage der umlaufenen Frist ohne besonderes Anrufen Ausschlußdekrete erlassen, in denen dieselben gleichzeitig angehalten werden, binnen Frist von 3 Tagen zu zahlen oder unter Vortrag der Einwendungen Wiederherstellung nachzusuchen, widrigens ohne weiteres Exekution erkannt würde. Ist auch diese Frist nutzlos verstrichen, ist sofort ohne das Anrufen des Kaminfegers abzuwarten, die Pfändung zu vollziehen. Werden von einzelnen Restanten Einwendungen angemeldet, so wird eine nicht über 8 Tage hinaus zu setzende Tagfahrt bestimmt, zu welcher der Kaminfeger und die Zahlungspflichtigen vorgeladen werden, in der die Verhandlung gepflogen und sofort Urtheil gegeben wird.
3. Gegen Erkenntnisse der Bürgermeister geht der Rekurs an das Bezirksamt als Staatsverwaltungsbehörde, das Amt verfügt auf Beschwerden wegen Justizverzögerung oder Verweigerung und hat dabei ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das unter 2 bezeichnete Verfahren eingehalten wird.
4. Unterläßt der Kaminfeger, das Verfahren zu beobachten, das ihm unter 1 vorgeschrieben wurde, so kann er auf eine so schnelle Justizleistung, wie sie unter 2 angeordnet ist, keinen Anspruch machen. Der Bürgermeister hat vielmehr solche spätern Anforderungen überhaupt in der Zeit, jedoch auch im Verwaltungswege zu erledigen, welche ihm seine anderweitigen Geschäft übrig lassen und sind vom

Amt hiernach etwaige Beschwerdeführungen zu vertheilen.

5. Unbeibringliche Gebühren des Kaminfegers sind zu behandeln, wie unbeibringliche Forderungen überhaupt, d. h. den dadurch entstehenden Verlust hat der Eigenthümer der Forderung für den Kaminfegerlohn zu tragen und findet ein Ersatz durch die Gemeindekasse nicht statt.

Uebergiebt der Kaminfeger ein schriftliches Verzeichniß der Restanten an das Bürgermeisteramt, so braucht dazu kein Stempelpapier verwendet zu werden, so fern die Forderung im Ganzen einen Gulden nicht erreicht. Beträgt sie einen Gulden oder mehr, so ist auch zu schriftlichen Eingaben an das Bürgermeisteramt, sowie zu allen Schriftsätzen an das Amt, wenn die Sache im Rekurswege dahin gelangt, der vorgeschriebene Stempel zu gebrauchen, welchen der unterliegende Theil zu tragen hat.

V. Bl. des Unterrheindr. 1851 S. 1.

Das ordentliche Verfahren richtet sich nach § 45 der Verordnung zum V. G. im Regbl. 1864 S. 348.

Hinsichtlich der Verwendung von Stempelpapier gilt nun § 1 des Gesetzes im Regbl. 1864 Nr. 35.

Der Kaminfeger ist in Betreibungssachen, wenn der Beklagte unterliegt, für sein besonderes persönliches Erscheinen die Gebühren des 2—5 der Verordnung im Regbl. 1866 S. 82 zu fordern befugt.

Abf. 21.

Vestrafung der Kaminfeger.

Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwider handeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 25 fl. oder Haft bis zu 8 Tagen. § 113 des P. St. G. im Gef. und V. Bl. 1871 S. 536.

Früher § 15 der Verordnung vom 21. August 1843.

Diese Strafen können als disciplinäre oder als polizeiliche erkannt werden. Siehe oben § 18 Ziff. 1 c.

Abf. 22.

Entziehung der Berechtigung.

Die Berechtigung zur Kaminfegerei soll entzogen werden:

- a. wenn der Berechtigte schon dreimal um Geld bestraft wurde;
- b. bei zweimaliger Gebührenüberforderung;
- c. wenn sich der Berechtigte Dienstnachlässigkeit oder Trunkenheit zu Schulden kommen läßt.

§ 16 der Verordnung vom 21. August 1843.

Einer Androhung der Entziehung der Berechtigung zur Kaminfegerei bedarf es nicht mehr.

Verordnung Großh. Ministerium des Innern vom 5. Mai 1852 Nr. 6496 im V.Bl. des Unterrheintr. 1852 S. 37.

Diese Entziehung der Berechtigung zur Kaminfegerei wegen Dienstwidrigkeiten (§ 16 der Kaminfegerordnung) wurde vom Großh. Ministerium des Innern mit Verfügung vom 9. Januar 1868 Nr. 374 dem Bezirksamte, in dessen Bezirk der Kaminfeger seinen Wohnsitz hat, überlassen.

C.V.Bl. 1868 S. 3.

Die Bestimmungen der §§ 12, 13 und 14 der Kaminfegerordnung (Abf. 15, 17 und 19) über die Zahl der vorzunehmenden Reinigungen, das Ausbrennen der Kamine und über den Lohn für das Reinigen sollen alljährlich von den Bezirksämtern durch die Lokalblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, so wie an den Verkündigungstafeln der Gemeinden angeschlagen werden.

V.Bl. des Oberrheintr. 1852 S. 14.

Jetzt nach der Vollzugsverordnung vom 15. September 1864.

Regbl. 1864 S. 633.

IX. Abschnitt.

§ 50.

Hausregeln für Familienhäupter und Dienstherrschaften.

In den alten bau- und feuerpolizeilichen Verordnungen finden sich zahlreiche Vorschriften, die nach dem damaligen Standpunkt der Polizeigewalt bei Vermeidung von Strafen befolgt werden mußten, die aber nach unserer jetzigen Gesetzgebung als Eingriffe in die Rechte der Familie und Hausgenossen erscheinen würden.

Wenn diese Vorschriften jetzt auch nicht mehr polizeilich erzwungen werden können, so ist doch außer Zweifel, daß, wenn sie beobachtet werden, manches Unglück in Bezug auf Feuergefahr verhütet werden kann und daß es im Interesse der Hausbesitzer liegt, wenn sie auch jetzt noch befolgt werden. Das Recht, auf ihre Beobachtung zu dringen, steht den Eltern und Dienstherrschaften zu.

Die zweckmäßigsten werden hier und zwar, um sie beim Nachschlagen leichter zu finden, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

B.

Bettler. Den übernachtenden Bettlern soll zu ihren Lagerstätten kein Licht gestattet werden.

Branntwein. Das Brennen (Distilliren) von Branntwein soll, wenn nicht ein hinlänglicher Grund zur Ausnahme vorliegt, nur am Tage vorgenommen werden.

Brücken. Ueber Brücken von Holz gebaut, soll Niemand mit einem Flambeau, einem offenen Licht, brennender Tabackspfeife und brennender Cigarre gehen.

D.

Dächer. Es sollen neben jedem Hauskamin auf dem obersten Dachboden an einem vom Kaminfeger zu bestimmenden

Platze wenigstens zwei Dachlatten derart eingeschnitten werden, daß man sie bei einem Brande augenblicklich herausheben, der Kaminfeger hinaussteigen und dem Kaminloch von außen beikommen kann.

Dreschen. Das Dreschen soll nur am Tage geschehen. Geschieht es aber bei Nacht, so darf dabei nur eine gut verwahrte Stalllaterne benützt und diese muß an einem ungefährlichen, sichern Orte — einer Nische in der Mauer — aufgestellt werden.

F.

Fenster. An offene Fenster darf weder Heu noch Stroh gelegt werden.

Feuer. Wenn keine erwachsene Person im Hause ist, soll in demselben kein Feuer brennen.

Feuerfangende Stoffe. Solche sollen über Nacht auf der Straße nicht geduldet werden; in dem Hofe soll nicht zu viel Brennholz gelagert werden.

G.

Häfnergeschirr soll nur außerhalb Ortes oder an einem von der Feuerschau bezeichneten, feuersichern Orte gebrannt werden.

Hauswirth und Herrschaften sollen darauf sehen, daß das Gesinde Abends vor dem Schlafengehen die Ofenlöcher, wenn des Tages hindurch Feuer im Ofen gewesen, zumache und wenn sonst wo Feuer gewesen ist, Kohle und Asche zusammenkehre, sie gänzlich mit Wasser auslösche oder mit einem Sturzbleche bedecke.

„ sie sollen nicht gestatten, daß Jemand an den Bettstellen oder Holzwänden, Thüren, Pfosten, Treppen u. s. w. Lichtenden anklebe.

„ sie sollen nicht gestatten, daß Dienstboten mit brennendem Holz oder Kienholz über den Hof oder Straße gehen.

„ sie sollen darauf sehen, daß, wenn Jemand mit einer Laterne in einen Stall geht, die Thüre geschlossen werde.

Hauswirthē und Herrschaften sollen darauf achten, daß bei Gewitter kein Feuer angemacht und daß Luftzug vermieden werde.

Handwerker, welche mit Holz umgehen, als Küfer, Schreiner, Dreher, Wagner, sollen weder bei Nacht ohne Laterne noch jemals mit glühenden Kohlen an Orte, wo Spähne liegen, gehen.

„ welche in Holz arbeiten, sollen ihre Spähne an einem feuersichern Orte aufbewahren.

K.

Kalk, ungelöschter soll nicht in der Nähe von Häusern, auch nicht offen, sondern gedeckt aufbewahrt werden.

Kaminröhren dürfen weder mit Stroh noch Säcken verstopft werden.

Käsen sollen in den Küchen nicht gedulbet werden.

Kohlenpfannen oder Töpfe dürfen da nicht gebraucht werden, wo sich leicht entzündliche Gegenstände in der Nähe befinden, jedenfalls dürfen sie nicht über Nacht stehen bleiben.

L.

Läuten, daß, bei Gewittern ist gefährlich.

Laternen, die in Ställen, Scheunen, beim Dreschen, Hecheln und Strohschneiden verwendet werden, müssen mit Draht umflochten und oben und unten mit Blech verwahrt sein. Unter Laternen, deren Licht in der Nacht fortbrennt, soll ein Gefäß mit Wasser gestellt werden.

Leitern. Auf dem Dachboden soll eine Leiter vorrätzig sein.

Lücken, in den Darrhäusern sollen mit Läden versehen werden.

Lichtspähne sind möglichst zu vermeiden.

N.

Nachtlichter sollen bei Sturm und Gewitter gehalten werden.

D.

Dehmb, nasses, entzündet sich gern. Der Hausvater soll, so lange das Dehmb nicht vergohren hat, den Speicher fleißig besuchen und wenn er findet, daß das Dehmb

warm oder brandig wird, dasselbe auseinander ziehen lassen.

Ofen- und Kaminlöcher sollen, soweit sie erreicht werden können, jede Woche wenigstens einmal vom Gesinde abgekehrt werden.

Ofen und Kamine, Reisig, Spähne u. s. w. neben denselben soll sogleich weggefeht werden.

R.

Rauchen, das, soll unterlassen werden bei den Betten und Lagerstätten, beim Häfelschneiden, in den Werkstätten, in welchen Holz verarbeitet wird, beim Binden, Aufladen und Einführen der Frucht und des Heues, im Bette, in den Mühlen, im Walde.

S.

Schornsteine, in brennende, soll kein Wasser geschüttet, sondern das Feuer durch Entziehung der Luft gedämpft oder durch Salz und Schwefel, welches man in's Feuer wirft, unterdrückt werden.

Schwefelfaden, jeder Hausvater soll Schwefelfaden vorrätzig halten, um damit das Feuer aus dem Kamin herabzuziehen.

Steine, heiße, sollen nicht in die Betten gelegt werden.

Stubnöfen, in solchen soll kein Brod gebacken, kein Obst gedörret werden.

in Stubnöfen, wenn sie frisch ausgestrichen, stark geheizt werden, entsteht Dampf, der lebensgefährlich werden kann.

T.

Trocknen von Flachs, Hanf, Wasch, Kleibern und andern entzündlichen Stoffen auf den Oefen und in Backöfen ist untersagt, ebenso hinter den Oefen.

U.

Unschlitt. Die Metzger sollen bei Nacht kein solches schmelzen

V.

Vieh soll am Tag gefüttert werden.

W.

Wachs, Schwefel, Firniß, Seife, Butter soll nur am Tage gesotten werden.

Wasser, zwei Kübel voll Wasser sollen bei Tag und Nacht bereit gehalten werden, besonders bei Darren.

Wasser in den Brunnen soll stets rein gehalten werden.

Waaren, welche, wie Hanf und Pech nicht ohne Gefahr bei einander aufbewahrt werden können, sollen abgefondert gelagert werden.

Windöfen sollen auf steinerne Böden gesetzt werden.

Z.

Zimmer, in solchen soll nicht mit Kohlenöfen gewärmt werden. Zündhölzchen. Kindern und Lehrlingen sollen solche nicht gestattet werden.

Verordnung.

Die Handhabung der Baupolizei betr.

Ges. u. V.Bl. 1869 S. 125—141.

Da diese — längst ersehnte — Verordnung erst mit dem 15. Juli 1869 in Wirksamkeit trat, so kann sie auf früher errichtete Gebäude nicht unbeschränkt angewendet werden. Hinsichtlich der Bauflucht und der Gesundheit, insofern diese durch die Lage des Hauses bedingt ist, versteht sich dieß von selbst, aber auch hinsichtlich der Festigkeit und der Feuersicherheit werden die neuen Vorschriften nur in so weit anwendbar sein, als die bestehenden Gebäude sie ertragen können. — § 1, 3, 41 der Bauordnung.

Ertragen sie die neuen Vorschriften nicht, so wird man, wenn sich Mängel vorfinden, wenigstens eine Herstellung in dem Umfange verlangen müssen, wie sie zur Zeit der Errichtung, sei es durch örtliche oder allgemeine Bauvorschriften geboten war. Können die Gebäude auch diese nicht ertragen und gefährdet ihr Zustand Menschenleben oder die Feuersicherheit, so wird nichts übrig bleiben, als sie nieder zu reißen. § 367 Ziff. 13 des R.St.G. und § 30 des P.St.G. — siehe P.St.G. von Dr. Jolly S. 255 zu § 118.

Um dem Sachverständigen in dieser Beziehung zu Hilfe zu kommen, werden die frühern Vorschriften, sofern sie allgemein

oder für einen bestimmten Kreis gültig waren, bei den analogen Paragraphen der Bauordnung angeführt werden. Die örtlichen Bauordnungen können an Ort und Stelle eingesehen werden.

§ 1.

(Nach den Abänderungen, welche der ursprüngliche Text durch die Gesetze und Verordnungen im Ges. und V.Bl. 1871 S. 431 und 528 und Ges. und V.Bl. 1872 S. 4 erlitten hat.)

Für die Herstellung und Unterhaltung von Hochbauten sind fortan neben den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sätze 653—682 des Landrechts, der §§ 108, 114, 119, 130, 131 und 132 des P.St.G. (in ihrer jetzigen Fassung); die §§ 367 Ziff. 13 und 14, 366 Ziff. 7, 8, 9, 10 des R.St.G. — der §§ 16—28 der deutschen Gewerbeordnung, der § 7—10 der Vollzugsverordnung dazu; der §§ 57—68 des Forstgesetzes und des Gesetzes über die Baufluchten, die Bestimmungen dieser Verordnung maßgebend.

Bemerkung 1. Die im ursprünglichen Texte angeführten §§ 108, 114, 116, 131 und 132 erhielten Abänderungen, die §§ 119 und 130 wurden beibehalten, die §§ 110, 117, 118, 125, 126, 127 und 128 wurden aufgehoben und durch die oben angeführten Paragraphen des R.St.G. ersetzt. Vergleiche unten Polizei- und R.St.G. Anl. VII. und VIII.

Bemerkung 2. Die dormalen bestehenden orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften bleiben, soweit im zweiten Theile dieses Gesetzbuches auf Verordnung verwiesen und eine Aenderung derselben darin nicht enthalten ist, in Wirksamkeit, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert sind. Es dürfen jedoch keine andere oder höhere als die in dem gegenwärtigen Gesetzbuch angedrohten Strafen erkannt werden.

§ 28 des P.St.G. im Ges. und V.Bl. 1871 S. 529 und Erläuterung dazu von Dr. Jolly.

Eine Prüfung der örtlichen und bezirkspolizeilichen Vorschriften, wo solche bestehen, wird sich hiernach nicht umgehen lassen.

§ 2.

In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfniß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.

Solche Fälle sind vorgesehen im § 368 Ziff. 3, 4 und 8 und § 369 Ziff. 3; § 367 Ziff. 12 und 14 des R.St.G. — Siehe Gef. und B.Bl. 1871 S. 434 VI. c und d, sodann im § 6 Abs. 3; § 42 Ziff. 1—22 und § 55 Ziff. 2 dieser Bauordnung.

§ 3.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.

Bemerkung. Das Bezirksamt ist zuständig § 48 Ziff. 3 Bauordnung, der Bezirksrath in den Fällen der §§ 16, 18 und 24 der deutschen G.D.

§ 4.

Jeder Bau muß so aufgeführt und unterhalten werden, daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit und Feuer-sicherheit erhält.

Bemerkung 1. Die allgemeine Landesfeuerordnung von 1745 schreibt im Art. 1 vor, daß bei Erbauung neuer Häuser die Ramine, Kaminschoß und Feuerstätten ohne alles Holzwerk errichtet werden müssen.

Gerstlacher Sammlung Thl. II. S. 376.

Das Fürstl. Generalreskript vom 28. September 1745 be-fiehlt, daß überall, wo man Steine haben kann, der erste Stock der Häuser von Stein erbaut werden müssen.

Hoffinger Sammlung S. 7.

Der Churfürstliche Hofrath der bad. Pfalzgrafschaft verord-
Nieder, Feuerpolizei.

nete am 29. Dezember 1803, daß der untere Stock der Häuser — ohne alle Ausnahme, von Stein aufgeführt werden muß.

Provinzialblatt der bad. Pfalzgrafschaft von 1804 S. 2.

Die Seekreisregierung ordnete am 7. Januar 1846 an, daß nicht nur die Umfassungsmauern, sondern auch der Giebel von Mauer- oder Backsteinen aufgeführt werden müssen.

Vl. des Sectr. 1846 S. 6.

Bemerkung 2. Die früher den Kreisregierungen und nachher den Aemtern ertheilte Ermächtigung zur Dispensation vom Bauen mit Stein besteht nicht mehr, dagegen ist den Bezirksämtern in den besonders bestimmten Fällen des § 9 Abs. 3; § 14 Ziff. 5 und § 22 Ziff. 1 der Bauordnung die Befugniß ertheilt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.

Selbstbestand der Gebäude.

Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit andern verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gewölbe und andere einen Druck nach der Seite ausübende Bautheile so anzulegen, daß kein Theil dieses Druckes auf nachbarliche Gebäude oder nachbarlichen Grund wirken kann.

Kein Gebäude darf bei Ausgrabungen in der Nähe seines Fundaments in Gefahr gebracht oder beschädigt werden und jeder Bauende hat dagegen Vorkehr zu treffen; insbesondere ist derjenige, welcher seinen Boden neben einem nachbarlichen Gebäude oder Grundstück aufgräbt, verpflichtet, unter Anwendung der für den Nachbarn erforderlichen Sicherheitsmaßregeln die etwa nöthig werdenden Untermuerung der Fundamente des Nachbarhauses oder die Herstellung einer Stützmauer bis zur bisherigen Bodenhöhe auf seine Kosten vorzunehmen.

Vergl. § 50 Abs. 3 und § 53 der Bauordnung.

§ 6.

Innere Einrichtung.

Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude dürfen die Gesundheit und Sicherheit der Bewohner nicht gefährden.

Die Wohnungen müssen Luft und Licht in dem erforderlichen Maße haben.

An Wohngebäuden müssen, so weit die örtliche Bauordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, Sockel von Hausteinen oder Mauerwerk in einer Höhe von mindestens 15 Zoll angebracht werden. Wohnungen gänzlich unter der Erde und in Kellertiefe anzulegen, ist nicht, in Souterrains (bloß zum Theil unter der Erde gelegenen Räumen) nur dann zu gestatten, wenn dieselben vollkommen trocken sind und die Wohnungen ausreichend Licht- und Luftzutritt erhalten.

Ältere Vorschriften:

1. Ein Neubau muß wenigstens Knies hoch von der Erde auf unterführt und untermauert werden.

Baden=Durlach. Landesfeuerordnung vom 12. März 1715 § 3. Hoffinger Sammlung S. 2 § 3.

2. Wenn Unterthanen aus Armuth von Stein zu bauen nicht vermögen, so können sie dispensirt werden, sie müssen aber den untern Stock von Stein und zwar mit steinernen Thür- und Fenstergestellen herstellen, den obern Stock können sie aus Holz erbauen, die Scheuer und Ställe aber müssen mit 3 Schuh Mauern unterfahren werden.

Verordnung vom 23. Oktober 1756. Hoffinger Sammlung S. 15.

3. Die Regierung des Oberrheins wurde ermächtigt, obige Verordnung für die ganze oberrheinische Provinz verbindlich zu verkünden.

Ministerium des Innern vom 27. September 1808 Nr. 972. Hoffinger Sammlung S. 15.

4. Dieselbe Regierung des Oberrheins ordnete am 17. Februar 1810 an, daß die sog. Obertenlöcher in den Scheunen

(zum Aufziehen und Herunterlassen von Garben, Heu &c.) mit einem schützenden Geländer umgeben oder mit einer Schutzwehr versehen werden müssen.

Provinzialblatt des Oberrheins 1810 S. 101.

Dieselbe Vorschrift wurde vom Ministerium des Innern am 5. August 1828 an das Neckarkreisdirektorium erlassen. Dollmätisch Sammlung Bd. II. S. 167.

5. Die Regierung des Unterrheinkreises verordnete am 17. Januar 1834 Nr. 1119, daß bei allen Neubauten auf gesunde, wasserfreie Lage und Sicherheit des Baues gegen Feuergefährdung Bedacht zu nehmen sei.

Anzeigeblatt des Unterrheinkreises 1834 S. 41.

6. Nach Anordnung der Seekreisregierung vom 7. Januar 1846 Nr. 617 Ziff. 3 müssen die äußern Thüren- und Fenstergestelle von Haussteinen oder Eichenholz gefertigt werden.

Verordnungsblatt des Seekr. 1846 S. 6.

§ 7.

Abtrittgruben.

Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, gedeckt und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann. Siehe Vdj. 674.

Bemerkung. Ueber die Einrichtung der Aborte der Schulkhäuser, siehe Ges. und V. Bl. 1869 S. 30 § 4, welcher lautet:

Die Aborte müssen in geeigneter Entfernung von den Schul- und Wohnräumen, jedoch durch einen gedeckten Gang mit denselben verbunden, angebracht werden. Dieselben sind für Knaben und Mädchen getrennt einzurichten. Die Gruben sind mit Cement auszumauern und gut zu decken.

Die Abtritte sollen mit verschließbaren Thüren und mit Fenstern versehen sein. Für die Knaben ist auch ein

Pflanzan anzubringen. Für die Familie des Lehrers ist ein besonderer Abtritt herzustellen.

Ältere Verordnungen:

1. Nach der Verordnung vom 1. Oktober 1768 müssen, wenn die Abtritte an eine gemeinschaftliche Mauer angelegt werden, die Mauern des Senkloches gegen des Nachbars Seite, wenn an solcher ein Keller vorhanden, drei Schuh dick gemacht und der Speiß mit ungelöschtem Kalk oder Pechwasser begossen, sofort mit Hammerschlag oder Ziegelmehl und reinem Sand vermischt und damit satt ausgemauert werden.

Dollmätß Sammlung Thl. II. S. 16.

2. Nach Verordnung der Regierung des Oberrheins vom 15. November 1808 Nr. 12218 sind Dunggruben sorgfältig zu verwahren und nach einer Verordnung des Direktoriums des Donaukreises vom 16. November 1815 Nr. 13866 zu umzäunen und zu bedecken.

Hoffinger Sammlung S. 55 und 135.

3. Die Abtritte resp. Dunggruben dürfen an Landstraßen nicht angelegt und müssen mit starken Flecklingen gedeckt werden. Direkt. des Main- und Tauberkr. 10. Juli 1830 Nr. 7668. Dollmätß Sammlung Thl. I. S. 284 und 436.

§ 8.

Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist und entsprechende Zugänglichkeit besteht.

§ 9.

Brandmauern.

(Nach der Abänderung im Gef. und V.Bl. 1872 S. 227.)

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuerbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen,

welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauern muß den nach ihrer Höhe und Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerkes sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 Meter und von einer Stockhöhe bis 4 Meter einschließlich des Gebäudes im Minimum betragen (siehe Vergleichung resp. Verwandlung der Maße):

1. Bruchsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden
45 Centimeter (cm.);
- b. bei zweistöckigen Gebäuden:
im untern Stock
50 Centimeter,
im obern Stock und Giebel
45 Centimeter;
- c. bei dreistöckigen Gebäuden:
im untern Stock
60 Centimeter,
im zweiten Stock
50 Centimeter,
im dritten Stock und Giebel
45 Centimeter;
- d. bei vierstöckigen Gebäuden:
in den beiden untern Stockwerken
60 Centimeter,
in den beiden obern und Giebel
wie bei Buchstabe b.

2. Backsteingemäuer:

- a. bei einstöckigen Gebäuden:
1 Backsteinlänge;
- b. bei zweistöckigen Gebäuden:
im untern Stock
1½ Backsteinlänge,

im obern Stock und Giebel

1 Backsteinlänge;

c. bei dreistöckigen Gebäuden:

im untern Stock

2 Backsteinlängen,

im zweiten Stock

1½ Backsteinlänge,

im dritten Stock und Giebel

1 Backsteinlänge;

d. bei vierstöckigen Gebäuden:

in den beiden untern Stockwerken

2 Backsteinlängen,

in den beiden obern und Giebel

wie bei Buchstabe b

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Öffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebältes gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen nur mit eisernen Enden bis auf 6 Centimeter von der Mitte der Brandmauer eingelegt werden und Kaminlichtungen nicht in diese eingreifen.

Ministerium des Innern 18. April 1872.

Ursprünglich lautete der § 9 im Ges. und V.Bl. 1869 S. 127:

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das ganze Gebäude bis unter Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt. Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Bemerkung 1. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Backsteine und Ziegel sind folgende Vorschriften bekannt:

A. Die Verordnung über das Normalziegelformat bei Staatsbauten im Gef. und V.Bl. 1872 S. 197—198 des Inhaltes.

Nach Erhebung technischer Gutachten wird verordnet, wie folgt:

1. Zu allen gewöhnlichen Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1873 zur Ausführung kommen, sind, sofern deren Verhältnisse nicht ausnahmsweise ein besonderes Format bedingen, in der Regel nur solche Backsteine zu verwenden, welche im gebrannten Zustand 25 Centimeter lang, 12 Centimeter breit und $6\frac{1}{2}$ Centimeter dick sind.
2. Allen Kostenanschlägen zu den vorgenannten Staatsbauten, die nach dem 1. Januar 1873 ausgeführt werden, ist das bezeichnete Normalformat zu Grund zu legen. Karlsruhe, 26. März 1872.

B. Nach der Baden-Durlachischen Verordnung vom 20. März 1741 sollen die Baumaterialien folgendes Maaß haben:

- a. ein platter Ziegel sechszehn Zoll lang, sieben Zoll breit und dreizehn sechs Zehntel dick sein, folglich einundneunzig Kubitzoll halten;
- b. ein Backstein zwölf Zoll lang, fünf dreiviertel Zoll breit und zwei einviertel Zoll dick sein, folglich einhundert fünfundsünfzig und einviertels Kubitzoll halten;
- c. ein Kaminbackstein zwölf Zoll lang, vier Zoll breit und drei Zoll dick sein, folglich einhundertvierundvierzig Kubitzoll halten;
- d. ein Hohlziegel achtzehn Zoll lang sein, in seinem zirkulären Umfang dreizehn Zoll haben und drei viertels Zoll dick sein, folglich einhundertfünfundachtzig und einen halben Kubitzoll halten;
- e. ein Belegblättlein neun Zoll lang, neun Zoll breit

einen und einen halben Zoll dick sein, folglich einhunderteinundzwanzig und einen halben Kubitzoll halten.

Hoffinger Sammlung S. 5.

C. Von der Regierung des Unterrheinkreises erging am 28. Dezember 1837 Nr. 27434 folgende

Bekanntmachung.

Nach einem Erlasse Großh. Ministeriums des Innern vom 8. I. Wts. Nr. 11271 wird das nachfolgende Regulativ über die Dimensionen der Backsteine und Ziegel zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß es noch zur Zeit nicht in der Absicht des Großh. Ministeriums liege, die vorgeschlagenen Dimensionen unbedingt zu gebieten, daß dagegen die Baubehörden und Bezirksämter es sich angelegen sein lassen sollen, eine solche gleichmäßige Einführung durch geeignete Empfehlung zu bewirken.

Vorschläge

eines Regulativs über die Dimensionen der Backsteine und Ziegel.

1. Dimensionen der Backsteine.

Es genügt an einer Sorte von gewöhnlichen Backsteinen, die zu 2 Zoll hoch, zu 9 Zoll lang und 4 Zoll 4 Linien breit anzunehmen wären. Es müssen nämlich des Verbandes wegen zwei Breiten mit Einschluß der zu zwei Linien anzunehmenden Stoßfuge genau der Länge gleichkommen.

Außer diesen massiven Backsteinen werden wahrscheinlich auch hohle Backsteine von andern Dimensionen in baldige Anwendung kommen.

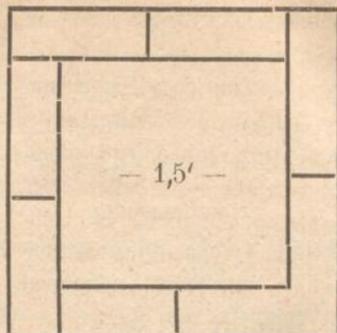
Man ist bereits mit Versuchen über diese in Frankreich und Ungarn in neuester Zeit angewendete sehr vortheilhafte Gattung von Steinen beschäftigt.

2. Dimensionen der Kaminsteine.

Man hält für zweckmäßig, zweierlei Sorten von Kaminsteinen anzufertigen:

- a. sogenannte Kaminklöbchen zu 9 Zoll lang, zu 3 Zoll breit und zu 3 Zoll hoch.

— 0,9' — + — 0,9' — + — 0,3'



Diese Länge und Breite würde bei dem gewöhnlichen verschränkten Verbaude eine innere Weite von 15 Zoll geben, welche für die bequeme Reinigung hinlänglich und für den Abzug des Rauches viel vortheilhafter ist, als die bisher vorgeschriebene größere Weite — der Raum- und Kostenersparniß nicht zu gedenken.

b. Kaminsteine, ebenfalls zu 9 Zoll lang und 3 Zoll breit.

Diese Gattung erheischt der solide Verband der Kamine mit den gewöhnlichen anstoßenden Feuerwänden.

3. Dimensionen der gewöhnlichen Platzziegel.

Hier schlägt man eine Länge von 13 Zoll und eine Breite von 5 Zoll vor. Die Dicke der Ziegel müßte sich aber nach der jedesmaligen Erdart richten.

Es versteht sich, daß es jedem Bezirksbaumeister, sowie jedem Bauunternehmer freistehe, für besondere Construkturen auch besondere Dimensionen anzuordnen.

Anzeigbl. des Unterrheintr. 1838 S. 3.

Ebenso in den Anzeigblättern des Mittelrheintr. von 1834 S. 867, 1835 S. 76 und 1837 S. 50.

Diese Maße scheinen nicht allgemein eingehalten worden zu sein.

Bemerkung 2. Frühere Vorschriften.

Nach Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1826 Nr. 11804 sollen die in Brandmauern ange-

brachten Licht- und Zuglöcher unverzüglich und bei 10 Thlr. Strafe zugemauert werden.

Dollmätſch Sammlung II. Thl. S. 22.

Brandmauern. Haus und Scheuer sollen nicht aneinander gebaut werden, es sei denn, daß dieselben mit einer Brandmauer versehen sein; wo man Zeug und Steine nicht wohl haben kann, sollen sie mit Leimen dick und stark beklebt werden.

Bad.-Durl. Landesordnung von 1745 II. Thl. 15. Tit. § 3, 3.

Hoffinger Sammlung S. 1.

Brandmauern sollen mit in Speiß gelegten Steinen aufgeführt werden. Generalreskript 28. September 1745 Nr. 3146.

Hoffinger Sammlung S. 7.

Durch höchste Verordnung vom 12. Dezember 1803 muß der untere Stock eines jeden Gebäudes ganz von Stein aufgeführt, die Kiegelwände dürfen nicht mit Flechtgersten und Leimen ausgefüllt, sondern müssen auch ausgemauert werden.

Hoffinger Sammlung S. 30.

In der Fürstl. Fürstenberg. Generalfuerordnung vom 2. August 1798 § 5 ist vorgeschrieben, daß, wenn Nachbarn ohne Gäßlein ihre Häuser aneinander bauen, Feuergiebel oder Wände mit Steinen ohne Oeffnung gemacht werden müssen.

Dollmätſch Sammlung II. Thl. S. 25.

§ 10.

Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit sie

- a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemessen weniger als 12 Fuß von Gebäuden des Nachbarn, oder
- b. weniger als 6 Fuß von der Grenze des unüberbauten Nachbargrundstückes absteht, als Brandmauer (§ 9) herzustellen. — Anl. I. Vergl. § 42 Abs. 2.

§ 11.

Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neubau bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschlossen ist;

2. wenn das Nachbargrundstück von den weiter folgenden Liegenschaften durch eine Brandmauer abgeschlossen ist, der Neubau selbst auf der, der fraglichen Umfassungswand entgegengesetzten Seite eine Brandmauer erhält und der Abstand beider Brandmauern 80 Fuß nicht erreicht;
3. wenn die auf beiden Seiten des Neubaus angrenzenden Grundstücke von den weiter folgenden Liegenschaften durch Brandmauern abgeschlossen sind und der Abstand beider Brandmauern 80 Fuß nicht erreicht;
4. wenn unter der oben zu § 10 lit. b. erwähnten Voraussetzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an den Neubau grenzenden Platz in einem Abstände von weniger als 12 Fuß von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird.

§ 12.

Werden auf dem Grundstücke desselben Eigenthümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstände von weniger als 12 Fuß errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 80 Fuß erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 80 Fuß oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuersgefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

Ältere Vorschriften.

1. Nach der Bad.-Durlach. Landesordnung vom 12. März 1715 durfte unter allen Umständen nicht aneinander gebaut werden ohne eine Brandmauer.

Hoffinger Sammlung S. 1.

2. Nach der Verordnung vom 27. Juni 1749 Nr. 2753 (an die Ämter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein, Rötteln, Badenweiler und Hochberg) mußte jedes Bau-

wesen, es bestehe in Häusern, Stallungen oder Scheunen, in Ansehung des äußern Umfangs bis unter das Dach völlig von Steinenaufgeführt werden.

Hoffinger Sammlung S. 11.

- 3 Auf Grund einer Ministerialgenehmigung vom 17. Juni 1809 Nr. 3389 ordnete das Direktorium des Dreisamtkreises am 6. Juli 1809 an in § 4: wo das Wohn- und Wirthschaftsgebäude zusammengestoßen wird, da sollen beide Theile durch eine feuerfeste bis über das Dach reichende Giebelmauer von einander abgesondert werden.

Hoffinger Sammlung S. 91.

§ 13.

Fachwerk.

Soweit die Außenseiten der Gebäude nicht massiv von Stein oder andern unverbrennlichen Material hergestellt werden — § 10, 42 Ziff. 4 — müssen die Umfassungswandungen von ausgemauertem oder in anderer Weise mit feuersicherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk hergestellt werden.

Ältere Vorschriften:

1. Durch höchste Verordnung vom 12. Dezember 1803 wurde die für die kurpfälzischen Lande bestandene Vorschrift, wonach die Kiegelwände nicht mit Flechtwerk und Leimen ausgeführt, sondern ausgemauert werden mußten, auf die kurbadische Pfalz ausgedehnt.

Hoffinger Sammlung S. 30.

2. Vom Direktorium des Dreisamtkreises wurde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1809 gestattet, daß, wenn Dispensation vom Steinbauen erteilt werde, nur der untere Stock von Stein, der obere Stock aber von Holz erbaut werden dürfe.

Hoffinger Sammlung S. 89.

§ 14.

H o l z b a u.

Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 10 Fuß im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 15 Fuß haben;
2. bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und andern Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind und bei kleinen nicht über 20 Fuß hohen Neben-Garten-Gebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von andern durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder andern vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindelverkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubniß der Baupolizeibehörde in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuergefährlichkeit nicht zu befürchten ist.

§ 15.

D ä c h e r.

Alle Dächer müssen mit einem feuersichern Material gedeckt sein. Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude.

Weitere Ausnahmen siehe unten bei § 43.

Asphalt-Dächer. Ministerium des Innern vom 10. April 1840 Nr. 4147.

Da aus dem Gutachten der polytechnischen Schule, sowie aus den von Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erhobenen Notizen über die im Betreff der Feuergefährlichkeit der Dachdeckung mit Asphaltplatten zu Paris und Berlin gemachten Erfahrungen die Besorgniß, daß die Anwendung des Asphaltes für Bedachung oder ähnliche Zwecke feuergefährlich sei, sich als unbegründet darstelle, so stehe der Bewilligung zu solchen Dachdeckungen nichts im Wege.

BBl. des Mittelrheinkr. 1840 S. 30,

" " Oberrheinkr. 1840 S. 75.

Schiefer- oder Lehmschindeln-Dächer Das Decken damit wurde vorgeschrieben vom Direktorium des Dreisamkreises vom 15. Dezember 1826 Nr. 19544.

Dollmätisch Sammlung II. Thl. S. 170. S. übrigens unter § 43.

Mit Metall. Dieß wurde in der Karlsruher Bauordnung mit Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. August 1843 Nr. 8782 unter der Bedingung gestattet, daß dem Bezirksamt vorher Anzeige gemacht wird.

Hoffinger Sammlung S. 908 § 28.

§ 16.

Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüber liegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen ist verboten.

§ 17.

Öeffnungen.

Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein.

§ 18.

Treppen.

In allen Gebäuden, welche zu zahlreichen Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen

und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Ebenso sind in Gebäuden, in welchen besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, wenn sie mehr als ein Stockwerk oder Dachwohnung enthalten, unverbrennliche Treppen und Vorfluren nothwendig.

Ältere Vorschriften:

1. Vom Direktorium des Neckarkreises wurde am 28. März 1814 Nr. 9440 vorgeschrieben, daß die Zugänge zu der Höhe der Kirchtürme gehörig geschlossen und die Stiegen und Leitern darin gegen das Aufsteigen der Kinder verwahrt werden.

Hoffinger Sammlung S. 129.

2. Die Regierung des Seekreises hat am 14. März 1837 Nr. 3945 angeordnet, daß, da die unbedeckten und geländerlosen Freitreppen, welche oft vor den Schulhäusern angebracht sind, für die Kinder zur Winterzeit, wo sie durch Schnee und Eis glatt werden, sehr gefährlich werden können, — diese Treppen entweder ganz innerhalb der Hausthüre in den Hausgang hinein verlegt oder, wo sie besonderer Vertlichkeiten halber nicht umgangen werden können, doch bedeckt und mit guten Geländern versehen werden müssen.

Hoffinger Sammlung S. 417.

§ 19.

Feuerungseinrichtungen.

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stande zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entstehe.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuermände) sind von gebrannten Backsteinen oder andern feuerfesten Steinen mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens einen liegenden Backstein stark,

an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 9 Zoll stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

Ältere Vorschriften:

1. Der Bdf. 674 und hinsichtlich der Feuerungen in Gebirgsgegenden siehe den § 43.
2. Im § 1 der allgemeinen Landfeuerordnung vom 24. October 1715 ist vorgeschrieben: In Erbauung neuer Häuser sollen die Kamine, Kaminschooß und Feuerstätten nicht allein ohne einig Holzwerk und in gehöriger Distanz von denen Orten, woselbst feuerfahende Sachen, als Heu, Stroh, Spähne, Hanf und dergleichen verwahret werden sollen, angerichtet, sondern auch die Schornsteine und Kamine an allen vier Orten wenigst einen halben Schuh vom Holz- und Niegelwerk geführt, innwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht und bis auf drei Schuhe wenigstens über den Giebel hinaus erhöht werden, der Becken (Bäcker) Kamine aber sollen von liegenden oder besonders hiezu in genugsamer Stärke gebackenen Steinen aufgeführt werden.

Gerstlacher Sammlung II. Thl. S. 376.

3. Durch eine allgemeine Verordnung vom 12. Juli 1777 wurde vorgeschrieben: Nirgends sollen die Ställe an Küchen erbaut werden, oder, wo es je wegen mangelnden Platzes andern nicht thunlich, die Absonderung des Stalles von der Küche durch eine von Steinen aufgeführte Mauer geschehen und von den Feuerbeschauern besonders hierauf gesehen werden.

Hoffinger Sammlung S. 18.

4. Das Direktorium des Dreisamtkreises verordnete am 16. März 1824 Nr. 6288: Die Küchen und Vorplätze müssen ohne Ausnahme mit Platten belegt werden, es wäre denn, daß sie zu ebener Erde angebracht und die Böden von Lehm sind. In alten Häusern müssen auf alle Fälle die Küchen, welche hölzerne Böden haben,

4 Fuß breit um den Herd herum mit Platten oder Backsteinen belegt werden.

Die hölzernen Gesimse um die Defen sind gleichfalls, insofern sie nicht wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Ofen entfernt angebracht sind, hinweg zu sprengen und nöthigenfalls hinwegreißen zu lassen.

Dollmätisch Sammlung II. Thl. S. 49

5. Das Direktorium des Neckarkreises ordnete am 6. Juli 1826 Nr. 6888 an: In die gemeinschaftlichen Schelbmauern dürfen keine Kamine oder sonstigen Feuerwerke angelegt und die darin anzubringenden Wandkästen oder Blenden nicht über die halbe Mauerdicke eingesetzt werden.

Dollmätisch Sammlung II. Thl. S. 174.

6. Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 14. Oktober 1831 Nr. 11373 an sämtliche Kreisdirektoren gerichtet, vorgeschrieben: Ställe und Scheunen, welche an Küchen anstoßen, müssen von diesen durch bis unter den First gehende Scheidewände geschieden sein und es muß das Feuerwerk an der dieser Scheidewand entgegengesetzten Wand angebracht werden.

§ 20.

Defen.

Feuerwände an Defen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um einen Fuß überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihr und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 5 Zoll überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Defen 20, irdene 15 Zoll abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 30, bei irdenen Defen 20 Zoll betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Versehbare Defen sollen auf einer feuersichern ganzen Platte stehen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten

5 Zoll hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 1 Fuß über den Feuerraum vorspringen oder der Holzboden vor demselben auf die Breite des Ofens und 10 Zoll vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist. Bei Oefen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden. Diese Oefen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfange haben:

Ältere Vorschriften:

1. Art. 14 der allgemeinen Landesfeuerordnung vom 24. Oktober 1715 schreibt vor: Ingleichen sollen die Rauch- und Stubenöfen allenthalben mit eisernen Thürlein versehen und wenn man vom Feuer geht, ohnfehlbar zugemacht werden.

Gerstlacher Sammlung II. Thl. S. 380.

2. Die allgemeine Verordnung vom 17. März 1776 schreibt vor: Die Oefen, die in Stuben geheizt werden, sollen, jedoch unter Vorbehalt, daß die Oberämter in einzelnen Fällen dispensiren können, weggeschafft werden.

Hoffinger Sammlung S. 17.

3. In der Feuerschauordnung des Dreisamtkreises vom 16. März 1824 Nr. 6288 ist unter I. o. vorgeschrieben: An den Ofenlöchern, sowie an den Feuerbehältern, in welche ein Kessel eingerichtet ist, sind eiserne Thüren anzubringen, die hölzernen Thüren aber an den Vorkaminen inwendig mit Sturzblech zu beschlagen.

Anzeigbl. des Dreisamtr. 1824 S. 456.

4. In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbaren Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

Regbl. 1864 S. 856 § 5 — vom 28 November 1864 — Gef. und VBl. 1872 S. 4.

5. Hinsichtlich der Defen in Schulzimmern wurde angeordnet:

a. vom Ministerium des Innern vom 28. Dezember 1843 Nr. 13538, daß überall, wo es nach der Größe der Lehrzimmer zweckmäßig erscheint, der Ofen in der Mitte angebracht werden soll.

Höfvinger Sammlung S. 580.

b. vom Großh. Ministerium des Innern vom 11. Februar 1869: die Defen sind, wenn nicht Centralheizungen gewählt werden, in der Regel in der Mitte der längern Wand etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß von derselben entfernt anzubringen und mit Ofenschirmen zu versehen. Den Defen von gebranntem Thon, oder, bei Steinkohlenfeuerung den sog. Wartsaalöfen von starkem Eisenblech mit feuerfesten Backsteinen ausgemauert, ist der Vorzug vor eisernen zu geben.

Gef. und VBl. 1869 S. 30 § 3 Ziff. 7.

§ 21.

Vorkamine.

Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Defen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der innern Seite mit Blech bekleidet sein.

§ 22.

Ofenröhren.

Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubniß nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen wenigstens 12 Zoll von nicht verputztem Holz entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 5 Zoll entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 15 Zoll Durchmesser zu umgeben und sind die Dielen auf wenigstens 13 Zoll auszufschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

§ 23.

Oefen von Centralheizungen.

Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf, dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von andern feuerfesten Stoffen, welche vom Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet.

§ 24.

H e r d e.

Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten.

§ 25.

Rüchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 10 Zoll überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens

5 Zoll Höhe haben und in einer Breite von $2\frac{1}{2}$ Fuß mit feuer-sicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herde mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 8 Zoll überragen, aus feuerichern Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkel-eisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfange angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 12 Zoll betragen. Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden.

§ 26.

Rauchkammern.

Rauchkammern sollen von feuerfesten Baustoffen ausgeführt werden und in der Regel eiserne oder auf der innern Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Oeffnungen gegen das Kamin müssen $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Boden, 3 Fuß von der Decke entfernt und mit eisernen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen.

Ältere Verordnungen:

1. Mittelft Generalbetr. vom 29. Dezember 1779, H.R. Nr. 5532 wurde landesherrlich verfügt:

Es ist aller Orten die Veranstaltung zu treffen, daß die zu Hausbrünsten so vielen Anlaß gebenden Rauchlöcher in den Kaminen, so wie die auf den Dachböden befindlichen Rauchkammern gleichbald abgeschafft, die bereits bestehenden mit den hölzernen Stangen, welche in dem Kaminschoß und in Kaminen detsfalls eingezogen sind, in Bälde weggeschafft und statt hölzernen eiserne Stangen eingezogen werden, künftig aber die neue Errihtung von dergleichen nicht gestattet werden soll, es

wäre denn, daß wegen besonderer Umstände ein solches nöthig und eine, alle Feuergefährdung entfernde Einrichtung mittelst Vermauerung und eiserner Thüren oder sonsten vorgeschlagen werden könnte und beßfalls dahier Dispensation nachgesucht und ausgebracht würde.

Allgemeines Intelligenzblatt vom 17. Februar 1780.

2. Die Fürstl. Fürstenberg. Generalfenerordnung für das Amt Meßkirch vom 2. August 1798 schreibt vor im § 15:

Es sind in Städten keine neuen Rauchkammerle künftig mehr zu errichten und die vorhandenen möglicher Dinge zu versorgen sowohl an den Seitenwänden als an der Bühne oder Decke gut auszulatten und zu vergipfen, die Oeffnungen aber, wo der Rauch hinein gelassen wird, mit eisernen, genau passenden Schiebern zu versehen.

Dollmätſch Sammlung II. Thl. S. 27.

3. Durch Erlaß des Direktoriums des Neckarkreises vom 6. Juli 1826 Nr. 6888 wurde im § 42 der Bauordnung für Heidelberg vorgeschrieben:

Rauchkammern dürfen nur aus feuerfestem Mauerwerk, gewölbten Decken, geplatteten Boden und gemauerten Abzugsröhren für den Rauch, erbaut werden. Alles muß gut bestochen, die Oeffnung mit eisernen Gittern oder durchlöcherten Blechen mit eisernen Klappen (zum schnellen Schließen bei ausbrechendem Feuer), auch eisernen Thüren geschlossen werden. Hölzerne Stangen zum Fleischhängen dürfen nie gebraucht werden.

Dollmätſch Sammlung II. Thl. S. 178.

4. In der vom Ministerium des Innern mit Erlaß vom 14. Oktober 1831 Nr. 11373 an die Kreisdirektorien mitgetheilten Instruktion für Feuerschauer besagt Abs. 10:

Rauchkammern dürfen nur von Stein und gewölbt gebaut werden und es müssen deren Thüren sowie die Vorkaminthüren mit Blech beschlagen, Ofen- und Backofenthüren aber ganz von Eisen sein.

§ 27.

Baeköfen.

Die Umfassungswände der Baeköfen müssen mindestens $1\frac{1}{2}$, bei größeren Öfen mindestens zwei Baeksteinlängen stark und mit der äußern Seite 5 Zoll von Holzwänden und 3 Fuß von Holzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Baek-Conditorsöfen müssen mindestens eine Baeksteinlänge stark sein und mit einer $2\frac{1}{2}$ Zoll starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 4 Fuß von der Decke entfernt ist.

Alte Vorschrift:

Die Fürstl. Fürstenberg. erneuerte Generalfenerordnung für das Amt Meßkirch vom 2. August 1798 schreibt in den §§ 21 und 23 vor:

Die Erbauung besonderer Baekhäuser außer den Wohnhäusern ist nach Thunlichkeit zu begünstigen. Wo solche abgesonderte Baeköfen nicht existiren und daher in den Häusern gebaek werden muß, soll dieß mit desto mehr Sorgfalt geschehen. Die Baeköfen als Anstöße außerhalb den Häusern sind im zweiten Stock nach aller Möglichkeit auszuweichen oder wenigstens, wo sie im ersten Stocke oder sonsten ganz abgesondert nicht angebracht werden können, von Steinen ganz einzumauern.

Dollmätß Sammlung II. Thl. S. 28.

§ 28.

Feuerstätten.

Räume, in welchen Brennösen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzösen, Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuer sichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuer sichereren Widerlagern, oder auf eisernen, mit Baeksteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und an-

dere Oeffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der innern Seite mit Blech beklebten Thüren oder Läden verschließbar zu machen.

Größere und gefährliche Feuerungen, sowie Darren, müssen mit massiven Mauern und feuersichern Decken umgeben sein. Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig.

Ältere Verordnungen.

1. Nach Verordnung vom 23. Februar 1767 sollen neu errichtete Feuerwerkstätten, ehe sie gebraucht werden, von den Feuerbeschauern beaugenscheinigt und wenn solche nicht wohl eingerichtet, derselben Gebrauch platterdings untersagt werden.

Hoffinger Sammlung S. 15 unten.

2. Nach Verordnung vom 17. Januar 1797:

Bei bereits angelegten Seifensiedereien, Lichterziehereien, Bierbrauereien, Farbhäusern, Hafneröfen, öffentlichen Waschküchen, Branntweinbrennereien, Fayencefabriken und Werkstätten anderen in Feuer arbeitenden, soll auf möglichste Vorsicht in Ansehung des Feuers gesehen; neu anzulegende dergleichen Gewerbe aber ohne Erlaubniß fürstlicher Regierung nicht gestattet und deswegen jedesmal das Lokal, auf welchem ein solches Gewerbe errichtet werden will, berichtlich hinlänglich bezeichnet werden.

Hoffinger Sammlung S. 22.

3. In der Fürstl. Fürstenberg. Generalfeuerordnung ist im §§ 7 und 9 (vom 2. August 1798) bemerkt:

In einer Scheuer soll schlechterdings keine Feuerstatt errichtet werden. Die Feuerwerker sollen überhaupt von feuerfangenden Sachen entfernt, insbesondere an denselben keine Riegelwände gebuldet, sondern die sog. Feuerwände mit ganz steinernen Mauern gemacht und eingesetzt, in den Kucheln keine hölzernen Böden gestattet werden.

Dollmätsh Sammlung II. Thl. S. 25.

§ 29.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Gebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Ueber den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen.

§ 30.

Aschenbehälter.

Aschenbehälter dürfen nur an feuersichern Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersichern Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein.

Ältere Verordnungen. Diese sind über diesen Paragraphen so zahlreich, daß nur einige der wichtigsten hier aufgeführt werden können.

1. Der § 15 der allg. Landfeuerordnung vom 24. Oktober 1715 lautet:

Die Asche soll Niemand, ehe denn sie recht wohl erkaltet sei und auch alsdann nicht oben im Haus auf die Bühne oder in hölzerne Gefäße bringen, sondern unten in einen dazu wohlbereiten ohnschädlichen Ort auf ebener Erde zusammentragen.

Gerstlacher Sammlung II. Thl. S. 380.

2. Generalreskript vom 28. April 1721 und 8. Juli 1767:
Keiner, wer er auch sei, in Städten, Flecken, Dörfern und Höfen, darf bei 10 Reichsthaler Strafe einige Asche auf bretterne Böden oder sonsten die Asche an das Holz gelangen lassen und aufschütten.

Gerstlacher Sammlung II. Thl. S. 401.

3. Die Fürstl. Fürstentb. Generalfenerordnung vom 2. August 1798 sagt im § 36:

Die Asche ist nach der Erkaltung nicht oben in die Häuser, in Winkeln, hölzernen Behältnissen, sondern in wohlverwahrten und gemauerten Orten, in Kellern oder in Kucheln, in den allda an der Brandmauer angebrachten Aschenlöchern aufzubewahren, wo sie keine feuerfangenden Sachen ergreifen oder von Wind dahin geweht werden kann.

Dollmätisch Sammlung II. Thl. S. 31.

4. Die Feuerchauordnung des Dreisamkreises vom 16. März 1824 und vom 6 März 1825:

Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis die etwa glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten bei 10 Thaler Strafe.

Hoffinger Sammlung S. 203 II. a. und II. b.

Anzeigbl. des Dreisamkr. 1826 S. 37.

5. Ministerium des Innern vom 8. Sept. 1835 Nr. 7963:

Kohlenvorräthe müssen in Gewölben, Kellern, innerhalb feuerfester Mauern aufbewahrt werden und nur kleine Vorräthe dürfen von den Feuerarbeitern in bedeckten Ver schlägen gehalten werden. Diese Anordnung ist jedoch nicht auf abgesonderte Etablissements mit Kohlenmagazinen anzuwenden.

Anzeigbl. des Mittelrheintr. 1835 S. 813.

§ 31.

R a m i n e.

Ramine sind von gutgebrannten Bad- und Kaminsteinen oder anderen feuerfestem Material auszuführen, im ersten Falle innen glatt auszustreichen, stets aber im Dachraum zu verputzen. Stoß- und Lagerfugen sollen sorgfältig mit Lehm oder Mörtel

gefüllt werden. Eiserne Kaminzüge sind innerhalb der Häuser mit gebrannten Steinen zu umgeben.

Holzvertäfelungen dürfen in Kaminen nicht angebracht werden.

§ 32.

Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten einen Querschnitt von 15 Zoll auf 15 Zoll oder von 14 Zoll auf 16 Zoll erhalten.

Die Lichtweite enger unbesteigbarer Kamine muß für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 20□", für 2 Defen 36□", für drei Defen 50□" und darf höchstens 100□" im Querschnitt erhalten. Für gewöhnliche Kuchenkamine genügen 64—81□" und, wenn für Dampfabzug anderweit gesorgt wird, 36□". Der Querdurchschnitt kann viereckig oder rund sein, muß aber stets für die ganze Länge des Kamins rechtwinklig auf dessen Richtung unverändert bleiben.

§ 33.

(Nach der Abänderung im Gef. und V.Bl. 1872 S. 228.)

Die Wangenstärke der freistehenden Kamine wird dem Normalzifferformat entsprechend auf 12 Centimeter festgesetzt.

Der ursprüngliche Text lautet: Kaminwangen müssen, sofern nicht bei freistehenden Kaminen eine größere Stärke nöthig fällt, bei weiten Kaminen und bei engen, wo diese sich in massiven Mauern befinden, 3 Zoll und wo letztere freistehen, 4½ Zoll stark sein.

Wo Kamine durch nicht leicht zugängliche Räume geführt werden, sollen sie mindestens 4½ Zoll starke Wangen haben, wo sie durch Gebälk geführt werden, darf die Wangenstärke nicht unter 4½ Zoll betragen und muß überdies das Holzwerk mit in Lehm gestellten Ziegeln verwahrt werden.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung von 1½ Fuß mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwischenweite höchstens zwei Zoll betragen darf, durch die ganze Höhe zu umgeben, so daß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

§ 34.

Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine sollen, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen, und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein. Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesezten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.

§ 35.

Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen gar nicht, im Uebrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner in massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden. Der Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen nicht weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betragen. Die Ecken der Schleifung sind abzurunden.

§ 36.

Die Kaminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen, mindestens 4 Fuß entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen diesen um 15 Zoll überragen.

§ 37.

Wenn enge Kamine in ununterbrochener gerader Richtung ausgeführt werden, so ist der Reinigung wegen, unten, beim Anfange, eine Seiten- oder Fußöffnung in dem Dache, zunächst dem Kamine, ein blecherner Aussteigladen herzustellen.

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größere

schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an dieser Stelle eine Putzöffnung angebracht werden. Sollte die schiefe Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb des Daches befindliche Theil des Kamins eine so geringe Höhe erhalten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen möglich ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Putzhüre am obern Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Die Oeffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maas der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriffe und zum sichern Verschlus der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 5 Zoll in wagrechter, $2\frac{1}{2}$ Fuß in senkrechter Richtung nach oben und 1 Fuß nach unten von Holzwerk entfernt sein.

§ 38.

Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen sind die Wangen, soweit nöthig, über das in den vorausgehenden Paragraphen angegebene Maas zu verstärken.

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß sie, wenn gegründete Beschwerden über den Rauch geführt werden sollten, soweit nöthig erhöht werden können.

§ 39.

Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feuerungen müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhalten, gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 10 Zoll entfernt sein und Klappen sowie Funkenfänge von Drahtgitter haben.

§ 40.

Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminsfeger untersucht worden sind.

Kamine, welche theilweise abgetragen werden, so daß sie nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten durch eine 5 Zoll starke Vermauerung zu verschließen.

§ 41.

Die Vorschriften der §§ 19—40 können auch hinsichtlich bereits bestehenden Gebäulichkeiten und Einrichtungen bei den gemäß § 114 Ziff. 2 des P.St.G.B. zu erlassenden feuerpolizeilichen Anordnungen Anwendung finden.

Ältere Vorschriften für Kamine:

1. Das Generaldekret vom 13. April 1763:

Füröhin solle kein neues Kamin anders als mit liegenden Backsteinen oder aber mit besondern Kamin-Backsteinen gebaut, auch alle Abfälle, so viel wie möglich, darin vermieden oder doch, soweit sie nicht vermieden werden können, in solcher Schiefe und Weise, daß kein Ruß dahinter versteckt bleiben könne, eingerichtet werden.

Ebenso sollen diejenigen bereits gebauten Kamine, welche aus aufrecht gestellten Backsteinen bestehen und gefährliche Abfälle haben, nach und nach, wie die Beschaffenheit der Umstände es erfordert und das Vermögensverhältniß deren Eigenthümer es zugeibt, verbessert und ebenso, wie oben verordnet, hergestellt werden.

Gerichtlicher Sammlung Thl. II. S. 395.

2. Hofrathskollegium I. Sen. vom 6. Dezember 1805 Nr. 8950:

Man findet sich bewogen, das bestehende Verbot, wonach wegen zu befürchtender Feuergefährlichkeit die Kamine nicht von gerabestehenden, sondern mit liegenden Backsteinen aufgeführt werden dürfen, mit dem Anhang zu erneuern, daß im Entdeckungsfall einer künftigen Dabwiderhandlung das Kamin auf der Stelle eingerissen und auf Kosten des Erbauers also (daß der Bauherr, der Maurermeister, der das Kamin aufgeführt hat oder der Gesell, der es gefertigt, Alle für Einen und Einer für

Alle dafür tenant bleiben) nach der bestehenden Verordnung wieder anders aufgeführt werden soll.

Hoffinger Sammlung S. 34.

3. Die Feuerschauordnung des Dreisambdirektoriums vom 16. März 1824 Nr. 6288 in I. g—m.:

Die Kamine müssen wenigstens einen Schuh neun Zoll weit sein und ein Schuh sechs Zoll über das Dach gehen; die verkleideten Kaminhüte sollen sogleich abbestellt und nöthigenfalls obrigkeitlich eingeschlagen werden, indem der Ruß sich in denselben sammelt und die Kaminfeger nicht bekommen können. Allzu enge und von hölzernen Balken durchkreuzte Kamine sollen bei Strafe von 10 fl. für den ungehorsamen Eigenthümer, wenn er nicht Folge leistet, hinweg gesprochen und nöthigenfalls eingeschlagen werden.

Die Wechsel in den Kaminen sind ganz zu verwerfen, und die hie und da noch angebrachten hölzernen Bengel hinwegzusprechen.

In Häusern, wo stark gefeuert wird, wie bei Bäckern, in den Wirthshäusern, sind in den Kaminen entweder in der Mitte Schieber oder oben Fallbeckel von Sturzblech anzubringen, wodurch der Luftzug gehemmt und bei einem entstandenen Feuer dasselbe durch Schließen des Schiebers oder Fallbeckels sogleich gestillt werden kann.

Es dürfen nie ohne Noth die Kamine auf liegenden hölzernen Pritschen und Lager geschleift werden.

Anzeigbl. des Dreisamkr. 1824 S. 455.

4. Direktorium des Seekreises vom 24. Dezember 1827 Nr. 22339:

Der größte Theil der Feuerwerke und Kamine von Gebäuden des diesseitigen Kreises ist von aufrechtstehenden sog. Backsteinen errichtet.

Diese Art Feuerwerke und Kamine zu errichten, ist nicht nur in andern Gegenden des Landes als feuergefährlich untersagt, sondern es gebieten auch die Baugesetze die Aufführung der Kamine mit liegenden Backsteinen

oder Klöghlin (Mollen). In Folge dessen wird anher angeordnet!

- a. neue Feuerwerke oder Kamine sollen künftig nur von liegenden Backsteinen oder sog Mollen oder Klöghlin (einem 1 Fuß langen, 4 Zoll dicken und 4 Zoll breiten gebrannten Stein) errichtet werden;
- b. ist sich dieser Mollen nicht nur zur Ausführung der Kamine im ersten Stock, sondern bis über das Dach zu bedienen;
- c. in Fällen, wo alte schadhafte oder haufällige Kamine ausgebessert werden müssen, ist sich gleichfalls der besagten Mollen oder Klöghlin zu bedienen.

Anzeigbl. des Sekr. 1828 S. 26,
Hoffinger Sammlung S. 268.

5. Die mit Erlaß vom 14. Oktober 1831 Nr. 11373 an die Kreisdirektoren vom Ministerium des Innern gegebene Instruktion für die Feuerschauprotokolle enthält die Bestimmung: die Kamine sollen in hinlänglicher Weite von liegenden Kieselsteinen oder stehenden nicht unter $2\frac{1}{2}$ Zoll dicken Kaminsteinen aufgeführt werden.
6. Die mit Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. November 1865 Nr. 15729 im G.V.Bl. 1865 S. 193 bis auf Weiteres erneuerte, dann im § 57 dieser Bauordnung mit Ausnahme des § 10 von der Zeit vom 15. Juli 1869 aufgehobene Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 10. März 1832 Nr. 3415 lautet:

§ 1. Der Querschnitt solcher Kamine kann außer dem Quadrat auch ein etwas längliches Rechteck, einen Kreis oder ein regelmäßiges Viereck bilden, muß aber für die ganze Länge des Kamins immer senkrecht auf dessen Richtung genommen, derselbe bleiben.

§ 2. Der Kamin muß für einen gewöhnlichen Stubenofen wenigstens 20 Quadrat Zoll neu bad. Maß, wobei der Fuß zehn Zoll enthält, im Querschnitt erhalten, welcher für einen

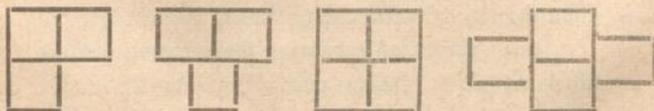
Nieder, Feuerpolizei.

größern, oder für mehrere Defen sich erweitert. Indessen ist es wegen des Rauches nicht rathsam, viele Defen, namentlich aus verschiedenen Stockwerken, in einen Kamin zu leiten. Als Minimum des Querdurchschnittes ist wegen der bequemen Reinigung ein Quadratfuß (100 □) anzunehmen.

§ 3. Unter Voraussetzung von guten Backsteinen und sorgfältiger Arbeit müssen bei gewöhnlichen Defen- und Herdfeuerungen alle äußern Kaminwangen wenigstens 3½ Zoll oder einen halben liegenden Stein stark sein, doch ist es, um allzu schnelles Abkühlen zu verhüten, rathsam, die an kalte Räume grenzenden Wangen immer stärker zu halten. Bei größere Feuerungen sind die Wangen nach besonderer Vorschrift der betreffenden Baubehörde verhältnißmäßig zu verstärken.

§ 4. Wenn sich die Kamine nicht, wie im § 3 vorausgesetzt ist, in massiven Mauern befinden oder daran lehnen, sondern ganz frei für sich stehen, wie z. B. im Dachraum, so darf wegen der Solidität die oben bestimmte Wangenstärke nur bei geringeren Höhen beibehalten werden und zwar:

- a. an einzelnen und zwei aneinander hängenden Kaminen, nur bei 8 Fuß freier Höhe;
- b. an drei und mehreren an einer Reihe befindlichen Kaminen bei 10 Fuß freier Höhe;
- c. an drei und vier nachfolgenden Figuren



gruppirten Kaminen bei 18 Fuß freier Höhe.

Für je 8 Fuß mehr Höhe muß den äußern Wangen der Kamine von da an, wo sie freistehen, bis zur Ausmündung wenigstens 3½ Zoll an Stärke zugefetzt werden.

§ 5. Einzelne oder mehrere in einer Reihe befindliche Kamine, welche mehr als 4 Fuß in der Mitte gemessen — über die Dachfläche hinausragen, müssen einen ganzen starken Wangen

erhalten oder geankert werden; ragen sie über 8 Fuß hinaus, muß beides geschehen.

§ 6. Alle Kamine, in welchem Stockwerk sie auch anfangen, müssen entweder unmittelbar oder mittel: Kragsteinen sich auf massives Mauerwerk gründen und dürfen nirgends auf Holz aufgestellt werden. Wird ein Kamin einer bereits bestehenden Mauer oder Wand entweder von Grund aus, oder auf einzusetzenden Kragsteinen hinaufgeführt, so muß es gleich einer Freistehenden auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die alte Mauer verzahnt werden dürfen.

§ 7. Die Kamine dürfen nur auf einer Mauer oder auf einem gewissen massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen, oder mit Hilfe eiserner in massives Mauerwerk eingreifender Anker und zwar nie unter einem Winkel von 45 Grad geschleift werden. Auch müssen die aus der Schleifung sich ergebenden Ecken wegen des Reinigens in einem Bogen von wenigstens drei Fuß Halbmesser abgerundet werden. An der Stelle, wo das Ofenrohr in den Kamin einmündet, ist zur Erleichterung des Rauchzuges ebenfalls möglichste Abrundung der Ecken anzurathen. Schleifungen unter einem Winkel von 45 Grad werden nur in besondern Fällen mit Zustimmung der betreffenden Baubehörden gestattet. Es dürfen nie zwei Kamine in eines zusammen geschleift werden.

§ 8. Die Ausmündung jedes Kamins muß an niedrigen Seiten- und Hintergebäuden wenigstens um $2\frac{1}{2}$ Fuß von der gemeinschaftlichen Grenzlinie entfernt bleiben, so daß nämlich bei einer 2 Fuß starken Brandmauer und einem halben Fuß starken Kaminwange der Kamin um 1 Fuß von der Grenze weggeschleift wird, was leicht durch die in die Brandmauer eingreifenden Anker auszuführen ist.

§ 9. Jeder Kamin ist der Reinigung wegen oben in dem Dachraum und unten beim Anfange und bei mehr als einmal veränderter Richtung auch in der Mitte mit Seitenöffnungen zu versehen, welche so breit und etwas höher sind, als die Weite des Kamins. Diese Oeffnungen müssen feuerfest mit eisernen, in Falze schlagenden Thürchen und außerdem noch mit in Lehm

gestellten Backsteinen verschlossen werden. Als unterste Oeffnung zum Herausnehmen des Rußes kann wohl in den meisten Fällen die Einmündigung des Ofenrohrs dienen, von wo an überhaupt der Kamin erst anzufangen braucht. Kuchentamine bleiben ohnehin gewöhnlich unten offen. Jede Oeffnung muß wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß in horizontaler Richtung und zwei und drei Fuß in perpendikulärer Richtung von allem Holzwerke entfernt bleiben. Die obere Seitenöffnung in dem Dachraume kann vermieden werden, wenn sich zunächst dem Kamine eine Fallthür in dem Dache befindet, so daß ein Kaminfeger beikommen kann.

§ 10. Die Reinigung von staubartigem Ruß (Glanzruß zeigt sich fast niemals) geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnittes der Röhren. Diese Bürsten werden an einem Seile auf und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hilfe eines Gewichtes (am Besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Haus, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten werden. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe. Schornsteine, in welcher sich so viel Glanzruß angefestet haben sollte, daß dieselben mittelst der Bürsten nicht mehr gehörig befreit werden können, werden nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und unter amtlicher Aufsicht ausgebrannt. Ueber die genaue Gestalt dieser Bürsten und Befahrungsart beim Reinigen können die Schornsteinfeger bei der betreffenden Baubehörde und letztere bei der Baudirektion sich instruiren. Obgleich die engen Kamine nur sehr wenig Ruß ansetzen, so soll dennoch der Ordnung wegen jeder Kamin vierteljährlich, d. h. ein Kuchentamin das ganze Jahr hindurch und ein Ofenkamin nur während der Zeit seiner Benutzung gereinigt werden.

7. Diese vorstehende Verordnung wurde durch die mit Verordnung vom 13. November 1865 im G.V. 1865 S. 193 erneuerte, sodann aber nach § 57 der Bauordnung mit dem 15. Juli 1869 wieder außer Kraft gesetzte Verordnung vom

30. Juni 1863 Nr. 7272, C.B.Bl. 1863 Nr. 12 dahin abgeändert:

In der dieeseitigen Instruktion vom 10. März 1832 Nr. 3415 — die Anlage enger vom Kaminfeger nicht zu befahrender Kamine betr. — ist im § 9 unter Andern vorgeschrieben, daß die an diesen Kaminen anzubringenden Seitenöffnungen mit eisernen in Falze schlagenden Thürchen und außerdem noch mit in Lehm gestellten Backsteinen verschlossen werden müssen. Da jedoch nach einer Mittheilung der Großh. Baudirektion das Einstellen von Backsteinen in Lehm die Kaminreinigung sehr erschwert und daher meist nicht befolgt wird, auch zur Verhütung von Feuergefährdung hinreichend sei, wenn die Einstellbacksteine genau schließen und die eisernen Thürchen sorgfältig gefertigt sind, so wird obige Vorschrift dahin abgeändert, daß diese Seitenöffnungen mit sorgfältig gefertigten eisernen in Falze schlagenden Thürchen und außerdem noch mit genau schließenden eingestellten Backsteinen feuerfest verschlossen werden müssen. Die Backsteinausfüllung kann übrigens auch ganz unterlassen werden, wenn entweder

1. die Seitenöffnungen mit doppelten gut in Falze schlagenden von starkem Eisenblech sorgfältig gefertigten Thürchen, deren eines mit der äußern und das andere mit der innern Kaminwand bündig anzubringen ist, versehen werden, oder wenn
2. Blechkästchen von nachstehender Art in den Seitenöffnungen angebracht werden.

Die Kästchen müssen von Schwarzblech gefertigt und von allen Seiten geschlossen sein, auch nach Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnung haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens müssen sie mit einem Handgriffe und zum sichern Verschuß der Fugen mit einem diese überdeckenden Rande versehen sein.

Diese Blechkästchen, sind namentlich in Karlsruhe in Uebung, haben sich vollkommen bewährt, machen die Anbringung eines eisernen Thürchens entbehrlich und haben den Vorzug vor den doppelten Thürchen, daß sie billiger zu stehen kommen.

§ 42.

Örtliche Bauordnungen.

Behufs der nöthigen Berücksichtigung der klimatischen, der Terrains- Erwerbs- Verkehrsverhältnisse der einzelnen Gemeinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnungen weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere:

1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, deren Unterhaltung und Pflasterung, über die Herstellung öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie die Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrath in die öffentlichen Abzugsgraben.

a. Breite und Bauart der Ortsstraßen. Siehe das Gesetz über die Pausflucht v. im Regbl. 1868 S. 286.

Die Regierung des Unterrheintr. verordnete am 17. Januar 1834 Nr. 1119: Wird eine neue Straße oder Anlage oder eine Correction derselben (in Ortschaften) nöthig, so ist auf gesunde, wasserfreie Lage, zweckmäßige Verbindung mit den vorhandenen Gebäuden und Straßen, auf Sicherheit des Baues und gegen Feuersgefahr, auf künftige Vergrößerung und Erweiterung, auf zweckmäßige Herstellung des Wasserablaufs, auf möglichste Regelmäßigkeit und gerade Richtung der Straße Bedacht zu nehmen. Die Ortsstraßen sollen immer wenigstens die Normalbreite von 24 Fuß erhalten.

Anzeigbl. des Unterrheintr. 1834 S. 41.

b. Trottoirs- (Gehwege) Herstellung derselben siehe Art. 13 des Gesetzes im Regbl. 1868 S. 289.

Nach Beil. E. der Karlsruher Bauordnung müssen die Gehwege mit 6 Fuß langen und

4 Zoll dicken Trottoirsteinplatten belegt und diese stets in gutem, baulichen Zustand erhalten werden. Hoffinger Sammlung S. 923 § 2 und 3.

- e. Abzugskanäle aus den Häusern müssen so angelegt werden, daß der Verkehr auf den Straßen nicht gehindert wird.

Hoffinger Sammlung S. 924 § 6.

Bei neuer Pflasterung müssen sie jedesmal in Beziehung auf Höhe und Wölbung neu regulirt werden.

Bauordnung von Freiburg.

Hoffinger Sammlung S. 187 § 13.

2. Ueber eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß

- a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung und Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe, besonders feuergefährlich erscheinen, auch bei einem Abstände von 12 oder mehr Fuß von Nachbargebäuden oder von 6 oder mehr Fuß vor der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
- b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen.

Dahin werden gehören: Seifen- und Lichteziehereien, Bierbrauereien, Farbhäuser, Hafneröfen, Back- und Waschküchen, Branntweinbrennereien, Kohlengewölbe, Gebäude, in welchen Fackeln und Pechkränze bereitet, Firnißsiedereien, Hechelhütten u.

3. Ueber die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche.

4. Ueber die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hievon bleiben jedenfalls:
- a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 25 Fuß nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
 - b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen.

5. Ueber die zur Verhütung von Feuergefähr dienende Vorkehr bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude.

Rüchen sollen an der Decke gewickelt werden. Siehe Dollmätisch Sammlung II. Thl. S. 74; nach der Karlsruher Bauordnung dürfen solche nicht im zweiten und dritten Dachgebälk angebracht werden. Hoffinger Sammlung S. 913 § 43.

6. Ueber die Art der äußern Wand- und Dachdeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervorragenden Bautheile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern.

7. Ueber die Herstellung feuersicheren Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung

Nach der Karlsruher Bauordnung müssen bei dreistöckigen Häusern der erste Stock und bei vierstöckigen der zweite Stock mit steinernen Treppen versehen werden, bei zweistöckigen muß wenigstens der erste Stock die Treppe mit einer steinernen Mauer umschließen.

8. Ueber das Verbot der Anwendung von der Gesundheit nachtheiliger Farben bei dem Anstrich der Gebäude.

Vor dem Anstrich mit dem sog. Schweinsfurter- und Wiener-Grün wird wegen ihrer Gefährdung der Gesundheit gewarnt.

Hoffinger Sammlung S. 469.

9. Ueber die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken, Abtritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, übelriechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämpfen oder

Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Ablaufrinnen, Brunnen.

Dünger- und Jauchgruben sollten unter allen Umständen in den Orten eingefast und bedeckt werden.

Abtritte. Nach der Karlsruher Bauordnung müssen dieselben bei jeder künftigen, neuen Anlage, Veränderung oder Reparation drei Fuß von jeder gemeinschaftlichen Mauer bis ins Licht und oben auf dem Boden gemessen, entfernt bleiben, der Zwischenraum zwischen der nachbarlichen Mauer und der Dunggrube muß mit Letten ausgefüllt und ausgestampft werden. Abtrittgruben dürfen nicht unter das Erdgeschoß der Wohnung ganz oder zum Theil geführt werden und an keiner eigenen oder nachbarlichen Feuerung anstoßen. Regen- oder Ablaufwasser von Brunnen darf in dieselben nicht eingeleitet werden.

Hoffinger Sammlung S. 926.

Senkgruben (Karlsruher Bauordnung). Die Anlage von Senkgruben wird mit dem Vorbehalt polizeilicher Einsicht und Genehmigung innerhalb des Hauses gestattet, wenn solche von dem nachbarlichen Keller, Brunnen &c. wenigstens 15 Fuß entfernt geschehen kann und die Gruben bis zur Tiefe dieses Kellerbodens wasserdicht gemauert, auch oben mit Decksteinen wohl verwahrt werden.

Hoffinger Sammlung S. 935.

Ställe dürfen nach der Karlsruher Bauordnung an die Straßenlinie nicht gebaut werden, ihren Ablauf auch nicht in die Straßenkändel erhalten; sie sollen an gemeinschaftliche Mauern, an welche Wohnungen grenzen, ohne Bewilligung des Theilhabers an dieser Mauer, nicht gebaut werden, es sei denn, daß ein Zwischenraum oder eine Luftschichte von wenigstens 3 Fuß gelassen und der

Stall durch eine besondere Mauer davon getrennt wird. Hoffinger Sammlung S. 935.

Ausgüßröhren müssen leicht von innen zu reinigen sein und aus Material gefertigt werden, welches das Gefrieren nur schwer zuläßt

Hoffinger Sammlung S. 905

Wassersteine mit Ausgüssen dürfen nur gebulbet werden, wenn Röhren von Blei, Zink &c. bis zur Erde herabgeführt werden.

Freiburger Bauordnung.

Dollnätisch Sammlung II. Thl. S. 187.

Brunnen sollen so gestellt werden, daß sie dem Nachbarn an der Festigkeit seines baulichen Eigenthums nicht schaden, die Cisterne wird mit gerichteten Steinen ausgemauert und oben sicher gedeckt.

Hoffinger Sammlung S. 907.

10. Ueber die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Magazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rauch, Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienenden Räume von der Straße.
11. Ueber die Art der Abgrenzung der Straße bei Bauten, welche hinter die Straßenlinie zurückliegen und bei unüberbauten Grundstücken.
12. Ueber die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Ortschaften zu Gunsten landwirthschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuhaltende Entfernung von der Eigenthumsgrenze und über die Einfriedigung dieser Bauten.
13. Ueber die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen an den gegen die Straße gefehrten Häuserfronten Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vortreppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße sich öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Ausgüßröhren zulässig sind.

a. Vortreppen. Nach der Bauordnung von Mannheim dürfen die Treppen an den Hausthüren nie

mehr als zwei Dritte, zusammen zwei Schuh, vorspringen. Dollmätisch II. S. 178.

- b. Kellerlichter-Läden. Nach der Bauordnung von Heidelberg sollen die Läden, wenn sie wagrecht auf den Boden zu liegen kommen, mit eisernen Gittern und Läden so eingerichtet werden, daß die Läden vor dem Boden nicht vorstehen.

Dollmätisch Sammlung II. S. 179.

- c. Balkone. Nach der Karlsruher Bauordnung dürfen solche ohne Träger von Stein oder Eisen nur von Platten von 20 Zoll Breite und 5 Zoll Dicke erbaut werden und müssen unterhalb ein starkes steinernes Wandgestims von wenigstens 5 Zoll Ausladung haben. Breitere Balkone müssen Träger haben, ihre Breite darf aber 40 Zoll nicht überschreiten. Balkone auf Säulen dürfen nur auf eigenthümlichen Platz und mit besonderer Genehmigung angebracht werden. Kein Balkon darf fest (erkermäßig) über- oder umbaut werden und jeder muß ein eisernes sicheres und festes Geländer haben und zwar wenigstens 30 Zoll hoch.

Hoffinger Sammlung S. 906.

- d. Ausgußröhren. Nach der Freiburger Bauordnung sollen Wasserseine mit Ausgüssen an äußern Facaden nur dann gestattet werden, wenn die Röhren von Blei, Zink oder Stein bis zur Erde herabgeführt werden, in der Mauer eingelassen sind und auf dem Vestich nicht vorstehen.

Dollmätisch Sammlung II S. 187.

Nach der Mannheimer Bauordnung muß jedes Haus mit Dachrinnen und heruntergehenden Ablaufröhren versehen sein.

Nach der Karlsruher Bauordnung muß die Ableitung der Ausgußröhren in das Straßengraben unter den Trottoirplatten angebracht werden.

Hoffinger Sammlung S. 905.

Abweisssteine, Ecksteine zum Schutz der Gebäudeecken dürfen nach der Karlsruher Bauordnung in ihrem Fuß nicht mehr als höchstens einen Schuh über die Häuserecke hinausragen und müssen senkrecht eingesezt werden.

Hoffinger Sammlung S. 904.

Plachen vor den Fenstern und Thüren dürfen nur mindestens 7 Schuh vom Boden angebracht werden. Mannheimer Bauordnung.

Dollmätisch Sammlung I. S. 375.

14. Ueber die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhren aus denselben.
15. Ueber die gestattete höchste Höhe der Gebäude.
16. Ueber die Höhe der Wohnräume.
17. Ueber die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nöthigen Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitung von Wasser und Unrath aus den Wohnungen.
18. Ueber die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gärten (Vf. 663).
19. Ueber die Anhäufung von Baumaterial bei Reparaturen oder Neubauten an der Straße, die Einzähnung der an derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten.

Nach der Karlsruher Bauordnung muß bei allen Bauten eine solche Einrichtung getroffen werden, daß Niemand durch herabfallende Materialien, durch Einsturz der Gerüste, des Mauerwerks, der Erde u. s. w. beschäftigt werden kann. Der Platz, wo gebaut wird, ist mit einer Brettereinfassung zu umgeben, wo die Baumaterialien hingelegt werden. Die Einfassung darf nur ein Drittel der Straße in Anspruch nehmen und muß 6 Fuß hoch sein. Hoffinger Sammlung S. 903.

Wenn ein Dach umgebaut oder überhaupt an einem Gebäude eine Ausbesserung vorgenommen wird, soll an

beiden Enden des Hauses eine Latte bis an das Abzugsgäßchen gestellt und der Fußgang gesperrt werden.

Dollmätſch Sammlung I. S. 319.

20. Ueber die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum nöthigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen.

Baugerüste müssen, ehe sie bestiegen werden, von den Meistern selbst untersucht werden, ob sie mit hinreichender Festigkeit gebaut sind.

Dollmätſch Sammlung II. S. 225.

Sie müssen innerhalb des eingezäunten Bauortes angebracht, die Passage darunter darf nicht gestattet werden. Der Abbruch darf nur mittelst Gerüstungen geschehen. Hoffinger Sammlung S. 910.

21. Ueber die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortstheile.
22. Ueber die Befreiung der letztgenannten Ortstheile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 43.

In den vom Ministerium des Innern zu bezeichnenden Gemeinden der höhern und rauhern Gebirgsgegenden können durch örtliche Bauordnung die Vorschriften der §§ 10, 11, 12 über die Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern, des § 13 über Herstellung der Außenwände von Fachwerk, des § 14 über die Holzbekleidung der Umfassungswandungen, des § 15 über die Einrichtung der Dächer außer Kraft gesetzt werden.

Jedenfalls müssen bei Strohdächern über den Eingängen Ziegelstreifen von 10 Fuß Breite angebracht werden und wo dieß wegen Beschaffenheit des Dachstuhl nicht möglich ist, das Stroh von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 4 Fuß und in einer Breite von wenigstens 12 Fuß mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren durch starke eiserne

Riegel oder Klammern in der Art bewerkstelligt werden, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dache herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht. Bei Schindelndächern müssen die Schindeln mit breittköpfigen eisernen Nägeln befestigt werden.

Stroh- und Schindelndächer müssen bei dem Austritt der Kamine aus der Dachfläche ringsum auf eine Breite von mindestens $3\frac{1}{2}$ Fuß mit Ziegeln oder anderem feuerichern Material eingedeckt werden.

Bemerkung.

Der Baustil, um den es sich in diesem Paragraphen handelt, ist der sog. Gebirgsbaustil, er unterscheidet sich von dem in der Bauordnung vorgeschriebenen hauptsächlich dadurch, daß bei demselben

- a. statt von Stein, von Holz gebaut;
- b. daß das Dach statt mit feuerfestem Material, mit Stroh oder Schindeln gedeckt;
- c. daß statt der Kamine andere Einrichtung getroffen und
- d. daß von der Errichtung von Scheidemauern zwischen Wohn- und Oekonomiegebäuden Umgang genommen wird.

Nach langjährigem Kampfe und in Folge einer eingehenden Untersuchung aller hier einschlagenden klimatischen, wirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse hat Großh. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 22. Juni 1855 Nr. 7960 diesen Gebirgsbaustil gestattet. Diese Verordnung lautet:

Die Anwendung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften in den verschiedenen höhern Gebirgslagen des Landes betr.

Nr. 15768. Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. v. M. Nr. 7960 verordnet:

In Erwägung, daß die ökonomischen, gewerblichen und landwirthschaftlichen Verhältnisse der Bewohner der höhern und rauhern Gebirgslagen des Landes Ausnahmen von der strengeren Handhabung der bestehenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nöthig machen, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

- I. In den höhern und rauhern Gebirgslagen des Landes, in welcher ein besonderer Gebirgsbaustil herkömmlich ist, wird die Anwendung dieses Baustiles bei einzelnen Bauten, bei Neubauten sowohl als bei Reparaturen gestattet, insofern nicht die Gemeinde, zu deren Gemarkung die Bauten gehören, die Einwilligung zur Anwendung dieses Gebirgsbaustils ausdrücklich verweigert oder insoweit nicht von dieser Gemeinde besondere Beschränkungen der herkömmlichen Bauart mit Genehmigung der Staatspolizeibehörde ausdrücklich festgesetzt werden.
- II. Alle entgegenstehenden Verordnungen:
1. über das Bauen der Gebäude von Stein,
 2. das Decken der Gebäude mit Ziegeln,
 3. über die Ausführung steinerter Kamine und
 4. über die Ausführung der Scheidemauern zwischen den Wohn- und Oekonomiegebäuden werden hinsichtlich der oben bezeichneten Bauten außer Wirksamkeit gesetzt.
- III. Dagegen müssen die bestehenden weitem bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften auch hinsichtlich dieser Bauten eingehalten werden.
- IV. Von den betreffenden Aemtern wird alsbald nach Vernehmung der Gemeinden der bezeichneten Gebirgslagen und nach Erhebung der Ansichtsäußerung des Großh. Verwaltungsrathes der Gebäudeversicherungsanstalt bestimmt und bekannt gemacht, in welchen Gemeinden der herkömmliche Gebirgsbaustil ferner eingehalten werden darf.

Eine ausdrückliche Zustimmung des Verwaltungsrathes ist nicht erforderlich. Ausnahmsweise kann von der Staatspolizeibehörde nach Umständen auch in andern Gegenden des Landes die Anwendung des Gebirgsbaustiles gestattet werden, wenn das Gebäude ganz vereinzelt, nämlich in einer, alle gegenseitige Brandverbreitung aufhebenden Entfernung von andern zu stehen kommt.

Bl. des Oerrheint. 1855 S. 63.

Durch den Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1857 Nr. 1911, die Handhabung der Baupolizei betr., wurde im § 6 bestimmt:

Rücksichtlich der Bauten und Hauptausbesserungen in rauhern und höhern Gebirgslagen bleibt es bei der diesseitigen Verordnung vom 22. Juni 1855 Nr. 7960 Abs. II. C.V.Bl. 1857. S. 8.

Nachdem die Verordnung vom 10. Februar 1857 Nr. 1911 hinsichtlich des § 6 durch die Verordnung vom 15. November 1865 Nr. 15728 erneuert worden,

C.V.Bl. 1865 S. 193

was bezwecken erforderlich war, weil nach § 28 des nach Regbl. 1864 S. 316 am 1. Oktober 1864 in Wirksamkeit getretenen Polizeistrafgesetzes die Verordnung von 1855 nach Ablauf von zwei Jahren erloschen wäre, wurde sie durch die neue Verordnung über Handhabung der Baupolizei im § 57 mit dem 15. Juli 1869 außer Wirksamkeit gesetzt und an ihre Stelle tritt nun § 43 dieser Bauordnung.

Ges. und V.Bl. 1869 S. 140.

Durch diese Bauordnung ist nun einer der 4 wesentlichen Erfordernisse des Gebirgsbaustils, Aufhebung des Gebotes zur Errichtung von Scheidemauern zwischen Wohn- und Oekonomiegebäuden, durch den § 12, wenn auch nicht unbedingt gewährt, so doch so wesentlich gemildert, daß es sich in manchen Gemeinden des niedergelegenen Theiles der Gebirgsgegenden fragen wird, ob überhaupt noch der Gebirgsbaustil nothwendig ist, da man sieht, wie in diesen niedern Lagen neue Häuser von Stein gebaut, mit Ziegeln gedeckt und steinerne Kamine errichtet werden, obgleich die Bewohner davon dispensirt sind.

Der § 43 der Bauordnung kann übrigens dem Zweifel Raum geben, ob hinsichtlich der Feuererichtungen in den örtlichen Bauordnungen eine Ausnahme festgesetzt werden darf, da der § 43 der §§ 19 - 40 nicht erwähnt? Da aber § 2 und 42 vorausgehen, so wird auch, insoferne die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse es verlangen, eine Ausnahme in Bezug

auf die Feuerungen gestattet werden. Immerhin wird es nöthig fallen, diese Ausnahme ausdrücklich zu konstatiren.

Da nun Gebäude, welche von dem 15. Juli 1869 und vor Eröffnung der nach § 43 erforderlichen neuen örtlichen Bauvorschriften gebaut wurden, nach den frühern Vorschriften beurtheilt werden müssen und es bei dem Entwurfe von solchen neuen örtlichen Bauvorschriften von Seite des Gemeinderaths und der Baukommission wichtig ist, die alten Vorschriften des herkömmlichen Gebirgsbaustiles zu kennen, so sollen diese nach den 4 Hauptkategorien in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt werden.

A. Bauen von Stein.

Nachdem durch die Verordnung vom 22. Juni 1855 hinsichtlich des Gebirgsbaustiles das Gebot, von Stein zu bauen, aufgehoben wurde, hat man sicherlich in den Gebirgsgegenden von dieser Dispens fast allgemein Gebrauch gemacht. Vor 1855 konnte jedoch unter Umständen und zwar von 1809 bis 1819 von den Kreisdirektorien und von 1819 an von den Aemtern vom Steinbau dispensirt werden, immerhin aber wurde diese Dispensation in ihrem Umfange beschränkt.

Dahin gehören die Verordnungen:

1. Des Direktoriums des Dreisamkreises vom 6. Juli 1809, die sich auf eine Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1809 Nr. 3389 stützt:

Es kann gestattet werden, nur den untern Stock von Stein und zwar mit steinernen Thür- und Fensterstellen, den obern Stock aber von Holz zu erbauen, oder, wo nur ein Stockwerk gebaut wird, nur eine 4 Schuh hohe Stockmauer außer dem Boden aufzuführen, die Scheuer und alle Stallungen aber mit 3 Schuh Mauer zu unterfahren. Es kann sogar, wo Armuth und Beschwerlichkeit der Materialzufuhr zusammentrifft und das Haus in einige Entfernung von andern zu stehen kommt, erlaubt werden, blos

das Fundament bis zur Schwelle von Stockmauer herzustellen.

Hoffinger Sammlung S. 89.

2. Dasselbe Direktorium schreibt am 15. Oktober 1826 hinsichtlich der Bauten auf dem Schwarzwald dasselbe vor.

Hoffinger Sammlung S. 249.

3. Unter der nämlichen Bedingung gewährte auch die Regierung des Seekreises mit Erlaß vom 7. Januar 1846 Nr. 617 die Dispens.

V.Bl. des Seekr. 1846 S. 6.

4. Die Regierung des Mittelrheinkreises gestattet mit Erlaß vom 11. April 1853 eine Ausnahme vom Steinbau unter der Bedingung, daß bei einstöckigen Gebäuden wenigstens der Sockel und bei zweistöckigen Gebäuden der Sockel und die Umfassungsmauer des ersten Stockes erbaut werden.

V.Bl. des Mittelrheinkr. 1853 S. 26.

B. Dachbedeckung.

Auch in Beziehung auf das Decken der Gebäude mit Ziegeln konnte von den Direktorien und Aemtern dispensirt werden, allein auch hier nur in gewissen Fällen und unter Beschränkungen. Dahin sind zu zählen:

1. Die Verordnung des Direktoriums des Dreisamtkreises vom 6. Juli 1809:

Im Umfange von Ortschaften dürfen Strohdächer ohne Ausnahme nicht errichtet werden. Bei Gebäuden, die ganz vereinzelt, d. h. in einer alle gegenseitige Brandverbreitung aufhebenden Entfernung von andern Häusern stehen und bei den auch nicht anzunehmen ist, daß sie durch etwaige neue Zwischengebäude mit Ortschaften in Zusammenhang gesetzt werden möchten, sind Strohdächer zulässig, aber auch da darf nicht die Wohnung, sondern nur das Wirthschaftsgebäude damit gedeckt werden. Bei letztere ist noch darauf zu sehen, daß über den Stallthüren eine hinlänglich breite Dachstreife mit Ziegeln oder Schin-

beln gedeckt werde, damit bei entstehendem Brande die Rettung des Viehes eher möglich wird. Schindelndächer werden im Umfange von Ortschaften nur gestattet für die rauhern Gebirgsgegenden, wo nach Erfahrungen das größere Ungeßüm der Winde die Ziegeldächer häufig und bedeutend beschädigt oder aber für jene Ortschaften, welche von der nächsten inländischen Ziegelhütte über drei Stunden entfernt sind. Jedoch muß, wo Kamine angebracht sind, das Kamin von allen Seiten wenigstens zwei Schuh breit mit Ziegeln umgeben sein. Auf vereinzelt stehenden Gebäuden sind Schindelndächer ohne Unterschied erlaubt.

Dollmätſch Sammlung II. S. 90.

2. Das Direktorium des Dreisamkreises verordnete am 15. Dezember 1826 Nr. 19544:

Bei alten Gebäuden wird darauf bestanden, daß bei theilweiser Reparaturung des Strohdaches unachtsamlich der Streifen über den Eingängen mit Ziegeln bedeckt werde. Bei Neubauten sind die Stroh- und gemeinen Schindelndächer verboten, die Dächer der neuen Gebäuden müssen mit Ziegeln oder Lehmshindeln oder Schiefer bedeckt werden. Nur wo Lokal- oder klimatische Verhältnisse eine Ausnahme absolut nöthig machen, wird eine Strohbedachung bewilligt.

Anzeigbl. des Dreisamkr. 1827 S. 65.

3. Direktorium des Dreisamkreises vom 13. März 1827 Nr. 3450:

Binnen 8 Wochen sollen 5—6 Schuh rund um das Kamin und 5—6 Schuh in der Länge und Breite oberhalb den Eingängen in die Häuser und Stallungen, wo sich noch Strohdächer befinden, das Stroh weggenommen und diese mit Ziegeln gedeckt werden.

Anzeigbl. des Dreisamkr. 1827 S. 281.

4. Groß Ministerium des Innern verordnete am 17. Februar 1830 und am 9. August 1830 Nr. 7922:

Es darf kein Dach mehr mit Holzshindeln gedeckt werden und es muß bei Hauptreparaturen solcher Dächer,

d. h. wenn das halbe Dach oder eine ganze Seite desselben ungedeckt wird, mit Ziegeln und wo dieß nicht möglich ist, wenigstens mit Stroh gedeckt werden, nur beim Mangel an guten Ziegeln oder isolirter Lage ist es gestattet, die Dächer mit Stroh zu decken.

Anzeigbl. des Kinzig-, Murg-, Pfingz- und Enzkr.
1830 S. 515.

Anzeigbl. des Seetr. 1830 S. 595.

5. Großh. Ministerium des Innern verordnete am 13. Dezember 1830 Nr. 12738:

Kein Dach darf mehr mit Schindeln, muß wenigstens mit Stroh gedeckt werden, wo aber mit Stroh gedeckt wird, müssen doch immerhin der vorgeschriebene Umfang um die Kamine herum und der Eingang in das Haus und in die Stallungen mit Ziegeln gedeckt werden; das Stroh in einer Breite von 5—6 Schuh von unten an bis an den First mit starkem Eisendraht oder mit kleinen eisernen Klammern auf den Dachlatten und Sparren zu befestigen.

Die Erlaubniß zur Strohbdeckung darf nicht von den Aemtern, sondern nur von den Kreisdirektorien im Einverständniß mit der Bauinspektion und nur mit obiger Beschränkung erteilt werden.

Anzeigbl. für Kinzig-, Murg- und Pfingzkr. 1831 S. 27.

6. Die Seekreisregierung am 7. Sept. 1837 Nr. 13251:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Verordnung im Anzeigblatt Nr. 5 von 1831 häufig umgangen wird, indem die Eigenthümer von Gebäuden mit Schindeldächern diese durch jährliche theilweise Reparatur in kurzer Zeit ganz neu herstellen. Zur Verhütung dieses Mißbrauches wird verfügt, daß keine Reparatur an einem Schindeldach ohne polizeiliche Erlaubniß vorgenommen werden darf und diese ist zu versagen, wenn aus dem Zustand der Dachbedeckung zu entnehmen ist, daß die theilweise

Reparatur nur der Anfang einer nothwendigen neuen Bedachung ist.

Hoffinger Sammlung S. 422.

7. Großh. Ministerium des Innern vom 24. Februar 1846 Nr. 2546:

Im Allgemeinen bleibt es bei der Verordnung, wonach über den Eingängen der mit Stroh gedeckten Häuser Ziegelstreifen anzubringen sind, ausnahmsweise jedoch gestattet werde, daß bei den ältern Häusern, deren Dachstuhl zu leicht ist, um eine solche Ziegelbedeckung tragen zu können, statt letzterer das Stroh über den Eingängen von der Dachtraufe bis zum First in Zwischenräumen von höchstens 4 Fuß und einer Breite von wenigstens 10 Fuß mit starkem Eisendraht auf den Dachlatten befestigt und die Verbindung der Dachlatten mit den Sparren mit starken eisernen Nägeln oder Klammern in der Art bewerkstelligt wird, daß bei einem Brande das brennende Stroh nicht in Masse von dem Dache herabfällt und den Ein- und Ausgang unmöglich macht.

Vl. des Oberrheintr. 1846 S. 31,

„ „ Seetr. 1846 S. 41.

8. Nachdem Großh. Ministerium des Innern mit den Erlassen vom 15. Juli 1836 Nr. 8025—27 und vom 2. Juli 1841 Nr. 7522 die Lehmshindeldächer empfohlen hatte — Hoffinger Sammlung S. 410 und 542 — wurde von der Regierung des Mittelrheintr. mit Erlass vom 26. Mai 1846 Nr. 16576 eine genaue Beschreibung derselben bekannt gemacht.

Vl. des Mittelrheintr. 1846 S. 59—63.

Auf dem hohen Schwarzwald fand diese neue Einrichtung keinen Anklang, weil es dort an einem guten Lehm fehlt.

C. Steinerne Kamine.

In Häusern, die von Holz gebaut sind und bei heftigen Winden sich hin und her bewegen, sind steinerne Kamine schon

bewegen nicht ausführbar, weil die Wägen in Folge der Schwankungen leicht Risse erhalten, aus den Fugen kommen und dadurch wirklich gefährlich werden.

Aber auch in wirthschaftlicher Beziehung sind steinerne Kamine auf dem rauhen Schwarzwald unbrauchbar, weil in diesen der Rauch unmittelbar zum Dache hinausgeführt und dadurch dem Zwecke, Heu und Früchte zu trocknen, entzogen wird.

Heu und Früchte müssen häufig auf dem hohen Schwarzwald in nassem Zustande eingeheimst, Haber oft unter dem Schnee hervorgezogen werden, sie bedürfen daher des Trocknens und dies geschieht nun dadurch, daß der Rauch in offenen Räumen aufsteigt und sich unter dem ganzen Dachraum verbreitet. Um der Gefahr des Entzündens auszuweichen, wird aber der Rauch zuerst in einem Gewölbe aufgefangen und steigt dann erst von da an aufwärts, wenn er etwas abgekühlt und von den denselben etwa begleitenden Funken gereinigt ist.

Da zudem auf der den obern Böden gedrescht wird, durch welche das Kamin geleitet werden müßte, so entsteht eine fortwährende Erschütterung dieses Bodens und damit des Kamins. Diesen Gefahren wird vorgebeugt durch die sog. Hurte oder das Flechtkamin. Auch gegen diese uralte und beliebte Bauart wurde von den Polizeibehörden fruchtlos gekämpft, wie folgende Verordnungen nachweisen:

1. Großh. Ministerium des Innern vom 14. Juli 1819 Nr. 7580:

Innerhalb 2 Jahren müssen alle in den Wald- und Gebirgsgegenden bestehenden hölzerne Schlote, Flecht-, Gewölbe- und Gertentamine und Rauchfänge abgeschafft und durch Kamine von gebrannten Backsteinen oder von getrockneten Lehmsteinen ersetzt werden. Die Lehmsteine werden von Lehm und Stroh oder Heu in eine Art Stein geknetet und an der Sonne oder am Feuer getrocknet.

Anzeigbl. des Dreisamfr. 1819 S. 632.

2. Das Direktorium des Dreisamkreises am 19. Juni 1820 Nr. 12824:

Ohne den Nachweis, daß die Kamine von Backsteinen aufgeführt und die Dächer mit Ziegeln gedeckt sind, wird bei wieder aufgebauten Wohnungen das Brandentschädigungsgeld nicht ausbezahlt.

Anzeigbl. des Dreisamkr. 1821 S. 449.

3. Direktorium des Dreisamkreises vom 21. Dezember 1821 Nr. 25497:

Da in den Waldgegenden in vielen, größern und kleinern Tagelöhnerhäusern Kamine bestehen, die nur aus 4 nachlässig zusammengenagelten Brettern gefertigt sind, so werden diese ohne Verzug abgeschafft.

Anzeigbl. des Dreisamkr. 1822 S. 3.

4. Direktorium des Dreisamkreises am 16. März 1824 Nr. 6288:

Wo in hohen Gebirgsgegenden der Rauch zum Trocknen des Heues und der Garben Bedürfnis ist, da kann gestattet werden, ohne Kamin zu bauen, jedoch muß die den Rauch auffangende Decke ein aus Bruch- oder Backsteine bestehendes Gewölbe sein und die Feuerung auf der gegenüberstehenden Seite, wo die Oeffnung für den Rauch gelassen ist, angebracht werden.

Dollmätisch Sammlung II S. 49.

5. Großh. Ministerium des Innern am 14. Oktober 1831 Nr. 11373:

Sind bei den schon bestehenden Gebäuden keine steinerne Kamine anwendbar, wie es z. B. bei solchen, auf deren Bühnen das Dreschtenn sich befindet, öfters der Fall ist, so können mit höherer Genehmigung aus Flechtwerk gebildete Schlöte und Rauchfänge angelegt werden. Die Verten hiezu müssen, ehe sie geflochten werden, mit Strohlehm umwickelt und das Ganze sodann immer gut verstrichen werden. In inscript.

6. Großh. Ministerium des Innern am 22. Mai 1846 Nr. 7079:

Durch die Erfahrung ist es zwar bestätigt, daß die aus Backsteinen aufgemauerten Kamine in der Regel die

meiste Feuersicherheit gewähren; man hat aber auch die Wahrnehmung gemacht, daß die Backsteine für die hölzernen Häuser auf den Höhen des Schwarzwaldes nicht zweckmäßig sind und dort in den hölzernen Häusern mit ausgestreift Dielenwänden leicht feuergefährlich werden können, weil sie durch die heftigen Stürme und durch die in vielen Häusern gewöhnliche Einrichtung, daß die Dreschtinnen im obern Theile des Hauses sich befinden, erschüttert und aus den Wechsellern verrückt werden, wodurch oft nicht leicht wahrnehmbare, immerhin aber feuergefährliche Risse in denselben entstehen, die um so gefährlicher sind, als in diesen Häusern Heu und Stroh in der Nähe der Kamine lagern. Dazu kommt, daß manches alte oder in der herkömmlichen Art erbaute Haus des höhern Schwarzwaldes die Last der steinernen Kamine nicht zu tragen vermag.

Diese Uebelstände sind von sog. Gerten- oder Flechtkaminen, welche der Werkmeister Seywald von Staufen vorgeschlagen hat, nicht zu befürchten.

Vl. für den Oberheinkr. 1846 S. 61.

Eine Beschreibung der Konstruktion und eine Zeichnung ist auf S. 62 beigelegt. — Holzkamine bestehen noch im Amt Gernsbach. Jahresbericht des Großh. Landeskommisars für Baden und Karlsruhe 1870, S. 54—55.

D. Scheidemauern.

Schon die Baden-Durlachische Landesordnung vom 12. März 1715 — Hoffinger Sammlung S. 1 und nachher übereinstimmend mit ihr die spätere Verordnungen, so namentlich die des Direktoriums des Dreisamtkreises vom 6. Juli 1809 — Hoffinger Sammlung S. 91 und die der Regierung des Seekreises vom 7. Januar 1846 Nr. 617 im Verordnungsblatt des Seekreises 1846 Nr. 6 — schreiben vor, daß, wo das Wohn- und Wirtschaftsbauwerke zusammengestoßen wird, beide durch eine feuerfeste,

bis über das Dach reichende Siebelmauer von einander abge-
sondert werden.

Auch gegen diese Vorschrift entstand ein langjähriger Kampf, der wie die andern erst im Jahr 1855 endete. Durch dieselbe wurde nämlich ein wesentliches wirthschaftliches Interesse des Schwarzwaldbauern beeinträchtigt. Einmal erfordert der große Viehstand eine stete Aufsicht, die, wenn das Wohnhaus von den Stallungen getrennt war, besonders im Winter sehr erschwert wurde. Zum andern muß man bei dem häufigen und plötzlichen Wechsel der Witterung mit der Heinführung des Heues und der Früchte mit der größten Eile verfahren; man hat nicht Zeit, die Wagen abzuladen, sie werden nur schnell in die bekanntlich oberhalb der Wohnungen liegenden Räume geführt. Sind diese Räume in der Mitte durch Mauern ohne Oeffnung geschieden, so kann man höchstens zwei Wagen nebeneinander aufstellen, während, wenn der ganze obere Raum offensteht, eine Reihe geladener Wagen untergebracht werden kann. Der § 12 der neuen Bauordnung genügt in den meisten Fällen diesem Bedürfnisse.

§ 44.

Verfahren in Bausachen.

Die Baupolizei wird von den mit der Verwaltung der Ortspolizei betrauten Behörden (Bürgermeister, Bezirksamt) unter Mitwirkung eines ständig bestellten Sachverständigen und 1—2 Mitgliedern des Gemeinderaths gehandhabt.

Die genannten Personen bilden unter dem Voritze des Bürgermeisters beziehungsweise des Bezirksbeamten die Ortsbaukommission.

Der Sachverständige wird von dem Gemeinderath aus der Zahl der in der Gemeinde oder in deren Nähe wohnenden Bau-
techniker oder Bauhandwerker ernannt und vom Bezirksamt im Benehmen mit der Bezirksbauinspektion bestätigt, die Vergütung für seine Dienstleistungen bezieht er aus der Gemeindefasse. Er

kann wegen ungenügender Dienstleistung jeder Zeit durch Entschließung des Bezirksrathes entlassen werden.

In Städten, in welchen die Ortspolizei durch die Staatsbehörde — Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirksamt — verwaltet wird, steht sonach die Befugniß des § 44 Abs. 1 und 2 dem Bezirksbeamten zu.

Regbl 1836 S. 395 § 1 und § 23 I. b. des P.St.G.

§ 45.

Die einzelnen Mitglieder der Baukommission sind verpflichtet, die Ausführung aller Neubauten und Hauptausbesserungen zu überwachen und alle hierbei oder bei andern Anlässen beobachteten Uebertretungen baupolizeilicher Vorschriften, sowie Verletzungen der § 108 Ziff. 1, 3, 4; § 114 Ziff. 1, 2, 7; § 117 und 119 des P.St.G.B. der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Bemerkung. Die Ziff. 1, 3 und 4 des § 108 sind nun aufgehoben und durch § 367 Ziff. 12 des R.St.G. ersetzt; Ziff. 1 des § 114 ist aufgehoben, an seine Stelle tritt § 368 Ziff. 4 des R. St.G.; der § 117 ist aufgehoben, an seine Stelle tritt § 367 Ziff. 13 und 14 des R.St.G.

§ 46.

Die Ortspolizeibehörde erläßt, geeigneten Falls nach Berathung in der Baukommission, die zur Aufrechthaltung der baupolizeilichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen, insbesondere hat sie die Fortsetzung vorschriftwidriger Bauausführungen zu untersagen und die zur Abstellung von Verstößen gegen die baupolizeilichen Vorschriften dienlichen Anweisungen zu ertheilen.

Wird diesen Anordnungen keine Folge geleistet oder Einsprache gegen sie erhoben, so ist dem Bezirksamte Anzeige behufs weiterer Verfügung zu erstatten.

Die Bestrafung baupolizeilicher Uebertretung erfolgt nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafachen.

Entwürfe für die örtlichen Bauordnungen sind von der Baukommission vorzubereiten.

Bemerkung. Außer dem P.St.G. gelten auch die hierher gehörigen Bestimmungen des R.St.G.

§ 47.

Für die Beaufsichtigung von Bauten, bei welchen das sachverständige Mitglied der Baukommission betheiligt ist, wird an dessen Stelle vom Bezirksamt ein Stellvertreter ernannt.

§ 48.

Das Bezirksamt führt die Aufsicht über die baupolizeiliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörde und der Baukommission und ist befugt, jederzeit im einzelnen Falle die Handhabung der Baupolizei selbst auszuüben.

Ausschließlich bleiben ihm vorbehalten:

1. die Ertheilung der Baubewilligung, soweit eine solche erforderlich ist und der Erlaubniß zu den in den § 9 Abs 3, § 14 Ziff. 5, § 22 erwähnten Bauausführungen;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des P.St.G.);
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nöthigen Anordnungen (§§ 3 und 12);
4. die Feststellung der Baufluchten (§§ 7 und 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868);

Geeigneten Falls sind Gutachten der Baukommission, des Gemeinderaths, der Bezirksbau-Inspektion oder der Wasser- und Straßenbau-Inspektion zu erheben.

Bemerkung. Die im § 2 Ziff. 2 lit. c. der Verordnung vom 10. Februar 1857 — G.V.Bl. 1857 S. 8 vorbehaltene Erlaubniß zu Bauten außerhalb des festgestellten Baubezirks oder des Ortssetters ist hiernach beseitigt, eine Anzeige aber erforderlich, § 51 Abs. 3 der V.D.; dagegen wird der (Orts- oder Bezirks-) Polizeibehörde das Recht zur Einsprache zustehen, wenn durch

Bauten außerhalb des Ortssetters die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, deren Ueberwachung erschwert würde. Ministerium des Innern 9. Februar 1838 Nr. 1268.

Vl. des Seckreises 1838 S. 53.

§ 49.

Der Bezirksrath entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen haupolizeiliche Anordnungen des Bezirksamts, so wie solche Fälle, welche Letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruchs der Betheiligten wegen ihm vorlegt.

§ 50.

Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz § 57 und ff., Polizeistrafgesetz § 131, Gesetz vom 20. Februar 1868, die Baufluchten betr., § 11, 15, 16; des Gewerbegesetzes § 10 u. s. w.) die Vornahme von Bauunternehmungen an eine besondere Erlaubniß knüpfen, muß zu dem Neubau von Wohngebäuden, Fabriken, Werkstätten und sonstigen Gebäuden mit Feuerungen haupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden. Zu diesem Behufe hat der Bauunternehmer einen Bau- und Situationsplan mit Unterschrift des Planfertigers und Angabe über den Zweck der Räumlichkeiten in doppelter Ausfertigung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde mit einem Gutachten der Baukommission dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt hat die vorgelegten Pläne zu prüfen und die nach Maßgabe der haupolizeilichen Vorschriften nöthig fallenden Aenderungen anzuordnen.

Vor der erteilten Baubewilligung und den daran geknüpften Auflagen ist unter Mittheilung eines Exemplars des Bau- und Situationsplanes die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen, welche in Verbindung mit den Mitgliedern der Baukommission darüber zu wachen hat, daß der Bau dem Plane und der Baubewilligung entsprechend ausgeführt werde.

Anmerkung 1 zu dem hier aufgeführten § 131 des P.St.G.
Derselbe lautet: Wer in einem schiff- oder floßbaren Flusse

oder an den Ufern desselben, insoweit diese unter dem Hochwasser liegen, ohne vorherige Erlaubniß der zuständigen Behörde Bauten ausführt oder an bestehenden Bauwerken oder Einrichtungen wesentliche Veränderungen vornimmt, wer den bei der Ertheilung dieser Erlaubniß bezüglich des Baues oder später bezüglich der gehörigen Erhaltung solcher Bauwerke von der Behörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Thalern bestraft. Gef. und V. Bl. 1871 S. 538.

Siehe dazu die Erläuterung im Polizeistrafgesetzbuch von Dr. Jolly S. 268 und die Verordnung im Regbl. 1840 S. 77 und deutsch G. D. von Turban S. 48.

Anmerkung 2. Besondere Erlaubniß ist außer den im § 50 angeführten Fällen auch nothwendig zu Kirchen- und Kapellenbauten, Schulhausbauten (Gef. und V. Bl. 1869 S. 31 § 10), ferner außer den in §§ 16 und 24 der deutsch. G. D. aufgezählten Anlagen, Walkereien, Beizereien, Papierfabriken, Niederlagen von Pulver u. (siehe Turban, deutsch. G. D.)

Anmerkung 3. Nach einem Gutachten der Baubehörde sollen in den nach § 50 vorzulegenden Plänen die Feuerwände und Kamine deutlich eingezeichnet und mit Farbe angegeben, immerhin aber genau mit Linien in reinen Umrißen mit beigefügtem Maasstab ausgeführt sein, diese Pläne sollen bei einem Neubau bestehen:

- a. aus einem Situationsplan, welcher namentlich die Lage und den übrigen Umfang des Bauplatzes mit der Himmelsgegend, die etwa daraufstehenden Gebäude, die Richtung und Breite der den Platz begrenzenden Straßen, so wie den Umriß der angrenzenden nachbarlichen Gebäude nebst deren Beschreibung anzeigt;
- b. aus einem Grundriß der verschiedenen Stockwerke mit genauer Angabe der Stärke der Mauern, der Feuerwerke, Feuerwände und Kamine;
- c. aus einem Aufriß der vordern und bei freistehenden Gebäuden auch der übrigen gegen öffentliche Straßen gerichteten Fassaden;

d. aus einem Durchschnitt mit Angabe des Kellergeschosses und Dachraums, sowie der innern Verbindungen nebst der Form, der Weite und des Zugs der Kamine von deren Fundament bis über das Dach hinaus.

Auf den Zeichnungen über vorzunehmende Veränderungen schon bestehender Gebäude muß in Städten jeder Zeit und in Landorten bei größern Bauten mit dem Entwurfe der Veränderung jedesmal auch der seitherige Zustand mittelst verschiedenartiger Farben oder auf sonstige leicht kenntliche Weise angegeben werden.

Der Maßstab der vorzulegenden Zeichnungen wird folgendermaßen bestimmt:

- a. für Situationszeichnungen $\frac{1}{400}$ der natürlichen Größe oder ein Zoll = 40 Fuß;
- b. für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte $\frac{1}{100}$ oder ein Zoll = 10 Fuß.

§ 51.

Bei der Vornahme von Hauptausbesserungen an Wohngebäuden, insbesondere wenn eine Umfassungswand oder ein Gewölbe neu ausgeführt, ein Stockwerk oder Dach neu aufgesetzt, eine Aenderung an der gegen die Straße gelegenen Fagade oder an Scheidemauern vorgenommen, eine Balkenlage erneuert oder umgelegt wird, ist spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der Ortspolizeibehörde eine genaue, schriftliche Anzeige und Beschreibung von dem vorzunehmenden Bau unter Bezeichnung des Baumeisters und erforderlichen Falls unter Vorlage eines Bauplanes einzureichen.

Der Ortspolizeibehörde ist ferner spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung der im § 50 erwähnten Bauten, sowie überhaupt aller an Landstraßen, Gemeindewegen, Ortsstraßen, Eisenbahnen stoßenden oder außerhalb der Ortschaften zu errichtenden Bauten Anzeige zu erstatten.

Endlich ist die Errichtung neuer Kamine nach Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung, der Ortspolizeibehörde an-

zuzeigen, welche sofort den Kaminfeger zur Vornahme der vorgeschriebenen Untersuchung (§ 41 und S. 141) auffordert.

§ 52.

In Gemeinden, in welchen seit mindestens sechs Monaten eine Bauordnung in Wirksamkeit ist, kann auf Antrag des Gemeinderaths mit Genehmigung des Landeskommisfärs an Stelle der in § 50 vorgeschriebenen Einholung einer Baubewilligung für die dort benannten Fälle folgendes Verfahren eingeführt werden:

Spätestens 8 Tage vor Beginn der Ausführung des Baues ist der Ortspolizeibehörde eine genaue schriftliche Anzeige und Beschreibung des beabsichtigten Bauunternehmens mit Angabe des Baumeisters und der Nachweis über die Erwirkung der nach besondere Vorschriften etwa zu dem Bau erforderlichen Erlaubniß vorzulegen. Auf sein Verlangen muß ein Situationsplan und Grundriß beigegeben werden. Außerdem muß spätestens mit Einreichung der Anzeige die Grundfläche des Neubaus durch ausgesteckte Pfähle an Ort und Stelle anschaulich gemacht werden. Der Landeskommision kann dieses Verfahren nur zulassen, wenn die Vollständigkeit der örtlichen Bauordnung für regelmäßige Fälle besondere hauptpolizeiliche Anordnungen (§ 3) entbehrlich erscheinen läßt und keine Bedenken gegen die Befähigung des sachverständigen Mitgliedes der Baukommision vorliegen. Dem Ministerium des Innern bleibt jederzeit vorbehalten, die Anordnungen des Landeskommisfions wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

§ 53.

Berührt ein Neubau die Nachbargrenze, so hat die Ortspolizeibehörde nach Einkunft der Bitte um Baugenehmigung, beziehungsweise der Anzeige des Bauunternehmers (§ 52) die Nachbarn in Kenntniß zu setzen und etwaige Einsprachen, sofern sie nicht gütlich beigelegt werden können, dem Bezirksamt einzureichen,

so wie auf Antrag der Nachbarn zu verfügen, welche Maßregeln zur Sicherheit der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind.

Anmerkung 1. Die Rechte der Nachbarn sind durch § 53 entschiedener gewahrt, als durch die Verordnung vom 10. Februar 1857 im C.V.Bl. 1857 S. 8, da nach § 5 Abs. 3 derselben das Amt nur darauf zu sehen hatte, daß die Rechte der Nachbarn gewahrt werden.

Anmerkung 2 Einsprachen.

- a. Stützen sich diese auf einen Civilrechtstitel, so ist dem Bauunternehmer zu überlassen, den Richter nach § 682 der bürgerlichen Proc.-Ord. anzurufen. Vbf. 653—665; 674—681.
- b. Sind die Einreden baupolizeilicher Natur, so hat das Amt, vorbehaltlich des Recurses an den Bezirksrath — § 49 der Bauordnung und von diesem an Großh. Ministerium des Innern § 83 der V.D. zum V.G. — zu entscheiden.
- c. Sind sie gewerbspolizeilicher Natur — § 16 und 24 der deutsch. G.D. — so entscheidet der Bezirksrath.

Anmerkung 3. Sicherheitsmaßregeln. Diese werden sich in der auf § 5 Abs. 2 der Bauordnung stützen. In diesem Falle wird der Ortsvorgesetzte den Sachverständigen der Baukommission zu Rathe ziehen.

§ 54.

Wird von der erteilten Bauerlaubnis binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen.

Wird in den Fällen der §§ 51 Abs. 1 und 2 und § 52 die Ausführung des Baues nicht binnen 14 Tagen nach Einreichung der Anzeige begonnen, oder erleidet sie eine Unterbrechung von mehr als 14 Tagen, so ist hievon und dergleichen von der Wiederaufnahme der Arbeit der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Wird die in den §§ 51 und 52 befohlene oder die bezüglich der Wiederaufnahme der Arbeit im vorhergehenden Satze

dieses Paragraphen vorgeschriebene Anzeige unterlassen, so darf der Bau nur mit besonderer Bewilligung des Bezirksamts begonnen oder fortgesetzt werden.

§ 55.

Für die Kosten der Beaufsichtigung kann in der örtlichen Bauordnung oder durch Beschluß des Gemeinderaths mit Genehmigung des Bezirksamtes den Bauunternehmern die Entrichtung einer Gebühr an die Gemeindefasse auferlegt werden, welche in den Fällen der §§ 50, 52 bis auf 20 fl., in den Fällen des § 51 Abs. 1 bis auf 10 fl. sich belaufen darf.

Die nähere Bestimmungen bleiben der örtlichen Anordnung vorbehalten.

Der Kaminfeger erhält von dem Bauunternehmer für die Untersuchung eines neu erbauten Kamins bei einstöckigem Kamin einschließlich des Dachraumes . . . 10 fr.
bei zwei- und dreistöckigen Kaminen 20 "
bei mehrstöckigen 30 "
und außerdem bei Besichtigung außerhalb des Wohnortes des Kaminfegers, wenn sie nicht gelegentlich von Kaminreinigungen vorgenommen werden können, eine Ganggebühr von 30 fr. für jede Stunde Entfernung. Werden mehrere Besichtigungen an einem Tage vorgenommen, so ist nur eine Ganggebühr von den Bauunternehmern gemeinsam zu entrichten.

Endlich hat der Bauunternehmer alle Kosten für die besondere Beaufsichtigungen des Baues, welche in Folge der Uebertretung baupolizeilicher Vorschriften nöthig werden und die Kosten für den Stellvertreter des Sachverständigen in den Fällen des § 47 zu tragen.

Siehe Abschnitt V. Baukommission S. 64.

§ 56.

Die Vorschriften über die Feuerschau werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Rieder, Feuerpolizei.

§ 57.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1869 in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage werden die Verordnungen vom 10. Februar 1857, 2. Oktober 1835, 22. Juni 1855, 10 März 1832 (mit Ausnahme des § 10 über die Reinigung enger Kamine), 30. Juni 1863, 13. November 1865 Nr. 15728, 15729, 15730, die Handhabung der Baupolizei betreffend aufgehoben.

Anmerkung. Die im § 57 bezeichneten Verordnungen sind zu finden:

1. die vom 10. Februar 1857, die Handhabung der Baupolizei betr., im C.V.Bl. 1857, S. 8;
2. die vom 2. Oktober 1835 im Anzeigblatt des Unter-rheinkreises von 1835 Nr. 84;
3. die vom 22. Juni 1855 im V.Bl. des Oberrheinkreises 1855 S. 63 und des Mittelrheinkreises 1855 S. 31;
4. die vom 10. März 1832 im Anzeigblatt des Unterrheinkreises 1832 Nr. 35;
5. die vom 30. Juni 1863 im C.V.Bl. 1865 S. 193;
6. die vom 13. November 1865 im C.V.Bl. 1865 S. 194 (Nr. 15730);
7. die vom 13. November 1865 Nr. 15728 im C.V.Bl. 1865 S. 193;
8. die vom 13. November 1865 Nr. 15729 im C.V.Bl. 1865 S. 193.

Instruktion

für die

Untersuchung neu erbauter Kamine.

Der Kaminfeger hat alle neu aufgeführten Kamine, bevor sie verputzt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften genau eingehalten wurden, ob sie in den Schleiſungen nicht verengt und ob deren

Fugen mit dem Bindemittel gehörig ausgefüllt sind, ob das Holzwerk in deren Nähe gehörig verwahrt ist, ob sie mit Lehm gut ausgestrichen, ob die Puzthürchen vorschriftsmäßig gefertigt und angebracht sind, so wie ob dieselben hinlänglichen Verschuß bieten, ob die Feuerröhren nicht zu weit in die Lichtöffnungen der Kamine hineinragen, besonders aber, ob nicht Ofenröhrenöffnungen mit brennbaren Gegenständen verstopft, statt mit Blechkapseln oder Ziegel- oder Backsteinstücken geschlossen sind. Hauptsächlich ist hierbei das Augenmerk auf jene Theile zu richten, die nach Beendigung des Baues verdeckt sind und deßhalb von der Feuerchau nicht mehr beurtheilt werden können.

Die Aufforderung zur Besichtigung der neuen Kamine ergeht an den Kaminfeger von der Ortspolizeibehörde, welcher über den Erfund Anzeige zu erstatten ist.

Finden sich bei dem Augenschein Mängel vor, so ist später eine zweite Besichtigung vorzunehmen, um Sicherheit darüber zu erhalten, daß sie durch die angeordnete Abänderung beseitigt wurden.

Karlsruhe, den 5. Mai 1869.

Großh. Ministerium des Innern.

Verwandlung

der

in der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der
Baupolizei betr., enthaltenen Maße im Metermaß.

§ 6	—	15	Zoll	=	4,5	Decimeter (abbr. 4,5 dm.)
§ 10	—	12	Fuß	=	3,6	Meter (abbr. 3,6 m.)
§ 11	—	80	"	=	24	"
§ 12	—	12	"	=	3,6	"
§ 14	—	10	"	=	3	"
		15	"	=	4,5	"
		20	"	=	6	"
§ 20	—	5	Zoll	=	1,5	Decimeter
		20	"	=	6	"
		15	"	=	4,5	"
		30	"	=	9	"
		1	Fuß	=	3	"
§ 22	—	12	Zoll	=	3,6	"
		5	"	=	1,5	"
		15	"	=	4,5	"
		13	"	=	3,9	"
§ 25	—	10	"	=	3	"
		2½	"	=	7,5	"
		12	"	=	3,6	"
§ 26	—	1½	"	=	4,5	"
		3	"	=	9	"

- § 27 — 5 Zoll = 1,5 Decimeter
2½ Fuß = 7,5 Centimeter (abbr. 7,5 cm.)
4 " = 1,2 Meter (abbr. 1,2 m.)
- § 32 — 15 Zoll = 4,5 Decimeter
14 " = 4,2 "
16 " = 4,8 "
20 □ " = 1,8 Quadratdecimeter (abbr. 1,8 □ dm.)
36 □ " = 3,24 "
50 □ " = 4,5 "
100 □ " = 9 "
64 □ " = 5,76 "
81 □ " = 7,29 "
- § 33 — 3 " = 9 Centimeter
4½ " = 1,2 Decimeter
1½ Fuß = 4,5 "
2 Zoll = 6 Centimeter
- § 36 — 4 Fuß = 1,2 Meter
15 Zoll = 4,5 Decimeter
- § 37 — 5 " = 1,5 "
2½ Fuß = 7,5 "
1 " = 3 "
- § 42 — 12 " = 3,6 Meter
6 " = 1,8 "
- § 43 — 10 " = 3 "

Beil. II.

**Aus dem Gesetze über Anlage der Ortsstraßen
und die Feststellung der Baufluchten, sowie
das Bauen längs der Landstraßen und
Eisenbahnen.**

Regbl. 1863 S. 286.

Art. 11.

Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon bestehenden Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt oder entstehen Streitigkeiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fluchtlinie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Gemeinderaths und in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den Bezirksrath bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Art. 16.

Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 12 Fuß von der Straßenkante entfernt sein.

In besonderen Fällen, welche die Interesse des Straßenbaues und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von Bauten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet werden.

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Art 11 zu verfahren.

Art. 16.

Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 25 Fuß von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 50 Fuß betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von dieser Vorschriften gestattet werden.

Beil. III.

Aus der Verordnung über Fahrnißversicherung gegen Feuergefähr.

Regbl. 1840 S. 217 — 227.

§ 10.

Wer ohne vorgängige Bescheinigung des Gemeinderaths ein Fahrnißvermögen versichert oder nach Zurücknahme dieser Bescheinigung von Seite der Orts- oder Staatsbehörde den Fahrnißversicherungsvertrag ohne Nachsuchung einer neuen Bescheinigung fortgesetzt hat, verfällt in eine Geldstrafe bis 150 Gulden und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretenem Brande ist zugleich die Brandentschädigungssumme, die der Versicherte vermöge des verheimlichten Versicherungsvertrages an die Feuerversicherungsanstalt zu fordern oder bereits erhalten hat, als dem Staate verfallen zu erklären.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sein Fahrnißvermögen bei einer vom Staate nicht genehmigten Versicherungsgesellschaft ohne spezielle Staatsurlaubniß (§ 3) versichert hat.

§ 11.

Wer den Werth der nämlichen Fahrnißstücke zu gleicher Zeit bei zwei oder mehreren Feuerversicherungsanstalten versichert hat, verfällt zugleich in eine Geldstrafe bis 500 Gulden und im Falle der Entdeckung nach eingetretenem Brande sind zugleich sämtliche Entschädigungssummen als dem Staate verfallen, zu erklären.

§ 12.

Wenn die Versicherungssumme den durch die gemeinderäthliche Bescheinigung für zulässig erklärten Beitrag übersteigt oder wenn sie in Folge einer wesentlichen Verminderung in dem Bestande dem versicherten Fahrnisse (§ 7) nicht in der gesetzlichen Zeit herabgesetzt worden ist, so ist der Versicherte in eine Geldstrafe bis 100 Gulden zu verurtheilen und im Falle der Entdeckung der Zuwiderhandlung nach eingetretene Brandschaden wird zugleich derjenige Theil der Brandentschädigungssumme, welche die gemeinderäthliche Bescheinigung, beziehungsweise den verminderten Werth der Fahrniß übersteigt, als dem Staate verfallen erklärt

§ 13.

Wer bei einer omtlichen Aufnahme und Untersuchung seines Fahrnißvermögens zum Zwecke der Bestimmung der Versicherungssumme, die Behörde durch Herbeischaffung fremder Fahrnißstücke oder auf andere Weise zu täuschen versucht oder wirklich getäuscht hat, verfällt in eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen, insofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirk ist.

§ 14.

Die Versicherungsgesellschaft darf die Brandentschädigung, sie mag durch gütliche Uebereinkunft oder durch richterliche Entscheidung ausgemittelt worden sein, an den Versicherten nur dann auszahlen, wenn derselbe eine Bescheinigung des betreffenden Bezirksamts darüber vorlegen kann, daß bei ordnungsmäßiger Untersuchung über die Entstehungsursache des Brandfalles sich nicht herausgestellt hat, daß er absichtlich das Auskommen des Feuers verursacht hat.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung sind dem Bezirksamt die Akten der betreffenden Feuerversicherungsanstalt über den Versicherungsbetrag und die Entschädigungsausmittlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 15.

Die Agenten der Versicherungsanstalten werden für jede mit ihrem Wissen vollzogene oder durch ihr Zuthun begünstigte oder durch sie selbst begangene Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz und die auf das Fahrnißversicherungswesen bezüglichen Verordnungen nach Maßgabe ihrer Schuldigkeit und der Wichtigkeit der Uebertretung mit Geldstrafen bis fünfhundert Gulden belegt und es kann denselben zugleich die Agentenschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dieß geschehen. Dieselbe Strafbestimmung ist auch auf Agenten nicht zugelassener Gesellschaften (§ 2) anwendbar.

Bemerkung. Abs. 1. Der Schluß, lautend: „und es kann demselben zugleich die Agentenschaft entzogen werden; im ersten Rückfall muß dieß geschehen — ist aufgehoben.

Ges. und V.Bl. 1871 S. 436 Art. 7 V. a.

§ 16.

Die Geldstrafen und die dem Staate verfallenen Entschädigungsbeträge werden dem Fond der Landesfeuerversicherungsanstalt für Gebäude überlassen.

Im Falle der Unbeibringlichkeit einer angelegten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängnißstrafe in der Art zu verwandeln, daß eine Summe von einem bis zu vier Gulden je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird, die Gefängnißstrafe darf jedoch drei Monate nicht übersteigen.

Bemerkung. Im Abs. 2 wurden die Worte:

„in der Art, daß eine Summe von 1–4 Gulden je für 24 Stunden Gefängnißstrafe gerechnet wird“ — gestrichen.

Ges. und V.Bl. 1871 S. 436 Art. 7 V. b.

Karlsruhe, am 30. Juli 1840.

Aus dem Forstgesetz vom 13. November 1833.

Im Regbl. 1834 S. 13—15.

§ 57.

In Wäldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als einhundert Fuß dürfen keine Wohnungen oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubterweise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Beurlaubniß aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58.

Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59.

Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde (Forstdirektion, jetzt Domänendirektion) nur nach Genehmigung des Forstamts und derjenigen bewilligen, welche inner-

halb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage von Holzhandel errichtet werden.

§ 60.

Vor Abwendung der Feuergefähr.

Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen. Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Ästen der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt sein und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlenplatten sind alle feuerfangende Gegenstände wegzuräumen. Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§ 61.

Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufsäher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§ 62.

Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§ 63.

Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§ 60 bis 62) gelten auch für das Aschbrennen.

§ 64.

In Waldungen oder in einer Nähe derselben von fünfzig Schritten, sowie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§ 65.

Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

- a. das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, sowie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

- b. das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Wald und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleibe und dieser Zwischenraum mund geschärft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist unzulässig; wegen besonderer örtlichen Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§ 66.

Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß dem § 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben erteilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§ 67.

Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

§ 68.

Ueber das Verfahren bei Waldbränden wird eine besondere Verordnung das Geeignete verfügen.

Aus der deutschen Gewerbeordnung.

Ges. und V.Bl. 1871 S. 251—253.

§ 16.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer, Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Ruchhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Roistöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Ziegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkesabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachs- tuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochenbarren, Knochkochereien und Knochenbleichen, Zu-

bereitungsaustalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wasserwerke.

§ 24.

Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Bundesrath über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen durch den Bundesrath kommen die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

**Aus dem Gesetze, die Feuerversicherungsanstalt
für Gebäude.**

Im Regbl. 1852 S. 85.

§ 10.

Wer sein bei der Anstalt versichertes Gebäude bei einer nicht zugelassenen Privatversicherungsgesellschaft oder höher, als ihm nach § 9 erlaubt ist, bei einer oder mehreren andern einheimischen oder fremden Privatversicherungsgesellschaften versichert, wird von einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden oder im Falle der Unbeibringlichkeit von einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten getroffen. Die gleiche Strafe trifft auch zugleich den inländischen Agenten der Feuerversicherungsgesellschaft.

Beil. VII.

Aus dem Reichsstrafgesetzbuch.

Reichsgesetzblatt 1871 S. 128.

§ 330.

Wer bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst vergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Thaler oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§ 360 Ziff. 10.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§ 367 Ziff. 4.

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet.

§ 367 Ziff. 5.

Wer bei Aufbewahrung oder bei Beförderung von Giftwaaren, Schießpulver oder andere explodirenden Stoffen oder Feuerwerken oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deßhalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

§ 367 Ziff. 6.

Wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt.

§ 367 Ziff. 13.

Wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen.

§ 367 Ziff. 15.

Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 Ziff. 3.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet, oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt. S. Gef. und V.Bl. 1872 S. 4 § 4.

§ 368 Ziff. 4.

Wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Haus in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zu rechter Zeit gereinigt werden.

§ 368 Ziff. 5.

Wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert.

§ 368 Ziff. 6.

Wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder

in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

§ 368 Ziff. 7.

Wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuegewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt.

§ 368 Ziff. 8.

Wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt, — wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 369 Ziff. 3.

Mit Geldstrafen bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft, Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Aus dem Polizeistrafgesetzbuch.

Im Regbl. 1863 S. 439—476 in Verbindung mit Ges. und B.Bl. 1871 S. 431—446; Ges. und B.Bl. 1871 S. 528—541.

§ 109 Ziff. 2 und 3.

Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden wird bestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

2. die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht;
3. die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

§ 113.

Kaminfeger und deren Gehilfen, welche den über den Betrieb der Kaminfegerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, unterliegen Geldstrafen bis zu 25 Gulden oder Haft bis zu acht Tagen. — Siehe die Kaminfegerordnung Abschn. VIII.

§ 114.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

2. Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen

- zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen;
3. diejenigen, welche ohne genügende Entschuldigung es unterlassen, bei einem in ihren Wohnungen oder andern dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten ausgebrochenen Brand alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen;
 4. diejenigen, welche den durch die Orts- oder Bezirkspolizeibehörden erlassenen Feuerlöschordnungen oder bei einem ausgebrochenen Brand den besondern Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln;
 5. diejenigen, welche der Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden oder den bei einem ausgebrochenen Brand dieser Art getroffenen besondern Anordnungen der Löschdirektion zuwiderhandeln;
 7. Die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disciplinäre Strafe stattfindet.

§ 115.

Wächter oder andere zur Beobachtung und sofortigen Anzeige von Brandausbrüchen dienstlich verpflichtete Personen werden, wenn sie diese Pflicht vernachlässigen oder gar zur Verheimlichung eines Brandes mitwirken, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 116.

Unerlaubte Bauausführungen.

An Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe

dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen, besondere Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 119.

Untertretungen in Bezug auf Blitzableiter.

Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtachtung der ihnen hiebei ertheilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden.

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

Beil. IX.

**Verordnung Großh. Ministerium des Innern
vom 28. November 1864.**

Regbl. 1864 S. 856 und Ges. u. V.Bl. 1872 S. 4.

Verhütung von Feuergefähr für Gebäude betr.

Zur Verhütung von Feuergefähr für Gebäude wird auf Grund des (nun aufgehobenen) § 110 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne ortspolizeiliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2.

In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräthen brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand gerathen können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3.

In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden. Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Gluth benutzt werden, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt sein.

§ 4.

Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreung der Feuerstoffe nicht stattfinden kann.

§ 5.

In Lokalen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Thüre verschließbarem Vorkamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungsthüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungsthüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6.

Das Dörren von Hanf oder Flachß mittelst Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Oefen in Wohn- oder angrenzenden andere Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7.

Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuersicherem gewölbten Raum vorgenommen werden.

§ 8.

Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dieß ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9.

Asche darf nur in feuersichern Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden in Dachräumen, Schopfen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Lorchasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10.

Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11.

Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Stallungen, Scheunen, Schopfen, Heu- und Fruchtböden und andern Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§ 12.

In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen verboten.

§ 13.

Die auf vorstehende Verbote Bezug habenden ältere Verordnungen werden aufgehoben.

§ 14.

Soweit örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften nöthig oder rathlich machen, sind in Gemäßheit des § 110 Abs. 1 (jetzt § 367 Ziff. 6 und § 368 Ziff. 5 des Reichsstrafgesetzbuches) des Polizeistrafgesetzbuches bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Verordnung über das Löschverfahren bei Waldbränden.

Regbl. 1865 S. 102–105.

In Betreff des Löschverfahrens bei Waldbränden wird nach Anhörung der Großh. Direktion der Forst-, Berg- und Hüttenwerke auf den Grund des § 114 Ziff. 5 des P.St.G. verordnet, wie folgt:

§ 1.

Bei einem ausbrechenden Waldbrande haben Diejenigen, welche sich in dessen Nähe befinden und denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts so schnell als möglich Anzeige zu machen.

§ 2.

Sowie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch reitende Boten dem Bezirksbeamten, den nächstwohnenden Forstbeamten, den Bezirksförster des Bezirks, sowie die Bürgermeister aller in einem Umkreis von zwei Stunden um den Wald liegenden Gemeinden schleunigst davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3.

Aus den zu Hilfe gerufenen Gemeinden haben sich die betreffenden Löschmannschaften so schnell als möglich unter Führung

eines Mitgliedes des Gemeinderaths auf die Brandstätte zu begeben und sich dort der Löschdirektion zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einer entsprechenden zum Voraus für solche Brandfälle bestimmten Anzahl von Aexten, Beilen, Hauen, Schaufeln, Spaten und Rechen und für Distrikte, wo sich Wasser zum Löschen vorfindet, auch mit Feuereimern versehen sein.

§ 4.

Auch andere in der Nähe befindliche Forstbeamte, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst zur Hilfeleistung in den bezeichneten Wald zu begeben. Die Waldhüter haben dagegen in ihren Hutmärkchen zu bleiben.

§ 5.

Die Leitung der Löschanstalten steht dem Bezirksförster des Bezirks und bis zu dessen Ankunft dem zuerst Eintreffenden Forstbeamten zu.

Sie haben dabei die unten folgende Instruktion zur Richtschnur zu nehmen.

Der Bezirksbeamte hat für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, sowie mitzuwirken, daß die technischen Anordnungen des Bezirksförsters schleunig vollzogen werden.

Bis ein Forstbeamter oder der Bezirksbeamte eintrifft, hat der zuerst Eintreffende Ortsvorgesetzte die Leitung zu übernehmen. Die Anordnungen der Löschdirektion sind unweigerlich zu befolgen.

§ 6.

Droht größere Gefahr und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortsgaststätten zur Hilfe aufgeboten werden.

§ 7.

Nach Löschung des Waldbrandes hat die Löschdirektion die Anordnung zu treffen, daß die Brandstätte nach einige Tage und Nächte durch zuverlässige, mit den nöthigen Löschwerkzeugen versehene Leute bewacht werden.

Spuren von Feuer, die sich noch etwa hie und da zeigen, sind sogleich mit Bedeckung durch Erde zu ersticken.

§ 8.

Zur Verhütung von falschem Feuerlärm haben Diejenigen, welche in Waldungen oder in deren Nähe eine — bedeutenden Rauch erzeugende Arbeit vornehmen, den Bürgermeister der nächsten Orte vorher davon Anzeige zu machen.

§ 9.

Bei Bränden in ausländischen Grenzwaldungen haben die in der Nähe befindlichen Forstbeamten und Gemeinden die gleiche Hilfe wie bei Waldbränden im Inlande zu leisten, wenn dabei inländischen Waldungen Gefahr droht.

§ 10.

Die Verordnung vom 31. August 1834, Regbl. Nr. 37, tritt außer Kraft. Die Großh. Bezirksamter haben gegenwärtige Verordnung auch durch die Amtsverkündigungsblätter bekannt machen zu lassen und für den Vollzug des § 3 Sorge zu tragen. Karlsruhe, den 13. Februar 1865.

Instruktion

für Löschung von Waldbränden.

1. Wenn bloß die trockene Bodenbedeckung, als Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w. brennt und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortläuft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen und dergleichen, sowie durch Uberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so ist, während ein Theil der Löschmannschaft am Saume des Feuers aufgestellt wird, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen

und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu zu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5—8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische Erde zum Vorschein kommt. Hierbei ist zu beachten, daß mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung vom Feuer begonnen werde, daß die Arbeit vollendet werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt und daß dabei, wo es immer geschehen kann, Wege, Blößen, Gräben und dergleichen zu benützen gesucht werden. Der Streifen muß in derselben Richtung angelegt werden, in der das Feuer seinen Lauf nimmt. Schläge, auf denen viel trockenes Holz steht und Dickungen sind dabei vorzugsweise zu schützen. Außerdem müssen allerwärts mit Zweigen versehene Wachen aufgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umhergetrieben werden.

2. Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift und durch die Kronen sich fortpflanzt ist eine mehrere Ruthen breite Schneiße (Richtstätte) durchzuhauen und zwar in der Richtung, in der das Feuer hinzieht und in solcher Entfernung, daß die Arbeit rechtzeitig fertig werden kann. Dabei ist zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zugefällt und womöglich durch Ausästung das leicht feuerfangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfel Feuer auch das in Ziff. 1 beschriebene Lauffeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfel Feuer ist das Flugfeuer ganz besonders in Acht zu nehmen. Die Sicherheitsmaßregeln gegen dieses, mittelst auszustellenden Wachen, treten daher in einem erhöhten Grade ein.

3. Brennt Torfboden, so reichen die oben in Ziff. 1 angegebenen Mittel zur Löschung des Lauffeuers nicht aus, es muß vielmehr ein solches Erdfeuer zugleich durch Ziehung von bis auf den Wasserspiegel oder den reinen Boden gehenden Gräben zu dämpfen gesucht werden.

4. Brennt bloß ein einzelner hohler Baum, so ist derselbe zu füllen und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer zu löschen, wenn es nicht thunlich ist, das Feuer schon an dem stehenden Baum durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen zu ersticken.

Brennt nur eine Beuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderreißen und Bedeckung mit Erde gelöscht werden.

Vergleiche hiemit auch Abschnitt VI. S. 73.

Beil. XI.

Verordnung über die Lagerung von Erdöl und ähnlichen Stoffen.

Regbl. 1865 S. 105 und Ges. u. V. Bl. 1872 S. 4.

Bei der großen Feuergefährlichkeit des rohen Erdöls, so wie in Betracht, daß auch ansehnlichere Quantitäten von gereinigtem Erdöl unter Umständen große Feuergefährlichkeit für bewohnte Orte herbeiführen können, und daß auch bei andere ähnlichen Stoffen Vorsichtsmaßregeln in dieser Hinsicht nöthig fallen, sieht man sich auf erhobene Gutachten von Sachverständigen und im Einverständniß mit Großh. Handelsministerium veranlaßt, auf den Grund des § 111 des P. St. G. B. zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Innerhalb der Ortschaften dürfen nicht gelagert werden:

1. rohes Erdöl,
2. gereinigtes Erdöl in Quantitäten von mehr als 5 Centnern.

§ 2.

Wo die in § 2 genannten Verbote nicht Platz greifen, bleiben bezüglich der Errichtung von Niederlagen von Erdöl, desgleichen von Weingeist, Gassprit, Kamphin, Terpentin, Coliaköl und anderen flüchtigen Oelen die Art. 10 u. f. f. beziehungsweise Art. 30 des Gewerbegesetzes (nun § 16 u. f. w. der deutschen Gewerbeordnung) und die § 13 und 35 der Vollzugsverordnung (nun § 7 der Vollzugsverordnung) maßgebend. Daß

hierin vorgeschriebene Anmeldeverfahren findet jedoch bei der Einlagerung der genannten Stoffe nicht statt, so lange dieselbe auf Quantitäten von nicht mehr als je Centnern beschränkt bleibt.

§ 3.

Die Lagerung dieser Stoffe von je 5 Centnern und weniger (§ 21) darf jedoch nur an feuersicheren Orten geschehen.

Die Gefäße, aus welchen dieselben bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§ 4.

Wer die in § 2 genannten Stoffe in der ohne förmliches Anmeldeverfahren dort angegebenen zulässigen Quantität lagert, hat der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die letztere hat sich von Zeit zu Zeit darüber zu verlässigen, ob die Vorschriften des § 3 gehörig eingehalten werden.

§ 5.

Wo dormalen innerhalb der Ortschaften rohes Erdöl oder größere als nach § 1 zulässige Quantitäten von gereinigtem Erdöl gelagert sind, müssen dieselben binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden angemessenen Frist entfernt werden.

§ 6.

Die frühere auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 20. Januar 1852, die Aufbewahrung und den Verkauf von Gas und Kamphin betreffend sowie die Verordnung vom 4. Juli 1863 über den Handel mit Erdöl, Weingeist, Leuchtgas und Kamphin sind aufgehoben.

Carlsruhe, den 15. Februar 1865.

Beil. XII.

Verordnung die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen betr.

Regbl. 1865 S. 171 und Gef. u. V.Bl. 1872 S. 4.

Für die Bereitung, Versendung und den Verkauf von Reibfeuerzeugen (Reib- und Streichzündkerzen, Zündkerzen, Reibschwamm, Reibfidius und ähnliche Reibzündmittel) werden auf Grund des (nun mehr aufgehobenen und durch § 367 Ziff. 6 des R.St.G. ersetzt) § 111 des P.St.G. und mit Bezug auf Art. 16 und 30 des Gewerbegesetzes nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1.

Für die Befugniß zu diesem Gewerbsbetrieb sind die Art. 1—3 und 6—9 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862 nebst den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften und für die Fabrikation und die Niederlagen des Großhandels die Art. 10 (nun § 16 der deut. G.D.) des Gewerbegesetzes, nebst den § 13 u. f. w. der Vollzugsverordnung vom 24. September 1862, sowie die §§ 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung maßgebend.

(Die hier cit. Artikel des Bad. G.G. und der V.D. dazu sind jetzt durch die §§ 1—3, 12 und 55 der deut. G.D. und Art. 2 des bad. Einführungsgef. dazu — ferner durch § 16 u. f. w. der deut. G.D. und § 7 der V.D. dazu vom 26. Dezember 1871 vertreten)

Dr. Behagel, Quellen des bad. Polizeistrafrechts, S. 101.

§ 2.

Die Fabrikation der Reibfeuerzeuge darf nur außerhalb der Ortschaften in abgesonderten, von andere Gebäuden wenigstens 60 Fuß entfernten Lokalen stattfinden.

§ 3.

Zur thunlichsten Sicherung des Arbeitspersonals gegen Gefahren für Gesundheit müssen in solchen Fabriken:

1. die Bereitung der Zündstoffe nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung in je eigenen, sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitslokalen gänzlich abgeschlossenen Räumen geschehen;
2. die sämtlichen Räume, in welchen sich Phosphordämpfe entwickeln, Vorrichtungen zur wirksamen Ventilation haben;
3. sämtliche Arbeitsräume täglich gelüftet werden und mit dem Anschlag der unten folgenden Warnung versehen sein.

§ 4.

Bei der Versendung müssen die Reibfeuerzeuge in Behältnissen von starkem Eisenblech oder in sehr festen, an den Fugen mit Papier verklebten hölzernen Kisten sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Behälter völlig ausgefüllt ist. Die Behälter sind mit einer, den Inhalt bezeichnenden, deutlichen und leicht in die Augen springenden Ueberschrift (Reibfeuerzeuge, Streichzündler) zu versehen.

Die Ladung ist sowohl während der Fahrt, als auf den Anhaltsplätzen vor Gefahren der Entzündung sicher zu stellen.

§ 5.

Die Kleinverkäufer haben ihre Vorräthe in festen Behältern verschlossen, an feuersichern Orten und nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen aufzubewahren.

Auch die zum täglichen Verschleiß in das Verkaufslokal gebrachten kleinere Mengen sind dort vor Licht und Feuer besonders zu verwahren und dürfen nicht in der Nähe von Nahrungs- und Genußmitteln gelagert werden.

§ 6.

Die Ministerialverordnung vom 11. September 1846 und 28. Juni 1854 treten außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. März 1865.

Aus der Verordnung, die Verhütung von Gefährdungen durch Schießpulver und andere explodirende Stoffe betr.

Regbl. 1865 S. 489 und Gef. u. V.Bl. 1869 S. 244 - 249.

In Betreff der Anfertigung und Aufbewahrung, sowie des Verkaufs und Transportes von Schießpulver, Schießbaumwolle und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten wird auf Grund des (nun aufgehobenen, aber durch § 367 Ziff. 4 des R.St.G. ersetzt) § 106 des P.St.G. verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerkskörpern und ähnlichen explodirenden Stoffen und Fabrikaten befassen will, hat vor dem Beginn des Geschäfts sein Vorhaben dem Bezirksrath anzuzeigen und dessen Entschliehung abzuwarten.

Der Bezirksrath hat das Unternehmen zu untersagen, wenn die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet würde, andernfalls dasselbe für unbeanstandet zu erklären, beziehungsweise die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen Bedingungen vorzuschreiben.

§ 2.

Bei der Entschliehung auf solche Gesuche (§ 1) ist insbesondere darauf zu sehen:

1. daß in einem Orte nicht mehrere der fraglichen Geschäfte

- in verhältnißmäßig größerer Zahl oder in verhältnißmäßig geringer Entfernung von einander errichtet werden;
2. daß die Unternehmer durch ihre persönliche Zuverlässigkeit Gewähr für vorsichtige Behandlung der genannten Gegenstände, für gewissenhafte Erfüllung der im Allgemeinen oder im besondern Fall gegebenen Vorschriften und für strenge Ueberwachung ihres Hilfspersonals bieten.

§ 3.

So weit es sich hiebei um eine der im § 13 der Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz genannten Gewerbsanlagen handelt (jetzt § 16 der G.D.), kommen die bezüglichlichen Vorschriften jener Verordnung und der Art. 10 (jetzt § 16) des Gewerbegesetzes zur Anwendung.

§ 4.

Die Unternehmer sind, auch wenn ihnen dieß bei der willfährigen Verbeischeidung ihres Gesuches nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde, verpflichtet:

1. die Fabrikation nur außerhalb Orts und in einer jede Gefahr für Wohnungen oder Verkehrsstraßen ausschließenden Entfernung von denselben zu betreiben;
2. ihren Hauptvorrath stets außerhalb Orts in einem hiefür als geeignet erkannten Niederlagslokal (§ 3) zu halten;
3. den zum Kleilverkauf nöthigen Hausvorrath im Ganzen auf das Gewicht von 4 Pfunden zu beschränken, wobei 1 Pfund Schießbaumwolle, welche überdieß mit Fernambuk roth gefärbt sein muß, für 2 Pfund zählt;
4. den Hausvorrath nicht im Laden oder in zur Wohnung gehörigen Räumllichkeiten, auch nicht im Keller, sondern an einem verschlossenen Orte auf dem Speicher in einer wohlverdeckten hölzernen Kiste aufzubewahren;
5. beim Verkauf keinerlei metallene, steinerne, irdene oder ähnliche Gefäße zu gebrauchen, sondern nur hölzerne oder hornene;
6. die im § 1 bezeichneten Stoffe und Fabrikate nicht bei

Licht und nicht an Unerwachsene oder notorisch schwach-
sinnige Personen abzugeben;

7. die Fabrikation und den Verkauf einzustellen, wenn dieß
aus Gründen der öffentlichen Sicherheit von dem Bezirks-
amt geboten wird.

§ 5.

Personen, welche sich nicht mit der Anfertigung oder dem
Verkauf der in § 1 genannten Gegenstände befassen, dürfen solche
ohne Anmeldung, jedoch nur bis zu einer Menge von 2 Pfun-
den — wobei ein Pfund Gewichtsmenge Schießbaumwolle auch
hier für das Doppelte zählt, im Hause halten.

Wollen sie größere Quantitäten derselben zur Ausübung
ihres Gewerbes, zu Sprengarbeiten und dergl. anschaffen, so fin-
den die Bestimmungen der § 1—3 sowie des § 4 Ziff. 2 An-
wendung.

§ 6.

Wenn die in § 1 genannten Gegenstände als Frachtgut, sei
es zu Land oder zu Wasser, verführt werden, so müssen sie in
einem dichten, von allen Seiten eng geschlossenen leinenen Sack
und dieser in einer Tonne von Eichen- oder Tannenholz so ver-
packt werden, daß etwaige Zwischenräume mit Heu oder Stroh
dicht ausgefüllt sind. Die Reise der Tonnen müssen vor der
Verpackung genau angetrieben und überdieß in der Art befestigt
werden, daß das Zurückweichen der Reise unmöglich ist. Diese
Tonne ist sofort in ein Ueberfaß zu packen und es sind nöthigen-
falls die Zwischenräume zwischen ersterer und diesem ebenfalls
mit Heu oder Stroh auszufüllen.

Tonnen von Tannenholz dürfen jedoch nur dann zu obigem
Zwecke gebraucht werden, wenn das Holz gespalten und möglich
astfrei ist und die Böden und Dauben derselben bei einem In-
halt von 1 Centner Pulver mindestens eine Dicke von fünf Li-
nien und bei einem Inhalt von 2 Centnern mindestens eine Dicke
von 6 Linien badischen Maßes haben.

§ 7.

Das Ueberfaß muß auf beiden Böden mit dem Zeichen eines Todentopfes und mit der Ueberschrift „Pulver“ in großen Buchstaben, sowie mit Angabe des Gewichtes versehen sein.

§ 8.

Mehr als zwei Centner Pulver darf in einem Faß nicht enthalten sein.

§ 9.

In dem Frachtbrief muß bestimmt ausgedrückt sein, daß und welche Fässer Pulver enthalten, in welchem Gewicht und von welcher Sorte.

§ 10.

Werden die im § 1 genannten Gegenstände mit andern zusammen auf einem Fuhrwerke verfrachtet, so müssen erstere den obern Theil der Ladung bilden. Mit andern leicht entzündlichen Stoffen dürfen sie nicht zusammengeladen werden.

§ 11.

Besteht die Ladung eines Fuhrwerks einzig oder vorzugsweise aus den im § 1 genannten Gegenständen, so ist auf den Wagen ein schwarzes Fähnchen zu setzen.

§ 12.

Das Verladen oder Abladen der im § 1 genannten Gegenstände hat beim Landtransport stets außerhalb Orts und nie ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen, mit Ausnahme derjenigen Ladungen, welche das im § 4 Ziff. 3 bezeichnete Gewicht nicht übersteigen

§ 13.

Fuhrleute, welche von den genannten Gegenständen eine Menge von über 20 Pfund, von Schießbaumwolle eine Menge von über 10 Pfund transportiren, dürfen damit nur dann durch

größere Städte fahren, wenn das Umfahren der letzteren nicht möglich und nur nachdem zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige von der beabsichtigten Durchfuhr gemacht worden ist.

§ 14.

Bei dem Auf- und Abladen der in § 1 genannten Stoffe und Fabrikate und bei dem Verführen derselben ist das Tabackrauchen untersagt.

§ 15.

Bezüglich der Verladung, des Transports und der Landung von Schießpulver und anderer explosirender Stoffe und Fabrikate auf Rhein- und Neckarschiffen bleiben die Bestimmungen des Art. 65 der Rheinschiffahrtsconvention vom 31. März 1831 sowie des XII. Supplementenartikels hiezu vom 16. Juli 1839 und der Art. 58 und 59 der Neckarschiffahrtsconvention vom 1. Juli 1842 maßgebend.

§ 16.

Auf den übrigen schiffbaren Gewässern des Großherzogthums bestimmt die Hafenaufsichtsbehörde des Einladungsortes, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die in § 1 genannten Gegenstände in besondere Fahrzeugen geführt werden müssen oder mit andern Gütern geladen werden dürfen.

§ 17.

Besteht eine Schiffsladung einzig oder zum überwiegenden Theil aus den in § 1 genannten Gegenständen, so ist auf dem Fahrzeug eine schwarze Fahne aufzuziehen.

Dasselbe ist, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer und den ihm begegnenden Schiffen oder Flößen fern zu halten.

§ 18.

Wird ein Schiff, auf welchem explosirende Gegenstände geladen sind, vor Anker gelegt, sei es, um auszuladen oder weil aus irgend einer Ursache die Reise nicht fortgesetzt werden kann,

so ist unverweilt die Hafenaufsichtsbehörde oder in deren Ermangelung die nächste Ortspolizeibehörde davon, unter spezieller Angabe der Ladung, zu benachrichtigen.

§ 19.

In den Fällen der §§ 12 und 13, 16 bis 18 ist die Ortspolizei- beziehungsweise Hafenaufsichtsbehörde befugt, die den Umständen angemessenen besondere Sicherheitsmaßregeln zu treffen, welchen jeder Vertheiligte alsbald Folge zu leisten hat. — Siehe übrigens unter Beil. XV. S. 253.

§ 20.

Mit Verkündung gegenwärtiger Verordnung treten außer Kraft:

1. die Ministerialverordnung vom 20. Mai 1816, Regbl. Nr. 16;
2. jene vom 6. Mai 1834, Regbl. Nr. 19;
3. die Ministerialverordnung vom 6. November 1840, Regbl. Nr. 37, soweit sich dieselbe auf Schießpulver bezieht;
4. jene vom 10. April 1860, Regbl. Nr. 20.

Mit höchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 20. d. Mts. Nr. 547 ist die landesherrliche Verordnung vom 5. Februar 1847, Regbl. Nr. 6, von gleicher Zeit an aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Juni 1865.

Verordnung, die Verhütung von Gefährdungen durch Sprengöl (Nitroglycerin) betr.

C. V. Bl. 1866 S. 109 und Gef. u. V. Bl. 1872 S. 4.

In Erwägung, daß das in neuerer Zeit als Sprengmittel benützte Sprengöl (Nitroglycerin) die Eigenschaft besitzt, in Folge der Einwirkung größerer Wärme oder von Stoß und Druck in besonders gewaltsamer und gefährlicher Weise zu explodiren, wird im Einverständniß mit Großh. Handelsministerium auf Grund des § 106 des P. St. G. (nun § 367 Ziff. 4 und 5 des R. St. G.) verordnet:

§ 1.

Wenn Sprengöl als Frachtgut verführt wird, muß es in Flaschen aus Blech oder aus starkem Glas verpackt sein. Zum Verschuß der Flaschen sind Korkstöpsel — nicht Glasstöpsel — anzuwenden. Die Glasflaschen müssen mit einer korkartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein.

Die Blechflaschen, sowie die umhüllten Glasflaschen sind mit Stroh, Heu und dergl. in feste Holzkisten zu verpacken, die Kisten haben die Aufschrift „Sprengöl“ zu führen.

§ 2.

Das Gewicht des in einem Kollo versendeten Sprengöls darf 15 Pfund, das Gewicht des ganzen Kollo einschließlich des darin befindlichen Sprengöls 40 Pfund nicht übersteigen.

§ 3.

Die Versendung von Sprengöl durch die Post oder durch die Eisenbahn ist verboten.

§ 4.

Im Uebrigen findet die Verordnung vom 30. Juni 1865, die Verhütung von Gefährdungen durch Schießpulver u. s. w. betr. (Regbl. 1865 S. 489) Anwendung.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1866.

**Verordnung, über den Transport entzündlicher,
ägender und giftiger Stoffe auf dem Rhein.**

Ges. u. B.Bl. 1869 S. 244—249.

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über den Transport und zwar unter A. des Schießpulvers, unter B. des unreinigten Petroleums, unter C. des Sprengöls auf dem Rhein-
strome und hebt obige Vorschrift vom 8. Oktober 1866 nicht auf.

Beil. XVI.

**Aus der Verordnung, den Vollzug des Reichs-
strafgesetzbuches betr.**

Gef. u. V.Bl. 1872 S. 4.

§ 4.

Eine polizeiliche Erlaubniß zur Errichtung oder Verlegung einer Feuerstätte § 368 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches ist nur erforderlich, sofern die Voraussetzungen des § 50 der Verordnung vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betr. vorliegen.

§ 5.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen Personen, welche leichtfertigerweise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden auf Grund des § 368 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1871.

Löschgeräthschaften.

I. Feuerspritzen nach neuerer Construction mit Vorrichtung zur leichten Abnahme der Deichsel und mit durchrenkendem Vorderwagen, mit einer Wicke, Radschuh und Krätzer.

Dahin gehören: 1. die große Wagenspritze; 2. die Dampffeuerspritze; 3. die Tragspritze; 4. die Butten- oder Handspritze; 5. Krückenspritze; 6. die Saugspritze (wo viel Wasser vorrätzig ist); 7. die Schucker- oder Stoßspritzen (sind ganz verwerflich).

Zugehörden zu den Spritzen:

1. ein Personenwagen für die Löschmannschaft;
2. folgende kleinere Geräthschaften:

Feuerzeug, Kerze, Schraubenschlüssel, Mundstücke, Hammer, Zange, kleine Art, Wasserschöpfer, Kreuzbickel, Nagelbohrer, Nägel, Seiler, einige Feuerreimer.

II. Schläuche von Leder, Hanf, genietete Lederschläuche, Saugschläuche aus Kautschuck. Sie zerfallen in

- a. Druckschläuche,
- b. Zubringerschläuche,
- c. Saugschläuche.

Zugehörden:

Schlauchsättel (wenn Schläuche über Gesimse gelegt werden), Schlauchdeckel (wenn Schläuche über die Fahrstraße gelegt werden), Schlauchbinde — zur Reparatur beschädigter Schläuche auf dem Brandplatz — bestehend aus einigen Stücken mit Talg eingeriebener Leinwand und Zwirn.

III. Decken von Wolle oder Pferdhaar zum Löschen von Kaminbränden;

Löschesen, Löschwische, bestehend aus einem Besen von Birkenreisern, der mit einer groben Leinwand benäht wird, jedoch so, daß die Ruthen nicht zu fest in einander gedrückt werden. Auf die Leinwand nähet man mehrere Reihen 5 Zoll breite grobe Leinwandstreifen mit grobem Futter rund herum. Ein solcher Löschwisch wird beim Gebrauch ins Wasser getaucht und auf die brennende Stelle gedrückt. Indem die Birkenreiser und die Leinwand viel Wasser an sich ziehen, kann der Löschwisch nicht anbrennen, sondern er löscht und drückt das Feuer zu gleicher Zeit aus.

Feuereimer von Leder, oben enger als unten, Tragkübel;

Wasserkufen oder Butten auf Karren;

Wasserbutten zum Tragen aus Eisenblech; nasse Tücher.

IV. Zum Einreißen:

Feuer- oder Brandhaken, größere und kleinere;
Feuerleitern — zerlegbare, größere und kleinere;
Netze;

Kärste zum Auseinanderziehen von Wellen, Heu, Garben, Stroh, Reisig.

V. Beleuchtungsapparate:

Laternen, Fackeln, Fackelpfanne.

VI. Rettungsapparate:

Rettungskorb, Kellerapparate, Brausetopf;

Rettungsack oder Schlauch;

die sog. Kuhfuß'sche Rettungshaube;

Springtuch;

der Rettungswagen zum Transport der geretteten Sachen.

VII. Zum Aufräumen: Schaufeln, Hacken, Kärste.

Bezirksamt:

Gemeinde:

Feuerschauprotokoll

18..

A. Die Gemeinde selbst betr.

- I. Löschanstalten.
 1. Brandweihen, Stauanstalten, Brunnen. S. 11, 115.
 2. Spritzenhaus. S. 12.
 - a. In welcher Beschaffenheit?
 - b. Bemängelungen und Vorschläge.
- II. Löschgeräthschaften. Feuerspritzen, Schläuche u. S. 14, 255.
 1. Feuerspritzen;
 2. Schläuche;
 3. Rufen, Butten, Feuereimer;
 4. Feuerhacken, Leitern, Schaufeln;
 5. Beleuchtungsapparate;
 6. Rettungsapparate;
 7. Wägen, Schlitten.
 - a. Was ist vorhanden? S. 255.
 - b. In welcher Beschaffenheit?
- III. Löschmannschaft, Feuerwehrcorps. In welchem Zustand die erstere? S. 21, 23.
- IV. Ortspolizeiliche Vorschriften, örtliche Bauordnungen. S. 60.
 - a. Sind solche vorhanden, etwaige Bemängelungen?
 - b. Sind solche nach § 3 und 42 der Bauordnung erforderlich?

B. Einzelne Gebäude.

Feuer = Vorsicht					Feuer = Nachsicht					
1. Ob- sichtl.	2. Un- sinnig	3. Eigentüm- er, Ver- treter.	4. Demängelungen.	5. Auftragen und Griff.	6. Amtliche Verfügung	7. Strafe Th. M.	8. Besinn- lich.	9. Nachmalige Verfügung.	10. Strafe. Th. M.	11. Soll- sagen.
1	4	Johann Kaller, Räster	die in der Nähe der Feuerentrich- tungen liegenden Mänte sind wie- gelände aus Sols.	von getrennten Böden in halb 4 Böden herstellen.	genehmigt.	—	—	—	—	—
2	7	Georg Kils, Schreiner	hat einen Kils- ableiter ohne An- zeige bei der Ho- lzeibehörde an- bringen lassen.	Musslage nach § 119 des P. St. G.	2	—	nach An- ordnung vollzogen.	—	—	—

Minist. des Feuer- und Wasser-
amts am 1. Juli 18.
Möhrbad, am 2. Juli 18.
Die Feuer- und Wasser-
kommission.

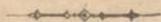
I. Sinn entstellende Druckfehler.

Seite.		Linie.	
" 4	von unten	4.	" statt Bauten übernehmen, soll es heißen, Bauten überwachen zc.
" 7	von unten	12.	" statt Amtsblatt, Anzeigeblatt.
" 16	von oben	13.	" statt wird denn, wird dann.
" 16	von unten	12.	" statt Windrohr, Wendrohr.
" 19	von unten	1.	" statt vor Jedem, von Jedem.
" 33	von oben	2.	" statt und ein als, lies und als eine.
" 40	von unten	12.	" statt Kassen, Staatskassen.
" 69	von unten	7.	" in den Worten, welche die ihnen zc., das Wort welche zu streichen
" 73	von oben	9.	" zwischen hier § 16, das Wort hier nach § 16.
" 112	von oben	18.	" § 496 der bürgl. P.-D. in Verbindung mit § 66 dorthelbst.
" 162	von unten	8.	" statt eine ihr, eine ihn.
" 176	von oben	1.	" statt tenant, lies tenent.
" 188	von unten	15.	" statt Einzahmung, lies Einzäumung.
" 204	von unten	8.	" statt vor der ertheilten, lies von.
" 236	von unten	3.	" statt nach einige, lies noch einige.
" 247	von unten	12.	" statt die Reise, lies Reife.
" 207	von unten	8. 15.	" statt Landeskommission, Landeskommissär.
" 214	von unten	10.	" statt Art. 16, lies Artikel 15.

II. Unrichtige Seitenzahlen.

Seite.	Linie.		Seite.	Seite.
" 1	" 8	von unten statt	" 155	lies " 138.
" 7	" 5	von oben statt	" 128—139	lies " 112—122.
" 7	" 5	von unten statt	" 274	lies " 257.
" 10	" 5	von unten statt	" 273	lies " 257.
" 10	" 2	von unten statt	" 139	lies " 122.
" 23	" 6	von oben statt	" 91	lies " 77.
" 24	" 18	von oben statt	" 86—126	lies " 73—76.

Seite.	Einien.	Seite.	Seite.
" 24	" 13 von unten statt	" 91—126	lies 77.
" 25	" 16 von oben statt	" 91	lies " 77.
" 26	" 14 von unten statt	" 252	lies " 236.
" 28	" 15 von unten statt	" 244	lies " 227.
" 37	" 11 von oben statt	" 269	lies " 227.
" 39	" 5 von oben statt	" 74	lies " 62.
" 53	" 21 von oben statt	" 17	lies " 8—9.
" 54	" 8 von oben statt	" 146	lies " 122.
" 105	" 4 von unten statt	" 251	lies " 235.
" 116	" 9 von oben statt	" 265	lies " 255.
" 118	" 9 von oben statt	" 248	lies " 231.
" "	" 13 von oben statt	" 255	lies " 240.
" "	" 13 von unten statt	" 249	lies " 233.
" "	" 10 von unten statt	" 147	lies " 129.
" "	" 7 von unten statt	" 250	lies " 233.
" "	" 4 von unten statt	" 245	lies " 228.
" "	" 1 von unten statt	" 219	lies " 232.
" 119	" 3 von oben statt	" 249	lies " 232.
" "	" 10 von oben statt	" 269	lies " 254
" "	" 13 von oben statt	" 245	lies " 227
" "	" 15 von oben statt	" 245	lies " 227
" "	" 18 von oben statt	" 245	lies " 228
" "	" 21 von oben statt	" 245	lies " 233
" "	" 11 von unten statt	" 250	lies " 233.
" "	" 7 von unten statt	" 246	lies " 228.
" "	" 4 von unten statt	" 250	lies " 234.
" 120	" 3 von oben statt	" 245	lies " 227.
" "	" 4 von oben statt	" 250	lies " 234.
" "	" 17 von unten statt	" 250	lies " 234.
" "	" 10 von unten statt	" 262	lies " 243.
" 121	" 9 von oben statt	" 244	lies " 227.
" "	" 15 von oben statt	" 262	lies " 246.
" "	" 3 von unten füge bei	Beil. XIII.	" 247.
" 122	" 13 von oben statt	" 250	lies " 234.
" 239	" 1 von unten statt	" 73	lies " 105.
" 241	" 6 von oben statt	§ 21	lies § 1.



R e g i s t e r.

Die Zahlen bezeichnen die Seitenzahlen, die größer gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten, auf denen der Gegenstand näher behandelt wird.

A.

Abbruch — der zum Abbruch bestimmten Bauten 28, 58.
 Aborte in Schulhäusern 148.
 Abschätzung des Brandschadens **29**, 59.
 Abschätzungsprotokoll 33.
 Abtritte **185**, 186.
 Abtrittgruben 148.
 Abweisssteine 188.
 Abzugskanäle aus den Häusern 183.
 Aerte der Löschmannschaft 13, 83.
 Agenten der Feuerversicherungsgesellschaften 30, 33, 39, 44, 218, 225.
 Altane 186.
 Amtsgängnißkamine — Reinigung 134.
 Angriff des Feuers im Allgemeinen 25, **84**, **86**.
 Anker bei den Kaminen 173, 179.
 Anlagen mit Gefährdung 41, 47, 65, 116, 223.
 Aschen = Aufbewahrung 49, 170, 171, 233.

Aschenbehälter 49, 117, 164, **170**, 233, 234.
 Aschenbrennen 46, 220.
 Aschestreuen bei einem Brand 20.
 Asphaltdächer 158.
 Aufräumung der Brandstätte — Kosten 30, **108**.
 Aufriß der Baupläne 205.
 Aufstellung der Feuerspritzen 25, 84—88.
 Ausbrennen des Kamins 130, 133, **180**.
 Ausfüllen des Fußbodenraums 159, 117.
 Ausgußröhren 186, 187.
 Ausrüstung der Feuerwehr 24, **76**.
 Auslassen von Schmalz u. s. w. 233.
 Abfälle im Kamine 175.
 Aussteigläden in Kaminen 173.
 Austritt der Feuerwehr 76.

B.

Bachhäuser 168.
 Backöfen 117, 163, **168**, 176.
 Backsteine 153, 175.
 Backsteingemäuer 150.

- Babanstalten, Hilfe bei Brandfällen 20.
 Balkone 187.
 Bauchöfen 163.
 Bauen an Gemeindewegen — s. Ortsstraßen 41, 65, 182.
 Bauen an Landstraßen 65, 214.
 Bauen an Ortsstraßen 41, 65, 182.
 Bauen an Eisenbahnen und Bahnhöfen 43, 65, 116, 215.
 Bauen in und an Waldungen 46, 65, 116, 219.
 Bauen am Wasser, Flüssen zc. 66, 205.
 Bauen außerhalb Orts 66, 186.
 Bauen von Stein 145, 157, 184, 191, 193.
 Baufluchten 41, 203, **214**.
 Baugenehmigung 203, 227.
 Baugenehmigung — deren Erlöschung 208.
 Baugerüste 189.
 Bauhandwerker 7.
 Bauherr 175.
 Baukommission 4, 61, **64**—73, 202.
 Baulinie 64, 68, 214, 230.
 Baumaterial 7, 31, 188.
 Baumeister 227, 230.
 Bauordnung, allgemeine **143**.
 örtliche 61, 65, 72, 113, 116, 144, **182**, 207.
 Baupläne 65, 204.
 Baupolizei **143**.
 Bauwächter 30, **63**, 115.
 Bauten, die Gefahr drohen 227.
 Bäume — in einem Brandfall 32.
 Begräbnisstätten, Bauen in ihrer Nähe 66.
 Belegblättlein (in Küchen zc.) 152 unten.
 Beizereien, gefährliche Anlagen 205.
 Beleuchtungsgegenstände 48.
 der Häuser beim Brandfall 20, 256.
 Belohnung der Feuerwehr 76.
 Beschädigung der Gebäude nach dem Brand 56.
 Beschwerderecht 41.
 Bestrafung der Feuerschauer 230.
 der Kaminfeger 136, 229.
 Bestrafung der polizeilichen Uebertretungen 229.
 Betreibung der Kosten der Kaminfeger 134.
 Betrunkene 51, 118.
 Bettler-Verheerung 138.
 Bezirksamt, Thätigkeit im Allgemeinen 1.
 Bezirksamt, Thätigkeit bei einem Brandfall 24.
 Bezirksamt, Thätigkeit bei Revisionen der Abschätzung 34.
 Bezirksamt, Aufsichtsrecht 203.
 Bezirksamt, Bestrafungsrecht 39.
 Bezirksbauinspektionen 10, 125.
 Bezirksbauwächter 30, **63**, 115.
 Bezirkspolizeiliche Vorschriften **34**, **35**, 41, 234, 144.
 Bezirksrath, Zuständigkeit 9, 40, 204.
 Dienstanstände 32.
 Bierbrauer 20, 118, 128.
 Bierbrauereien 169, 183.
 Blechkästen **174**, **181**.
 Blechmantel 164, 233.
 Blechplatte 163.
 Blitzableiter 48, 70, 118, **231**.
 Blödsinnige 28, 51, 119.
 Bodenbelege 168.
 Brandausbruch 20, 56.
 Brandbeschädigte 32, 57.
 Brandmauern **149**, 156, 183.
 Brandschaden, Abschätzung **29**, 59.

Brandstätte 26, **30**, 236.
Brandstiftung 28, 33, 58.
Brandweiber 11.
Brantweinbrennereien 138, 169,
183.
Brautkessel 168.
Brausekopf (für die Feuerwehr) 90.
Brennöfen 117, 168.
Brettereinfassung (bei Neubauten)
158, 188.
Bretterverkleidungen 158.
Bruchsteingemäuer, Stärke 150.
Brücken 69, 138.
Brunnen 12, 32, 69, 84, 142,
186.
Bürgermeister, Thätigkeit im All-
gemeinen 42—63. — beim
Brandausbruch 30, 32, **42**.
Bürgermeister, Thätigkeit bei der
Untersuchung eines Brandun-
glücks 56—60.
Bürgermeister, Zuständigkeit in
Strafsachen 62.
Buttenführer 74.
Buttenfieden 142.
Buttenpreise 255.

C.

Centralheizung 117, **165**.
Cigarrenrauchen 52, 120, 234.
Collaföl, Verkauf v. 3, 50, 118,
240.
Conditorsöfen 168.
Controleur bei der Feuerchau **63**.

D.

Dachbedeckung 117, 138 **158**,
188, 194.
Dachstuhl 173, 178.
Dachrinnen 95, 187, 188.
Dachstuhlbrand **94**.
Dampfessel 42, 47, 66, 224.
Darren 168, 169.

Decken, Ausfüllung 117, 159.
Dienstboten 51.
Dienstherrschaften 51.
Disciplinarstrafen 39.
Dörren — s. Flachs, Hanf, Holz
Drechseln 139.
Düngerstätten 149, 184, 185.
Dunstrohren bei Darren 169.
Durchschnitt — bei Bauplänen
67, 206.

E.

Einfassung des Bauplatzes 188.
Einrichtung der Wohnräume **147**.
Einsturz drohende Gebäude 227.
Eis — bei einem Brandunglück
20.
Eisenbahnen, Bauen in der Nähe
43, 65, 116, **215**.
Eiserne Kaminzüge 172.
Eiserne Anker in Kaminen 179.
Enge Kamine 131, **172**, 173.
Entfernung übelriechender Lokale
186.
Entlassung aus der Feuerwehr 76.
Entziehung der Berechtigung der
Kaminfeger 137.
Entzündliche Waaren, deren Auf-
bewahrung 51, 118, 227.
Erdfeuer (in Waldungen) 107,
237.
Erdgeschloß-Brand 92.
Erneuerung der Baugesuche 44.
Erdöl-Aufbewahrung 50, 118,
240.
Erker 186.
Explosivende Stoffe — s. Schieß-
pulver.

F.

Fabriken-Anlage 2, 204.
Fabrik-Kamine 118, 129, 133.

Facelnzubereitung 183.
 Fahrspitze 15.
 Fachwerk **157**, 189.
 Färber 20.
 Fässer — (Ausbrennen) zum
 Spritzen 15, 49, 118, 233.
 Fahrniße — Kettung 26, 82, 83.
 Fahrniß-Verficherung, Abschätz-
 ung zc. 27, 33, 45, **216**.
 Falldeckel, Fallthüre 176, 180.
 Familienhaupt, dessen Aufsicht 138.
 Farbenanstrich 184.
 Farbhäuser 169, 183.
 Fayence-Fabriken 169.
 Feldgewächse — in Brandfällen
 32.
 Fenster — Schließen zc. 20, 117,
 139, 159.
 Fenstergestelle 148, 193.
 Festigkeit der Bauten 64, 68, 145,
 230.
 Feuer-Cimer 13, 15, 20, 26, 119.
 Feuergefährliche Handlungen, An-
 stalten 28, 41, 62.
 Feuergefährliche Stoffe 49, 139.
 Feuergebel 155.
 Feuerhacken 13, 15, 83, 256.
 Feuerleitern **13**, 14, 83, 256.
 Feuermannschaft 75, **83**.
 Feuer, offenes 48, 232, 234.
 Feuerpolizei 1, 43.
 Feuernachschau 7, 9, 110.
 Feuervorschau 7, 9, 112.
 Feuerschaukommission 5, 7, 48,
 52, **110**.
 Feuerschauprotokoll 8, 9, 10, 30,
 53, **113**, 257—258.
 Feuersicherheit der Gebäude 64,
 68, 139, 145.
 Feuerignal 20.
 Feuerpistzen 13, **14**, **15**, 79, 84.
 Feuerstätte 37, 48, 118, 119, **168**,
 227, 233.

Feuerwache 75, **84**, 109, 116.
 Feuerwehr — freiwillige 22, **23**,
 25, **73**.
 Feuerungseinrichtung **160**.
 Feuerwerke 62, 228.
 Firniß-Sieden 119, 142, 182.
 Flachs — Dörren 37, 48, 118,
 233.
 Flammfeuer (in Waldbränden)
 46, 221.
 Flechtwerk 157, 198.
 Flugfeuer 103, 238.
 Forstgesetz 46, 219.
 Freitreppen 160.
 Fundamente 151.
 Fußboden-Brand 93.
 Fristbestimmung bei der Feuerschau
 7, 9.
 Funkenfänge von Drahtgitter 174.

G

Garbenlöcher (Obertenlöcher) 36,
 68.
 Garteneinfassungen 32.
 Gartengewächse bei Brandabschät-
 zung 32.
 Gartenhaus 32, 158.
 Gaspirt-Bereitung zc. 50, 118,
 240.
 Gebäude — außer Wohnort 66,
 186.
 Gebäude — haufällige 227.
 Gebäude-Selbstbestand 146.
 Gebäudeversicherung 28, 46, **225**.
 Gebäudezerstörung — ganze 30.
 theilweise : 0.
 Gebirgsbaustil 113, **190**.
 Gebühren der Feuerschaukommission
 114.
 Gebühren der Kaminfeger 132
 bis 135.
 Gebühren der Ortsbaukommission
 44, **72**.

Gefahrdrohende Anlagen 47, 66.
Bauten 227.
Gefäße beim Pulverkauf 50, 241.
Gefrieren des Wassers in Feuer-
spritzen 20.
Gegenfeuer bei Waldbränden 107.
Gehwege (Trottoirs) 182.
Geldstrafen — (Verrechnung) 9,
63, 77, 218.
Gemeindewege — Bauen an den-
selben 41, 65, 182.
Genehmigung der Baupläne 204.
Gerüste bei Bauten 189.
Gesimsvorsprung 155.
Gesundheit bei Bauten 65, 68,
71, 188, 230, 243.
Gewerbeanlagen 9.
Gewerbe in Holzarbeiten 140, 233.
" beim Feuer 37, 48, **52,**
117, 119, 228, 232.
Gewerbeordnung, deutsche 233.
Siebelmauern 146, 157.
Glanzruß 130, 131, 180.
Gluth bei Bauarbeiten 119, 232.
Großer Brand **101—105.**
Gruben 69.
Grundriße bei Plänen 67, **205.**

G.

Gafnergeschirr 139.
Gafneröfen 169, 174, 183.
Handspritzen 15, 86.
Handriße 33.
Handwerker, welche in Feuer be-
schäftigt sind 37, 48, 52, 117,
119, 228, 232.
Hanf-Dörren 37, 48, 118, 233.
Hanfschläuche **17.**
Hauptausbesserungen 44, 66, 68,
202, 206.
Hausdurchsuchung 59.
Hauseigenthümer 32, 57, 231.
Hausregeln 138—142.

Hausthiere-Rettung **82.**
Hauswirth 139.
Hechelhütten 183.
Herde 117, 162, **165.**
Heu, nasses 51, 120.
Heu, nahe an Kaminen 161.
Hilferuf beim Brandausbruch 226,
230.
Hochbauten 144, 145, 158, 197.
Holzeinlegung in Mauern 13,
131, 172,
Höhe der Gebäude 188,
Hofeinfassungen bei Brandfällen 32.
Hofraum 48, 232.
Hohlziegel 152.
Holzdörren 38, 119.
Hölzerne Stangen in Rauchlöchern
u. 166, 167, 176.
Holzkamine 199, 200.
Holzvertäfelung 117, 184, 189.
Hurten (statt Kamine) 198, 200.

H.

Jauchgruben 185.
Instruktion für die Feuerchau
7, **112.**
Instruktion für die Feuerwehr
77.
Instruktion für den Kaminfeger
210.
Instruktion für die Ortsbau-
kommission 64.
Instruktion bei Waldbränden
237.

K.

Kalk 140.
Kalköfen 46, 222.
Kaminausmündung 173, 179.
Kaminbacksteine 152, 153, 171,
175.
Kaminbau überhaupt **171,** 191,
198, 206.

Kaminbrand **88**, 89.
 Kaminhüte 176.
 Kaminflöße 153.
 Kaminreinigung 36, 53, 69, 119,
 180.
 Kaminröhren 140
 Kaminröhren 16.
 Kaminthürchen 167, 179, 181.
 Kaminsteine 153, 154, 177.
 Kaminwangen 172, 178.
 Kaminweite 172, 171.
 Kaminzüge 172.
 Kaminfegerdienst 10, 39, 48, **89**,
122—229.
 Kaminfegerlohn 132—134.
 Kamphin 50, 118, 240.
 Kanäle 182.
 Kapellenbau 205.
 Käsen in Küchen 140.
 Kellergeschoß 67, 69, 149.
 Kellerapparat 92.
 Kellerbrand 90.
 Kellerhälse 186.
 Kellerlichter 187.
 Kinder 20, 28, 51, 119.
 Kirchenbau 205.
 Kleider-Rettung **83**.
 Kloaken 184.
 Kloblin (Backsteine) 177.
 Kohlen-Aufbewahrung 51, 140,
 171, 183.
 Kohlen-Weiler 46, 220.
 Kohlenplatte 46.
 Korpskaffe der Feuerwehr 24, **77**.
 Kosten der Baukommission 209.
 Kragsteine 179.
 Kranz der Maudfänge 166.
 Kranken-Rettung 82.
 Kräher 255.
 Krückenpreise 255.
 Küchen-(Anbau) 161, 162, 184.
 Küchenherde 165.
 Küchenkamine 131, 180.

Küchenvorplatz 161.
 Küfuß'scher Rettungs-Apparat
 (Haube) 92.

L.

Laboratorien(Brand) 94, 168.
 Lachjeden 119.
 Läden — Schließen 20.
 Landeskommisjär 207.
 Landstraße, Bauen an ihnen 65,
214.
 Laternen 13, 47, 63, 139, 140,
 229.
 Lattenverschlag 172.
 Lauge 92.
 Läuten — beim Gewitter 140.
 Lauffeuer 106.
 Lehmshindeln, Lehmsteine 159,
 197, 198.
 Leitung der Löschmaßregeln 21,
24—26, 236.
 Leitern 81, 140.
 Leitermänner 75.
 Leuchtgas 3, 240.
 Lichter-Verwahrung 52, 62, 119,
 139, 227, 234, 254.
 Lichterziehereien 169, 183.
 Lichtöffnungen, zu verschließen 117.
 Lichtspähne 140.
 Lichtweite der Kamine 172.
 Lohn des Kaminfegers **132**—134.
 Löschanstalten 10, 11, 15, 41, 54,
 115.
 Löschgeräthschaften 11, **14**, 21,
 37, 41, 54, 55, 116, 228, **233**.
 Löschmannschaft **21**, 22, 55, **74**,
79, 235.
 Löschmaßregeln 24, 56.
 Löschordnung **19**, 21, 36, 41, 55,
 116, **235**.
 Löschwische 15, 83, **256**.
 Lücken in den Darren 140.
 Lufttrockengebäude 158.

M.

Maßstab der Baupläne 206.
Materialhaus **12**.
Metalldächer 159.
Nicke an Feuersprizen 255.
Mobilenrettung **82** 83.
Mollen (Kaminsteine) 177.
Montur der Feuerwehr 76.

N.

Nachbargrenzen 146, 155, 183,
207, 208.
Nachschau der Feuerschau 7, 9, 112.
Nachlicht 140.
Neigungswinkel der Kamine 173.
Neubauten 41, 65, 68, 202.
Nitroglycerin 122.
Normal-Ziegelformat 152.
Nothfälle 229.

O.

Oberten- (Garben) Löcher 36, 68,
120, 147.
Oekonomiegebäude 68.
Ofen, allgemein 117, **162**, **140**,
164.
Ofen in Schulen 164.
Ofenlöcher 139, 140, 163.
Ofenplatte 163.
Ofenröhre 89, 117, 131, **165**,
180, 211.
Ofenthürchen 162.
Oeffnungen in Brandmauern zc.
151, 169, 174, 180.
Oele — Lagerung 50, 118, 119,
240.
Oehmt — feuchtes 51, 120, 140.
Ortsbaukommission 4, **64**, 201.
Ortsbauwäger 30.
Ortsetter 203.
Oertliche Bauordnung — siehe
Bauordnung 61, 65, 72, 113,
116, 144, **182**, 207.

Ortspolizeiliche Vorschriften 22,
34, **60**, 144, 145, 234.
Ortsstraßen, Anlagen, Umbau an
sie 41, 65, 182,
Ortschaften, Bauen außerhalb 66.
186.

P.

Papierfabriken 205.
Pechfieden 119.
Petroleum — s. oben Erdöl 50,
118, **240**.
Pfandgläubiger-Benachrichtigung
33.
Pfandlasten in Brandfällen 27, 58.
Pflanzenhäuser 32.
Pickeln 83.
Plachen 188.
Pläne — s. Baupläne, Hand-
pläne zc. 33, 41, 65, **204**
bis **206**.
Plattenboden 161, 162, 233.
Pflästerung 182.
Polizeiliche Anordnungen 9, 69,
145, 203.
Polizeistrafen 39, 62.
Polizeistrafgesetz 61, **229**.
Polizeiliche Untersuchung der
Brandfälle **26**—28, 57.
Privatbrunnen 12.
Proben der Feuerwehr 19.
Protokoll bei Brandabschätzungen
33.
Prüfung der Feuerschauprotokolle 8.
Prüfung der Baupläne 65, **67**.
" der Kaminfeger **125**.
" der Neubauten 70.
Puzöffnungen und Thürchen 131,
173, 211.
Pumpmänner 74, **80**.

R.

Radschuh (an Feuersprizen) 255.
Rauchen — Tabak 52, 120, 141,
234.

- Rauchfänge **166**, 170, 198.
 Rauchkammern 117, **166**.
 Rauchlöcher 166.
 Reibfeuerzeuge 50, 120, **242**.
 Reichsstrafgesetz 28, 37, 226, **234**.
 Reinigungsapparat für Kamine
 130, 180.
 Reijig 141.
 Remisen 158.
 Reparaturen der Feuersprizen 19.
 Rettungsmannschaft 75, **80**.
 Rettungsapparate 81, **236**.
 Rettungsversuche 26, 81.
 Reutebrennen 46, **221**.
 Revision der Abschätzung des
 Brandschadens 34, 60.
 Rheinschiffahrt 247.
 Riegelwände 155, 157.
 Rinnen 182.
 Russische Kamine 89, 130, 133.
 Rohrführer (Schläuche) 91, 92.
- S.**
- Sachverständiger der Feuerchau
 6, 39, 69, 112, 230.
 Sachverständiger der Ortsbau-
 kommission 5, 41, 43, 201.
 Sandstreuen beim Eis 20.
 Saugsprizen 255.
 Schaubühnen 158.
 Scheidewände 161, 162, 188,
 191, **200**.
 Scheuernbrand 97.
 Schläuche 13, 15, **16—19**, 79,
 81, 85.
 Schieber (in Kamine) 176.
 Schieferdächer 159.
 Schießen 62, 228.
 Schießbaumwolle 121, 245.
 Schießpulver-Fabrikation 49, 121,
 226, 245.
 Schießpulver-Transport 50, 122,
 247.
 Schießpulver-Verkauf im Kleinen
 49, 121, 245.
 Schießstätte 122.
 Schindelndächer und Brand 104,
 118, 194, 196.
 Schindelnverkleidung 158.
 Schlauchmänner 74, 79.
 Schlauchsättel, Schlauchdeckel 85,
 255.
 Schlauchschrauben 18.
 Schleifung der Kamine 173, 174,
 179.
 Schleußen 15, 69.
 Schlosser- und Schmiedwerkstätten
 117, **170**.
 Schlüssel zum Sprizenhaus 13.
 Schmalzauslassen 48, 119, 233.
 Schmelzöfen 168.
 Schmiedeeisen 168, 170.
 Schoppenbanten 119, 158.
 Schornsteinbrand **88—89**, 141.
 Schraubenmutter 18.
 Zucker- oder Stoßspritze 255.
 Schwabenkäfer 120.
 Schwefel(saden) 89, 141.
 Schwefelsieden resp. Bleichen 38,
 142.
 Schweinfurter Grün 184.
 Seifensiedereien 142, 169, 183.
 Seit.nöffnungen 174, 179, 181.
 Selbstbestand der Gebäude 146.
 Selbstgeschosse 149.
 Senfgruben 149, 185.
 Sicherheitsmaßregeln 189, **208**.
 Sieden von Del, Lack, Pech etc. 233.
 Situationsplan **67**, **205**.
 Sigbante 32.
 Spitzhammer 83.
 Sprengungen — der Häuser 47,
 102.
 Sprengöl 50, 122, 251.
 Springtuch 81, **82**.
 Sprizenhaus **12**, **116**.

Sprizzenmannschaft 75.
Sprizzenmeister 13, 22, 74.
Ställe 119, 161, **185**.
Stallbrand 97.
Stangen, hölzerne in Rauchfängen
166, 167, 176.
Steinbau 145, 157, 184, 191,
193.
Stallbrett 11.
Stellvertreter des Sachverständigen 203.
Stockwerk-Brand 96.
Strafandrohung 7, 8.
Strafbefugniß des Bürgermeisters
62.
Straferhöhung 40.
Strafgelder — Verrechnung 40,
63, 76.
Straßen, Bauten an ihnen 65,
214.
Stroh lagern 19, 119.
Strohdächer und Brand 104, 118,
189, 194.
Strohflechtereie 38.
Stubenöfen 141, 177, 163.
Sturmfeuer 101.

T.

Tabakrauchen 52, 120, 234.
Tagebuch des Sachverständigen 73.
Talgjeden 48.
Terpentin 50, 118, 240.
Theaterbrand **100**.
Theeröfen 46, 222.
Thiere — ihre Rettung **82**.
Tragsprizzen 15
Thüren 13, 20, 117, 159, 167,
186.
Torsache 122, 233, 234.
Torsbrand 221, 238.
Transport explosirender Stoffe
247.
Treppen 117, **159**, 184, 160.

Trocknen der Wäsche 141.
Trockentrommel (Schläuche) 13.
Trotoirs 182.
Thurmbrand 98.

U.

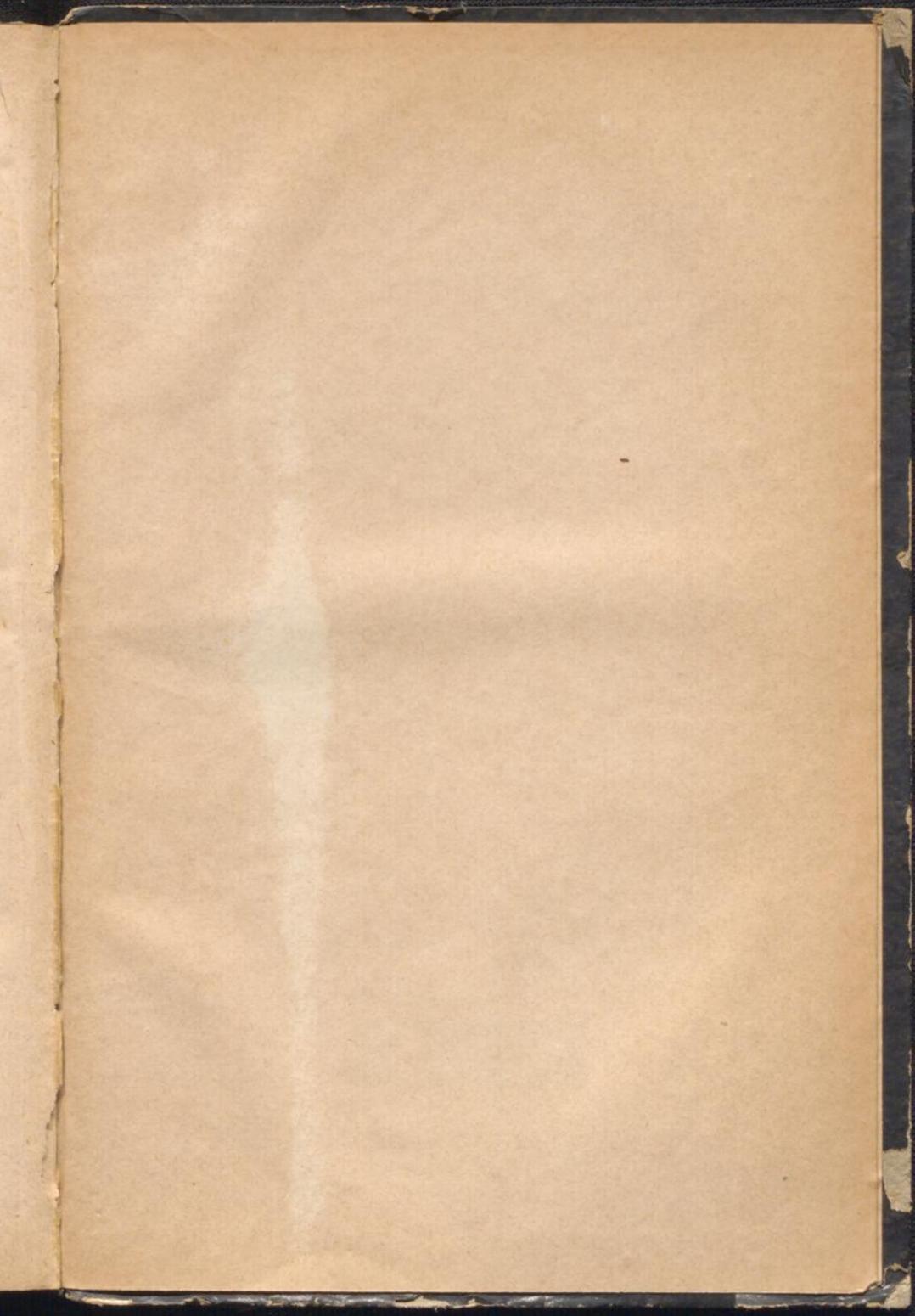
Umfassungswände 117, 146, 189.
Unerwachsene, Abgabe v. Pulver 20,
121.
Unglücksfälle — Verhütung, Hilfsleistung 36, 226.
Unschlittausslassen 141.
Unterhaltung der Löschanstalten,
Geräthschaften **15**, 119.
Unterpfandsbuch = Auszug, Ein-
schätzungstabelle 30.
Unterlage der Ramme 173.
Untersuchung der Brände, admini-
strative 26.
Untersuchung der Brände, polizeiliche **26**, 57.
Untersuchung der Brände, Polizei-
vergehen 39.
Urkundspersonen der Feuerschau
6, **53**.

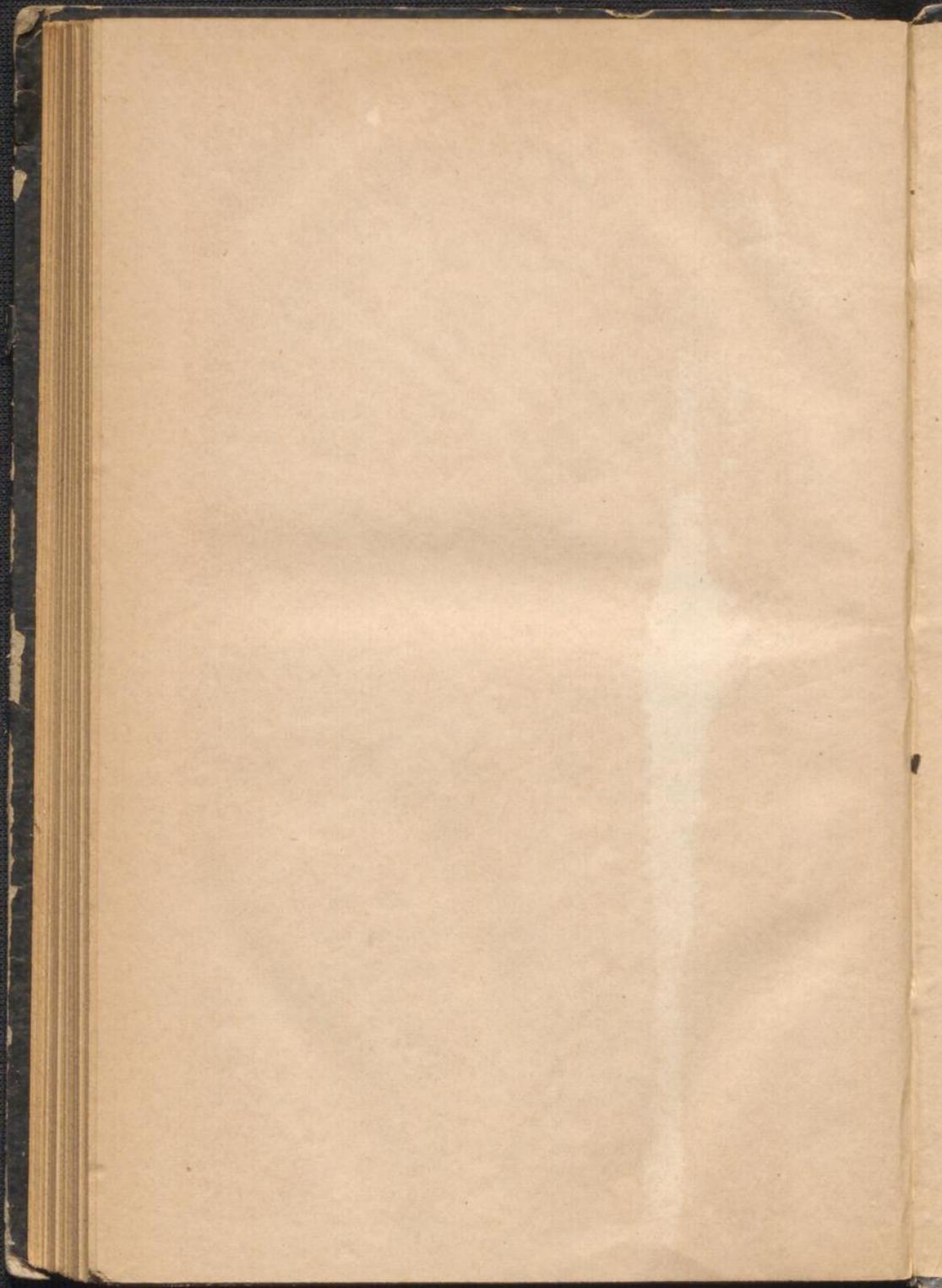
V.

Veränderung der Betriebstätten
30, 47, 58.
Verfahren in Bausachen **201**.
Verhaftung von Brandstiftern 58.
Verheimlichung von Vermögens-
theilen 27.
Verhütung der Feuersgefahr 43,
52, 138.
Verjährung **40**,
Verkündigung der bezirks- und
ortspolizeilichen Vorschriften 34,
38, 62.
Verlegung der Feuerstätten 47.
Vernachlässigung der Löschgeräth-
schaften 63, 228.
Verpichen der Fässer 15, 49, 118,
233.

- Verputzen der Kamine 28, 44, 53, 131, 174.
Verwandlung der Maaße 150, **212—213.**
Verwahrung des Feuers 48, 139.
Verirschloß 13.
Viehfütterung 141.
Visitationen der Feuerschau, ordentl. außerordentl. 9, **112.**
Vorbauten 186.
Vordächer 186.
Vorfluren 160, 117.
Vorkamine 117, **164.**
Vorschau der Feuerschau 7, 112.
Vortreppen 186.
Vorzugsgläubiger 33.
Vorichtsmaßregeln 189.
- W.**
- Waarenentzündung 51, 121, 142, 234.
Wachsieden 142.
Wächter 39, 230.
Wagenspritze 255.
Wahnsinnige 28, 51, 118.
Waldbrände 26, 55, 56, **105**, 235.
Waldungen — Bauen in ihrer Nähe 46, 65, 116, **219.**
Waldungen — Feuer an- und in ihnen 46, 220.
Walkereien 205.
Wandbedeckung 184.
Wandgesimse 187.
Wangenstärke der Kamine 172, 178.
Wartsaalöfen 164.
Waschhäuser 169.
Waschfessel 168.
Wasser zum Löschen 11, 14, 16, 20, 142.
Wasserbauten 66, 205.
Wasserbutten (Kufen) 15, 20.
Wasserkäffer 20, 26.
Wasserkübel 20, 26.
Wasserleitung 182.
Wassersteine 186.
Wechsel in Kaminen 176.
Weingeist bei Feuerspritzen 80.
" bei Verwahrung 50, 118, 240.
Weißzeug-Rettung 83.
Weite Kamine **172, 173**, 177.
Werkstätten (Feuer) 169.
Widerlagen 168.
Wiederholung von Uebertretungen **40.**
Wiener-Grün 184.
Windofen 142.
Windschirm 220.
Wipfelsfeuer (Gipfelsfeuer) 107, 238.
Wohnungsrechte 28.
- 3.**
- Behrungskosten der Löschmannschaft 26, 57.
Zerbrechliche Gegenstände — Rettung der 83.
Zerfödrung eines Gebäudes, ganze 30.
Zerfödrung eines Gebäudes, theilweise 30.
Zeughaus **12.**
Ziegel 153, 191.
Ziegelbach 190, 191.
Ziegelstreifen 189, 195, 197.
Zimmerheizung 142, 163.
Zündhölzchen 142.
Zusammenschießen der Gebäude 102.
Zuwiiderhandlungen 230.
Zugrolle für Schläuche 13.







BLB Karlsruhe



45 61771 1 031



